



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Eherecht in Österreich und Russland

im Rechtsvergleich“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Anastasia MITROANOVA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree

of

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	vii
Einleitung	ix
Forschungsstand und Literaturübersicht	xi
1. Teil: Das russische Recht	1
Kapitel I: Familie – was ist das?	1
A. Der Stellenwert der Institution Familie für die Gesellschaft	1
B. Familie und Rechtsordnung	3
C. Rechtsquellen	7
D. Anwendung des Zivilkodexes auf die Rechtsverhältnisse zwischen Familienangehörigen	9
E. Grundlegende Prinzipien des Familienrechts	9
Kapitel II: Ehorecht	12
A. Ehe als Begriff, Historische Einführung in das Ehorecht der UdSSR und Russlands	12
B. Die Eheschließung	19
1. Voraussetzungen für die Eheschließung	19
2. Eheverbote	24
a. Doppelehe	24
b. Blutsverwandtschaft	25
c. Adoption	25
d. Geschäftsunfähigkeit	26
C. Medizinische Untersuchung von Personen, die eine Ehe schließen wollen	27
D. Form der Eheschließung	29
Kapitel III: Persönliche Rechtswirkungen der Ehe	36
A. Allgemeines	36
B. Rechte und Pflichten personenbezogener Natur	36
1. Recht auf freie Berufswahl und auf Bewegungsfreiheit	38
a. Recht auf freie Berufswahl	38
b. Recht auf Bewegungsfreiheit	39
2. Recht auf gemeinsame Entscheidung	40
3. Recht auf freie Wahl des Familiennamens bei der Eheschließung und nach der Ehescheidung	41
a. Recht auf freie Wahl des Familiennamens bei der Eheschließung	41
b. Recht auf freie Wahl des Familiennamens nach der Ehescheidung	44
C. Ehegüterrecht	44
1. Allgemeines	44
2. Der gesetzliche Güterstand während der aufrechten Ehe	45
a. Gemeinsames Eigentum der Ehegatten	45
b. Landwirtschaftliche Betriebe als besondere Form des gemeinsamen Eigentums	49
c. Besitz, Benutzung und Verfügung über das gemeinsame Eigentum	50
d. Das alleinige Eigentumsrecht eines der Ehegatten	53
3. Der vertragliche Güterstand während der Ehe	58
a. Begriff, Form und Inhalt des Ehevertrages	58
aa). Das gemeinsame Eigentum der Ehegatten	60
ab). Das anteilmäßige Eigentum der Ehegatten	61

ac). Das alleinige Eigentumsrecht eines der Ehegatten	61
ad). Weitere inhaltliche Möglichkeiten eines Ehevertrages	62
ae). Zeitliche Befristungen	64
af). Aufschiebende und auflösende Bedingungen im Ehevertrag	64
ag). Verbotene Bestimmungen	65
b. Änderung oder Auflösung eines Ehevertrages	66
c. Ungültigkeit und Nichtigkeit eines Ehevertrages	68
4. Verbindlichkeiten der Ehegatten gegenüber Dritten	69
a. Persönliche Verbindlichkeiten eines der Ehegatten	70
b. Gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten	71
5. Vermögensaufteilung während der Ehe und nach der Ehescheidung	72
a. Allgemeines	72
b. Einvernehmliche Güterteilung	73
c. Strittige Güterteilung	75
d. Folgen der Güterteilung	81
Kapitel IV: Eheauflösung	83
A. Allgemeines	83
B. Scheinehe	84
C. Rechtsfolgen der Ungültigkeitserklärung	85
D. Auftragsberechtigte Personen	87
E. Mangelhafte Ehe – Nichthehe	90
Kapitel V: Beendigung der Ehe	92
A. Begriff und Gründe für die Beendigung der Ehe	92
B. Standesamtliche Ehescheidung	95
1. Standesamtliche Ehescheidung aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Ehegatten	95
2. Standesamtliche Ehescheidung aufgrund des Antrages eines der Ehegatten	97
C. Gerichtliche Ehescheidung	98
1. Einvernehmliche gerichtliche Ehescheidung	99
2. Strittige gerichtliche Ehescheidung	100
3. Weitere Fragestellungen über die das Gericht im Zuge des Scheidungsverfahrens entscheiden kann	101
D. Zeitpunkt der Beendigung einer Ehe bei der Ehescheidung	102
E. Rechtsfolgen der Ehescheidung	103
F. Wiederherstellung der Ehe, wenn ein für tot oder verschollen erklärter Ehegatte gefunden wurde	103
Kapitel VI: Unterhaltsrecht	105
A. Allgemeines	105
B. Der gesetzliche Ehegattenunterhalt während aufrechter Ehe und nach der Ehescheidung	107
1. Unterhaltpflichten der Ehegatten während der aufrechten Ehe	107
2. Unterhaltpflichten der Ehegatten nach der Ehescheidung	112
3. Die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches eines Ehegatten oder eines geschiedenen Ehegatten	116
4. Zeitliche Befristung oder Verwirkung des Unterhaltsanspruches	118
C. Unterhaltsvereinbarung	120
1. Allgemeines	120
2. Form der Unterhaltsvereinbarung	120

3. Inhalt der Unterhaltsvereinbarung	121
4. Änderung oder Auflösung der Unterhaltsvereinbarung	121
D. Zahlung und Einhebung des Unterhalts	122
1. Verjährung des Unterhaltsanspruches	122
2. Einstweilige Bewilligung in Unterhaltssachen	123
3. Unterhaltsexekution	123
4. Unterhaltsschulden	124
5. Verzugszinsen	125
6. Rückforderungsrecht	126
7. Wertanpassung des Unterhalts	126
E. Änderung der Unterhaltshöhe und Unterhaltsverwirkung	127
F. Beendigung des Unterhaltspflicht	128
Exkurs: Anwendbarkeit des Familienkodexes auf Fälle mit internationalem Bezug	129
A. Allgemeines	129
B. Auslandsbezug im Bereich des Ehrechtes	130
2. Teil: Rechtsvergleichende Betrachtung zum österreichischen Recht	136
Kapitel I: Familie – was ist das?	136
A. Bedeutung der Institution Familie für die Gesellschaft	136
B. Familie und die Rechtsordnung	136
C. Rechtsquellen	138
D. Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Angehörigen	138
Kapitel II: Ehrech	139
A. Verlöbnis	139
B. Ehe als Begriff	140
C. Eheschließung	141
1. Allgemeines	141
2. Ehemündigkeit	142
D. Form der Eheschließung	143
Kapitel III: Persönliche Rechtswirkung der Ehe	145
A. Allgemeines	145
B. Gleichheitsgrundsatz	145
C. Ehenamensrecht	146
D. Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft	148
1. Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung	149
2. Pflicht zum gemeinsamen Wohnen	151
3. Treuepflicht	152
4. Pflicht zur anständigen Begegnung	152
5. Beistandspflicht	153
6. Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten	154
7. Wohnungsschutz	155
Kapitel IV: Ehegüterrecht	157
A. Allgemeines	157
B. Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung	157
C. Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten	160
D. Ehepakte	161
1. Allgemeines	161
2. Formen der Ehepakte	162

a. Gütergemeinschaft unter Lebenden	163
b. Gütergemeinschaft von Todes wegen	164
Kapitel V: Eheauflösung	165
A. Allgemeines	165
B. Nichtigkeit der Ehe und ihre Rechtsfolgen	165
C. Aufhebbarkeit der Ehe und ihre Rechtsfolgen	166
D. Nichtehe	169
Kapitel VI: Ehescheidung	170
A. Allgemeines	170
B. Verschuldensscheidung	171
1. Voraussetzungen	171
2. Ausschließungsgrund für die Scheidung	173
3. Schuldausspruch	174
C. Scheidung aus anderen Gründen	175
1. Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten	175
2. Geisteskrankheit	176
3. Ansteckende oder ekelerregende Krankheit	176
4. Vermeidung von Härten	177
D. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	177
1. Voraussetzungen	177
2. Verschuldensausspruch	179
E. Einvernehmliche Scheidung	179
F. Zuständigkeit	180
Kapitel VII: Rechtsfolgen der Ehescheidung	181
A. Namensrecht	181
B. Vermögensaufteilung	181
1. Allgemeines	181
2. Gegenstand der Aufteilung	184
3. Vornahme der Aufteilung	186
4. Haftung für Schulden	188
C. Unterhalt	189
Kapitel VIII: Unterhaltsrecht	190
A. Unterhalt während der aufrechten Ehe	190
1. Allgemeines	190
2. Die Fallkonstellationen im Einzelnen	191
a. Beide Ehegatten sind berufstätig	191
b. Nur ein Ehegatte ist berufstätig	192
c. Ein Ehegatte leistet gar keinen Beitrag	193
3. Art der Unterhaltsleistungen	194
4. Höhe des Unterhaltsanspruches	195
5. Verjährung des Unterhaltsanspruches	196
6. Verwirkung des Unterhaltsanspruches	197
7. Unterhaltsvereinbarung	198
B. Unterhalt nach der Ehescheidung	199
1. Allgemeines	199
2. Unterhalt bei Scheidung wegen überwiegenden oder alleinigen Verschuldens	200
3. Unterhalt bei Scheidung aus gleichzeitigem Verschulden	204

4. Verschuldensunabhängiger Unterhalt	205
C. Scheidung aus anderen Gründen	207
1. Unterhalt bei Scheidung nach §§ 50 – 52 EheG mit Verschuldensausspruch	207
2. Unterhalt bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensausspruch	208
3. Unterhalt bei Scheidung nach §§ 50 – 52 EheG ohne Verschuldensausspruch	210
4. Billigkeitsunterhalt bei Unwirksamkeit der Unterhaltsvereinbarung	211
D. Unterhaltsvereinbarung / Unterhaltsverzicht	211
E. Art der Unterhaltsleistung	213
F. Unterhalt für die Vergangenheit	214
G. Haftungsprioritäten	215
H. Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs	216
1. Selbstverschuldete Bedürftigkeit	216
2. Verwirkung	217
3. Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten	218
4. Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten	218
5. Tod des Unterhaltsberechtigten und des -verpflichteten	219
I. Nachträgliche Änderung der Verhältnisse	220
1. Umstandsklausel	220
2. Wertsicherungsklausel	221
Zusammenfassung	223
Literaturverzeichnis	227
Quellenverzeichnis	239

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Anm	Anmerkung, -en
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
Art	Artikel
ASoK	Arbeits- und Sozialrechtskartei
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bd	Band
Bspw	Beispieleweise
Bzw	Beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dh	das heißt
Dipl-Arb	Diplomarbeit
Diss	Dissertation
DRdA	Das Recht der Arbeit
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EFSIg (auch EF)	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
EheG	Ehegesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
Etc	et cetera
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichischer Juristen-Zeitung
F	und der, die folgende
Ff	und der, die fortfolgenden
FK	Familienkodex der Russischen Föderation
G	Gesetz
Gem	Gemäß
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
H	Heft
idF	in der Fassung
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
iSd	Im Sinne des, der
iVm	in Verbindung mit
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
JN	Jurisdiktionsnorm
JusGuide	JusGuide
KindNamRÄG	Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
MietSlg	Mietrechtliche Entscheidungen
MRG	Mietrechtsgesetz

MSchG	Mutterschutzgesetz
NotAktsG	Notariatsaktegesetz
Nr	Nummer
NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
PStG	Personenstandesgesetz
PSG-RF	Föderationsgesetz „über die amtlichen Akte des Personenstandes“
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RZ	Österreichische Richterzeitung
Rz	Randzahl
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
Sog	sogenannt, -e, -er, -es
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Civil- (und Justizverwaltungs-)sachen, veröffentlicht von seinen Mitgliedern
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USchG	Unterhaltsschutzgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Ua	<ul style="list-style-type: none"> a) und andere b) unter anderem
uÄ	und Ähnliche(s)
Udgl	und dergleichen
Usw	und so weiter
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
zB	zum Beispiel
Zak	Zivilrecht aktuell
ZK	Zivilkodex der Russischen Föderation
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

Einleitung

Im Laufe des letzten Jahrhunderts waren Österreich und Russland grundlegenden innenpolitischen Änderungen ausgesetzt, die auch im Eherecht ihren Niederschlag gefunden haben. Während Österreich im Aspekt der zwischenmenschlichen Beziehungen und auch in der aktuellen Debatte rund um „*Ehe für alle*“ eher konservativ-katholisch geprägt ist, wurden in Russland bzw. der UdSSR nach 1917 erhebliche Bemühungen unternommen, die Gesellschaft im sowjetischen Sinne umzuformen und sämtliche Lebensbereiche neu zu gestalten. Diese Kampagne verfolgte das Ziel, das zaristische, wesentlich von der orthodoxen Kirche und weiteren Religionsgemeinschaften geprägte Gedankengut zu beseitigen und vom tradierten Ehe- bzw. Familienmodell möglichst weit abzugehen. An dessen Stelle sollte eine „*Zelle der Gesellschaft*“ treten.

Welche Loyalitäten in diesem Bezugssystem vorherrschen sollten, illustriert die Geschichte von *Pawlik Morosow*, die ich – wie alle in der Sowjetunion aufgewachsenen Kinder – in der Schule lernen musste. Der 14-jährige Bauernsohn aus der Gegend von Swerdlowsk habe 1932 seinen Vater, einen reaktionären, die Kollektivierung ablehnenden Bauern angezeigt, da dieser Getreide versteckt hatte, und wurde zusammen mit seinem Bruder Fjodor von seinen väterlichen Verwandten erschlagen.

Indem Morosow sich den sowjetischen, revolutionären Gedanken mehr verpflichtet gefühlt habe als dem eigenen Vater, wurde er zum Vorbild für sowjetische Kinder stilisiert, deren Bindung an Staat und Partei stärker sein sollte als an die eigenen Eltern. Obwohl diese nach heutigem Wissensstand widerlegte Episode das Institut der Ehe nur am Rande betrifft, so ist sie doch insofern aussagekräftig, was die Zuschreibungen und Zielvorstellungen des Zusammenlebens zweier Menschen nach sowjetischem Muster anlangt.

Meine Studie gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird eine Darstellung des gegenwärtigen Eherechts der Russischen Föderation gegeben, die von einer historischen Dimension in Hinblick auf die einschlägige Rechtsentwicklung in der Sowjetunion und teilweise des zaristischen Russland begleitet wird. Das österreichische Eherecht wird im zweiten Abschnitt ausgebreitet und eine vergleichende Analyse zu den russischen Normen vorgenommen.

Im Zuge meiner Untersuchung wird sich herausstellen, dass es ebenso viele Ähnlichkeiten wie Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen gibt. Diese finden sich etwa bezüglich des Ehegattenunterhaltes nach der Ehescheidung, des Gütestandes während der Ehe und der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Vornahme einvernehmlicher Ehescheidungen verwirklicht.

Ich habe mich in dieser Studie auf das Ehrerecht konzentriert und nehme auf das Kindschaftsrecht und das Recht eingetragener Partnerschaften keinen Bezug. Die verwendeten Personengruppenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auch unter den im Singular gebrauchten Begriffen Ehegatte bzw Ehepartner sind sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen.

In Ermangelung einer offiziellen Übersetzung des Familienkodex der Russischen Föderation sowie weiterer aktueller russischer Gesetzestexte wurden sämtliche Übersetzungen von mir selbst vorgenommen. Im Falle historischer Gesetzesbestimmungen findet sich bei fremder Urheberschaft diese im Beleg ausgewiesen.

Forschungsstand und Literaturübersicht

Das russische Eherecht wird in der deutschsprachigen Literatur kaum behandelt. Dementsprechend ist es um den Kenntnisstand bestellt, obwohl die Nachfrage bzw die Relevanz für den deutschsprachigen Raum in den letzten beiden Jahrzehnten rasant angestiegen ist.

Differenzierter präsentiert sich die Auseinandersetzung mit den historischen Entwicklungen der Ehegesetzgebung im zaristischen Russland und der Sowjetunion. Eherechtliche Bestimmungen finden sich bereits in der ältesten russischen Rechtssammlung *Russkaja Prawda (правда русская)* des 11. Jahrhunderts, die der deutsche Soziologe *René König* Mitte des 20. Jahrhunderts in einem Längsschnitt zur russischen Familienentwicklung und deren rechtlicher Rahmenbedingungen ausgewertet hat.¹ Schon 1864 war eine breit angelegte Studie des Wiener Kirchenrechtlers *Josef Zhishman* erschienen, die das Eherecht der orthodoxen Kirche ausgewertet hat und auch auf die in Russland geltenden Vorschriften Bezug nimmt.²

Das große Kodifikationswerk des Zarenreichs, der ab 1835 in Kraft gesetzte *Swod Sakonow Rossijskoj Imperii*, umfasst im 1857 erschienenen Teil X (von fünfzehn), Bd 1, erstes Buch, eherechtliche Bestimmungen, die bis 1917 in Geltung blieben und von *Hermann Otto Klibanski* behandelt wurden.³ Auf die familienrechtlichen Aspekte ging *Richard Gebhard* bereits 1910 ein.⁴ Ein im gleichen Jahr projektiertes neues russisches Zivilgesetzbuch kam aus innenpolitischen Gründen nicht mehr zustande. Der *Swod Sakonow* enthielt einige bemerkenswerte fortschrittliche Bestimmungen, galt aber nur für einen verschwindend geringen Teil der russischen Bevölkerung: Der überwiegende Teil der Untertanen, die in Leibeigenschaft lebten, war dadurch nicht erfasst.

¹ *König*, Entwicklungstendenzen der Familie im neueren Russland (1946/1974) in *Nave-Herz*, Familiensoziologie (*René König* Schriften 14) (2002), 119ff.

² *Zhishman*, Das Eherecht der orientalischen Kirche (1864) 826.

³ *Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts: Der russische Zivilkodex (*Swod Sakonow*, Bd X, Teil 1, erstes Buch) mit Einbeziehung aller zivilrechtlichen Bestimmungen aus den übrigen Teilen des *Swod Sakonow* und unter weitgehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofs, namentlich auf dem Gebiete des Handelsrechts (1911); *Klibanski* beschäftigte sich auch kritisch mit der sowjetischen Legistik: Die Gesetzgebung der Bolschewiki (1920).

⁴ *Gebhard*, Russisches Familien- und Erbrecht (1910) 122.

Dementsprechend tiefgreifend wurde auch in der Literatur die unmittelbar nach der Revolution einsetzende Neugestaltung des Ehrechts behandelt. Eine erste Auseinandersetzung findet sich in einem 1921 in Druck gegangenen Aufsatz des Vorstandes des Heidelberger rechtsvergleichenden Seminars *Friedrich Karl Neubecker*.⁵ Der 1902 in Berlin habilitierte *Neubecker* galt als ausgewiesener Kenner des russischen Rechtskreises und war auch um eine rechtsvergleichende, ideologiefreie Sichtweise auf die sowjetischen Regelungen bemüht.⁶ In diesem Umfeld entsteht auch die 1923 in Berlin vorgelegte Dissertation *Kurt Friedlaenders* mit dem Titel *Das sowjetrussische Ehrecht*.⁷ In wohl ideologischer Motivation ist der Beitrag des deutschen Kommunisten und Rechtsanwalts *Felix Halle* zu sehen.⁸

Biographische Hintergründe lassen sich hingegen der besonders auf das Ehescheidungsrecht abstellenden Arbeit *Isaak Magidsons* sowie der ebenfalls 1931 publizierten Untersuchung des Russen *Grigory Soloweitschik* in Leipzig zu Grunde legen.⁹ Während der NS-Zeit konnte lediglich 1937 ein das Ehrerecht streifender Beitrag von *Heinrich Freund* erscheinen.¹⁰

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs findet die sowjetische Ehegesetzgebung – von der bereits erwähnten soziologischen Studie *Königs* abgesehen – in Westdeutschland ein eher geringes Interesse, das sich lediglich in zwei Doktorarbeiten, darunter jener des Deutsch-Balten *Dietrich André Loeber* niederschlägt.¹¹ *Andreas Bilinsky* konnte 1961 auf diesen Vorarbeiten aufbauen.¹²

⁵ *Neubecker*, Russisches und Orientalisches Ehrecht, in Vorträge und Aufsätze des Osteuropa-Instituts in Breslau, Abtlg 1 Recht und Wirtschaft, H 1 (1921) 18.

⁶ *Kraushaar*, Aufbruch zu neuen Ufern: Die privatrechtlichen und rechtshistorischen Dissertationen der Berliner Universität im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts im Kontext der Rechts- und Fakultätsgeschichte in Berliner Juristische Universitätsschriften Bd 53 (2014) Anm 993 u 994, 381.

⁷ *Kraushaar* in Berliner Juristische Universitätsschriften Bd 53, 415 – 419.

⁸ *Halle*, Die Bedeutung der sowjetrussischen Ehegesetzgebung in rechtsvergleichender und rechtsgeschichtlicher Darstellung, in Das neue Rußland, Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Literatur, 4/1 (1927) 36ff.

⁹ *Magidson*, Das sowjetrussische Ehrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Eheauflösungsrechts, in Leipziger rechtswissenschaftliche Studien Bd 62 (1931), 74; *Soloweitschik*, Das Ehrerecht Sowjetrusslands und seine Stellung im internationalen Privatrecht (1931) 132.

¹⁰ *Freund*, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in *Loewenfeld*, Das Ehrerecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr² Bd 4 (1937), 340.

¹¹ *Loeber*, Das Ehrerecht der Sowjetunion und seine Anwendung im internationalen Privatrecht Deutschlands. Rechtswiss. Diss. (1950) 258; *Beckers*, Die Entwicklung des sowjetrussischen Ehrechts. Rechtswiss. Diss. (1954) 116.

¹² *Bilinsky*, Das sowjetischer Ehrecht. in Studien des Instituts f. Ostrecht Bd 13 (1961).

In der Deutschen Demokratischen Republik, die geopolitisch der sowjetischen Einflusszone zuzurechnen ist, trägt die Literatur einen starken ideologischen Einschlag. Eine strenge Unterscheidung der wissenschaftlichen Disziplinen findet im marxistisch-leninistischen Wissenschaftsverständnis nicht statt, sodass die hier erarbeiteten Ergebnisse bestenfalls als interdisziplinär anzusehen sind. Ein Beispiel hierfür ist die 1955 erschienene Schrift des sowjetischen Juristen *Valerij A. Tarchov*.¹³ Eine rechtsvergleichende Arbeit zwischen den Ehesystemen der UdSSR und der DDR erscheint 1966 interesseranterweise im westdeutschen Tübingen.¹⁴

In den letzten Jahren lassen sich neue, sprachwissenschaftliche Zugänge zum Thema feststellen. Am Translationszentrum der Universität Wien legte *Patrycja Eberl* eine umfangreiche, als *rechtsvergleichend* betitelte Magisterarbeit vor.¹⁵ *Syuzanna Yeghoyan* schrieb 2009 an der Universität Graz über österreichisches und russisches Familienrecht.¹⁶ Die letztgenannten Arbeiten schließen auch die postsowjetische Gesetzgebung mit ein, können freilich nicht für sich in Anspruch nehmen, als rechtswissenschaftliche bzw. vergleichende Studien betrachtet zu werden. Daher stellt die vorliegende Arbeit die erste deutschsprachige monographische Behandlung des Ehrechts der Russischen Föderation überhaupt dar.

¹³ *Tarchov*, Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft und die Grundprinzipien des sowjetischen sozialistischen Familienrechts (1955) 56.

¹⁴ *Guth*, Eheschließung und Eheauflösung nach dem Recht der DDR: eine rechtsvergleichende Untersuchung des Ehrechts der Bundesrepublik und der DDR unter Einbeziehung des Ehrechts der UdSSR sowie mit einem Ausblick auf dasjenige der Volksdemokratien. Rechtswiss. Diss. (1966) 131.

¹⁵ *Eberl*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung am Beispiel des österreichischen, polnischen und russischen Ehrechts. Sprachwiss. Dipl.-Arb. (2010) 360.

¹⁶ *Yeghoyan*, Das Familienrecht in Österreich und Russland: ein terminologischer Vergleich. Geisteswiss. Dipl.-Arb. (2009) 138.

1. TEIL: Das russische Recht

Kapitel I: Familie – was ist das?

A. Der Stellenwert der Institution Familie für die Gesellschaft

Die Familie spielt auf die eine oder auf die andere Art und Weise für jeden von uns eine große Rolle. Wir haben alle einen Bezug zur Familie, unabhängig davon, ob mit ihr positive oder negative Ereignisse und Erfahrungen verbunden sind. Die Familie ist ein wichtiger Bestandteil unserer heutigen Gesellschaft und stellt den Grundstein sowohl für diese als auch für den Staat dar.¹ Das Wort Familie entstammt dem lateinischen Begriff *familia* (von *filius*, *Haussklave*) und bezeichnete ursprünglich nicht allein das Ehepaar und dessen Kinder, sondern schloss die Gesamtheit der zum Hausstand des *Pater familias* gehörenden Familienangehörigen, Freigelassenen und Sklaven begrifflich mit ein. Dies bedeutet, dass man früher unter *Familie* eine Sippe verstand.²

Mit dem Wachstum der Städte und der Entwicklung des Bürgertums entwickelte sich die sog *Normalfamilie* mit folgenden Charakteristika: Verbindung zwischen Mann und Frau mit eigenen Kindern, wobei beide Elternteile im gemeinsamen Haushalt leben und eine lebenslange Ehe führen.³ Auf diesem Verständnis basiert die in der UN-Menschenrechtscharta vom 10. Dezember 1948 verankerte Formulierung: „*Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.*“⁴

¹ *Hausmanninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁷ (1994) 123; *Grischaev* (*Гришаев*), Familienrecht: Studienbuch (Семейное право: учебник) (2010) 15f; *Sucharev/Krutschik/Suchareva* (*Сухарев/Крутских/Сухарева*), Das große juristische Lexikon (Большой юридический словарь) (2003), <http://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/18159> (abgefragt am 14.01.2017).

² *Antokolskaja* (*Антокольская*), Familienrecht: Studienbuch³ (Семейное право: учебник) (2011) 39; *Artemova/Tischkov* (*Артемова/Тишков*) in *Tischkov* (*Тишков*), Völker und Religionen der Welt – das große russische Lexikon (Народы и религии мира – Большая российская энциклопедия) (1998), <http://peoples.religion.academic.ru/662> (abgefragt am 25.06.2016).

³ *Rabetz* (*Рабец*), Familienrecht: Vorlesungskurs (Семейное право: курс лекций) (1998) 51, *Rabschaeva* (*Рабжасея*), Familie in russischer Gesellschaft, historische und sozio-kulturelle Analyse (Семья в русском обществе: исторический и социокультурный анализ), <http://www.gender-cent.ryazan.ru/rabzhaeva1.htm> (abgefragt am 25.06.2016).

⁴ Art 16 Abs 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-[III]).

Die begriffliche Verknappung der Familie auf einen kleineren Personenkreis verstärkte die Gefühlsbetonung in den Beziehungen zwischen den Familienangehörigen. Durch die Verdichtung und Emotionalisierung des Verhältnisses zwischen den Familienangehörigen treten jedoch auch negative Aspekte stärker auf, zumal Probleme auf der Ebene der Gefühlsbeziehung unmittelbar das Weiterbestehen der Familie bedrohen können.⁵

Trotzdem spielt die Familie für die Gesellschaft nach wie vor eine zentrale Rolle, der zwei funktionale Bedeutungen eingeschrieben sind: Einerseits hat die Familie eine *biologische* und andererseits eine materiell-wirtschaftliche Funktion. Die biologische Funktion der Familie zeigt sich in der Fortpflanzung. Dieser wohnt ihrerseits eine sozial-wirtschaftliche Dimension inne, zumal das Bestehen der Gesellschaft in einer Abhängigkeit vom Fortpflanzungsprozess ihrer Mitglieder steht.⁶

Die materiell-wirtschaftliche Funktion der Familie beruht auf dem Gedanken der Vereinfachung und Erleichterung des eigenen Lebens. Dies äußert sich in der gemeinsamen Haushaltsführung durch die Familienmitglieder und in der gemeinsamen Anschaffung und Vermehrung der Wirtschaftsgüter. Die Institution Familie gibt den Menschen Gewähr, dass das verdiente Vermögen nach dem Tod erhalten bleibt und in das Eigentum der Kinder oder der anderen nahen Angehörigen übergeht, dh aus der Familie nicht verschwindet.⁷

Die Eheschließung verfolgt allerdings eher selten ausschließlich wirtschaftliche Motive. Die zur Eheschließung führende Entscheidung beruht weitaus häufiger auf der Gefühlsbetontheit der Beziehung und dem natürlichen Trieb der Fortpflanzung. Der biologische und wirtschaftliche Ursprung der Ehe und der Familie hinterlässt unvermeidlich seine Spuren auf den gesellschaftlichen Beziehungen, die während des Prozesses der Eheschließung sowie der Gründung, Aufrechterhaltung und des Zerfalles der

⁵ Egorov in *Sergeev/Tolstoi* (Сергеев/Толстой), Zivilrecht (Гражданское право) III⁴ (2006) 187; Ptschelinzeva (Пчелинцева), Das russische Familienrecht³ (Семейное право России) (2004) 1ff; Antokolskaja, Familienrecht³ 38ff; Darmodechin (Дармодечин), Monitoring des soziowirtschaftlichen Potentials der Familie, Familie und Staat (Семья и государство) 2000/3, Consultant.ru (abgefragt am 25.06.2016).

⁶ Nave-Herz, Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde² (2006) 109; Afanasieva (Афанасьева), Akzente und Prioritäten bei der Definition der Begriffe „Ehe“ und „Familie“ und deren Bedeutung für Lehre und Judikatur, Familien- und Wohnrecht (Семейное и жилищное право) 2006/1, Consultant.ru (abgefragt am 25.06.2016).

⁷ Schirrmacher, Vom Vergehen und Neuentstehen unserer Gemeinschaft (2006) 21; Smith, Theorie der ethischen Gefühle (2004) 19; Grischaeff, Familienrecht 16.

Familie entstehen. Das führt dazu, dass zwischen den Familienmitgliedern ein Geflecht aus verschiedenen vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Beziehungen entsteht.⁸

B. Familie und Rechtsordnung

Das Familienrecht als eigenes Rechtsgebiet regelt bestimmte Aspekte der Rechtsbeziehungen – Familienbeziehungen, die auf Grund der Eheschließung oder einer Zugehörigkeit zur Familie entstehen.⁹ Dadurch, dass die Beziehungen innerhalb der Familie für jedermann und für die Gesellschaft eine große Rolle spielen, werden sie nicht nur durch Bräuche oder moralisch / religiös grundierte Maßstäbe geregelt, sondern auch durch jene Rechtsnormen, die ein gesondertes Rechtsgebiet – Familienrecht – bilden, definiert. Das Familienrecht strebt danach, den Grundgedanken von Rechtschutz der Familienmitglieder und der Bildung der familiären Beziehungen, die auf gegenseitiger Liebe, Rücksicht, Fürsorge und Respekt zwischen den Familienmitgliedern beruhen, umzusetzen.¹⁰

Die moderne Familie ist, wie bereits skizziert, das Ergebnis einer jahrhundertelangen historischen Entwicklung der mit der Ehe und der Familie im Zusammenhang stehenden Beziehungen. Aus soziologischer Sicht versteht man unter Familie „*eine kleine Gruppe, die auf der Ehe- und Blutsverwandtschaft beruht und aus Ehemann, Ehefrau, Kindern und anderen nahen Angehörigen, die zusammen wohnen, besteht.*“¹¹

Der „*Familienkodex der Russischen Föderation*“ (Familienkodex, ab hier: *FK*)¹² als zentrales Rechtsdokument enthält keine Definition des Begriffes Familie. Auch die Begriffsdefinition in der russischen Lehre ist unterschiedlich. Zum Beispiel schreibt *Netschjaeva*, dass „*Familie aus der Sicht des Familienrechts ihre eigenen*

⁸ *Egorov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III*⁴ 187ff.

⁹ *Antokolskaja, Familienrecht*³ 13; *Grischaev, Familienrecht* 6; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov (А. Гомола/И. Гомола/Е. Саломатов)*, *Familienrecht*⁵ (*Семейное право*) (2008) 13; *Pusikov/Iwanova (Пузиков/Иванова)*, *Familienrecht: der kurze Vorlesungskurs*² (*Семейное право: краткий курс лекций*) (2014) 12.

¹⁰ *Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht*³ 1ff; *Nischnik (Нижник)*, *Rechtliche Aspekte der familiären und ehelichen Beziehungen in russischer Geschichte, Familien- und Wohnrecht* 2006/8 (abgefragt am 25.06.2016, *Consultant.ru*); *Antokolskaja, Familienrecht*³ 14; *Grischaev, Familienrecht* 7; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht*⁵ 15.

¹¹ *Prohorov (Прохоров)*, *Das große enzyklopädische Wörterbuch (Большой энциклопедический словарь)* (1997) 1082.

¹² Familienkodex der Russischen Föderation vom 29.12.1995, Nr. 223-FG (*Семейный кодекс Российской Федерации* от 29.12.1995, N 223-ФЗ), zuletzt geändert am 01.05.2017.

*Erkennungsmerkmale hat. Familie ist üblicher Weise eine Gemeinschaft zusammenwohnender Personen, die Rechte und Pflichten haben, welche im Gesetz verankert sind.*¹³ Sedugin schreibt: „Familie ist eine Gruppe von miteinander verwandten Personen, wobei die Verwandtschaft auf der Eheschließung oder der Abstammung beruht, die zusammen wohnen, den Haushalt führen, die Kinder erziehen und einander helfen.“ Er weist weiters auf die dringende Notwendigkeit der einheitlichen Begriffsdefinition durch den Gesetzgeber hin.¹⁴ Eine andere Meinung vertritt Kusnezova. Sie betont, dass das Fehlen der gesetzlichen Definition des Begriffes Familie kein Zufall sei. Der Begriff Familie habe keinen rechtlichen, sondern soziologischen Charakter. In den Rechtsakten ist der Begriff Familie mit der Festlegung des Familienkreises verbunden. Der Kreis der Familienmitglieder wird in der Rechtsordnung unterschiedlich gezogen und hängt von den in einem bestimmten Rechtsgebiet verfolgten Zielen ab. Daher würden nach Kusnezova die Einbeziehung einer genauen Definition des Begriffes Familie in den FK und eine taxative Aufzählung der Familienmitglieder zu einer Einschränkung oder zu einer unbegründeten Erweiterung von Rechten und Pflichten der Familienmitglieder führen. Für das bessere Verständnis der Begriffe *Familie* und *Familienmitglieder* schlägt sie vor, die Familie im rechtlichen Sinne als „*einen Personenkreis, in dem diese Personen durch die Eheschließung, Blutsverwandtschaft oder Adoption personenbezogene und vermögensbezogene Rechte und Pflichten erwerben*“¹⁵ zu betrachten.

Die Bedeutung der Familie und deren Rolle für die Gesellschaft werden überall anerkannt. Neben der bereits genannten UN-Menschenrechtscharta hat zum Beispiel gemäß Art 8 Abs 1 EMRK jedermann den Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens.¹⁶ Die internationalen Leitlinien zum Schutz der Familie sind auch bereits in den geltenden Verfassungen der GUS-Länder implementiert. Zum Beispiel besagt Art 38 der Verfassung der Russischen Föderation, dass „*die Familie unter dem Schutz der Föderation steht.*“¹⁷

¹³ Netschjaeva (Нечаева), Familienrecht – Vorlesungskurs (Семейное право – курс лекций) (1998) 8.

¹⁴ Krascheninnikov (Крашенинников) in Krascheninnikov/Sedugin (Крашенинников/Седугин), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2001) Art 1, 12.

¹⁵ Kuznezo娃 in Kusnezova (Кузнецова), Kommentar zu Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (1996) Art 2, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/3.htm> (abgefragt am 13.01.2017).

¹⁶ VfGH-Entscheidung der Russischen Föderation (Решение Конституционного Суда Российской Федерации) vom 01.03.2005, B1242/04.

¹⁷ Art 38 der Verfassung der Russischen Föderation (Конституция Российской Федерации); Anischina (Анишина), Rechtliche Positionen des Verfassungsgerichtshofes der Russischen Föderation, Russische Justiz

Art 32 der Verfassung der Republik Armenien sowie Art 48 der Verfassung der Republik Moldawien halten fest, dass „*die Familie eine wichtige Zelle der Gesellschaft darstellt und daher das Recht auf Schutz seitens der Gesellschaft und des Staates genießt.*“¹⁸

Das Familienrecht regelt nicht die Familie als solche, sondern die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, wobei nicht alle Bereiche der zwischenmenschlichen Beziehungen der Familienmitglieder gesetzlich normiert sind. Liebe, Respekt, Rücksicht sowie andere Gefühle und Emotionen der Ehegatten und der anderen Familienmitglieder sind nicht erzwingbar und unterliegen daher nicht dem Einflussbereich der Rechtsordnung.¹⁹

Art 2 FK definiert den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.²⁰ Gegenstand sind die Voraussetzungen für die Eheschließung, Ehescheidung, Ehenichtigkeit, Adoption, personenrechtliche und vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern (Ehegatten, Eltern, Kindern, und anderen Verwandten). Die anderen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern werden vom Gesetz nur ansatzweise geregelt.²¹

(Российская юстиция) 2000/7 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); *Scherschen (Шершень)*, Über die Bedeutung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes der Russischen Föderation im Zusammenhang mit dem Schutz des Familienrechtes und rechtliche Steuerung der Beziehungen innerhalb der Familie, Familien- und Wohnrecht 2009/2 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); *Belomestnich (Беломестных)*, Menschenrechte und deren Schutz (Права человека и их защита), Bd 2 (2003) 369; *Dmitriev (Дмитриев)*, Verfassung der Russischen Föderation (Конституция Российской Федерации) (2007) 373.

¹⁸ *Michaljova (Мухалева)*, Die neuen Verfassungen der GUS-Länder und der baltischen Staaten (Новые Конституции стран СНГ и Балтии) (1993) 22, 138.

¹⁹ *Afanasieva*, Familien- und Wohnrecht 2006/1 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); *Palkina (Палкина)*, Probleme rechtlicher Regulierung und Verwirklichung personenbezogener Rechte der Ehegatten, Familien- und Wohnrecht 2009/1 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); *Scherschen (Шершень)*, Im Jahr der Familie über den Begriff Familie im modernen russischen Recht, Familien- und Wohnrecht 2008/5 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); *Schugaianova (Шугайнова)*, Einhaltung des Gleichheitssatzes der Ehegatten bei der Regulierung persönlicher Rechtsbeziehungen nicht vermögensrechtlicher Natur, Newsletter der Notariatspraxis (Бюллетень нотариальной практики) 2006/5 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru).

²⁰ *Wischnjakova (Вишнякова)*, Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2008) Art 2, 5; *Golowistikova (Головистикова)* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor (Головистикова/Грудцина/Мальшев/ Спектор)*, Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2008) Art 2, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-otnosheniya-reguliruemyie-semeynyim-43994.html> (abgefragt am 13.01.2017).

²¹ *Netschjaeva (Нечаева)*, Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010) Art 2, 19; *Ptschelinzeva (Пчелинцева)*, Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation³ (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2004) Art 2, 19.

Familienrechtliche Beziehungen können personenbezogener sowie vermögensbezogener Natur sein. Die personenbezogenen Beziehungen entstehen zum Beispiel bei Eheschließung und -scheidung; bei der Wahl des gemeinsamen Familiennamens anlässlich der Eheschließung und der Wahl des eigenen Familiennamens nach der Ehescheidung; durch die Festlegung der Rechte und Pflichten der Eltern etc. Die personenbezogenen Beziehungen sind zwar vielschichtig, werden allerdings nur in wesentlichen Aspekten gesetzlich geregelt. Zu den Beziehungen vermögensbezogenen Charakters gehören etwa Vereinbarungen über die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft, Unterhaltsrechte und -pflichten der Ehegatten während aufrechter Ehe sowie nach der Ehescheidung, Unterhaltsrechte und -pflichten zwischen Eltern und Kindern etc.²²

Das russische Familienrecht räumt den Beziehungen personenbezogenen Charakters den Vorrang vor jenen mit vermögensbezogener Bedeutung ein. Dies erfolgt deshalb, weil vermögensbezogene Beziehungen solche personenbezogenen Charakters zur Voraussetzung haben und personenbezogene Beziehungen zumeist auch Inhalt und Form der vermögensbezogenen Beziehungen definieren. Vermögensbezogene Beziehungen sind zwar bedeutsam und spielen eine zentrale Rolle in der Familie, werden aber von den personenbezogenen Beziehungen abgeleitet bzw sind als deren Folge zu verstehen.²³

Im Unterschied zum Art 2 des Kodex über Ehe und Familie der RSFSR²⁴ klammert Art 2 FK Bestimmungen über den Ablauf der Eheschließung aus. Dies wird damit erklärt, dass der unmittelbare Inhalt der Rechte und Pflichten der Familienmitglieder vom Zeremoniell der Eheschließung unabhängig ist. Daraus folgert allerdings nicht, dass die Prozedere der Eheschließung gänzlich ungeregelt wäre. Die entsprechenden Bestimmungen sind in einem

²² Golovistikova in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex², Art 2, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-otnosheniya-reguliruemyie-semeynyim-43994.html> (abgefragt am 13.01.2017); Wlasova (Власова), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation³ (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2014) Art 2, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1523> (abgefragt am 13.01.2017); Scherschen in Nisamieva (Низамиева), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010) Art 2, 22.

²³ Krascheninnikov in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 2, 25ff; Kuznezov in Kusnezov, Kommentar zu Familienkodex Art 2, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/3.htm> (abgefragt am 13.01.2017); Schugaibova, Newsletter der Notariatspraxis 2006/5 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); Scherschen in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 2, 22.

²⁴ In Kraft von 01.11.1969 bis 1. März 1996.

eigenen Föderationsgesetz „über die amtlichen Akte des Personenstandes“²⁵ (in weiterer Folge kurz *PSG-RF*) enthalten.

Subjekte des Familienrechts sind nur natürliche Personen wie Ehegatten, Eltern, Adoptiveltern, Kinder, Adoptivkinder und andere Familienmitglieder (zB Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefmutter, Stiefvater, Stiefkinder).²⁶

Der Zielkatalog des Familienrechts ist im Art 1 Abs 1 FK enthalten. Der Föderationsgesetzgeber nennt Festigung der Familie, Aufbau der Familienbeziehungen auf der gegenseitigen Liebe und dem Respekt, sowie Verantwortung der Familienmitglieder vor den anderen Familienmitgliedern. Das Familienrecht soll eine hindernislose Verwirklichung aller Familienrechte und -pflichten, und – wenn erforderlich – deren Schutz im Rechtsweg gewährleisten.²⁷ Darüber hinaus schützt das Familienrecht vor einer Verletzung des Privat- und Familienlebens sowie des Rechts auf Privat- und Familiengeheimnisse, die im Art 23 der Verfassung der Russischen Föderation hochrangig verankert sind.²⁸

C. Rechtsquellen

Hauptsächliche Rechtsquelle des Familienrechts ist der bereits angesprochene *Familienkodex der Russischen Föderation*. Dieses Gesetz wurde am 29.12.1995 kundgemacht und ist am 01.03.1996 in Kraft getreten.²⁹ Diesem zentralen familienrechtlichen Normenkatalog wurden einige weitere relevante Föderationsgesetze an die Seite gestellt.³⁰ Diese gesamtstaatlich gültigen Gesetze ergänzen die

²⁵ Föderationsgesetz vom 15.11.1997, Nr. 143-FG „über die amtlichen Akte des Personenstandes“ (Федеральный закон "Об актах гражданского состояния" от 15.11.1997 N 143-ФЗ), zuletzt geändert am 18.06.2017.

²⁶ *Kamenetskaja* (*Каменецкая*), Eherechtsfähigkeit der physischen Personen, Familien- und Wohnrecht 2007/5 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 83.

²⁷ *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 1, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-osnovnyie-nachala-semejnogo-43993.html> (abgefragt am 13.01.2017); *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 1, 12; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 1, 4; *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 1, 15.

²⁸ *Belomestnich*, Menschenrechte II 369; *Dmitriev*, Verfassung der Russischen Föderation 373.

²⁹ *Khazova*, Russia: The new Family Code. in *Bainham*, The international Survey of Family Law (1998) 371-382.

³⁰ *Khazova*, The New codification of Russian Family Law. in *Eekelaar/Thandabantu*, The Changing Family. Family Forms & Family Law (1998) 73-84.

Föderationsverfassung und den FK, dürfen diesen allerdings inhaltlich nicht zuwiderlaufen.³¹

Familienrecht wird sowohl föderationsweit als auch auf Ebene territorialer Untergliederungen, wie etwa der 22 Teilrepubliken der Russischen Föderation, geregelt. In den Teilrepubliken erlassene Gesetze können FK und andere Föderationsgesetze ergänzen, wobei sie nicht in Widerspruch zu Normen auf gesamtstaatlicher Ebene stehen dürfen.³²

Auch Erlässe des Präsidenten der Russischen Föderation gehören zu den Rechtsquellen des Familienrechts. Diese Erlässe haben jedoch bloß normativen Charakter, dh mit den Erlässen wird nur eine globale Zielsetzung bestimmt.³³

Gemäß Art 3 FK kann auch die Regierung der Russischen Föderation Erlässe herausgeben, beschränkt auf die im FK oder in anderen gesamtstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Fälle auf Grund unmittelbarer Weisung des Föderationspräsidenten.³⁴ Zudem können Verwaltungsbehörden auf Grund unmittelbarer Weisung der Föderationsregierung Normativakte erlassen.³⁵

³¹ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 34f; Egorov (Егоров) in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 211; Schepanskiy (Щепанский), Spickzettel zum Familienrecht (Шпаргалка по семейному праву), http://modernlib.ru/books/schepanskiy_roman/-shpargalka_po_semeynomu_pravu/read_1 (abgefragt am 25.06.2016); Grudsina (Грудынина), Familienrecht Russlands (Семейное право России) (2007), http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_009.php (abgefragt am 25.06.2016).

³² Schepanskiy, Familienrecht, http://modernlib.ru/books/schepanskiy_roman/shpargalka_po_semeynomu_pravu/read_1 (abgefragt am 13.01.2017); Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_009.php (abgefragt am 13.01.2017).

³³ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 36; Egorov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 212-214.

³⁴ Zum Beispiel: Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 01.05.1996, Nr. 542 „über die Festlegung der Liste von Krankheiten, bei deren Vorliegen die erkrankten Personen niemanden Adoptieren oder in ihre Obsorge nehmen dürfen“; Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 17.07.1996, Nr. 829 „über die Adoptivfamilie“; Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 18.07.1996, Nr. 841 „über die Einkommensarten, von denen die Alimente für minderjährige Kinder einbehalten werden“.

³⁵ Schepanskiy, Familienrecht, http://modernlib.ru/books/schepanskiy_roman/shpargalka_po_semeynomu_pravu/read_1 (abgefragt am 13.01.2017); Rebrova (Реброва), Familienrecht der Russischen Föderation (Семейное право Российской Федерации) (2010), <http://txtb.ru/60/37.html> (abgefragt am 25.06.2016).

D. Anwendung des Zivilkodexes auf die Rechtsverhältnisse zwischen Familienangehörigen

Die Voraussetzungen und die Grenzen für die Anwendung des Zivilkodexes der Russischen Föderation³⁶ (in weiterer Folge kurz *ZK*) auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Familienangehörigen sind im Art 4 FK geregelt. Der *ZK* ist gemäß Art 2 FK für die personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Familienangehörigen nur insoweit anwendbar, wenn der FK keine Regelung enthält und die zivilrechtliche Lösung den Grundsätzen des Familienrechts entspricht.³⁷ Das bedeutet, dass das speziellere Gesetz das allgemeinere Gesetz verdrängt (*lex specialis derogat legi generali*).³⁸

Andererseits verweist der FK in zahlreichen Bestimmungen unmittelbar auf Normen im *ZK*. Zum Beispiel verweist Art 9 FK auf die Bestimmungen der Art 198 – 200 und Art 202 – 205 *ZK*, Art 100 Abs 1 FK verweist auf Art 165 Abs 1 *ZK*, Art 15 Abs 3 FK verweist auf Art 181 *ZK*.

Auch die allgemeinen Begriffsdefinitionen des *ZK* – wie Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Nichtigkeit, Verjährung, Wohnsitz usw – haben für das Familienrecht großen theoretischen und praktischen Stellenwert.³⁹

E. Grundlegende Prinzipien des Familienrechts

Für das Verständnis des russischen Familienrechts ist es unabdingbar, sich nicht nur mit dessen Anwendungsbereichen, sondern den Gestaltungsgrundlagen des Familienrechts auseinanderzusetzen.⁴⁰ Gemäß Art 1 FK zählen zu den Prinzipien des Familienrechts:

³⁶ Zivilkodex der Russischen Föderation (Гражданский кодекс Российской Федерации) besteht aus vier Teilen. *ZK* (Teil I) vom 30.11.1994, Nr. 51-FG, zuletzt geändert am 22.06.2017; *ZK* (Teil II) vom 26.01.1996, Nr. 14-FG, zuletzt geändert am 28.03.2017; *ZK* (Teil III) vom 26.11.2001, Nr. 146-FG, zuletzt geändert am 28.03.2017; *ZK* (Teil IV) vom 18.12.2006, Nr. 230-FG, zuletzt geändert am 01.01.2017.

³⁷ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 49.

³⁸ *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_011.php (abgefragt am 25.06.2016)

³⁹ *Egorov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 216.

⁴⁰ *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_005.php (abgefragt am 25.06.2016).

Das *Prinzip der Anerkennung ausschließlich der standesamtlichen Ehe*. Die kirchlich bzw nach religiösen Grundsätzen geschlossene Ehe wird als solche nicht anerkannt und hat aus rechtlicher Sicht keinerlei Bedeutung. Auch die faktische Lebensgemeinschaft – unabhängig von ihrer Dauer – ist keine Ehe. Nur die standesamtliche Ehe genießt die gesellschaftliche Anerkennung und den Schutz des Staates.⁴¹

Das *Prinzip der Freiwilligkeit der Ehe*. Jedermann hat das Recht, den Ehegatten, ohne jeglichen Einfluss auf die Entscheidung von außen, zu wählen. Die gemeinsame freiwillige Zustimmung zur Eheschließung stellt eine unabdingbare Voraussetzung für ihre Gültigkeit dar.⁴²

Das *Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe*. Dieses Prinzip wird von dem im Art 19 der Verfassung der Russischen Föderation verankerten Gleichheitssatz abgeleitet (Art 31ff FK).⁴³

Das *Prinzip der einvernehmlichen Lösung von familieninternen Konflikten*. Dieses Prinzip ist eng mit dem Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie verbunden und wird ebenso aus dem Art 31 FK abgeleitet.⁴⁴

Das *Prinzip des Vorranges der Kindererziehung in der Familie vor den anderen Erziehungsarten* (Art 54 FK). Die Kindererziehung im Familienkreis gibt die Möglichkeit der vielfältigen Entwicklung des Kindes mit der Berücksichtigung seiner persönlichen, psychischen, physischen, nationalitätsbezogenen und anderen Besonderheiten.⁴⁵

⁴¹ Kuznezova in Kusnezova, Kommentar zum Familienkodekx Art 1, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/2.htm> (abgefragt am 13.01.2017); Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodekx² Art 1, 15; Charlamov (Харламов), Grundlagen des Familienrechts (Основы семейного права), <http://uandi.narod.ru/teor-sp.html> (abgefragt am 25.06.2016).

⁴² Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodekx² Art 1, 17 und Art 12, 71; Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodekx³ Art 12, 67f.

⁴³ Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodekx² Art 1, 17; Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodekx³ Art 1, 6; Makarova (Макарова), Prinzipien des Familienrechts (Принципы семейного права) (2012), <http://fb.ru/article/10251/printsiipyi-semeynogo-prava> (abgefragt am 25.06.2016).

⁴⁴ Muratova (Муратова), Familienrecht, Schemen, Kommentare (Семейное право – схемы, комментарии) (1999), <http://www.bibliotekar.ru/semeynoe-pravo-3/10.htm> (abgefragt am 25.06.2016).

⁴⁵ Muratova, Familienrecht, <http://www.bibliotekar.ru/semeynoe-pravo-3/10.htm> (abgefragt am 25.06.2016); Golikova (Голикова), Begriff und Inhalt des Prinzips des Vorranges der Kindererziehung in der Familie, Internationale Konferenz zu Recht: Geschichte, Theorie, Praxis. Renome (Реноме) 2011, 117ff (abgefragt 27.06.2016, Consultant.ru).

Das *Prinzip des Vorranges der Rechte und der Interessen eines arbeitsunfähigen, hilfsbedürftigen Familienmitgliedes* vor den anderen Familienmitgliedern. Dem Schutz der Rechte und der Interessen der arbeitsunfähigen, hilfsbedürftigen Familienmitglieder wird der Vorrang vor dem Schutz der Rechte und der Interessen anderer Familienmitglieder eingeräumt.⁴⁶ So verpflichtet zB Art 87 FK arbeitsfähige volljährige Kinder, für den Unterhalt ihrer arbeitsunfähigen hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen. Die analoge Verpflichtung wird auch gegenüber den arbeitsunfähigen hilfsbedürftigen Großeltern, Enkelkindern, Geschwistern usw eingeräumt (Art 80, 89, 90, 93 – 98 FK). Wenn die berufstätigen bzw arbeitsfähigen Familienmitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so können sie zur Leistung finanzieller Unterstützung gerichtlich verpflichtet werden.

Die Bestimmung des Art 4 FK wird vom Art 55 der Verfassung der Russischen Föderation abgeleitet und bestimmt, dass Familienrechte unter einem formellen Gesetzesvorbehalt stehen und ausschließlich auf Grund eines Föderationsgesetzes sowie lediglich im Falle einer Notwendigkeit für den Schutz der Gesundheit, der Moral und der anderen Rechte der Familienmitglieder eingeschränkt werden dürfen.⁴⁷

⁴⁶ *Schugaibova*, Newsletter der Notariatspraxis 2006/6 (abgefragt am 27.06.2016, Consultant.ru); *Palkina*, Familien- und Wohnrecht 2009/1 (abgefragt am 27.06.2016, Consultant.ru).

⁴⁷ *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 4, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-primenenie-semeynyim-otnosheniyam-43996.html> (abgefragt am 13.01.2017); *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 4, 29; *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 4, 29ff; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 54ff; *Bespalov* (*Беспалов*) in *Bespalov/Gordejuk/Egorova* (*Беспалов/Гордеюк/Егорова*), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Kommentarий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2014) Art 4, 14f.

Kapitel II: Ehorecht

A. Ehe als Begriff, Historische Einführung in das Ehorecht der UdSSR und Russlands

Die politischen Umwälzungen des vergangenen Jahrhunderts in Russland blieben auch für den Bereich des Ehorechts nicht folgenlos. Die russische Revolution einerseits und der Zusammenbruch des kommunistischen Systems andererseits bildeten Systemwechsel, die zu einer Neubewertung und rechtlichen Verankerung des Instituts Ehe jeweils vor einem entsprechenden ideologischen oder gesellschaftspolitischen Hintergrund führten.⁴⁸

Im russischen Reich galt zunächst eine am kanonischen Recht orientierte Vorstellung des wechselseitigen sakralen Abschlusses der Ehe durch die Brautleute, wie sie heute noch seitens der katholischen Kirche praktiziert wird.⁴⁹ Mit den Kirchenreformen Zar Peters des Großen ist zu Beginn des 18. Jahrhunderts die verpflichtende Trauungshandlung durch einen orthodoxen Geistlichen eingeführt worden. Bis 1917 fielen die Fragen der Ehe (Abschluss und die in der Orthodoxie mögliche Ehescheidung) ausschließlich in die Zuständigkeit der russisch-orthodoxen Kirche bzw anderer, „*in Russland geduldeter*“ Religionsgemeinschaften.⁵⁰ Ehorechtliche Bestimmungen fanden sich im 1857 erlassenen Teil X, Bd 1, erstes Buch des *Swod Sakonow Rossijskoj Imperii*, der ab 1835 verlautbarten Gesetzesammlung des Zarenreichs, die – da ein 1910 geplantes Zivilrechtsbuch nie in Geltung gesetzt wurde – bis zur Revolution in Kraft blieb. In diesem Ehe- bzw Familienmodell ist der Mann das Oberhaupt der Familie gewesen, aber im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern hatten die Ehefrauen am Ende der russischen Monarchie volle Verfügung über ihren Besitz und ihre Einkünfte und waren auch in den

⁴⁸ vgl Steigerwald, Oktoberrevolution und Familienrecht. in Hohmann, Sexualforschung und -politik in der Sowjetunion seit 1917. Eine Bestandsaufnahme in Kommentaren und historischen Texten. (1990) 52ff.

⁴⁹ Pache, Die Entwicklung des Ehorechts in der UdSSR (Rechtsgeschichtliche Studie), Juristische Rundschau 1948/4, 95ff.

⁵⁰ Swod Sakonow Rossijskoj Imperii Art 65: „*Die Ehen der Personen aller christlichen Bekenntnisse müssen nach ihren Satzungen von der Geistlichkeit derjenigen Kirche geschlossen werden, welcher die in den Ehestand tretenden angehören.*“; Art 1113: „*Die Ehe aber wird in allen in Rußland geduldeten Glaubensbekenntnissen, Mohammedaner, Juden und Heiden nicht ausgenommen, als gesetzlich anerkannt, wenn sie nach den Vorschriften und Gebräuchen ihres Glaubens geschlossen ist.*“ zit. nach: Rath, Rabbiner üben keine russische Staatsgewalt aus. Heirat und Scheidung zwischen Religion und Recht. <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/rechtsgeschichte-ehe-scheidung-religion-recht/> (abgerufen am 16.01.2017).

Rechten gegenüber den Kindern dem Mann gleichgestellt.⁵¹ In diesen Bestimmungen, die teilweise an die altrussische *Russkaja Prawda* anknüpfen,⁵² war das russische Recht den westeuropäischen Zivilrechtskampagnen, etwa dem französischen *Code Napoléon*, weit voraus.

Die Oktoberrevolution siedelte die Reform des Ehewesens als Voraussetzung des Idealbildes einer proletarischen Gesellschaft sehr hochrangig an.⁵³ Mit dem Erlass Nr. 11 vom 18. Dezember 1917 „*über die standesamtliche Eheschließung, über die Kinder und über die Führung des Ehebuchs*“ wurde die konfessionelle Eheschließung abgeschafft und nur solche in religiöser Form eingegangene Ehen staatlicherseits anerkannt, die vor dem 20. Dezember 1917 abgeschlossen worden waren.⁵⁴ Die konfessionelle Eheschließung wurde damit zwar nicht untersagt, allerdings ihrer öffentlichen Wirksamkeit und Gültigkeit samt der daraus resultierenden rechtlichen Aspekte entkleidet. Die kirchliche Trauung wurde auf eine folgenlose, rein religiöse Zeremonie beschränkt.⁵⁵

Das erste Gesetzbuch „*über die Beurkundung des Personenstandes und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht*“ wurde 1918 für die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik (RSFSR) erlassen und am 21. September 1921 erstmalig novelliert. Aus dem revolutionären Ansatz ist zu verstehen, dass das Zivilrecht als ein in der klassenlosen Gesellschaft zu überwindendes Kennzeichen einer kapitalistischen Ordnung gesehen wurde. Um dennoch eine rechtliche Minimalgrundlage zu schaffen, wurde das Ehe- und Familienrecht gesondert kodifiziert.⁵⁶

Die treibende Kraft hinter der Säkularisierung und Verselbständigung des Ehrechts in der Sowjetunion war die sozialistische Theoretikerin und Revolutionärin *Alexandra Kollontai*.⁵⁷ Die Volkskommissarin für Volkswohlfahrt und später für soziale Fürsorge

⁵¹ Saurer in Lanzinger, Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert (2014) 186.

⁵² Bereits diese Rechtssammlung des 11. Jahrhunderts billigt der Frau die weitgehende Geschäftsfähigkeit zu und macht sie nach dem Tod des Ehemannes zur Hausherrin; König in Nave-Herz, Familiensociologie 137f.

⁵³ vgl. Bilinsky, Das sowjetischer Ehreht. in Studien des Instituts f. Ostrecht Bd 13 (1961).

⁵⁴ Erste Tendenzen zu einer Ziviltrauung in der russischen Geschichte finden sich um 1670 während des Kosakenaufstandes unter der Führung Stenka Rasins. König in Nave-Herz, Familiensociologie 126.

⁵⁵ Pasche-Ozerski, Das Ehreht in der Sowjetunion in Hohmann, Sexualforschung und -politik 284ff.

⁵⁶ Olejnik, Russisches Familienrecht. Ein Überblick, O/L-2-2016, http://www.ostinstitut.de/documents-Olejnik_Russisches_Familienrecht_ein_berblick_OL_2_2016.pdf (abgefragt am 15.01.2017).

⁵⁷ vgl Kollontai, Is moej schisni i raboty. Wospominanija i Dnewniki (Aus meinem Leben und meiner Arbeit. Erinnerungen und Tagebücher) (1974); Steiner, Alexandra M. Kollontai (1872 - 1952) über Theorie und

propagierte als sozialistischen Gegenentwurf ein Kommunenmodell, das von Vorstellungen der freien Liebe und der kollektiven, staatlicherseits oder durch politische Organisationen durchgeführten Kindererziehung geprägt war.⁵⁸ So sprach Kurt Friedlaender, dessen 1923 in Berlin vorgelegte Dissertation die erste deutschsprachige monographische Auseinandersetzung mit dem sowjetischen Ehrechtfest darstellte, von einer „*Entkirchlichung und Entstaatlichung der Ehe*“ und erkennt in weiteren Zielen die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie jene zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Die Ehe wurde auf Unterhaltpflicht und die Führung eines gemeinsamen Namens (nicht zwangsläufig jener des Ehemannes) reduziert.⁵⁹ In der klassenlosen, kommunistischen Gesellschaft sollte eine grundlegend neue Form der Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau gefunden werden. Der Rückzug Kollontais aus der Gesellschaftspolitik ab 1922 verhinderte die vollkommene Aushöhlung der Ehe bzw der Familie als Begriff und Rechtsinstitut.

Vielmehr stellte der Erlass Nr. 82 von 1926 der RSFSR erstmalig in der russischen bzw sowjetischen Rechtsentwicklung eine Ehedefinition zur Verfügung: „*Unter einer kommunistischen Ehe sei eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zu verstehen, die auf Arbeitsgemeinschaft, Freundschaft und Liebe beruht und zur gemeinsamen Haushaltsführung, zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung sowie zur gemeinsamen Kindererziehung verpflichtet.*“ Es wurde dabei besonders betont, dass sich eine „*kommunistische Ehe*“ keinem zivilrechtlichen Vertrag besonderer Art, sondern einer freien Entscheidung beider Eheleute verdankt. Durch das Wesensmerkmal einer freien Entscheidung sollte sich das kommunistische Ehemodell von einer kapitalistischen Ehe unterscheiden. „*Die Sowjetische Ehe soll eine freie Arbeitsgemeinschaft von Frau und Mann sein, bei der die beiden Teile nicht stärker gebunden sind, als sie sich selbst binden wollen*“, stellte der Kenner des Sowjetrechts und Rechtsanwalt Heinrich Freund fest.⁶⁰

Praxis des Sozialismus, in Leibniz-Sozietät/Sitzungsberichte Bd 63 (2004) 83-122, https://leibnizsozietaet.de/wp-content/uploads/2012/11/04_stiner1.pdf (abgefragt am 17.07.2017).

⁵⁸ Schilderung des Kommunenlebens in Mehnert, Der Sowjetmensch. Versuch eines Porträts nach dreizehn Reisen in die Sowjetunion 1929-1959.⁸ (1961) 76ff.

⁵⁹ Kraushaar in Berliner Juristische Universitätsschriften Bd 53, 417.

⁶⁰ Freund in Loewenfeld, Das Ehrechtfest der europäischen Staaten² Bd 4, 340; Poljansky (Полянский), Vaterländische Ehe- und Familiengesetzgebung: von 1918 bis zu unseren Tagen (Отечественное брачно-семейное законодательство: от КЗАГСа 1918 года до наших дней), Zeitschrift des russischen Rechts (Журнал российского права) 1997/10, 127; Gawrov, Historische Veränderung der Familie und der Ehe, <http://www.bibliotekar.ru/gavrov-2/7.htm> (abgefragt am 26.06.2016).

Interessant ist, dass der Sowjetgesetzgeber Aspekte aus dem *Swod Sakonow* übernommen und weiterentwickelt hat, etwa im Güterrecht: So bleibt das Vermögen, das die Eheleute vor der Eheschließung erworben haben, entsprechend der zaristischen Regelung weiter in getrenntem Eigentum. Hingegen ist das während der Ehe erworbene Vermögen im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten.⁶¹

Mitte der 1930er Jahre wurde die Ehe neuerlich zum Gegenstand sowjetischer Gesetzgebung: Mit Gesetz vom 27. Juni 1936 wurde die bislang vollkommen unproblematische Ehescheidung erschwert und eine Gebühr von 50 Rubel eingeführt, die bei der zweiten Scheidung auf 150 und bei der dritten Scheidung auf 300 Rubel anstieg. Zugleich wurde die von Volkskommissarin Kollontai eingeführte Abtreibung verboten und unter Strafe gestellt. Der Schwenk in der Familienpolitik hatte verschiedene Gründe, die in den Auswirkungen der seit den 1920er Jahren verfolgten Politik zu suchen sind: Hier sind eine dramatisch abgesunkene Geburtenrate, der Anstieg der Jugendverwahrlosung und die negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf Frauen durch die zahlreichen Abtreibungen zu nennen.⁶²

Diese zur Frühphase der Sowjetunion gegenläufige Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt im vorletzten Kriegsjahr mit dem Erlass des Obersten Rates der Sowjetunion Nr. 37 von 1944. Von nun an wurde lediglich die standesamtlich geschlossene Ehe akzeptiert, die Anerkennung bzw. das Fortbestehen der bisher geduldeten faktischen Ehe von einer standesamtlichen Registrierung mit spätestem Datum 08.07.1944 abhängig gemacht. Die Unterhaltpflicht des unehelichen Vaters wurde aufgehoben; Frauen sollten dadurch von unehelicher Mutterschaft abgehalten werden.

Scheidungen wurden insofern erschwert, als ein scheidungswilliger Ehepartner von nun an verpflichtet war, sein Anliegen durch eine bezahlte Anzeige in der Lokalzeitung kundzutun. Den Gerichten wurde vorgeschrieben, dass alles unternommen werden solle, um den Fortbestand der Ehe zu sichern. Eine Scheidung dürfe nur in jenen Fällen ausgesprochen werden, in denen die Ehe tatsächlich unüberbrückbar zerrüttet sei.

⁶¹ König in Nave-Herz, Familiensoziologie 158.

⁶² König in Nave-Herz, Familiensoziologie 82.

Mit der „*Entstalinisierung*“ der sowjetischen Gesellschaft in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre wurden Aspekte wie etwa die geschilderte Anzeigepflicht und die Benachteiligung der unehelichen Mütter schrittweise zurückgenommen und spätestens mit den Eingriffen 1969 ein Familienbild entwickelt, dass bis heute im 1995 erlassenen postsowjetischen Familienkodex nachwirkt. Der FK als zentrale Rechtsquelle folgt, wie auszuführen sein wird, in vielen Aspekten der sowjetischen, wie auch der darunter durchscheinenden Tradition – nicht zuletzt dadurch, dass das Familienrecht als eigener, vom Zivilrecht abgetrennter Bereich verstanden und geregelt wird.

In den letzten Jahrzehnten verstand die russische Lehre traditionellerweise unter Ehe grundsätzlich den Bund zwischen Mann und Frau, anhand dessen die Beziehung zwischen den Geschlechtern geregelt und die Stellung des Kindes in der Gesellschaft bestimmt wird.⁶³ Die moderne russische Lehre versteht unter der *Ehe* den Bund zwischen Mann und Frau, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten zueinander und zu den Kindern entstehen lässt.⁶⁴

Während sowjetischer Zeit wurden mehrere Versuche unternommen, den Begriff Ehe im Gesetz verbindlich festzulegen. Diese Versuche sind allerdings erfolglos geblieben.⁶⁵ Im FK wird, wie bereits angesprochen, der Begriff Ehe nicht definiert,⁶⁶ es wird vielmehr von der allgemeinen Geläufigkeit dieses Begriffes ausgegangen. Dies wird damit begründet, dass die Institution Ehe komplexer Natur sei und nicht nur rechtliche, sondern auch ethische und moralische Züge aufweise sowie den wirtschaftlichen Einflüssen unterliege.

⁶³ Wawilov (Василов), Die große sowjetische Enzyklopädie (Большая советская энциклопедия) VI² (1951) 41; Bolotova (Болотова), Begriff Familie und ihre Eigenschaften, http://psychology-corner.ru/view_article.php?id=14 (abgefragt am 25.06.2016).

⁶⁴ Wawilov, Enzyklopädie VI² 41; Bolotova, Begriff Familie und ihre Eigenschaften, http://psychology-corner.ru/view_article.php?id=14 (abgefragt am 25.06.2016).

⁶⁵ Gawrov (Гавров), Historische Veränderung der Familie und der Ehe (Историческое изменение институтов семьи и брака) (2009), <http://www.bibliotekar.ru/gavrov-2/7.htm> (abgefragt am 26.06.2016); Dubova, Zeitschrift der angewandten Psychologie, 2000/1 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); Schugaibova, Newsletter der Notariatspraxis, 2006/6 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); Gawrov, Historische Veränderung der Familie und der Ehe, <http://www.bibliotekar.ru/gavrov-2/7.htm> (abgefragt am 26.06.2016); Semenova, Fundamentale und angewandte Forschungen: Problemen und Ergebnisse 2015/18 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); T. Kaschanina / A. Kaschanin (Т.Кашанина/А.Кашанин), Grundzüge des russischen Rechts² (Основы Российского права) (2000) 519; <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/brak-30999.html> (abgefragt am 14.10.2017).

⁶⁶ Schepanskiy, Familienrecht, http://www.e-reading.club/chapter.php/97495/1/Shchepanskii-Shpargalka_po_semeijnomu_pravu.html (abgefragt am 25.06.2016); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 80; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 32.

Eine rein rechtliche Definition des Begriffes würde nur zu einer einseitigen Betrachtung der Ehe führen und dadurch ihre Komplexität nicht adäquat berücksichtigen.⁶⁷

In der Lehre werden unterschiedliche Meinungen über die Tragweite der Ehe, ihre Bedeutung und ihre Merkmale vertreten. Bereits Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts verstand Scheschenevic unter der Ehe im rechtlichen Sinne „*eine Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die auf gemeinsamer Zustimmung beruht und formelle Erfordernisse erfüllt.*“⁶⁸

Lange Zeit wurde auch seitens sowjetischer Ehrechtkräfte die Ansicht vertreten, dass die Ehe lebenslangen Charakter haben solle.⁶⁹ Diese Meinung stützte sich auf einem Hauptziel der Ehe – der Kindererziehung – ab. Die Annahme der Lebenslänglichkeit der Ehe war freilich nicht nur eine Erfindung sowjetischer Juristen, sondern wurde in mehreren Ländern (auch unter Heranziehung einer religiös grundierten Unauflöslichkeit, wie sie etwa im römisch-katholischen Verständnis gegeben ist) bereits seit Jahrhunderten vertreten. Wegen der – auch bereits in der UdSSR – steigenden Scheidungsrate hatte diese Bestimmung eher eine moralisch-ethische als imperative Natur. Das Prinzip der Lebenslänglichkeit der Ehe war zwar erwünscht, aber faktisch nicht verwirklichbar.⁷⁰

Nicht alle Merkmale des sowjetischen Ehemodells wurden vom modernen russischen Ehrechtkräfte übernommen. So hat sich etwa die Ansicht durchgesetzt, dass die Kinderzeugung

⁶⁷ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 80; Dubova (Дубова), Seelische Krise im modernen Russland und praktische Psychologie, Zeitschrift der angewandten Psychologie (Журнал прикладной психологии) 2000/1 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); Nisamieva/Safina (Низамиева/Сафина), Familienrecht (Семейное право) (2006), <http://artlib.osu.ru/Docs/piter/bookchap/-978546901155.html> (abgefragt am 25.06.2016); Semenova (Семенова), Familie. Begriff, Arten, Strukturen, Probleme, Fundamentale und angewandte Forschungen: Problemen und Ergebnisse (Фундаментальные и прикладные исследования: проблемы и результаты) 2015/18 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); Andreeva (Андреева), Begriff Familie im Familienrecht. Aufgaben der Familie (Понятие семьи в семейном праве. Функции семьи), <http://allrefs.net/c8/4ekdn/p19/> (abgefragt am 25.06.2016); Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova (Гонгало/Красченников/Михеева/Рузакова), Familien-recht: Lehrbuch (Семейное право: учебник) (2008), <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/ponyatie-braka.html> (abgefragt am 14.01.2017).

⁶⁸ Scherschenevic (Шершениевич) (1907), Lehrbuch des russischen Zivilrechts (Учебник русского гражданского права) (1995) 12f, 406ff; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/ponyatie-braka.html> (abgefragt am 14.01.2017).

⁶⁹ Golikova (Голикова), Begriff und Inhalt des Prinzips des Vorranges der Kindererziehung in der Familie, Internationale Konferenz zu Recht: Geschichte, Theorie, Praxis. Renome 2011, 117ff (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru).

⁷⁰ Gawrov, Historische Veränderung der Familie und der Ehe, <http://www.bibliotekar.ru/gavrov-2/7.htm> (abgefragt am 26.06.2016); Dubova, Zeitschrift der angewandten Psychologie, 2000/1 (abgefragt am 25.06.2016, Consultant.ru); Raschidova (Расидова), Ehe im russischen Recht, Universum: Informationsblatt der Gerzenuniversität (Universum: Вестник Герценовского университета), 2012/3, <http://cyberleninka.ru/article/n/semya-v-rossiyskom-prave> (abgefragt am 25.06.2016).

und -erziehung keine Hauptaufgaben der Ehe sind.⁷¹ Die Neugewichtung der Wertigkeiten war die Folge freier, offener Diskussionen über die unterschiedlichen Problemfelder im Ehe- und Familienrecht in Verbindung mit einer anderen Akzentuierung in der Lehre. Eine bedeutende Rolle spielte dabei die Aufwertung der vertraglichen Züge im Ehorecht. So räumt seit 1. Jänner 1995 Art 256 Abs 1 ZK die Möglichkeit des Abschlusses eines Ehevertrages ein. Auf dieser Grundlage sind vollkommen neue, für Russland bisher unbekannte Ehebeziehungen entstanden und hat sich auf dieser Grundlage eine neue, für das russische Ehorecht atypische Rechtsmeinung gebildet.⁷² *Pobedonoszev* sah die „*Ehe als eine Vereinigung von Mann und Frau, die als ein Vertrag anzusehen sei.*“⁷³ Auch *Antokolskaja* kommt zu dem Ergebnis, dass „*sich die Ehe in ihrer rechtlichen Natur kaum von einem zivilrechtlichen Vertrag unterscheiden lässt.*“⁷⁴ Sie führt aus, dass die Ehe – in dem Bereich wo sie rechtlich geregelt ist und zu den rechtlichen Folgen führt – als Vertrag zu deuten sei. Dabei bestreitet sie nicht, dass die Ehe im nicht-rechtlichen Bereich als Gelöbnis vor Gott, als moralische Verpflichtung oder als rein wirtschaftlich vernünftiges Geschäft gedeutet werden könne. Andererseits betont sie, dass in Russland die meisten Rechtswissenschaftler die Ehe nicht als einen zivilrechtlichen Vertrag besonderer Art auffassten, zumal die zukünftigen Ehegatten den Inhalt der Ehe nicht auf Grund der imperativen gesetzlichen Bestimmungen festlegen könnten. Außerdem liege das Ziel der Eheschließung nicht in der Begründung eines Rechtsverhältnisses, sondern vielmehr in einer auf Liebe, Respekt, gegenseitiger Hilfe sowie Unterstützung beruhenden Beziehung.⁷⁵

Hasova versteht unter Ehe „*eine monogame, freiwillige und gleichberechtigte Beziehung zwischen Mann und Frau, die unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften geschlossen wurde und die gegenseitigen persönlichen und vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten entstehen lässt.*“⁷⁶ Auch andere Autoren definieren diesen Begriff ähnlich.⁷⁷

⁷¹ T. Kaschanina / A. Kaschanin, Grundzüge des russischen Rechts² 405; Grischaeve, Familienrecht 16; A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht⁵ 13; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 84.

⁷² Lewin (Левин), Aktuellen Fragen des Ehevertrages in Russischer Föderation, „Recht und Politik“ («Право и политика»), 2009/2 (abgefragt am 27.06.2016, Consultant.ru); Antokolskaja, Familienrecht³ 42; Grischaeve, Familienrecht 16.

⁷³ Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semynoe-pravo-rossii-kniga/poniatie-braka.html> (abgefragt am 14.01.2017).

⁷⁴ Antokolskaja, Familienrecht³ 38.

⁷⁵ Antokolskaja, Familienrecht³ 38 ff, 109ff; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 49.

⁷⁶ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 85.

B. Die Eheschließung

1. Voraussetzungen für die Eheschließung

Es ist ein allgemein anerkanntes Prinzip, dass jeder Mann und jede Frau ohne Beschränkungen hinsichtlich Nationalität oder Religion eine Ehe eingehen können.⁷⁸ Unter den Bedingungen für die Eheschließung versteht man Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Ehe die Rechtswirksamkeit verliehen werden kann. Diese konstituierenden Merkmale sind der gemeinsame, freiwillige Wunsch, die Ehe eingehen zu wollen sowie die Erreichung des ehefähigen Alters (Ehemündigkeit).⁷⁹

Den Bestimmungen in Art 12 Abs 1 FK ist zu entnehmen, dass die Ehe nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden darf. Eine gleichgeschlechtliche Eheschließung ist in der Russischen Föderation nicht möglich.⁸⁰

Der Wunsch, eine Ehe schließen zu wollen, muss von Mann und Frau frei von Zwang und Irrtum, voneinander unabhängig geäußert werden. Diese Willensäußerung muss persönlich – dh nicht durch einen Vertreter – abgegeben werden. Durch das sogenannte Unmittelbarkeitsprinzip können sich die Standesbeamten persönlich vergewissern, dass die Ehe freiwillig und irrtumsfrei geschlossen wird. Die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten (*per procurationem*) oder eine Ferneheschließung sind verboten.⁸¹

⁷⁷ Dodonov/Rumynzev (Додонов/Румянцев), Juristische Enzyklopädie (Юридическая энциклопедия) (1996) 31; T. Kaschanina / A. Kaschanin, Grundzüge des russischen Rechts² 405; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/ponyatye-braka.html> (abgefragt am 14.01.2017); Grischaeve, Familienrecht 16; Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_023.php (abgefragt am 14.01.2017); Grischaeve, Familienrecht 45.

⁷⁸ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 87.

⁷⁹ Bakaeva/Streglo (Бакаева/Стрегло), Voraussetzungen für die Eheschließung: Problemübersicht, Zivilist (Цивилист) 2008/3, 11; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/usloviya-zaklyucheniya-braka-8184.html> (abgefragt am 14.01.2017); Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 12, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article-1533> (abgefragt am 14.01.2017).

⁸⁰ Krotov (Коротов) in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 272; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 87ff; Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 12, 67-68; Bakaeva/Streglo, Zivilist 2008/3, 11ff; Antokolskaja, Familienrecht³ 130; Grischaeve, Familienrecht 49; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 12, 71; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/usloviya-zaklyucheniya-braka-8184.html> (abgefragt am 14.01.2017); Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes RF vom 16.11.2006 Nr. 496-O.

⁸¹ Getman (Гетман) in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, <http://nashaucheba.ru/v56710/?cc=1&page=2> (abgefragt am 14.01.2017); Bakaeva/Streglo, Zivilist 2008/3, 11ff; Hasanova (Хазанова) in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 11,

Der Wunsch, die Ehe eingehen zu wollen, soll reiflich überlegt sein. Scherschenevic betonte in diesem Zusammenhang, dass der „*einstimmige Wunsch von Mann und Frau, eine Ehe eingehen zu wollen, die Grundlage für die Eheschließung darstellt. Die Ehe bedarf der gemeinsamen Zustimmung. Wie jeder Vertrag, sieht das Gesetz auch bei der Eheschließung die Freiheit der Willensäußerung vor. Daher ist die unter Zwang oder Irrtum geschlossene Ehe ungültig, weil die für die Eheschließung wichtigste Voraussetzung fehlt.*“⁸²

Das Postulat der Freiwilligkeit bedeutet im Kontext der Eheschließung nicht nur die Bereitschaft, eine Familie gründen zu wollen, sondern bringt zum Ausdruck, dass es keinerlei Zwang in Form physischer oder psychischer Gewalt auf die Willensbildung der Braut oder des Bräutigams – von wem auch immer – geben darf.⁸³ Derartiger Druck kann nicht nur von einer der eheschließenden Personen, sondern auch von den Verwandten und/oder Bekannten ausgeübt werden, wobei man zwischen Zwang und den elterlichen Empfehlungen hinsichtlich Zweckmäßigkeit oder Sinnlosigkeit der Eheschließung unterscheiden soll.⁸⁴

Zudem wird ein Mangel an Freiwilligkeit erkannt, wenn Täuschung oder Irrtum vorliegen. Unter Irrtum versteht man i) den Irrtum darüber, dass es sich um eine Eheschließung handelt; ii) den Irrtum über die Abgabe einer Eheschließungserklärung; iii) den Irrtum über die Identität des anderen Ehegatten; iv) den Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen und die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei umfänglicher Würdigung des Wesens der Ehe von einer solchen abgehalten hätten.⁸⁵

<http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/13.htm> (abgefragt am 14.01.2017); Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 64; PSG-RF Art 27 Punkt 4.

⁸² Scherschenevic (1907), Lehrbuch 408.

⁸³ Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 71; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 12, 28; Antokolskaja, Familienrecht³ 132.

⁸⁴ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 89; Antokolskaja, Familienrecht³ 132; Grischaev, Familienrecht 49; Getman in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 12, 56; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 12, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1533> (abgefragt am 14.01.2017).

⁸⁵ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 105ff; Krotov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 277; Bakaeva/Streglo, Zivilist 2008/3, 11ff; Kosareva (Kocareva), Zur Frage der Eheschließung und der Legitimation einer faktischen Lebensgemeinschaft, Familien- und Wohnrecht, 2008/3, 1-3.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass eine durch Drogen- oder Alkoholkonsum verursachte eingeschränkte Handlungsfähigkeit gemäß Art 30 ZK⁸⁶ keinen Hinderungsgrund für die Eheschließung darstellt. Andererseits kann die im Drogen- oder Alkoholrausch geschlossene Ehe mangels Freiwilligkeit für ungültig erklärt werden.⁸⁷

Weiters sehen die Bestimmungen des FK vor, dass für die Gültigkeit der Ehe die Erreichung des ehefähigen Alters notwendig ist.⁸⁸ Art 13 Abs 1 FK bestimmt, dass die Ehemündigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht wird. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres treten sowohl die Ehemündigkeit⁸⁹ als auch die Volljährigkeit⁹⁰ ein. Zu betonen ist, dass eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als minderjährig gilt und daher als Kind mit allen damit verbundenen Folgen angesehen wird.⁹¹

Das Erreichen der Ehemündigkeit impliziert eine gewisse Reife der sich zu vermählenden Personen in sozialem, physischem und psychischem Sinne. Eine Höchstaltersgrenze für die Eheschließung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auch der Altersunterschied zwischen den Ehegatten spielt keine Rolle und wird vom Gesetzgeber nicht geregelt.⁹²

⁸⁶ Zivilkodek der Russischen Föderation (Гражданский кодекс Российской Федерации) vom 30.11.1994, Nr. 51-FG, Nr. 14-FG, Nr. 146-FG, Nr. 230-FG Art 30.

⁸⁷ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 116; *Bakaeva/Streglo*, Zivilist 2008/3, 17; *Hasova (Хазова)* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 12, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/14.htm> (abgefragt am 14.01.2017); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 12, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1533> (abgefragt am 14.01.2017); *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva* (Ахметьянова/Ковалькова/Низамиева), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010), <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-usloviya-zaklyucheniya-30691.html> (abgefragt am 14.01.2017); *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/usloviya-zaklyucheniya-braka-8184.html> (abgefragt am 14.01.2017).

⁸⁸ *Hasova* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 12, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/14.htm> (abgefragt am 14.01.2017); *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/usloviya-zaklyucheniya-braka-8184.html> (abgefragt am 14.01.2017); *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 12, 28; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 132.

⁸⁹ *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 12, 30; *Grischaev*, Familienrecht 49; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 12, 72f; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov*, Familienrecht⁵ 28.

⁹⁰ Art 21 Abs 1 ZK; *Krotov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 278; *Alekseeva/Saez/Wsjagintseva* (Алексеева/Заец/Звягинцева), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010) Art 13, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-brachnyiy-vozrast-31194.html> (abgefragt am 15.01.2017).

⁹¹ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 132f; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 89f.

⁹² *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 90; *Grischaev*, Familienrecht 49; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 13, <http://lawbook.online/>

Für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sieht Art 13 Abs 2 FK beim Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Möglichkeit der Herabsetzung des ehefähigen Alters vor. Gemäß Art 13 Abs 2 FK sind die zuständigen Organe der Bezirks- bzw Rayonsverwaltungsbehörden berechtigt, nach Vollendung des 16. Lebensjahres beim Vorliegen wichtiger Gründe und über Antrag der betroffenen Person eine Eheschließung zu bewilligen.⁹³ Es wird vom Gesetzgeber nicht darauf eingegangen, welche Gründe als wichtig anzusehen sind. In der Praxis haben sich vor allem Schwangerschaft einer Minderjährigen oder Kindesgeburt als solche herauskristallisiert. Es sind aber auch andere Gründe wie etwa Einberufung des Mannes zum Wehrdienst oder die faktische Ehe, die eine Berücksichtigung finden.⁹⁴

Der Bescheid der Bezirks- bzw Rayonsverwaltungsbehörden muss enthalten, für wen und um wie viele Jahre (Monate) das ehefähige Alter herabgesetzt wird. In der Begründung des Bescheides ist der Grund für die Eheschließung und die Person, die geehelicht wird und weswegen das ehefähige Alter herabgesetzt wird, anzugeben. Art 13 FK bestimmt, dass der Bescheid nur auf Grund der Antragstellung der betroffenen Person und nicht auf Grund des Antrages eines Dritten oder von Amts wegen erlassen werden darf. Einer Zustimmung der Eltern bedarf es nicht.⁹⁵

Einerseits hat der Föderationsgesetzgeber das Maximalausmaß der Herabsetzung des ehefähigen Alters mit zwei Jahren definiert. Andererseits räumt Art 13 FK dem Gesetzgeber auf der Ebene der Teilrepubliken (Landesgesetzgebung) die Möglichkeit ein, durch entsprechende Normensetzung die Eheschließung auch vor der Vollendung des 16. Lebensjahres in Ausnahmefällen zu ermöglichen. Derartige Gesetze über die Eheschließung vor der Vollendung des 16. Lebensjahres wurden in zwanzig Fällen

[semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-brachnyiy-vozrast-30692.html](http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-brachnyiy-vozrast-30692.html) (abgefragt am 15.01.2017); *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/usloviya-zaklyucheniya-braka-8184.html> (abgefragt am 15.01.2017).

⁹³ *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 13, 30; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 133; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 13, 73; *Getman* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 13, 57.

⁹⁴ *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 13, 73; *Bakaeva/Streglo*, Zivilist 2008/3, 11ff; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 90; *Kosareva (Kocapeva)*, Zur Frage der Eheschließung und der Legitimation einer faktischen Lebensgemeinschaft, Familien- und Wohnrecht, 2008/3, 4; *Manukjan (Манукян)*, Das moderne Familienrecht der Russischen Föderation und Sharia (Современное семейное право Российской Федерации и шариат) (2003) 66; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 133; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov*, Familienrecht⁵ 28.

⁹⁵ *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 13, 73; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 133; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov*, Familienrecht⁵ 28; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 34.

erlassen.⁹⁶ Die Definition des Ausnahmefalles wird der Landesgesetzgebung überlassen. Meistens handelt es sich um Schwangerschaft einer Minderjährigen oder bereits um die Geburt des Kindes einer Minderjährigen. Die Entscheidung über die Herabsetzung des ehefähigen Alters bis zur Vollendung des 15. oder 14. Lebensjahres liegt meistens in der Kompetenz des Leiters einer Territorialverwaltung oder in größeren Städten des Bürgermeisters. Voraussetzung für die Bescheiderlassung ist die persönliche Antragstellung durch die betroffene Person oder deren Eltern. Das Vorliegen des Ausnahmefalles muss (meistens durch die ärztliche Bestätigung) nachgewiesen werden.⁹⁷

Da bereits zwanzig Teilgebiete der Russischen Föderation Gesetze über die Herabsetzung des ehefähigen Alters bis zur Vollendung des 15. oder 14. Lebensjahres erlassen haben, wäre es durchaus sinnvoll, diese Bestimmungen durch entsprechende Normensetzung auf gesamtstaatlicher Ebene zu vereinheitlichen.⁹⁸

Die standesamtliche Eheschließung von Personen, denen die Ehemündigkeit verliehen wurde, erfolgt unter Zugrundelegung der allgemeinen Voraussetzungen für die Eheschließung. Die Eheschließung führt ihrerseits und altersunabhängig zum Erwerb der vollumfänglichen Geschäftsfähigkeit. Auch im Falle einer Ehescheidung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt die erworbene volle Geschäftsfähigkeit aufrecht.⁹⁹ Wird die Ehe auf Grund eines gerichtlichen Urteils für ungültig erklärt, dann kann auch die Geschäftsfähigkeit ab einem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt aberkannt werden.¹⁰⁰

⁹⁶ *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 34f; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 13, 71; Anm: Bereits in der Zarenzeit existierten derartige regionale Ausnahmebestimmungen, etwa im muslimischen Transkaukasien (Männliches Mindestalter: 16, weibliches Mindestalter: 13 Jahre).

⁹⁷ *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 13, 71; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 35; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 13, 30; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 13, 74; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 91-92; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 13, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-brachnyiy-vozrast-30692.html> (abgefragt am 15.01.2017).

⁹⁸ *Micheeva (Muxeeva)*, Das zehnjährige Jubiläum des Familienkodexes der Russischen Föderation: Ergebnisse und Perspektiven der Entwicklung des Familienrechts, Familien- und Wohnrecht 2007/1, 41.

⁹⁹ *Grischaev*, Familienrecht 49; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 92; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 13, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-brachnyiy-vozrast-30692.html> (abgefragt am 15.01.2017).

¹⁰⁰ *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 13, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-brachnyiy-vozrast-30692.html> (abgefragt am 15.01.2017); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 92.

2. Eheverbote

Eheverbote stellen Gründe dar, bei deren Vorliegen der Standesbeamte die Eheschließung nicht vollziehen darf. Die Eheverbote sind im Art 14 FK taxativ aufgezählt. Diese Hinderungsgründe machen die Eheschließung ungültig, unabhängig davon, ob lediglich einer oder mehrere der genannten Gründe vorliegen. Das Vorliegen der im Art 14 FK nicht aufgezählter möglicher Hindernisse führt nicht zur Ungültigkeit der Eheschließung.¹⁰¹

a. Doppelhehe

Entsprechend dem Prinzip einer monogamen Ehe darf niemand zur gleichen Zeit mit mehreren Personen verheiratet sein. Unter Ehe wird in diesem Zusammenhang eine noch andauernde, die formellen Voraussetzungen erfüllende Ehe verstanden. Eine faktische, nicht standesamtlich registrierte Ehe stellt hingegen kein Hindernis für die Eheschließung dar.¹⁰²

Die monogame Ehe hat ihre Wurzel in der europäischen Kultur und jüdisch-christlich geprägten Tradition. Der Islam lässt hingegen polygame Ehen zu. Allerdings sind auch in jenen Gebieten der Russischen Föderation, wo die Mehrzahl der Bevölkerung muslimischen Glaubens ist, polygame Ehen verboten. Man könnte sagen, dass den Muslimen das europäische Modell der Ehe aufgedrängt wird. Andererseits wäre eine moderne Gesellschaft, die derartig von religiösen Geboten durchwoven ist, nur schwer vorstellbar bzw. stünde eine derartige religiöse Ausrichtung im Widerspruch zur Trennung der staatlichen Sphäre von jener der Bekenntnisgemeinschaften. Problematisch bleibt die

¹⁰¹ *Krotov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 328; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 75; *Seletskaja* (*Селеккая*) in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 14, 49; *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_025.php (abgefragt am 15.01.2017); *Rebrova*, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/5.html> (abgefragt am 15.01.2017); *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 14, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-30693.html> (abgefragt am 15.01.2017).

¹⁰² *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 11; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 75; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 14, 49; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 134; *Grischaeve*, Familienrecht 50; *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-44009.html> (abgefragt am 15.01.2017).

Beantwortung der Frage, inwiefern es berechtigt sei, in einem von Diversität geprägten Gesellschaftsentwurf als ausschließliches Modell die monogame Ehe zu normieren.¹⁰³

Zur Verhinderung von Doppelehen ist mit Art 26 des PSG-RF normiert, dass im gemeinsamen Antrag auf Eheschließung jeder Antragsteller angeben muss, ob er zuvor bereits verheiratet war. Ist dies der Fall, hat diese Person ihrem Antrag auf Eheschließung eine Urkunde über die Beendigung der Ehe oder eine Sterbeurkunde beizulegen.¹⁰⁴

b. Blutsverwandtschaft

Eheschließung zwischen Blutsverwandten ist in der Russischen Föderation – wie in allen anderen modernen Staaten – verboten. Untersagt ist die Eheschließung zwischen Blutsverwandten der geraden Linie sowie zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern. Dabei ist irrelevant, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht und ob sie anerkannt oder nicht anerkannt ist. Das Verbot der Eheschließung zwischen Blutsverwandten beruht sowohl auf medizinisch-biologischen als auch auf ethischen Prinzipien.¹⁰⁵

c. Adoption

Gemäß Art 137 FK wird die Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind der Beziehung zwischen Blutsverwandten gleichgestellt. Folglich ist die Eheschließung zwischen Adoptivkind und Adoptivvater/-mutter verboten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann gemäß Art 141 FK eine Adoption vom Gericht aufgehoben werden. Diesfalls besteht für das ehemalige Adoptivkind und die ehemaligen Adoptiveltern kein Eheverbot mehr. Das Eheverbot wegen Adoption umfasst lediglich den Kreis der Adoptierenden

¹⁰³ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 134.

¹⁰⁴ *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² 11; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 14, 49; *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-44009.html> (abgefragt am 15.01.2017); *Grischaev*, Familienrecht 50.

¹⁰⁵ *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 76; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 11; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 14, 50; *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-44009.html> (abgefragt am 15.01.2017) 3; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex₃ Art 14, <http://народныйвопрос.-pdf/Home/Article/1535> (abgefragt am 15.01.2017); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 134; *Grischaev*, Familienrecht 50; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 35.

sowie das Adoptivkind.¹⁰⁶ Eine allfällige Eheschließung zwischen Verwandten der Adoptiveltern und des Adoptivkindes bleibt davon unberührt.¹⁰⁷

d. Geschäftsunfähigkeit

Gemäß Art 29 ZK kann eine erwachsene Person vom Gericht für voll geschäftsunfähig erklärt werden, wenn sie wegen ihrer geringen geistigen Fähigkeit, wegen einer psychischen Krankheit keine bewusste Entscheidung treffen bzw die Tragweite einer solchen Entscheidung nicht verstehen kann.¹⁰⁸

Zu den Leitgedanken des Föderationsgesetzgebers zählen unter anderem die Förderung einer gesunden Familie und die Sicherung gesunder Nachkommenschaft. Zahlreiche psychische Krankheiten können vererbbar sein. Daher wird in der Russischen Föderation unter anderem aus genetischen Überlegungen die Beibehaltung des Eheverbotes für Geschäftsunfähige weiterhin befürwortet. Dabei ist zu betonen, dass nur eine bereits vor der Eheschließung (*ex ante*) vom Gericht festgestellte Geschäftsunfähigkeit die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Eheverbotes erfüllt. Die nach der Eheschließung vom Gericht festgestellte Geschäftsunfähigkeit (*ex tunc*) ist unerheblich.¹⁰⁹ Eine solche nach der Eheschließung eingetretene Geschäftsunfähigkeit kann hingegen einen Scheidungsgrund darstellen.¹¹⁰

¹⁰⁶ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 134; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 12; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 35; *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-44009.html> (abgefragt am 15.01.2017); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1535> (abgefragt am 15.01.2017).

¹⁰⁷ *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, 74; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1535> (abgefragt am 15.01.2017); *Getman* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 61.

¹⁰⁸ Art 29 ZK; *Krotov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 330; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 135f; *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-44009.html> (abgefragt am 16.01.2017); *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 14, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-30693.html> (abgefragt am 16.01.2017).

¹⁰⁹ *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1535> (abgefragt am 16.01.2017); *Getman* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 61; *Hasova* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 14, <http://www.bibliotekar.ru/kodeks-semya/16.htm> (abgefragt am 16.01.2017); *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 77; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 35; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov*, Familienrecht⁵ 30.

¹¹⁰ *Getman* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 61; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1535> (abgefragt am 16.01.2017).

Psychische Störungen oder Krankheiten, die nicht zur Aberkennung der Geschäftsfähigkeit führen, stehen einer Eheschließung nicht entgegen. Anders verhält es sich, wenn die Ehe geschlossen wurde und es trotzdem offensichtlich war, dass die Person in diesem Moment die Folgen ihrer Handlungen nicht erfasst hat. In einem solchen Fall kann die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt werden, da es im Moment der Eheschließung an der notwendigen Voraussetzung der Freiwilligkeit mangelte.¹¹¹ Eine durch Drogen- oder Alkoholkonsum verursachte vorübergehende eingeschränkte Geschäftsfähigkeit stellt, wie bereits ausgeführt, laut Art 30 ZK hingegen kein Hindernis für die Eheschließung dar.¹¹² Andererseits kann die im Drogen- oder Alkoholrausch geschlossene Ehe ebenso in Ermangelung der Freiwilligkeit im Moment der Eheschließung für ungültig erklärt werden.¹¹³

Die im Art 14 FK aufgezählten Eheverbote sind erschöpfender Natur. Die Antragsteller müssen im gemeinsamen Antrag auf standesamtliche Registrierung der Eheschließung eine Erklärung abgeben, dass für die Eheschließung keine Hinderungsgründe vorliegen. Die Abgabe falscher Angaben ist mit Sanktionen belegt. Es bleibt allerdings unerwähnt, um welche Art und welches Ausmaß der Strafe es sich überhaupt handelt. Solche Ehen sind gemäß Art 27 und 28 FK für ungültig zu erklären. Die Abweisung des Antrages auf standesamtliche Registrierung der Eheschließung aus einem anderen Grund als die vier vorgenannten Eheverbote ist gesetzwidrig.¹¹⁴

C. Medizinische Untersuchung von Personen, die eine Ehe schließen wollen

Auf Grund der in den vergangenen Jahren stark angestiegenen Rate von an der Immunschwächerkrankheit AIDS oder an übertragbaren Geschlechtskrankheiten erkrankten Personen räumt der Föderationsgesetzgeber jenen Personen, die den Bund der Ehe

¹¹¹ Art 12 FK.

¹¹² *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14 <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-prepyatstvuyuschie-44009.html> (abgefragt am 16.01.2017); *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, 129ff.

¹¹³ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 116; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 136; *Krotov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 330.

¹¹⁴ *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1535> (abgefragt am 16.01.2017); *Getman* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 61; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 14, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1535> (abgefragt am 16.01.2017); *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 77.

eingehen wollen, die Möglichkeit einer unentgeltlichen Gesundheitsuntersuchung und Beratung in medizinisch-psychologischen, medizinisch-genetischen sowie Fragen der Familienplanung ein. Solche Untersuchungen und Beratungen können nicht nur in staatlichen, sondern auch in privaten Spitätern durchgeführt werden. In letzterem Fall kann jedoch die Unentgeltlichkeit ärztlicher Leistungen nicht erwartet werden.¹¹⁵

Die Untersuchungen können nur mit Zustimmung der zu untersuchenden Person durchgeführt werden und beruhen analog zur Eheschließung auf Freiwilligkeit. Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung unterliegen der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht. Einem künftigen Ehegatten können die Ergebnisse der Untersuchung nur bei Vorliegen einer Zustimmungserklärung der untersuchten Person bekanntgegeben werden. Somit können problematische Untersuchungsergebnisse, bei Fehlen einer Zustimmungserklärung dem Bräutigam bzw der Braut der untersuchten Person vorenthalten bleiben.¹¹⁶ Jedoch stellt eine Verschweigung von AIDS etc einen Grund dar, um wegen einer Täuschung über den tatsächlichen Gesundheitszustand die Ehe aufzulösen. Eine durch Nichtaufklärung erfolgte Gefährdung der Gesundheit des künftigen Ehegatten bzw eine Ansteckung mit AIDS kann gemäß Art 122 Strafkodex¹¹⁷ zur strafrechtlichen Verfolgung führen.¹¹⁸

¹¹⁵ Albikov (Альбиков), Rechtsgrundlagen für medizinische Untersuchung von Personen, die eine Ehe eingehen wollen, Familien- und Wohnrecht, 2013/5 (abgefragt am 17.01.2017, Consultant.ru); Getman in Krascheninnikov (Крашенников), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation, zum Föderationsgesetz über Pflegschaftssachen und Föderationsgesetz über die amtlichen Akte des Personenstandes (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации, к Федеральному закону «Об опеке и попечительстве» и Федеральному закону «Об актах гражданского состояния») (2012) Art 15 (abgefragt am 17.01.2017, Consultant.ru); Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 14, 78; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 15, 32.

¹¹⁶ Saprikin (Сапрыкин), Ungültigkeit der Ehe: Einige Probleme in der Theorie und Praxis, Der russische Richter (Российский судья) 2005/7, 13; Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 15, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-meditsinskoe-obsledovanie-lits-44010.html> (abgefragt am 17.01.2017); Grischaev (Гришаев), Kommentar zum Familienkodes der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2011) Art 15 (abgefragt am 17.01.2017, Consultant.ru); Kosareva (Косарева), Juristische Bedeutung des Gesundheitszustandes bei Eheschließung, Medizinrecht (Медицинское право) 2009/1 (abgefragt am 17.01.2017, Consultant.ru).

¹¹⁷ Strafkodex der Russischen Föderation (Уголовный кодекс Российской Федерации) vom 13.06.1996, Nr. 63-FG, zuletzt geändert am 07.06.2017.

¹¹⁸ Hasova in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex² Art 15, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/17.htm> (abgefragt am 17.01.2017); Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 15, 79.

D. Form der Eheschließung

In der Russischen Föderation wird nur eine standesamtlich registrierte Eheschließung als gültig anerkannt. Daraus folgt, dass der Staat eine auf andere Art und Weise vorgenommene Eheschließung nicht anerkennt und damit rechtliche Folgen versagt bleiben. Eine im Kontext einer Religionsgemeinschaft vollzogene Eheschließung ist ungültig. Rechte und Pflichten können damit nicht begründet werden.¹¹⁹

Die standesamtliche Eheschließung wurde in Russland bzw der Sowjetunion mit dem Erlass „*über die standesamtliche Eheschließung, über die Kinder und über die Führung des Ehebuches*“ vom 18.12.1917 und somit in auffälliger Zeitnähe zur Revolution eingeführt. Mit demselben Erlass wurde der kirchlichen Eheschließung die rechtliche Gültigkeit aberkannt, und wird seitdem als private Angelegenheit der Eheleute angesehen, der, wie oben genannt, keine Anerkennung staatlicherseits zukommt. Die bereits vor dem Inkrafttreten des Erlasses während zaristischer Herrschaft vorgenommenen kirchlichen Eheschließungen wurden von der Sowjetunion hingegen weiterhin als gültige Eheschließungen angesehen.¹²⁰

Für dünn besiedelte Regionen und Gebiete ohne Standesamt oder einer anderen staatlichen Behörde (etwa in weiten Teilen Sibiriens) räumte der Erlass vom 18.12.1917 eine Ausnahmeregelung ein. Die dort vorgenommenen kirchlichen Eheschließungen wurden bis zur Entstehung oder Wiedererrichtung der Standesämter oder anderer staatlichen Behörden den standesamtlichen Eheschließungen weiterhin gleichgestellt. Eine nachträgliche Registrierung der Eheschließung vor Standesämtern oder Behörden war nicht erforderlich.¹²¹

¹¹⁹ Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 10, 24; Netschjaeva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 10, 61; Grischaeve, Familienrecht 47; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 10, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-zaklyuchenie-braka-30689.html> (abgefragt am 19.01.2017).

¹²⁰ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 104; Antokolskaja, Familienrecht³ 100.

¹²¹ Erlass der RSFSR Nr. 11 „*über die standesamtliche Eheschließung, über die Kinder und über die Führung des Ehebuches*“ vom 18.12.1917, Art 160; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 104; Antokolskaja, Familienrecht³ 100; Jagudin (Ягудин), Familienrecht – Vorlesungskurs (Семейное право – курс лекций) (2002) 132.

Der Gesetzgeber des Jahres 1917 sah diese Ausnahmeregelung für wenig entwickelte, abgelegene Regionen und Gebiete der RSFSR vor und ahnte nicht, dass diese Bestimmung Jahrzehnte später an Bedeutung gewinnen würde. Für jene Teile des Staatsgebiets Sowjetunion, die zwischen 1941 und 1944 von der Deutschen Wehrmacht besetzt waren, wurden im genannten Zeitraum geschlossene kirchliche Ehen den standesamtlichen Eheschließungen gleichgestellt. Eine nachträgliche Registrierung war auch in diesem Fall nach Kriegsende nicht erforderlich.¹²²

Bemerkenswert ist, dass in UdSSR bis Jahr 1944 auch eine faktisch geführte Ehe akzeptiert und durch einen deklaratorischen Rechtsakt einer standesamtlich registrierten Eheschließung gleichgestellt wurde. Jene Personen, die im Zeitraum von 1926 bis 1944 eine faktische Ehe geführt hatten, wurden aufgefordert, diesen Umstand bis spätestens 08.07.1944 standesamtlich zu melden. Erfolgte über eine faktisch geführte Ehe bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung, so verlor sie ihre Rechtsgültigkeit.¹²³ Seither ist es ohne Belang, wie lange eine faktische Ehe andauert, sie führt keinesfalls zur Begründung von Rechten und Pflichten.¹²⁴

Nach Jahrzehntelanger Unterdrückung und Verfolgung der russisch-orthodoxen Kirche durch die Kommunisten hat heute die kirchliche Eheschließung in Russland an Popularität gewonnen. Ihr kommt aber lediglich eine symbolische Bedeutung zu. Gesetzlich anerkannt bleibt weiterhin nur eine standesamtliche Eheschließung.¹²⁵

Gemäß Art 25 des PSG-RF kann die standesamtliche Registrierung der Ehe bei jedem beliebigen Standesamt auf dem Gebiet der Russischen Föderation erfolgen. Üblicherweise wird sie beim Standesamt des Wohnsitzes einer der antragstellenden Personen

¹²² *Danilin/Reutov* (Данилин/Ройтов), Juristische Tatsachen im sowjetischen Familienrecht (Юридические факты в советском семейном праве) (1989) 61; *Beljakova/Woroscheikin* (Белякова/Ворошайкин), Sowjetisches Familienrecht (Советское семейное право) (1974) 84; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 104.

¹²³ Erlass des Obersten Rates der Sowjetunion Nr. 37 vom 1944; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 104; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 114; *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/poryadok-zaklyucheniya-braka-ego-8185.html> (abgefragt am 17.01.2017).

¹²⁴ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 114; *Lewuschkin* (Левушкин), Faktische Ehe: eine objektive Realität und die Notwendigkeit einer rechtlichen Berücksichtigung von faktischen Ehen, Modernes Recht (Современное право) 2014/3 (abgefragt am 17.01.2017, Consultant.ru); *Panin* (Панин), Geschichte der Entwicklung von faktischen Ehen in Russland, Familien- und Wohnrecht 2013/2.

¹²⁵ *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 10, 24; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 10, 61; *Grischaev*, Familienrecht 47.

durchgeführt. Die Eheschließung wird in das vom Standesamt geführte Ehebuch eingetragen. Den Eheleuten wird als Bestätigung der vorgenommenen Registrierung des Aktes der Eheschließung eine Heiratsurkunde ausgestellt.¹²⁶

Ab dem Zeitpunkt der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung bestehen die gegenseitigen personen- und vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten; zudem wird der Beziehung zwischen den Eheleuten Beständigkeit verliehen. Das Standesamt kontrolliert durch seine Organe, ob alle für die Eheschließung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Bestätigung der Eheschließung, die Ausstellung entsprechender öffentlicher Urkunden, die Führung des Ehebuchs / Eheverzeichnisses sowie die Führung und Evidenzierung von Informationen zum Personenstand der Staatsbürger.¹²⁷

Russische Staatsangehörige, deren ständiger Aufenthaltsort außerhalb der Russischen Föderation liegt, können gemäß Art 157 FK die Eheschließung bei einer Botschaft oder einem Konsulat der Russischen Föderation im Ausland eintragen lassen.¹²⁸ Ausdrücklich ist die Möglichkeit der Eheschließung bei den dafür zuständigen Ämtern des jeweiligen Aufenthaltslandes genannt. Selbst eine kirchliche / religiöse Trauung wird von der Russischen Föderation anerkannt, sofern im Rechtssystem jenes Staates, in dem sie erfolgt

¹²⁶ Schagalova/Stepanenko (*Шагалова/Степаненко*), Kommentar zum Föderationsgesetz „über die amtlichen Akte des Personenstandes“ (Комментарий к Федеральному закону «Об актах гражданского состояния») Art 25, Consultant.ru (Stand 29.12.2012); Dolgov (*Долгов*) in Krascheninnikov (*Красченников*), Kommentar zum Familienkodek der Russischen Föderation, zum Föderationsgesetz über Pflegschaftssachen und Föderationsgesetz „über die amtlichen Akte des Personenstandes“ (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации, к Федеральному закону «Об опеке и попечительстве» и Федеральному закону «Об актах гражданского состояния») (2012) Art 15 FK (abgefragt am 19.01.2017, Consultant.ru).

¹²⁷ Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek Art 10, 24; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodek² Art 10, 61; Grischaev, Familienrecht 47; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodek Art 10, <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/statya-zaklyuchenie-braka-30689.html> (abgefragt am 19.01.2017).

¹²⁸ Andropov (*Андропов*) in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodek und andere Föderationsgesetze Art 157 FK (abgefragt am am 22.01.2017, Consultant.ru); Marysheva (*Марьшева*) in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodek² Art 157, 504; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek Art 157, 489; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodek Art 157, <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/statya-157-zaklyuchenie-brakov-30849.html> (abgefragt am 22.01.2017); Scherschen (*Шершень*) in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodek Art 157, 429.

ist, die Gleichstellung mit der standesamtlichen Eheschließung bzw die volle rechtliche Anerkennung gegeben ist.¹²⁹

Der Akt der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung kann nur vollzogen werden, wenn beide Antragsteller persönlich anwesend sind. In Analogie zur Inlandsregelung ist die Eheschließung mittels Einschaltung eines Vertreters (per procurationem) nicht zulässig. Das Vorliegen (berechtigter / nachweislicher) Hinderungsgründe eines oder beider Antragsteller befreit nicht von der Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit bei der staatlichen Registrierung der Eheschließung.¹³⁰

Die wechselseitige freiwillige Absicht, eine Ehe eingehen zu wollen, äußert sich in einer gemeinsamen schriftlichen Antragstellung beim Standesamt. Wenn einer der beiden Antragsteller nicht die Möglichkeit hat, zwecks Antragstellung beim Standesamt persönlich zu erscheinen, so besteht die Möglichkeit einer getrennten Antragstellung. Die Unterschrift des abwesenden Antragstellers muss in diesem Fall notariell beglaubigt sein.¹³¹ Der Grundsatz der persönlichen Anwesenheit bei der Eheschließung wird durch eine mittelbare Antragstellung nicht durchbrochen, zumal die Zustimmung zur Eheschließung auch unmittelbar während des Vollzuges des Aktes der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung mündlich erfolgen, ins Ehebuch eingetragen und mit der eigenhändigen Unterschrift im Ehebuch bestätigt werden muss.¹³²

Die bloße Antragstellung löst keine rechtlichen Folgen aus; sie verpflichtet nicht zur Eheschließung. Nach der Durchführung der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung kann die Ehe nur geschieden oder für ungültig erklärt werden.¹³³

¹²⁹ Marysheva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, 506; Andropov in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 158 FK (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 157, 491; Scherschen in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 158, 429.

¹³⁰ Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 11, 64; A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht⁵ 30; Grischaev, Familienrecht 48.

¹³¹ Art 26 PSG-RF; Grischaev, Familienrecht 47; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 33, Getman in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze, Art 26 PSG-RF (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 27.

¹³² Dolgov (Долгов) in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 27 PSG-RF (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); Grischaev, Kommentar zum Familienkodex Art 11 (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); Antokolskaja, Familienrecht³ 130.

¹³³ Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 11, 61; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 64; Grischaev, Kommentar zum Familienkodex Art 11 (abgefragt am 22.01.2017,

Gemäß Art 11 FK kann im Regelfall der Akt der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung ausschließlich nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab Antragsstellung vollzogen werden. Zu bemerken ist, dass beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe dieser Zeitraum sowohl verkürzt als auch verlängert werden kann, wobei die Erstreckung maximal für einen weiteren Monat gewährt werden kann. Welche berücksichtigungswürdigen Gründe für die Verkürzung oder die Verlängerung der Frist in Frage kommen, wird vom Gesetz nicht bestimmt. Die Entscheidung, ob ein berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, liegt vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.¹³⁴

Die berücksichtigungswürdigen Gründe für eine Verkürzung der Frist sind zum Beispiel solche wie Schwangerschaft der Braut, Kindesgeburt, Einberufung des Bräutigams zum Wehrdienst oder längere Geschäftsreisen, lebensbedrohliche Umstände und andere wichtige Gründe. Die berücksichtigungswürdigen Gründen für die Verlängerung der Frist sind zum Beispiel der stationäre Aufenthalt in einem Krankenhaus, Geschäftsreisen usw.¹³⁵

Für die Verkürzung oder Verlängerung der Frist muss das Brautpaar einen gemeinsamen Antrag auf Verkürzung bzw Verlängerung der Frist unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung, Bestätigung der Einberufung oder weiterer aussagekräftiger Dokumente stellen. Zu betonen ist, dass darauf kein Rechtsanspruch besteht, die Entscheidung darüber liegt alleine im Ermessen der Behörde.¹³⁶

Consultant.ru); *Seletskaja* (*Селецкая*) in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 41; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 10; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-poryadok-zaklyucheniya-30690.html> (abgefragt am 22.01.2017).

¹³⁴ *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 27-28; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 10, 65f; *Grischaev*, Kommentar zum Familienkodex Art 11 (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 41f.

¹³⁵ *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 28; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 10, 66f; *Grischaev*, Kommentar zum Familienkodex Art 11 (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 41f.

¹³⁶ *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 28; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 67; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 42; *Getman* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 27 PSG-RF (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); *Getman* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 11 FK (abgefragt am am 22.01.2017, Consultant.ru).

Bei der Übernahme des Antrages auf standesamtliche Registrierung der Eheschließung müssen die Antragsteller über die Voraussetzungen für die Eheschließung, die Eheverbote sowie über die Rechte und Pflichten der Antragsteller nach der Eheschließung nachweislich aufgeklärt werden. Die Standesbeamten müssen die Antragsteller nach deren Familienstand befragen und die Antragsteller darauf hinweisen, dass die Verheimlichung von Vorliegen eines Eheverbotes mit rechtlichen Konsequenzen verbunden ist. Weiters sind die Antragsteller nach ihrem Gesundheitszustand zu befragen und auf die Übertragbarkeit von Geschlechtskrankheiten sowie die Vererbbarkeit psychischer Erkrankungen hinzuweisen. Erst nach diesem Aufklärungsgespräch kann den Antragstellern ein Termin für die standesamtliche Registrierung der Eheschließung vergeben werden.¹³⁷

Üblicherweise wird der Akt der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung in den Räumlichkeiten des Standesamtes in Anwesenheit der Brautleute sowie zweier Trauzeugen durch Eintragung ins Ehebuch durchgeführt. Allerdings sehen weder FK noch das PSG-RF die Mitwirkung von Trauzeugen als Erfordernis an. Die Brautleute und der Standesbeamte müssen die Eintragung im Ehebuch mit eigenhändiger Unterschrift durchführen. Wird eine dieser Vorschriften verletzt, bleibt die Eheschließung trotzdem gültig.¹³⁸

In jenen Fällen, in denen einer der Brautleute oder beide aus berücksichtigungswürdigen Gründen die Amtsräume der Behörde nicht aufsuchen können, besteht die Möglichkeit der Registrierung etwa zu Hause, im Krankenhaus, im Gefängnis oder in anderen Räumlichkeiten.¹³⁹

Beim Nichterscheinen des Brautpaars zum Termin für die standesamtliche Registrierung der Eheschließung – wenn der Grund für ihr Nichterscheinen von der Behörde als nicht berücksichtigungswürdig angesehen wird – hat das Brautpaar neuerlich einen Antrag auf

¹³⁷ Dolgov in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 27 PSG-RF (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru).

¹³⁸ Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 10; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 43.

¹³⁹ Dolgov in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 27 PSG-RF (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 10; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 43.

eine standesamtlichen Registrierung der Eheschließung unter Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Frist zu stellen.¹⁴⁰

Bei Abweisung des Antrages auf Eheschließung oder bei Verweigerung der Durchführung des Aktes der Eheschließung durch das Standesamt können gemäß Art 11 Abs 3 FK einer oder beide Antragsteller Klage gegen diese Entscheidung des Standesamtes an das zuständige Bezirks- / Rayonsgericht einbringen. Dabei wird die Meinung vertreten, dass die Bestimmungen des Art 11 Abs 3 FK auch die Fälle der unbegründeten Abweisung der Anträge auf Verkürzung oder Verlängerung der Bedenkzeit, sowie der Anträge auf Eheschließung am Tag der Antragstellung mit einschließen.¹⁴¹

Über die vorgenommene standesamtliche Registrierung der Eheschließung wird den Eheleuten eine Heiratsurkunde ausgestellt und in ihren inländischen Pässen die vorgenommene Eheschließung vermerkt. Die Eintragung enthält den Namen, das Geburtsdatum der Ehefrau / des Ehemannes sowie die Zeit und den Ort der Eheschließung.¹⁴²

¹⁴⁰ Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 11, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-poryadok-zaklyucheniya-30690.html> (abgefragt am 22.01.2017).

¹⁴¹ Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 11, 43; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 11, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1532> (abgefragt am 22.01.2017); Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 11, 70.

¹⁴² Dolgov in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 27 PSG-RF (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru).

Kapitel III: Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

A. Allgemeines

Das Ehrerecht ist Bestandteil des Familienrechts. Es wird zwischen den familienrechtlichen Beziehungen personenbezogener und jenen vermögensbezogener Natur unterschieden. Diese Unterscheidung betrifft auch den Rechts- und Pflichtenkreis der Ehegatten, der mit der Eheschließung begründet wird. Die persönlichen Rechtsfolgen der Eheschließung sind zwar vielseitig, werden jedoch nur in den Grundzügen gesetzlich geregelt. Obwohl den vermögensrechtlichen Aspekten im Ehealltag eine weitreichendere Bedeutung und eine stärkere Präsenz zukommt, werden sie erst von den persönlichen Rechtswirkungen einer Eheschließung abgeleitet.¹⁴³

B. Rechte und Pflichten personenbezogener Natur

Rechte und Pflichten personenbezogener Natur haben im Unterschied zu jenen vermögensbezogener Natur keine finanzielle Grundlage bzw Dimension. Es handelt sich dabei um höchstpersönlich und individuell wahrzunehmende Rechte und Pflichten der Ehegatten. Der russische Föderationsgesetzgeber geht davon aus, dass die Beziehung zwischen den Eheleuten auf gegenseitiger Liebe, gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Verantwortung beruht.

Die Regelungstiefe in diesem persönlichen Bereich ist bis auf ein Minimum eingeschränkt. Gesetzlich normiert sind nur solche Rechte und Pflichten personenbezogener Natur, auf die von außen Einfluss genommen werden kann. Der Sphäre des Zwischenmenschlichen wird eine viel bedeutendere Rolle unterstellt als den finanziellen Aspekten einer Ehe. Rechte und Pflichten personenbezogener Natur finden sich in lediglich zwei Artikeln im FK, zumal die meisten Rechte und Pflichten personenbezogener Natur gesetzlich gar nicht zu

¹⁴³ Grischaev, Familienrecht 14; Antokolskaja, Familienrecht³ 73; Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_018.php (abgefragt am 22.01.2017); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 172.

regeln sind. Vermögensbezogene Aspekte sind hingegen in siebzehn Artikel des FK geregelt, obwohl sie eine eher untergeordnete Rolle in einer Ehe spielen.¹⁴⁴

Rechte und Pflichten personenbezogener Natur sind untrennbar mit einer Person verbunden. Deren Inhalt kann durch eine gegenseitige Vereinbarung der Ehegatten weder geregelt noch abgeändert werden. Es handelt sich um Rechte höchstpersönlicher Natur, die folglich nicht auf eine andere Person übertragen werden können.¹⁴⁵

Dem persönlichen Rechts- und Pflichtenkreis der Eheleute ist Teil VI des FK gewidmet. Art 31 FK normiert, dass die Ehegatten untereinander gleichberechtigt sind, wobei auf Art 19 Abs 3 der Verfassung der Russischen Föderation Bezug genommen wird. Diese Verfassungsbestimmung hält fest, dass die Rechte und Freiheiten von Männer und Frauen gleich gestaltet sind. Zudem wird garantiert, dass die Rechte und Freiheiten aller Menschen und jene der russischen Staatsbürger, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, von wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Ansehen, Wohnort, Glaubensbekenntnis, Parteizugehörigkeit und anderen Umständen, gleich sind. Diese von der Föderationsverfassung eingeräumte Garantie erstreckt sich auch auf die Ehe. Den Ehegatten kommen die gleichen Rechte personenbezogener Natur zu.¹⁴⁶

Bis 1917 gehörte das Prinzip der vollständigen Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau trotz fortschrittlicher Ansätze noch nicht zu den durchgängigen Prinzipien des zaristischen Ehrechts. Jedoch sind bereits damals fortschrittliche Rechtswissenschaftler von der Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung der Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau ausgegangen. So schrieb Scherschenevic: „Aus dem juristischen Begriff der Ehe und aus der Anerkennung der Personenfreiheit für jeden Staatsbürger, unabhängig von Klassen- und Geschlechtszugehörigkeit, folgt, dass die Ehegatten bei ihren

¹⁴⁴ Grischaev, Familienrecht 61; Antokolskaja, Familienrecht³ 183; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 173; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/lichnyie-prava-obyazannosti.html>, (abgefragt am 22.10.2017).

¹⁴⁵ Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 50; Grischaev, Familienrecht 61; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/lichnyie-prava-obyazannosti.html>, (abgefragt am 22.01.2017); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 173; Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_033.php (abgefragt am 22.01.2017).

¹⁴⁶ Kulagina (Кулагина) in Nutschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 123; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 51; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 31, 61; Getman in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 31 FK (abgefragt am 22.01.2017, Consultant.ru); Scherschen in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 31, 87.

Entscheidungen in personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Fragen nach der Eheschließung genauso selbständig und gleichberechtigt bleiben sollen, wie vor der Eheschließung. Die Eheschließung darf keinen Einfluss auf die Stellung der Ehegatten in der Gesellschaft haben. Rechtlich gesehen sollen die Ehegatten weiterhin gleich gestellt bleiben, wie es vor der Eheschließung war.“¹⁴⁷

Das Prinzip der Gleichstellung der Eheleute sieht erstens vor, dass beiden Ehegatten gleiches Recht zukommt, frei zu entscheiden, welchen Beruf sie erlernen und welcher Beschäftigung sie nachgehen wollen. Jeder Ehegatte kann frei entscheiden, wo er wohnen und sich aufhalten möchte. Zweitens sieht das Prinzip der Gleichstellung von Ehegatten vor, dass die Ehegatten das Recht haben, gemeinsam die Entscheidungen im Hinblick auf die Ehe- und Familienfortführung, Kindererziehung und -ausbildung sowie andere Fragen des Ehelebens unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes zu treffen. Abschließend sind die Ehegatten verpflichtet, die Beziehung zueinander auf Respekt und gegenseitiger Hilfe aufzubauen sowie zur Festigung und zum Wohl der Familie beizutragen.¹⁴⁸ Daher sollen alle für die Ehe und die Familie wichtigen Fragen und Probleme von den Ehegatten gemeinsam, unter der Berücksichtigung des Gleichheitssatzes gelöst werden. Eine Einmischung von außen ist unerlaubt und auszuschließen.

1. Recht auf freie Berufswahl und auf Bewegungsfreiheit

a. Recht auf freie Berufswahl

Die vom Art 31 FK beiden Ehegatten eingeräumte Möglichkeit frei zu entscheiden, welchen Beruf sie erlernen und welcher Tätigkeit sie nachgehen wollen, spiegelt die im Art 37 der Verfassung der Russischen Föderation verankerte diesbezügliche Garantie wider.¹⁴⁹ Art 37 der Verfassung garantiert die Beschäftigungsfreiheit. Jedermann ist berechtigt, über eigene Arbeitskraft und eigenes Talent nach individuellem freiem Ermessen zu verfügen. Jedermann ist berechtigt, frei von jeglichem Zwang einen Beruf

¹⁴⁷ Scherschenevic, Lehrbuch des russischen Zivilrechts 426.

¹⁴⁸ Art 31 FK.

¹⁴⁹ Antokolskaja, Familienrecht³ 184; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 51; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 123; A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht⁵ 46f.

und eine Beschäftigung zu wählen.¹⁵⁰ Die eherechtliche Bestimmung des Art 31 FK gibt den Inhalt des Art 37 der Föderationsverfassung sinngemäß wieder und garantiert für beide Ehegatten den gleichen Zugang zu selbständiger und unabhängiger Berufswahl. Allfällig damit verbundene Proteste des anderen Ehegatten haben rechtlich gesehen keinerlei Auswirkungen. Die materielle Selbstverwirklichung der Ehegatten durch die Ausübung eines Erwerbsberufes hat dabei erheblichen Einfluss auf das Ehe- und Familienleben im konkreten Alltag. Trotzdem kann die Entscheidung über die Berufswahl nur durch Ratschläge und Empfehlungen beeinflusst werden. Die endgültige Entscheidung bleibt jedem Ehepartner vorbehalten.¹⁵¹

b. Recht auf Bewegungsfreiheit

Das Recht auf Bewegungsfreiheit, auf freie Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes ist mit den Bestimmungen des Art 27 der Verfassung geregelt.¹⁵² Gemäß Art 20 ZK ist der Wohnort jener Ort, an dem eine Person ständig oder überwiegend aufhältig ist. Aufenthaltsort ist der Ort, wo sich die Person nur vorübergehend aufhält. Russische Staatsangehörige müssen sich am Wohn- bzw Aufenthaltsort innerhalb der Russischen Föderation polizeilich anmelden lassen. Das Fehlen einer Anmeldung kann jedoch auf keinen Fall zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit führen.¹⁵³

Es kann vorkommen, dass bei einem der Eheleute aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Studiums, Fortbildung usw ein Wohnortwechsel notwendig ist. Andererseits ist der gemeinsame Haushalt für die Ehe ein wichtiges Merkmal, weil sich die

¹⁵⁰ *Mawrin* (Маврин) in *Sorkin* (Соркин), Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation² (Комментарий к Конституции Российской Федерации) (2011) Art 37 (abgefragt am 24.01.2017, Consultant.ru); *Golowistikova* (Головистикова) in *Dmitriev* (Дмитриев), Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation. Theoretischer Kommentar.² (Комментарий к Конституции Российской Федерации. Доктринальный комментарий) (2013) Art 37 (abgefragt am 24.01.2017, Consultant.ru).

¹⁵¹ *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 31, 87; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 184; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 51; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 23; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 123; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov*, Familienrecht⁵ 46f; *Getman* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 95.

¹⁵² *Kononov* (Кононов) in *Sorkin*, Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation² (2011) Art 27 (abgefragt am 24.01.2017, Consultant.ru); *Schleneva* (Шленева) in *Dmitriev*, Kommentar zur Verfassung² Art 27 (abgefragt am 24.01.2017, Consultant.ru).

¹⁵³ *Gongalo/Krascheninnikov* (Гонгало/Крашенинников) in *Krascheninnikov* (Крашенинников), Zivilkodex der Russischen Föderation. Kommentar zu den Kapiteln 1, 2, 3 (Гражданский кодекс Российской Федерации. Комментарий к главам 1, 2, 3) (2013) Art 20 (abgefragt 24.01.2017, Consultant.ru); *Borisov/Ignatov/Uschakov* (Борисов/Игнатов/Ушаков), Kommentar zum Kapitel 3 Teil 1 des Zivilkodexes der Russischen Föderation (Комментарий к главе 3 части 1 Гражданского кодекса Российской Федерации) (2013) Art 20, Consultant.ru (Stand 01.05.2013).

Ehe *in praxi* nur im gemeinsamen Haushalt entwickeln und entfalten kann. Trotzdem entsteht durch Wohnortwechsel eines der Eheleute keine Verpflichtung des anderen Ehegatten, diesem zu folgen. Zieht jedoch der Ehegatte grundlos aus der gemeinsamen Wohnung aus, so kann das zum Scheidungsgrund werden.¹⁵⁴

2. Recht auf gemeinsame Entscheidung

Das Recht der Eheleute, Entscheidungen über das Familienleben gemeinsam zu treffen, hat ein sehr breites Spektrum. Dieses Recht umschließt beinahe alle Bereiche des Familienlebens. Dazu zählen: Erziehung und Ausbildung der Kinder, Haushaltsausgaben, Einkäufe, Bestimmung von Ort und Zeit des gemeinsamen Urlaubes usw. Art 38 der Verfassung bestimmt, dass die Verpflichtung zur Kindererziehung beiden Elternteilen gleichermaßen zukommt. Gemäß Art 65 FK sind sämtliche mit der Kindererziehung verbundenen Entscheidungen von beiden Elternteilen gemeinsam, unter der Berücksichtigung des Kindeswunsches und des Kindeswohles, zu treffen.¹⁵⁵

Die personenbezogenen Rechte eines Ehegatten widerspiegeln die personenbezogenen Pflichten des anderen Ehegatten. Art 31 Abs 3 FK zählt die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten auf und zwar i) die Ehegatten dürfen einander keine Hindernisse auf dem Weg zur Selbstverwirklichung legen; ii) die Beziehung zwischen den Ehegatten muss auf gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Hilfe beruhen; iii) die Ehegatten müssen zur Festigung und zum Wohlstand der Familie beitragen sowie sich (im Falle des Vorhandenseins von Kindern) um das Kindeswohl kümmern.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Scherschen in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 31, 88; Antokolskaja, Familienrecht³ 184; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 51; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 23; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 124; A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht⁵ 46; Getman in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 95; Getman in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 31 (abgefragt am 26.01.2017, Consultant.ru).

¹⁵⁵ Getman in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 31 (abgefragt am 26.01.2017, Consultant.ru); Grischaeve, Kommentar zum Familienkodex Art 31 (abgefragt am 26.01.2017, Consultant.ru); Antokolskaja, Familienrecht³ 185; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 124; Kusnezova in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 31, <http://www.-bibliotekar.ru/kodex-semja/33.htm> (abgefragt am 26.01.2017); Golowistikova in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-ravenstvo-suprugov-44030.html> (abgefragt am 26.01.2017).

¹⁵⁶ A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht⁵ 47; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 125; Scherschen in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 31, 88; Golowistikova in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 31,

Wie bereits dargestellt, geht das Gesetz vom verfassungsmäßigen Gleichheitssatz aus; die Rechte und Pflichten der Eheleute sind daher gleich. Bei mangelnder Erfüllung der Pflichten sind vom Gesetzgeber keine gesetzlichen Maßnahmen als solche vorgesehen. Jedoch kann die Nichterfüllung der Pflichten oder die überdehnte Beanspruchung der Rechte zum Verlust des inneren Gleichgewichtes der Ehe und somit zur Ehescheidung führen.¹⁵⁷

3. Recht auf freie Wahl des Familiennamens bei der Eheschließung und nach der Ehescheidung

Im Unterschied zum viel zitierten Goethewort „*Namen sind Schall und Rauch*“ spielt der Familiennname eine bedeutende gesellschaftliche und administrative Rolle. Mit Hilfe des Familiennamens kann jedes Individuum identifiziert werden. Der Familiennname wird in die personenbezogenen Urkunden eingetragen und bestätigt die Identität der Person.

a. Recht auf freie Wahl des Familiennamens bei der Eheschließung

Das Recht auf freie Wahl des Familiennamens bei der Eheschließung zählt zu den höchstpersönlichen Rechten. Bei der Eheschließung kann man den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen wählen oder den eigenen Familiennamen weiterhin beibehalten. Es besteht zudem die Option, den eigenen Familiennamen jenen des Ehegatten beizufügen und somit einen Doppelnamen zu führen. Die Anzahl der Nachnamen ist in Russland auf zwei beschränkt, die Mitnahme von Doppelnamen aus Vorehen ist daher nicht möglich.¹⁵⁸ Dieses höchstpersönliche Recht kann weder vertraglich geregelt noch eingeschränkt werden. Jeder Ehegatte entscheidet

<http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-ravenstvo-suprugov-44030.html> (abgefragt am 26.01.2017).

¹⁵⁷ *Golovistikova* in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-ravenstvo-suprugov-44030.html> (abgefragt am 26.01.2017); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 124; *Kusnezova* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 31, <http://www.-bibliotekar.ru/kodex-semja/33.htm> (abgefragt am 26.01.2017); *Getman* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 31 (abgefragt am 26.01.2017, Consultant.ru); *Grischaev*, Kommentar zum Familienkodex Art 31 (abgefragt am 26.01.2017, Consultant.ru).

¹⁵⁸ In Russland wird das Patronym bei Männern bzw das Matronym bei Frauen als regulärer dritter Namensbestandteil geführt, der aus dem Vornamen des Vaters / des Großvaters abgeleitet und zwischen Vor- und Familiennamen gesetzt wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Namenshandhabung und der praktischen Eintragungsfähigkeit in Ausweisdokumente usw resultiert die Beschränkung der Nachnamen.

selbst, ob er seinen Familiennamen wechseln oder auch nach der Eheschließung weiterhin behalten will.¹⁵⁹

Das Recht auf die freie Wahl des Familiennamens wird bei der Eheschließung durch die schriftliche Erklärung im standesamtlichen Registrierungsantrag wahrgenommen. Üblicherweise wählen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen, der sowohl der bisherige Familienname des Mannes als auch der Frau sein kann. Andererseits kann jeder Ehegatte auch nach der Eheschließung den früheren Familiennamen weiterführen. Bei der standesamtlichen Eheregistrierung ist behördenseitig eine entsprechende Eintragung ins Ehebuch und in die Heiratsurkunde vorzunehmen. Die ausgefolgte Heiratsurkunde hat jedenfalls die Familiennamen der Eheleute vor und nach der Eheschließung zu enthalten.¹⁶⁰ Die Änderung des Familiennamens bei der Eheschließung führt zur Verpflichtung, den Familiennamen auch in den personenbezogenen Urkunden wie Führerschein, Personalausweis und Reisepass ändern zu lassen.¹⁶¹

Das Recht auf freie Wahl des Familiennamens ist nur im Moment der Eheschließung vorgesehen. Nach der Eheschließung kann der Familienname nur unter Einhaltung besonderer Bestimmungen, die im PSG-RF zu finden sind, geändert werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter anderem anwendbar, wenn eine Person den bei der Eheschließung gewählten Familiennamen auf den vor der Eheschließung geführten Familiennamen ändert oder wenn eine Person bereits nach der Eheschließung ihren Familiennamen auf den Familiennamen des Ehegatten ändern möchte.¹⁶²

Während aufrechter Ehe führt die Änderung des Familiennamens eines Ehegatten nicht automatisch zur Änderung des Familiennamens des anderen Ehegatten. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Recht auf Änderung des Familiennamens ein höchstpersönliches Recht darstellt und damit der Beeinflussung durch Dritte entzogen

¹⁵⁹ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 32, 126f; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 31, 62; *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 32, 89; *Kusnezova* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 32, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/34.htm> (abgefragt am 26.01.2017).

¹⁶⁰ *Dolgow* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 29 und Art 30 PSG-RF (abgefragt am 26.01.2017, Consultant.ru); *Schagalova/Stepanenko*, Kommentar zum PSG-RF Art 29 und Art 30, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

¹⁶¹ *Schagalova/Stepanenko*, Kommentar zum PSG-RF Art 30 und Art 58, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

¹⁴⁶ *Schagalova/Stepanenko*, Kommentar zum PSG-RF Art 58, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

ist.¹⁶³ Die Motive für die Änderung des Familiennamens nach der Eheschließung können unterschiedlich sein. Denkbar sind etwa phonetische Schwierigkeiten bei der Aussprache des Familiennamens, eine komplizierte Schreibweise, der nachträgliche Wunsch nach einem gemeinsamen Familiennamen etc.¹⁶⁴

Für die Änderungen des Vor- und Nachnamens ist das Standesamt des Wohnsitzes oder des Geburtsortes zuständig.¹⁶⁵ Der Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Die Behörde entscheidet zwar über den Antrag, sie kann jedoch dem Antragsteller keine eigenen Vorschläge hinsichtlich der Namensänderung unterbreiten.¹⁶⁶

Die Behörde hat binnen eines Monats ab Antragstellung zu entscheiden. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann diese Frist höchstens bis auf zwei Monate ausgedehnt werden. Die Behörde muss dem Antragsteller ihre Entscheidung kommunizieren, eine abschlägige Entscheidung bedarf der Schriftform und der Begründung. Die Form eines positiven Bescheides ist nicht geregelt. Daraus folgt, dass auch nicht begründete oder mündlich ausgesprochene positive Bescheide Rechtswirkung erlangen. Der negative Bescheid kann bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde oder auf dem Zivilrechtsweg angefochten werden.¹⁶⁷ Das Standesamt muss dem Polizei-Bezirks- / Rayonskommissariat des Wohnsitzes des Antragstellers binnen sieben Tagen die erfolgte Namensänderung weiterleiten. Bei der Namensänderung nimmt das Standesamt entsprechende Änderungen im Ehebuch vor und stellt sowohl eine neue Heiratsurkunde als auch einen Bescheid über die erfolgte Namensänderung aus.¹⁶⁸

¹⁶³ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 32, 127; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 32, 64; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 32, 24; *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 32, 90f.

¹⁶⁴ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 32, 127; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 32, 64; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 32, 24; *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 32, 90f.

¹⁶⁵ Zur russischen Namensgebung vgl. Anm. 144.

¹⁶⁶ *Gongalo* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 60 PSG-RF (abgefragt am 29.01.2017, Consultant.ru); *Schagalova/Stepanenko*, Kommentar zum PSG-RF Art 60, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

¹⁶⁷ *Rusakova* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 11 (abgefragt am 29.01.2017, Consultant.ru); *Gongalo* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 60 PSG-RF; *Schagalova/Stepanenko*, Kommentar zum PSG-RF Art 60, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

¹⁶⁸ *Schagalova/Stepanenko*, Kommentar zum PSG-RF Art 63, Consultant.ru (Stand 29.12.2012); *Gongalo* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 63 (abgefragt am 29.01.2017, Consultant.ru)

b. Recht auf freie Wahl des Familiennamens nach der Ehescheidung

Im Falle einer Scheidung steht es den bisherigen Eheleuten frei, ob sie den gemeinsamen Familiennamen auch nach der Ehescheidung weiterhin führen oder den früheren Familiennamen wieder annehmen wollen. Für die Weiterführung des gemeinsamen Familiennamens ist keine Zustimmung des geschiedenen Ehegatten erforderlich. Im Verlauf des Scheidungsverfahrens haben die Parteien die Behörde bzw das Gericht vor der Ausstellung einer Scheidungsurkunde darüber zu informieren, welchen Namen sie nach der Ehescheidung zu führen gedenken.¹⁶⁹

C. Ehegüterrecht

1. Allgemeines

Mit der Eheschließung sind Rechte und Pflichten vermögensbezogener Natur verbunden. Im Unterschied zur personenbezogenen Sphäre ist die vermögensrechtliche Komponente vom Gesetzgeber genau in den Blick genommen worden. Dies ist der Vermeidung von Ungewissheit zwischen den Ehegatten selbst, sowie im Verhältnis zu Dritten (wie zB Erben, Kreditgeber usw) geschuldet. Nur ein geringer Teil der Rechte und Pflichten vermögensbezogener Natur bleibt unerfasst und somit deren Regelung den Ehegatten überlassen. Dazu zählen etwa die Aufteilung von Haushaltarbeiten, Lebensmitteleinkäufe, die Zubereitung von Mahlzeiten usw.¹⁷⁰

Die vermögensbezogenen Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten können nach einem chronologischen Gesichtspunkt in zwei Gruppen unterteilt werden: Auf solche während aufrechter Ehe und auf solche nach der Ehescheidung.¹⁷¹

¹⁶⁹ *Kusnezova* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 32, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/34.htm> (abgefragt am 29.01.2017); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 32, 128; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 32, 24; *Rebrova*, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/6.html> (abgefragt am 29.01.2017); *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 32, 90.

¹⁷⁰ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 187f; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 184f; *Grischaev*, Familienrecht 64; *A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov*, Familienrecht⁵ 48; *Rebrova*, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/6.html> (abgefragt am 29.01.2017); *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 54.

¹⁷¹ *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 55; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 185; *Grischaev*, Familienrecht 64; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 187.

Der Gesetzgeber räumt den Ehegatten die Möglichkeit ein, Inhalt und Umfang der vermögensbezogenen Rechte und Pflichten während der aufrechten Ehe und nach der Ehescheidung in einem zwischen den Eheleuten geschlossenen Ehepakt auszustalten. Somit stellt der Gesetzgeber der gesetzlichen Regelung von vermögensbezogenen Rechten und Pflichten die Möglichkeit der vertraglichen Übereinkunft an die Seite.¹⁷²

Unter der gesetzlichen Regelung des Güterstandes während der aufrechten Ehe versteht man, dass Besitz, Benützung und Verfügung über die während der aufrechten Ehe erworbenen Güter, sowie deren Teilung nach der Ehescheidung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.¹⁷³ Unter der vertraglichen Regelung des Güterstandes versteht man, dass die Eigentumsrechte an den wirtschaftlichen Gütern während der Ehe und/oder nach der Ehescheidung durch eine privatrechtliche Vereinbarung – einen Ehepakt – geregelt werden. Durch den Abschluss eines derartigen Vertrags können die Eheleute ihre vermögensbezogenen Rechte und Pflichten selbst bestimmen.¹⁷⁴

2. Der gesetzliche Güterstand während der Ehe

a. Gemeinsames Eigentum der Ehegatten

Der gesetzliche Güterstand während der aufrechten Ehe sieht das gemeinsame, ungeteilte Eigentum der Eheleute vor. Der gesetzliche Güterstand kommt zur Anwendung, sofern die Ehegatten keinen Ehepakt geschlossen haben bzw dieser keine abweichende Regelung vorsieht.¹⁷⁵ Im gemeinsamen Eigentum stehen die während der aufrechten Ehe erworbenen

¹⁷² Antokolskaja, Familienrecht³ 204f; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 205; Grischaev, Familienrecht 72; A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht⁵ 49; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 66; Rebrova, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/6.html> (abgefragt am 29.01.2017).

¹⁷³ Antokolskaja, Familienrecht³ 188; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 186; Grischaev, Familienrecht 64; A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov, Familienrecht⁵ 48; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 54; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/imuschestvo-suprugov-najitoe-vremya-8189.html> (abgefragt am 29.01.2017); Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_034.php (abgefragt am 29.01.2017).

¹⁷⁴ Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_035.php (abgefragt am 29.01.2017); Grischaev, Familienrecht 72; Antokolskaja, Familienrecht³ 205; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/zaklyuchenie-brachnogo-dogovora.html> (abgefragt am 29.01.2017).

¹⁷⁵ Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodeks Art 33, 65; Rebrova, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/6.html> (abgefragt am 29.01.2017); Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodeks² Art 33, 24; Hamidullina (Хамидуллина) in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodeks Art 33, 90; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodeks² Art 33, 129; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodeks Art 33, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-poniatie-zakonnogo-rejima-imuschestva->

Güter. Das gemeinsame Eigentum schließt anteilmäßige Verfügung aus. Während der aufrechten Ehe haben beide Eheleute gleiches Recht auf Besitz, Benützung und Verfügung über die im gemeinsamen Eigentum stehenden Güter. Die Eigentumsanteile der Ehepartner werden nur bei späterer Gütertrennung bestimmt, die zum Erlöschen des gemeinsamen Eigentums führt.¹⁷⁶

Das gemeinsame Eigentumsrecht steht beiden Ehegatten zu, unabhängig davon, wer dieses Gut formell erworben oder die zum Erwerb erforderlichen Mitteln aufgebracht hat. Bei Streitigkeiten zwischen den Ehegatten muss nicht bewiesen werden, dass eine während der Ehe erworbene Sache im gemeinsamen Eigentum steht. Dies wird gemäß FK vermutet.¹⁷⁷

Das Recht auf gemeinsames Eigentum steht auch Eheleuten zu, die während der aufrechten Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachgekommen sind. Durch Art 34 Abs 3 FK schränkt der Gesetzgeber dieses Recht jedoch nur auf Ehegatten ein, die während aufrechter Ehe die Haushaltsführung und/oder die Kindererziehung übernommen haben bzw aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen wie Studium, Krankheit usw keiner Erwerbstätigkeit nachgekommen sind oder nachkommen konnten. Diese Bestimmung ist vor allem zum Schutz nicht erwerbstätiger Frauen gedacht, deren Haushaltarbeit sohin mit der Erwerbstätigkeit der Männer auf eine Stufe gestellt wird. Die Rechte der Ehegatten auf gemeinsames Eigentum sind folglich identisch bemessen und hängen nicht vom Umfang des eigenen Beitrages ab.¹⁷⁸

30716.html (abgefragt am 29.01.2017); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 33, <http://народныйвопрос.pdf/Home/Article/1554> (abgefragt am 29.01.2017).

¹⁷⁶ *Krascheninnikov* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 101; *Masewitsch (Мазевич)* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 34, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/36.htm> (abgefragt am 29.01.2017); *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-sovmestnaya-sobstvennost-44034.html> (abgefragt am 29.01.2017).

¹⁷⁷ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 134f; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 33, 67; *Masewitsch* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 34, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/36.htm> (abgefragt am 29.01.2017); *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-sovmestnaya-sobstvennost-44034.html> (abgefragt am 29.01.2017).

¹⁷⁸ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 136f; *Grischaev*, Familienrecht 65; *Krascheninnikov* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 101; *Masewitsch* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 34, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/36.htm> (abgefragt am 29.01.2017); *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-sovmestnaya-sobstvennost-44034.html> (abgefragt am 29.01.2017).

Im gemeinsamen Eigentum können Einkünfte aus selbständiger und/oder unselbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus wissenschaftlicher Arbeit; Pensionen, Renten und Beihilfen (jedoch keine personenbezogenen Auszahlungen wie Schadenersatz oder Invaliditätspension); mit gemeinsamen Geldmitteln erworbene bewegliche und unbewegliche Sachen (bewohnbare und nicht bewohnbare Räumlichkeiten, Liegenschaften, Fortbewegungsmittel, Haushaltsgeräte usw); mit gemeinsamen Geldmitteln erworbene Wertpapiere, Anleihe, Gesellschaftsanteile, Beteiligungen usw sowie alle anderen während der Ehe erworbenen Güter, deren Wert in Geld messbar ist, stehen.¹⁷⁹

Die Aufzählung des Art 34 Abs 2 FK ist demonstrativ und bringt eine ungefähre Vorstellung zum Ausdruck, was alles im gemeinsamen Eigentum stehen könnte. Für die konkrete Zuordnung der Güter zum gemeinsamen Eigentum ist von Bedeutung, ob sie während aufrechter Ehe mit gemeinsamen Mitteln erworben wurden oder während der aufrechten Ehe ins gemeinsame Eigentum (zB durch Schenkung) übergegangen sind.¹⁸⁰

Der Begriff „*Gut*“ hat dabei mehrere Bedeutungsdimensionen. Er umfasst nicht nur Sachen, sondern auch vermögensbezogene Rechte und Pflichten der Eheleute. In Hinblick auf Verpflichtungen oder Schulden der Ehegatten gehen die Rechtsmeinungen in zwei Richtungen: Ein Teil der Lehre ist der Meinung, dass im gemeinsamen Eigentum nicht nur Rechte (wie zB Rechte aus einem Versicherungsvertrag, Anspruch auf Gewinnausschüttungen usw), sondern auch Verpflichtungen und Schulden stehen. Ein anderer Teil der Lehre vertritt die Meinung, dass Verpflichtungen und Schulden dem gemeinsamen Eigentum der Ehegatten zuzurechnen seien. Diese Lehrmeinung geht davon

¹⁷⁹ Slepakova (Слепакова), Güterrechte der Ehegatten (Имущественные права супругов) (2005) 129f; Grischaev, Familienrecht 64; Antokolskaja, Familienrecht³ 190; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 134f; Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 34, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/36.htm> (abgefragt am 29.01.2017); Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 34, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1555> (abgefragt am 29.01.2017); Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 25.

¹⁸⁰ Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 136; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 187; Hamidullina in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 33, 96; Krascheninnikov in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 34 (abgefragt am 29.01.2017, Consultant.ru).

aus, dass im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten nur Rechte, jedoch nicht Pflichten enthalten sein können.¹⁸¹

Die Judikatur folgt überwiegend dem ersten Lehransatz und geht somit davon aus, dass nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten im gemeinsamen Eigentum stehen. Argumentiert wird die Einbeziehung der Pflichten ins gemeinsamen Eigentum damit, dass entsprechend Art 39 Abs 3 FK bei der Güterteilung auf Grund einer Ehescheidung nicht nur bestehende Rechte, sondern auch Verbindlichkeiten der Eheleute berücksichtigt werden müssen, und zwar im Ausmaß des zugesprochenen Anteils an gemeinsamen Eigentum. Diese Regelung bestätigt mittelbar, dass im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten sowohl Rechte als auch Pflichten stehen.¹⁸²

Weitreichende praktische Bedeutung hat die Festlegung jenes Zeitpunktes, ab dem die Einkünfte der Ehegatten zu den gemeinsamen Einkünften gehören. Es gibt diesbezüglich drei Rechtsmeinungen. Die Bezüge der Eheleute gehören zu den gemeinsamen Einkünften ab dem Zeitpunkt des Einlangens bzw des Erhalts; ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Geldes in die „*Familienkassa*“; ab dem Zeitpunkt der faktischen Entstehung des Anspruches.¹⁸³ Logischer und sinnvoller ist für mich der Denkansatz, die erwirtschafteten Beträge ab dem Zeitpunkt des Einlangens bzw des Erhalts zu den gemeinsamen Einkünften hinzuzuzählen.

Grundlage für die Entstehung gemeinsamen Eigentums seitens der Eheleute ist die standesamtliche Eheregistrierung. Eine faktische Ehe (ohne standesamtliche Eintragung) – unabhängig von der Dauer der eheähnlichen Beziehung – begründet kein gemeinsames Eigentum der Ehegatten. Vermögensrechtliche Beziehungen der faktischen Ehegatten werden nicht durch die Normen des Familienrechts, sondern durch die Normen des Zivilrechts über das gemeinsame anteilmäßige Eigentum geregelt. Somit werden auch die

¹⁸¹ *Osetrova (Осетрова)*, Kommentar zum Kodex über Ehe und Familie der RSFSR (Комментарий к Кодексу о браке и семье РСФСР) (1982) 41; *Ryasenceva (Рясенцева)*, Sowjetisches Familienrecht (Советское семейное право) (1982) 102f; *Masewitsch in Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 34, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/36.htm> (abgefragt am 29.01.2017); *Krascheninnikov* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, 102; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 191.

¹⁸² *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 187; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 191; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 39, 150; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 34, <http://lawbook.online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-sovmestnaya-sobstvennost-44034.html> (abgefragt am 29.01.2017).

¹⁸³ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 188; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 192.

Streitigkeiten über die Sachen, die im gemeinsamen anteilmäßigen Eigentum der faktischen Ehegatten stehen, gemäß den Bestimmungen des Art 252 ZK gelöst. Dabei wird ein in Geld bzw in Geldwerten oder durch die Einbringung eigener Arbeitskraft geleisteter Beitrag des faktischen Ehegatten zum Erwerb gemeinsamer Güter berücksichtigt.¹⁸⁴

b. Landwirtschaftliche Betriebe als besondere Form des gemeinsamen Eigentums

Das Recht der Ehegatten auf Besitz, Benützung und Verfügung eines landwirtschaftlichen Betriebes fällt gemäß Art 33 FK nicht unter die gemeinsamen Güter der Ehegatten und wird in Art 257 und Art 258 ZK geregelt. Landwirtschaftliche Betriebe können im Eigentum einer oder mehreren Personen stehen. Steht dieser im Eigentum mehrerer Personen, so sind diese Personen Mitglieder des landwirtschaftlichen Betriebes. Landwirtschaften können im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten, aber auch im gemeinsamen Eigentum von einander nicht verwandten Personen stehen.¹⁸⁵

Die Güter des landwirtschaftlichen Betriebes stehen im gemeinsamen Eigentum der betriebszugehörigen Personen, sofern diese keine davon abweichende vertragliche Regelung treffen. Die Mitglieder können nur im gemeinsamen Einvernehmen diese Güter benützen und über sie verfügen. Das Einvernehmen muss im Innenverhältnis bestehen. Die Mitglieder des landwirtschaftlichen Betriebes ernennen einen Vorstand, der den landwirtschaftlichen Betrieb nach außen vertritt. Das Einvernehmen der weiteren Betriebsangehörigen wird vermutet. Daraus folgt, dass der Vorstand von den anderen Betriebsmitgliedern keine Spezialvollmacht für den Abschluss eines konkreten Rechtsgeschäftes benötigt.¹⁸⁶

Wenn sämtliche Mitglieder aus dem landwirtschaftlichen Betrieb austreten wollen, dann erfolgt die Realteilung. Die Eigentumsanteile der Mitglieder sind als gleich zu betrachten,

¹⁸⁴ Kirillova (*Кириллова*) in Krascheninnikov (*Крашенников*), Kommentar zum Zivilkodek der Russischen Föderation Bd I (Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации том I) (2011) Art 252 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru); Erschov/Sutjagin/Kail (*Ершов/Сутягин/Кайл*), Kommentar zum Zivilkodek der Russischen Föderation (Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации) (2009) Art 252, Consultant.ru (Stand 23.12.2009).

¹⁸⁵ Krascheninnikov/Rusakova (*Крашенников/Русакова*) in Krascheninnikov, Kommentar zum Zivilkodek Teil I Art 257 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru); Erschov/Sutjagin/Kail, Kommentar zum Zivilkodek Art 257 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru).

¹⁸⁶ Krascheninnikov/Rusakova in Krascheninnikov, Kommentar zum Zivilkodek Teil I Art 257 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru); Krascheninnikov/Gongalo (*Крашенников/Гонгalo*) in Krascheninnikov, Kommentar zum Zivilkodek Teil I Art 253 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru); Erschov/Sutjagin/Kail, Kommentar zum Zivilkodek Art 253 und Art 257 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru).

sofern sie selbst keine davon abweichende vertragliche Regelung getroffen haben. Verlässt ein einzelnes Mitglied den landwirtschaftlichen Betrieb, gelangt die Realteilung nicht zur Anwendung. Der Austretende hat lediglich einen Anspruch auf Abfindung, deren Höhe dem Anteilswert am Gesamtbetrieb entspricht. Die Bestimmungen der Art 257 und 258 ZK bedeuten für die Ehegatten, dass sie die Landwirtschaft gemeinsam ausüben und im gemeinsamen Einvernehmen darüber verfügen können. Kommt es zur Ehescheidung, so kann über den Betrieb auf zwei Arten verfügt werden: Sind beide Ehegatten mit der Auflösung einverstanden, so wird das gesamte Vermögen des landwirtschaftlichen Betriebes zwischen den Ehegatten in Realteilung halbiert. Will einer der Ehegatten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterhin betreiben, so darf der andere Ehegatte seinerseits eine Abfindung, die seinem Anteilswert entspricht, verlangen. Um die unternehmerische Weiterführung zu gewährleisten, besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Herausgabe eines Teiles der Güter, die zu dem landwirtschaftlichen Betrieb gehören.¹⁸⁷

c. Besitz, Benutzung und Verfügung über das gemeinsame Eigentum

Ehegatten können die in ihrem Eigentum stehenden Güter gemeinsam besitzen, einvernehmlich benutzen und über sie verfügen. Die Eheleute können die Rechtsgeschäfte (wie zB Schenkung, Kauf, Verkauf, Tausch usw) über die im gemeinsamen Eigentum stehenden Güter sowohl gemeinsam als auch einzeln abschließen. Wenn nur ein Ehegatte über die im gemeinsamen Eigentum stehenden Güter verfügt, dann wird das Einverständnis des anderen Ehegatten zum Abschluss dieses Rechtsgeschäftes vermutet. Das bedeutet, dass der Geschäftspartner nicht überprüfen muss, ob der andere Ehegatte dem Abschluss des Rechtsgeschäftes tatsächlich zustimmt. Es ist vollkommen ausreichend, wenn der Geschäftspartner von der Zustimmung des anderen Ehegatten zum Abschluss des Rechtsgeschäftes gutgläubig ausgeht.¹⁸⁸

¹⁸⁷ Rusakova in Kraschceninnikov, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 258 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru); Erschov/Sutjagin/Kail, Kommentar zum Zivilkodex Art 258 (abgefragt am 01.02.2017, Consultant.ru).

¹⁸⁸ Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 58; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 35, 138; Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 35, 153; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 35, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1556> (abgefragt am 01.02.2017); Hamidullina in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 35, 103; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 35, 35, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-vladenie-polzovanie-rasporyajenie-30718.html> (abgefragt am 01.02.2017); Grischaeve, Familienrecht 66-67; Antokolskaja, Familienrecht³ 193.

Demjenigen Ehegatten, der entgegen der Vermutung mit dem Abschluss des Rechtsgeschäftes nicht einverstanden war, steht die Möglichkeit der Anfechtung zu. Dieses Recht ist jedoch nur auf die Fälle des nicht gutgläubigen Erwerbs eingeschränkt. Das bedeutet, dass das Rechtsgeschäft nur dann angefochten werden kann, wenn der Geschäftspartner wusste oder wissen musste, dass der andere Ehegatte dem Abschluss des Rechtsgeschäftes nicht zugestimmt hat. War der Geschäftspartner gutgläubig, dann kann dieses Rechtsgeschäft durch den anderen Ehegatten nicht mehr angefochten werden.¹⁸⁹

Im FK sind keine Fristen für die Ausübung des Anfechtungsrechtes der Ehegatten festgeschrieben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Anfechtungsrecht zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden kann. Art 4 FK sieht vor, dass auf alles, was im FK nicht geregelt ist, die Bestimmungen des ZK sinngemäß anzuwenden sind. Daher kann der Ehegatte sein Anfechtungsrecht nur binnen eines Jahres ab Kenntnis über den Vertragsabschluss oder ab dem Zeitpunkt, wann er diese Kenntnis erlangen musste, gerichtlich geltend machen.¹⁹⁰

Eine Vermutung im Sinne des Art 35 Abs 2 FK, betreffend die Zustimmung des anderen Ehegatten zum Abschluss des Rechtsgeschäftes ist freilich auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen und Rechtsgeschäfte, für deren Gültigkeit die Einhaltung der Formvorschriften und eine staatliche Registrierung erforderlich sind, nicht anwendbar. Für deren Abschluss durch einen Ehegatten muss unbedingt eine notariell beglaubigte Einwilligung des anderen Ehegatten vorliegen. Ein Ehegatte, der keine notariell beglaubigte Zustimmung zum Abschluss des Rechtsgeschäftes erteilt hat, kann so ein Rechtsgeschäft binnen eines Jahres anfechten. Die Anfechtungsfrist beginnt ab Kenntnis über den Abschluss des Rechtsgeschäftes oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte davon wissen hätte müssen, zu laufen.¹⁹¹

¹⁸⁹ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 35, 138; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 194; *Grischaev*, Familienrecht 63; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 35, 154; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 35, 104; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 59; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 35, <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/statya-vladenie-polzovanie-rasporyajenie-44035.html> (abgefragt am 01.01.2017).

¹⁹⁰ *Danilov* (Данилов), Ehestreitigkeiten: Kommentare. Anwalts- und Gerichtspraxis. Beispiele³ (Семейные споры: Комментарии. Адвокатская и судебная практика. Образцы документов.) 116; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 35, 138; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 194; *Grischaev*, Familienrecht 63; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 35, 154; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 35, 104; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 59.

¹⁹¹ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 35, 139; *Grischaev*, Familienrecht 67; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 59; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 194f; *Wischnjakova*, Kommentar zum

Unter unbeweglichen Sachen versteht man Grundstücke, abgesonderte Wasserquellen und alle Objekte, die mit der Erde so fest und dauernd verbunden sind, dass deren Verschiebung nur mit besonders großem Aufwand und nicht ohne Nachteil für die Substanz des Objektes möglich ist. Zu den unbeweglichen Sachen gehören unter anderem Wälder, mehrjährige Anpflanzungen, bewohnbare und nicht bewohnbare Räumlichkeiten, Gebäude, Anlagen, Gewerbebetriebe und, entgegen ihrer tatsächlichen mobilen Eigenschaften, Schiffe und Flugzeuge.¹⁹²

Jene Rechtsgeschäfte, für deren Gültigkeit die Einhaltung von Formvorschriften vorgesehen ist, sind im ZK aufgezählt. So kann zum Beispiel das Pfandrecht auf einer unbeweglichen Sache nur schriftlich eingeräumt werden und die Unterschriften der Vertragspartner müssen notariell beglaubigt sein.¹⁹³

Der Föderationsgesetzgeber verlangt eine staatliche Registrierung von Kaufverträgen über unbewegliche Sachen (Art 558 ZK); Pfandbestellungsverträgen (Art 339 ZK); Schenkungsverträgen (Art 574 ZK); Leibrentenverträgen (Art 584 ZK); Pachtverträgen über Liegenschaften (Art 609 ZK), Pachtverträgen, die die Pacht von Anlagen und Gebäuden zum Vertragsgegenstand haben (Art 651 ZK), Pachtverträgen, die die Pacht von Gewerbebetrieben zum Vertragsgegenstand haben, Treuhandverträgen (Art 1017 ZK) etc.

Die hier referierten Rechtsgeschäfte können für die Familie als Ganzes erhebliche Auswirkungen haben. Daher müssen beide Eheleute in den Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes ausdrücklich einwilligen. Die Zustimmung beider Ehegatten kann nur durch eine gleichzeitige und notariell beglaubigte Vertragsunterfertigung gewährleistet werden. Wenn einer der oben genannten Verträge über eine unbewegliche Sache nur von einem Ehepartner notariell beglaubigt unterfertigt wurde und die notariell beglaubigte Zustimmung des anderen Ehegatten zum Abschluss eines solchen Vertrages fehlt, dann

Familienkodex² Art 35, 26; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 35, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-vladenie-polzovanie-rasporyajenie-30718.html> (abgefragt am 03.02.2017); Alekseeva/Saez/Wsjagintseva, Kommentar zum Familienkodex Art 35, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-vladenie-polzovanie-rasporyajenie-31210.html> (abgefragt am 03.02.2017); Krascheninnikov/Rusakova in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 7 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru); Iwanov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 301.

¹⁹² Krascheninnikov/Gongalo in Krascheninnikov, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 130 und Art 131 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru); Erschov/Sutjagin/Kail, Kommentar zum Zivilkodex Art 131 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru).

¹⁹³ Erschov/Sutjagin/Kail, Kommentar zum Zivilkodex Art 339 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru).

kann der übergangene Ehegatte ein solches Rechtsgeschäft binnen einer Frist von einem Jahr ab tatsächlicher Kenntnis oder ab dem Zeitpunkt, in dem man diese Kenntnis hätte haben müssen, gerichtlich anfechten.¹⁹⁴

Wird das Rechtsgeschäft erfolgreich angefochten, so sind die Anfechtungsregeln des Art 167 ZK anwendbar. Das bedeutet, dass nichtige Rechtsgeschäfte keine rechtlichen Folgen auslösen und daher *ex tunc* nichtig sind. Jede Partei eines nichtigen Vertrages muss alles, was sie durch den Vertrag erhalten hat, Zug-um-Zug zurückstellen. Wenn die Rückstellung nicht mehr möglich ist, dann hat der Empfänger eine dem Nutzen angemessene Vergütung zu leisten.¹⁹⁵

Der FK enthält keine spezielle Bestimmung, die den Ehegatten das Recht zum Abschluss der Rechtsgeschäfte untereinander einräumen würde. Dieses Recht genießen sie jedoch als handlungsfähige Rechtssubjekte des Zivilrechts (Art 17, 18, 21 ZK). Die Eheleute können somit unter einander alle erdenklichen Rechtsgeschäfte – sofern diese gesetzlich zulässig sind – abschließen.¹⁹⁶

d. Das alleinige Eigentumsrecht eines der Ehegatten

Der gesetzliche Güterstand während der Ehe sieht vor, dass die Ehepartner nicht nur gemeinsames Eigentum haben, sondern auch über Sachen alleine verfügberechtigt sein können. Im ausschließlichen Eigentum eines der Ehegatten stehen Vermögenswerte, die ihm bereits vor der Eheschließung gehörten; die er während der Ehe geerbt hat; die er während der Ehe auf Grund eines unentgeltlichen Rechtsgeschäftes persönlich erworben hat; die während der Ehe erworben, jedoch ausschließlich von einem der Ehegatten benutzt

¹⁹⁴ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 35, 139; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 35, 105f; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 35, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-vladenie-polzovanie-rasporyajenie-44035.html> (abgefragt am 03.02.2017); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 35, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1556> (abgefragt am 03.02.2017).

¹⁹⁵ *Erschov/Sutjagin/Kail*, Kommentar zum Zivilkodex Art 167 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru); *Krascheninnikov/Rusakova* in *Kraschceninnikov*, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 167 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru); *Ilyuschina (Илюшина)* in *Sannikova (Санникова)*, Kommentar zum Zivilkodex der Russischen Föderation Kapitel 6 – 12 (Kommentarий к Гражданскому кодексу Российской Федерации глава 6 – 12) (2014) Art 169 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru); *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 302.

¹⁹⁶ *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 301; *Rusakova/Krascheninnikov* in *Kraschceninnikov*, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 21 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru); *Gongalo/Krascheninnikov* in *Kraschceninnikov*, Zivilkodex Teil I Art 21 (abgefragt am 03.02.2017, Consultant.ru); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 193.

wurden (Kleidung, Schuhe usw). Allfällige Immaterialgüterrechte stehen ebenfalls nur dem jeweiligen Urheber zu.¹⁹⁷

Ausschlaggebend für die Zuordnung der Güter zum gemeinsamen Eigentum der Ehegatten oder zum alleinigen Eigentum eines der Ehegatten sind der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs sowie die Grundlage der Entstehung des Eigentumsrechts (vor der Eheschließung oder innerhalb der Ehedauer durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte). Andererseits können im ausschließlichen Eigentum eines der Ehepartner auch Sachen stehen, die durch entgeltliche Rechtsgeschäfte während der Ehe erworben wurden, jedoch aus Vermögensmitteln, die ein Ehegatte vor der Eheschließung verdient oder während der Ehe durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erworben hat.¹⁹⁸

Zu persönlichen Geschenken zählen Sachen, die auf Grund eines unentgeltlichen Rechtsgeschäfts während andauernder Ehe erworben wurden. Dazu gehören weiters Auszeichnungen und Prämien aller Art, die einem Ehegatten für seine ausgezeichnete Tätigkeit und/oder außergewöhnliche Verdienste innerhalb der Ehedauer verliehen wurden.¹⁹⁹

Sollte es nicht feststellbar sein, ob Sachen lediglich einem Ehegatten oder beiden Ehegatten gemeinsam geschenkt wurden, gilt die Vermutung, dass sie beiden Ehegatten gemeinsam geschenkt wurden und daher im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehen.²⁰⁰

¹⁹⁷ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 141f; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 193; *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/imuschestvo-suprugov-najitoe-vremya-8189.html> (abgefragt am 03.02.2017); *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-imuschestvo-kajdogo-30719.html> (abgefragt am 03.02.2017); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodek³ Art 36, <http://народныйвопрос.рф/-Home/Article/1557> (abgefragt am 03.02.2017); *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 109; *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 71f.

¹⁹⁸ *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 298; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 110; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 143; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 195.

¹⁹⁹ *Gongalo/Krascheninnikov* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Zivilkodek² Teil I Art 256 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 196; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 142; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 110.

²⁰⁰ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, 141f; *Gongalo/Krascheninnikov* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Zivilkodek² Teil I Art 256 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodek² Art 36, <http://lawbook.online-/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-imuschestvo-kajdogo-44036.html> (abgefragt am 04.02.2017).

Im alleinigen Eigentum eines der Ehegatten stehen außerdem persönliche Gegenstände und zwar unabhängig davon, ob sie während der aufrechten Ehe und mit gemeinsamen Mitteln erworben wurden oder nicht. Diese Güter stehen im ausschließlichen Eigentum jenes Ehegatten, der diese Dinge tatsächlich benutzt. Von diesen persönlichen Gütern werden Juwelen und andere Luxusartikel ausgenommen. Diese gelten auch dann nicht als persönliche Sachen, wenn sie nur von einem der Ehegatten benutzt werden und werden dem gemeinsamen Eigentum der Ehegatten zugerechnet.²⁰¹

Zu den Juwelen werden Edelsteine wie Naturdiamanten, Saphire, Smaragde, Rubine und Naturperlen gezählt. Mit Edelsteinen sind Bernstein und Erzeugnisse aus Edelmetallen wie Gold, Silber, Platin und platinenthaltenden Metallen (Palladium, Iridium, Rhodium, Ruthenium und Osmium) gleichgestellt.²⁰²

Der Begriff Luxusartikel bleibt gesetzlich unbestimmt, da eine relative vom Einzelfall abhängige Bewertung angenommen wird. Was dieser Kategorie zugeordnet wird, hängt sowohl vom Lebensstandard der Gesellschaft als auch von den materiellen Möglichkeiten einer konkreten Familie ab. Zu den Luxusartikeln zählen etwa besonders kostbare Besitzungen der Ehegatten. Dazu kann zum Beispiel Kleidung aus hochwertigen Pelzarten, Designermode usw gehören. Bei Streitigkeiten wird in jedem einzelnen Fall individuell entschieden. Das Gericht trifft seine Entscheidung unter der Berücksichtigung des Lebensstandards der betroffenen Familie. Es ist daher beispielsweise denkbar, dass das Gericht in einem Fall einen Nerzmantel als Luxusartikel – und somit als gemeinsame Sache – ansieht und in einem anderen Fall, ausgehend vom Einkommen der Eheleute, denselben Mantel zur gewöhnlichen Kleidung – und somit zu den persönlichen Sachen eines Ehegatten – zuordnet.²⁰³

²⁰¹ Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 62; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, 142f; Grischaeff, Familienrecht 66; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, 27; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 36, <http://lawbook-online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-imuschestvo-kajdogo-30719.html> (abgefragt am 04.02.2017).

²⁰² Föderationsgesetz der Russischen Föderation vom 26.03.1998, Nr. 41-FG „über die Edelmetalle und die Edelsteine“ (Федеральный закон Российской Федерации от 26.03.1998, Т 41-ФЗ «О драгоценных металлах и драгоценных камнях»), zuletzt geändert am 03.07.2016, Nr. 214-FG, Art 1.

²⁰³ Danilov, Ehestreitigkeiten³ 125f; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 36, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-imuschestvo-kajdogo-30719.html> (abgefragt am 04.02.2017); Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 62; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, 142f; Grischaeff, Familienrecht 66; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, 27; Ptchelinzeva, Das russische Familienrecht³ 194f.

Gegenstände, die ein Ehegatte zwar alleine benutzte (wie zB Stereoanlage, Kamera, Auto, Nähmaschine usw), die aber keinen individuellen Charakter haben und auch von anderen Familienmitgliedern bei Notwendigkeit benutzt werden können, gehören nicht zu den persönlichen Sachen.²⁰⁴

Des Weiteren stehen im alleinigen Eigentum eines der Ehegatten personenbezogene Beihilfen, Entschädigungen, Schmerzensgeld, Arbeitsunfähigkeitsrenten, Opferentschädigungen und andere anlass- und personenbezogene Auszahlungen.²⁰⁵ Wie bereits erwähnt, können die Ehegatten auch untereinander Rechtsgeschäfte abschließen, wenn diese dem Gesetz nicht widersprechen. Dadurch ist es möglich, dass gemeinsame Güter ins ausschließliche Eigentum eines der Ehegatten übergehen.²⁰⁶

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist es möglich, dass das alleinige Eigentum eines der Ehegatten in das gemeinsame Eigentum übertragen wird. Das ist dann der Fall, wenn nachgewiesen werden kann, dass während der Ehedauer mit den gemeinsamen Geldmitteln der Ehegatten, mit den Geldmitteln des Ehegatten oder dank seines Beitrags durch physische Arbeit etc eine erhebliche Wertsteigerung des Gutes des anderen Ehegatten erzielt wurde (Generalsanierung, Modernisierung, Umrüstung usw).²⁰⁷ Ausschlaggebend für die Begründung des gemeinsamen Eigentums ist die Differenz zwischen dem ursprünglichen Wert des Gutes und seinem Wert nach der Durchführung der oben erwähnten Maßnahmen. Ab welchem Zeitpunkt eine erhebliche Wertsteigerung vorliegt, wird vom Gesetz nicht geregelt und dem Ermessen der Gerichte überlassen. In der

²⁰⁴ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 195; Gongalo/Krascheninnikov in Kraschceninnikov, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 256 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru).

²⁰⁵ Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://law-book.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/imuschestvo-suprugov-najitoe-vremya-8189.html> (abgefragt am 03.02.2017); Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, 141f; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 193; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 36, <http://народныйвопрос.рф/-Home/Article/1557> (abgefragt am 03.02.2017); Hamidullina in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 36, 109; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 36, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-imuschestvo-kajdogo-30719.html> (abgefragt am 03.02.2017).

²⁰⁶ Iwanov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 301; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 193; Gongalo/Krascheninnikov in Kraschceninnikov, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 256 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru).

²⁰⁷ Gongalo/Krascheninnikov in Kraschceninnikov, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 256 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 62; Grischaev, Familienrecht 65; Grudsina in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-imuschestvo-kajdogo-44036.html> (abgefragt am 04.02.2017); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 37, 73; Antokolskaja, Familienrecht³ 197; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 37, 27.

Praxis wird diese Bestimmung der Art 37 FK und Art 256 Abs 2 ZK beinahe ausschließlich auf unbewegliche Sachen angewandt.²⁰⁸

Jene Güter, die im alleinigen Eigentum eines Ehegatten stehen, kann dieser nach eigenem Ermessen besitzen, benutzen und darüber verfügen. Daraus folgt, dass der ausschließliche Eigentümer der Sache keine Zustimmung seines Ehegatten benötigt, um über diese Sachen disponieren zu können.²⁰⁹

Üblicherweise werden mit der Eheschließung / -scheidung bestimmte Rechtsfolgen verknüpft. Grundsätzlich lösen weder eine faktische Lebensgemeinschaft noch eine faktische Beendigung einer Ehe besondere Rechtsfolgen aus. Das Gericht kann die Güter der getrennt lebenden Ehegatten, die diese während einer faktisch nicht mehr bestehenden Ehe erworben haben, zum alleinigen Eigentum der Ehegatten erklären, ist aber dazu nicht verpflichtet. Vielmehr liegt die Entscheidung im freien richterlichen Ermessen. Die dahinter liegende Überlegung des Gesetzgebers bestand darin, dass auch bei getrennt lebenden Ehegatten die Mittel zum Erwerb eines Gutes aus den gemeinsamen Vermögenswerten stammen können.²¹⁰

Getrennte Wohnsitze der Ehegatten aus Gründen wie zB Studium, lange Geschäftsreise, Wehrdienst können den Grundsatz der Gütergemeinschaft der Ehegatten im Bezug auf die während der aufrechten Ehe erworbenen Güter nicht durchbrechen.²¹¹ Die gesetzlichen Bestimmungen der Art 34 bis Art 37 FK über das gemeinsame Eigentum der Ehegatten und das alleinige Eigentum eines der Ehegatten haben rückwirkende Wirkung und sind auf

²⁰⁸ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 196; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 62; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-imuschestvo-kajdogo-44036.html> (abgefragt am 04.02.2017); *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 36, 111.

²⁰⁹ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, 141; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 195; *Gongalo/Krascheninnikov* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 209 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru).

²¹⁰ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 36, 143; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 197; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 195f; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 28; *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_034.php (abgefragt am 04.02.2017); *Rebrova*, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/6.html> (abgefragt am 04.02.2017); *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/imuschestvo-suprugov-najitoe-vremya-8189.html> (abgefragt am 04.02.2017).

²¹¹ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 197; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 196; *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/imuschestvo-suprugov-najitoe-vremya-8189.html> (abgefragt am 04.02.2017).

die vor dem 01.03.1996, dh vor dem Inkrafttreten des FK, erworbenen Güter anwendbar.²¹²

3. Der vertragliche Güterstand während der Ehe

a. Begriff, Form und Inhalt des Ehevertrages

Ein Ehevertrag (Ehepakt) bietet den Eheleuten die Gelegenheit, Inhalt und Reichweite ihrer Beziehung in vermögensrechtlicher Hinsicht nach eigenem Ermessen auszugestalten. Diese Möglichkeit hat der Föderationsgesetzgeber mit der Novellierung des ZK im Jahr 1995 geschaffen. Art 256 ZK bestimmt, dass die während aufrechter Ehe erworbenen Güter im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehen, sofern diese keine andere Vereinbarung getroffen haben. Durch diese Bestimmung des ZK wurde den Ehegatten erstmalig die Option eingeräumt, nach eigenem Ermessen über die während der aufrechten Ehe erworbenen Güter zu verfügen. Das bedeutet, dass der gesetzliche Güterstand während der Ehe nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Ehevertrag nichts anderes vorsieht. Mit Hilfe einer derartigen Übereinkunft können die Eheleute eine vom Gesetz abweichende Regelung über die gemeinsamen Vermögenswerte treffen. Sind bestimmte Bereiche vom Ehevertrag nicht erfasst, so sind auf die vertraglich nicht geregelten Bereiche weiterhin gesetzliche Bestimmungen anzuwenden.²¹³

Art 40 FK enthält eine Legaldefinition für das Institut des Ehepakts. Als Ehevertrag wird ein Vertrag zwischen zwei Personen angesehen, die miteinander die Ehe eingehen wollen oder bereits verheiratet sind. In diesem Vertrag bestimmen die Ehegatten die Inhalte und den Umfang ihrer gegenseitigen vermögensbezogenen Rechte und Pflichten während der Ehe und für den Fall der Ehescheidung.²¹⁴

Der Ehevertrag kann demnach bereits vor der standesamtlichen Eheschließung wie auch jederzeit danach abgeschlossen werden. Eheverträge, die vor der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung geschlossen wurden, treten erst mit der standesamtlichen

²¹² Netschjaeva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 169, 551f; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 169, 108.

²¹³ Gongalo/Krascheninnikov in *Kraschceninnikov*, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 256 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); Erschov/Sutjagin/Kail, Kommentar zum Zivilkodex Art 7 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); Iwanov in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 311; Myskin, Ehevertrag (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru).

²¹⁴ Art 40 FK.

Eheeintragung in Kraft. Die behördliche Registrierung stellt somit eine aufschiebende Bedingung dar, die eintreten muss. Wenn diese nicht zum Tragen kommt, entfaltet der abgeschlossene Ehevertrag keinerlei Rechtswirkung. Es ist dabei unerheblich, wie viel Zeit zwischen dem Abschluss des Ehevertrages und der standesamtlichen Eintragung verstrichen ist. Bedeutsam ist lediglich, dass die Eheschließung zwischen den Personen, die den Ehevertrag unterschrieben haben, den Formerfordernissen entsprechend standesamtlich ordnungsgemäß dokumentiert wurde.²¹⁵

Der Ehevertrag bedarf zwingend der Schriftform sowie notarieller Unterschriftenbeglaubigung. Der Vertragstext muss deutlich und leserlich geschrieben sein. Streichungen oder Anmerkungen von Textpassagen sind nicht zulässig. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit müssen die Namen der Vertragspartner vollständig angeführt sein. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist sowohl für die Vertragspartner als auch für Dritte von großer Bedeutung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Geltung des Ehevertrages einen längeren Zeitraum umfassen soll. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, ist es ratsam, den Ehevertrag so zu formulieren, dass am tatsächlichen Inhalt der vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Eheleute auch nach Ablauf längerer Zeit keine Zweifel entstehen.²¹⁶ Gegenstand des Ehevertrages können nur vermögensbezogene Rechte und Pflichten der Ehegatten darstellen. Andere Bereiche des Ehe- und Familienlebens werden im Ehevertrag nicht geregelt.²¹⁷ Der Ehevertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen werden. Liegt der Abschluss auf bestimmte Zeit vor, so kommt nach Vertragsablauf der gesetzliche Güterstand zur Anwendung. Der

²¹⁵ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 41, 153f; *Grischaev*, Familienrecht 74; *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodek² Art 41, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-zaklyuchenie-brachnogo-44042.html> (abgefragt am 05.02.2017); *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodek² Art 41, 30; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 204; *Nasimieva* in *Nasimieva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 41, 126; *Achmetjanova/Kowalkova/Nasimieva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 41, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-zaklyuchenie-brachnogo-30724.html> (abgefragt am 05.02.2017); *Dworetskij* (Дворецкий), Ehevertrag (Брачный договор) (2006), <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga;brachnyiy-dogovor-rossiyskom-semeynom-43871.html> (abgefragt am 05.02.2017).

²¹⁶ *Dworetskij*, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga;brachnyiy-dogovor-rossiyskom-semeynom-43871.html> (abgefragt am 05.02.2017); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 41, 154; *Grischaev*, Familienrecht 74; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 66; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 207f; *Achmetjanova/Kowalkova/Nasimieva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 41, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-zaklyuchenie-brachnogo-30724.html> (abgefragt am 05.02.2017).

²¹⁷ *Dworetskij*, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga;brachnyiy-dogovor-rossiyskom-semeynom-43871.html> (abgefragt am 08.02.2017); *Grischaev*, Familienrecht 72; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodek² Art 42, 155f; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 209.

Ehevertrag kann auch unter aufschiebender oder auflösender Bedingung abgeschlossen werden. Tritt die aufschiebende Bedingung ein, dann beginnt der Ehevertrag zu gelten. Tritt die auflösende Bedingung ein, endet die Geltung.²¹⁸

In den Bestimmungen des Ehevertrages halten die Ehegatten bzw künftige Ehegatten die vereinbarten Entscheidungen über vermögensrechtliche Aspekte während aufrechter Ehe und/oder für den Fall der Ehescheidung fest. Ehegatten bzw künftige Ehegatten können im Ehevertrag für ihre Vermögenswerte die Eigentumsarten bestimmen und zwischen dem gemeinsamen, anteilmäßigen und alleinigen Eigentum wählen. Den Vertragspartnern steht es zu, für alle Güter eine Eigentumsart wählen oder differenziert vorzugehen. Es ist auch möglich, im Ehevertrag eine Regelung nicht nur in Bezug auf bereits vorhandenen, sondern auch in Hinblick auf allfällige noch zu erwerbenden Güter zu treffen.²¹⁹

aa). Das gemeinsame Eigentum der Ehegatten

Das gemeinsame Eigentum der Ehegatten ist gesetzlich verankert und bedarf daher solange keiner vertraglichen Fixierung, bis die Vertragspartner von dieser Eigentumsart keine Ausnahmen machen oder mit zusätzlichen Bedingungen verknüpfen. Die Konstruktion des gemeinsamen Eigentums der Eheleute kann nur auf unbewegliche oder nur auf bewegliche Sachen Anwendung finden. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass auch die bereits vor der Eheschließung von einem der Ehegatten erworbenen Güter im gemeinsamen Eigentum stehen sollen.²²⁰

²¹⁸ Myskin, Ehevertrag (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 208; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 66; Dworetskij, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/brachnyiy-dogovor-rossiyskom-semeynom-43871.html> (abgefragt am 08.02.2017); Grischaev, Familienrecht 72; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 30.

²¹⁹ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 209; Kulagina in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 155f; Sinkowski, Modernes Recht 2014/5 (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru).

²²⁰ Myskin, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); Danilov, Ehestreitigkeiten³ 129; Dworetskij, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/rejimiyi-imuschestva-suprugov-43872.html> (abgefragt am 08.02.2017); Kulagina in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 155f; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 129f; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/soderjanie-brachnogo-dogovora-8192.html> (abgefragt am 08.02.2017); Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-soderjanie-brachnogo-30725.html> (abgefragt am 08.02.2017).

ab). Das anteilmäßige Eigentum der Ehegatten

Das anteilmäßige Eigentum der Ehegatten erlaubt diesen, den tatsächlichen Beitrag (in Geld bzw in Geldwerten oder durch eigene Arbeitskraft) in Relation zum Gütererwerb bei der Bemessung ihrer Eigentumsanteile zu berücksichtigen. Die Eheleute können die Eigentumsanteile sowohl allgemein für sämtliche bereits bestehende und noch zu erwerbenden Gütern bestimmen oder dies nur in Bezug auf bestimmte Sachen vornehmen. Kommen die Ehegatten überein, die Eigentumsanteile auf bestimmte Sachen einzuschränken, so haben diese im Ehevertrag taxativ aufgezählt zu werden.²²¹

ac). Das alleinige Eigentumsrecht eines der Ehegatten

Ein im Ehepakt eingeräumtes alleiniges Eigentumsrecht eines/jedes der Ehegatten bedeutet, dass die Güter, die einer/jeder der Ehegatten während der aufrechten Ehe erworben hat, in seinem ausschließlichen Eigentum verbleiben. Der andere Ehegatte kann keinen Anspruch auf diese Güter geltend machen. Der betreffende Alleineigentümer kann diese Güter ohne Zustimmung des anderen Ehegatten benutzen oder über sie disponieren. Die Parteien des Ehevertrages können diese Eigentumsart für den gesamten, bereits vorhandenen und noch zu erwerbenden Güterstand oder nur für bestimmte Güter oder Güterarten (bewegliche Sachen oder unbewegliche Sachen) definieren. Die Vertragspartner können etwa bestimmen, dass das Wohnhaus im gemeinsamen oder anteilmäßigen Eigentum der Eheleute steht und die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit jedem der Ehegatten alleine gehören.²²²

²²¹ Iwanov in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 313; Danilov, Ehestreitigkeiten³ 132; Dworetskij, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/rejimyi-imuschestva-suprugov-43872.html> (abgefragt am 08.02.2017); Kulagina in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 156; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-soderjanie-brachnogo-30725.html> (abgefragt am 08.02.2017); Myskin, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); Dworetskij, Ehevertrag, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/rejimyi-imuschestva-suprugov-43872.html> (abgefragt am 08.02.2017); Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 131.

²²² Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 131f; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 210; Dworetskij, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/rejimyi-imuschestva-suprugov-43872.html> (abgefragt am 08.02.2017); Denisova (Денисова), Ehevertrag (Брачный договор) (2012) (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 79f; Kulagina in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 156; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-soderjanie-brachnogo-30725.html> (abgefragt am 08.02.2017); Antokolskaja, Familienrecht³ 210f; Myskin, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017,

ad). Weitere inhaltliche Möglichkeiten eines Ehevertrages

Die Vertragspartner können im Ehepakt nicht nur Eigentumsarten definieren, sondern auch die gegenseitigen Unterhaltpflichten, ihre Beteiligung an gemeinsamen Haushaltsausgaben usw regeln. Überdies können im Ehevertrag vermögensbezogene Rechte und Pflichten nach der Ehescheidung vereinbart werden.²²³

Bei den vertraglich vereinbarten Unterhaltpflichten während andauernder Ehe sowie nach der Ehescheidung können die Vertragspartner nur mehr vereinbaren, als Art 89 FK und Art 90 FK als Minimalanforderungen vorsehen. Somit ist etwa eine vertragliche Einschränkung oder Aufhebung der gesetzlichen Unterhaltpflichten verunmöglich. Derartige Vereinbarungen sind nichtig. Im Ehevertrag kann vereinbart werden, in welchen vom Gesetz nicht vorgesehenen Fällen Unterhaltsansprüche entstehen sollen. Allerdings darf der Betrag des vereinbarten Unterhalts die vom Gesetz vorgesehene Unterhaltshöhe nicht unterschreiten.²²⁴

Mittels Ehevertrages kann die Aufteilung der Haushaltsausgaben vereinbart werden. Dazu zählen jene Kosten, die mit der Befriedigung der Bedürfnisse der gesamten Familie oder der einzelnen Familienmitglieder verbunden sind. Art 42 FK, der den Inhalt des Ehevertrages bestimmt, spricht lediglich von Kosten der Haushaltsführung. Eine präzisere Definition, welche Positionen in die Haushaltsführung einzubeziehen sind, ist nicht vorhanden. Jedenfalls sind darunter Ausgaben wie etwa Miete, Betriebs-, Strom-, Telefon-, Internet-, Lebensmittelkosten, monatliches Kindergarten- oder Schulgeld usw zu verstehen. Abhängig vom individuellen Lebensstandard der Familie können dazu noch

Consultant.ru); *Dworetskij*, Ehevertrag, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/rejimyi-imuschestva-suprugov-43872.html> (abgefragt am 08.02.2017).

²²³ *Denisova*, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 210f; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 157; *Myskin*, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); *Grischaev*, Familienrecht 76; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 42, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-soderjanie-brachnogo-30725.html> (abgefragt am 08.02.2017); *Dworetskij*, Ehevertrag, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/rejimyi-imuschestva-suprugov-43872.html> (abgefragt am 08.02.2017); *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/soderjanie-brachnogo-dogovora-8192.html> (abgefragt am 08.02.2017).

²²⁴ *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 79f; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 212; *Denisova*, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); *Dworetskij*, Ehevertrag, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/rejimyi-imuschestva-suprugov-43872.html> (abgefragt am 08.02.2017); *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 132; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 30; *Myskin*, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); *Grischaev*, Familienrecht 76; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 210.

zusätzliche Ausgaben für Haushaltspersonal, Reisen usw treten. Die Vertragspartner können zur Gänze selbst festlegen, was zu den Haushaltskosten gehören soll und wer diese zu bestreiten hat. Die Eheleute können übereinkommen, dass beide gemeinsam die Kosten zu gleichen Teilen oder anteilmäßig tragen. Es kann aber auch vereinbart werden, dass nur einer der Ehegatten die Kosten der Haushaltsführung zur Gänze trägt.²²⁵

Im Ehepakt kann die Güterteilung für den Scheidungsfall geregelt werden. Die Vertragspartner können festschreiben, welche Güter nach der Ehescheidung wem von ihnen gehören sollen und/oder ob einem der Ehegatten für diese Güter eine Abschlagszahlung zusteht. Es besteht die Möglichkeit, die Güter im Ehevertrag aufzuzählen, zu bewerten und für den Scheidungsfall aufzuteilen. Gemäß Art 42 Abs 1 FK können im Ehevertrag nur die vermögensspezifischen Rechte und Pflichten für den Fall der Ehescheidung, nicht jedoch für den Todesfall, vereinbart werden.²²⁶

Die Vertragspartner können in den Ehepakt nach eigenem Ermessen Bestimmungen aufnehmen, deren Regelung im Art 42 FK nicht vorgesehen ist. So kann etwa die Verfügung über die eheliche Wohnung, die im alleinigen Eigentum eines der Ehegatten steht, getroffen werden, indem dem anderen Ehegatten ein befristetes oder unbefristetes Wohnrecht eingeräumt oder das Eigentumsrecht übertragen wird.²²⁷

²²⁵ Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 134f; Grischaev, Familienrecht 76; Danilov, Ehestreitigkeiten³ 141ff; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 30; Myskin, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 42, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/45.htm> (abgefragt am 08.02.2017); Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 67; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 157.

²²⁶ Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 132; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 213; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 30; Antokolskaja, Familienrecht³ 211; Dworetskij, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/obschie-usloviya-brachnogo-43874.html> (abgefragt am 09.02.2017); Denisova, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); Myskin, Ehevertrag (abgefragt am 09.02.2017, Consultant.ru); Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 42, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/45.htm> (abgefragt am 09.02.2017).

²²⁷ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 213; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 30; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 135; Dworetskij, Ehevertrag, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/usloviya-dogovora-opredelyayuschie-sudbu-43876.html> (abgefragt am 09.02.2017); Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 42, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/45.htm> (abgefragt am 09.02.2017); Denisova, Ehevertrag (abgefragt am 09.02.2017, Consultant.ru).

ae). Zeitliche Befristungen

Die Geltung der vertraglichen Rechte und Pflichten der Eheleute kann zeitlich eingeschränkt werden. Der Ehevertrag kann diesbezüglich auf ein bestimmtes Datum, Monat oder Jahr abzielen. Die Befristung kann aber auch an ein bestimmtes Lebensereignis, wie zB die Erreichung des dreißigsten oder des fünfzigsten Lebensjahres usw gebunden sein. Zeitliche Befristung kann auflösende oder aufschiebende Wirkung haben. Mit dem Verstreichen eines bestimmten Kalendertages oder mit dem Eintreten eines Ereignisses können die vertraglichen Rechte und Pflichten der Ehegatten entweder entstehen oder ihre Geltung verlieren. Die Vertragspartner können zB bestimmen, dass alle in den ersten fünf Jahren nach der Eheschließung erworbenen Güter im alleinigen Eigentum eines der Ehegatten stehen. Kommt es während diesen fünf Jahren zu keiner Ehescheidung, so sollen all diese Güter in gemeinsames Eigentum der Ehegatten übergehen. Die Befristung kann auch vom Eintreten besonderer Ereignisse abhängen, deren Zeitpunkt nicht festgelegt werden kann: So kann sich ein Ehegatte verpflichten, alle Familienausgaben alleine zu tragen, bis die Ehefrau ihre Ausbildung angeschlossen hat, dies jedoch auch von einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.²²⁸

af). Aufschiebende und auflösende Bedingungen im Ehevertrag

Entstehung oder Beendigung vertraglicher Rechte und Pflichten der Eheleute können an aufschiebende oder auflösende Bedingungen geknüpft sein. Damit sind Ereignisse oder Umstände gemeint, deren tatsächlicher Eintritt bzw Eintrittszeitpunkt nicht bekannt oder absehbar ist. Die bedungenen Ereignisse und Umstände müssen erfüllbar sein und dürfen nicht gegen das Gesetz verstossen. Tritt eine aufschiebende Bedingung ein, so sollen bestimmte Rechte und Pflichten entstehen. Tritt eine auflösende Bedingung ein, so verlieren bestimmte Rechte und Pflichten ihre Gültigkeit.²²⁹

²²⁸ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 214; *Myskin*, Ehevertrag (abgefragt am 08.02.2017, Consultant.ru); *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 135; *Denisova*, Ehevertrag (abgefragt am 09.02.2017, Consultant.ru); *Krascheninnikov/Gongalo* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 115; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 31; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 212; *Masewitsch* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 42, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/45.htm> (abgefragt am 09.02.2017).

²²⁹ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 212; *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 136; *Krascheninnikov/Gongalo* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 115; *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42,

Es kann zB vereinbart werden, dass einer der Ehegatten mit dem Eintreten eines bestimmten Ereignisses vom anderen Ehegatten bestimmte Güter (zB Juwelen, Auto usw) bekommen oder dass einer der Eheleute mit dem Eintreten eines bestimmten Ereignisses sämtliche mit der Haushaltsführung verbundenen Kosten zur Gänze tragen wird. Zu solchen Ereignissen können gezählt werden: Geburt, Arbeitsunfähigkeit, Studium, Arbeitslosigkeit usw. Im Ehevertrag können die anteilmäßigen Eigentumsrechte der Ehegatten im Bezug auf die gemeinsamen Güter vereinbart werden. Wird ein gemeinsames Kind geboren, so kann dieses Ereignis die Umwandlung des anteilmäßigen Eigentums der Ehegatten ins gemeinsame Eigentum begründen. Zudem kann vereinbart werden, dass im Falle des Eintritts bestimmter negativer Veränderungen der erhöhte Unterhaltsanspruch eines der Ehegatten erlischt oder Güterteilung vorgenommen wird. Unter den Negativa Ereignissen können zB Ehebruch, Alkohol-, Drogenabhängigkeit usw verstanden werden.²³⁰

ag). Verbotene Bestimmungen

Im Ehevertrag können unterschiedliche Aspekte des vermögensbezogenen Rechte- und Pflichtenkreises unter den Ehegatten geregelt werden. Dabei müssen jedoch die gesetzlichen Beschränkungen des Art 42 FK berücksichtigt werden. Ein Ehevertrag darf folglich die Rechtsfähigkeit und/oder Geschäftsfähigkeit der Eheleute sowie das Recht auf rechtliches Gehör nicht einschränken. In diesem Zusammenhang wiederholt der Förderungsgesetzgeber im FK die Bestimmungen aus Art 22 ZK, die die Einschränkung der Rechtsfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit von Personen, anders als auf Grund des Gesetzes und in der vom Gesetz vorgesehenen Form, ausschließt. Teilweiser oder gänzlicher Verzicht einer Person auf ihre Rechts- oder Geschäftsfähigkeit ist somit nichtig.²³¹

<http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-soderjanie-brachnogo-44043.html> (abgefragt am 09.02.2017).

²³⁰ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 215; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 212; *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 42, 136; *Golowistikova* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-soderjanie-brachnogo-44043.html> (abgefragt am 09.02.2017).

²³¹ *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 317; *Denisova*, Ehevertrag (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 157; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 212f; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 67f; *Sinkowskij*, Modernes Recht 2014/5 (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Myskin*, Ehevertrag (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Grischaev*,

Ein Ehepakt darf keine personalen Rechte und Pflichten der Eheleute und der Kinder berühren oder gesetzliche Unterhaltsansprüche der Ehegatten schmälern. Weiters dürfen keine für einen Ehegatten besonders nachteiligen und den Grundprinzipien des Familienrechts widersprechenden Bestimmungen enthalten sein. Unzulässig wäre etwa die Formulierung, dass der die Scheidung beantragende Ehegatte im Falle der Ehescheidung auf sein ganzes Vermögen zu Gunsten des anderen Ehegatten verzichtet.²³²

Der Ehepakt ist ein zweiseitiger Vertrag. Durch die Übereinkunft dürfen lediglich vermögensbezogene Rechte und Pflichten der Vertragspartner, nicht jedoch jene Dritter (Kinder, Eltern der Ehegatten usw) geregelt werden. Sämtliche Fragestellungen, die die Rechte der Kinder berühren, müssen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und im Interesse des Kindeswohls einzeln bewertet und im konkreten Einzelfall entschieden werden. Folglich darf im Ehevertrag nicht bestimmt werden, dass im Falle der Ehescheidung ein gemeinsames Kind mit der Mutter oder mit dem Vater leben oder dass die Mutter alleine die Obsorge übernehmen wird. Die Eheleute haben solche Fragen im Zuge der Ehescheidung einvernehmlich oder mit Hilfe des Gerichtes unter der Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ehescheidung tatsächlich vorliegenden Umstände (wie Lebensalter, besondere Bindung des Kindes an ein Elternteil, psychischer und physischer Zustand der Kindeseltern, finanzielle Situation der Eltern, Beschäftigungsgrad und Gesundheitszustand der Eltern usw) einer Lösung zuführen.²³³

b. Änderung oder Auflösung eines Ehevertrages

Der Ehepakt kann bei vorliegendem Einvernehmen beider Eheleute jederzeit geändert oder aufgelöst werden. Bei einer Änderungsvereinbarung oder Vertragsauflösung sind identische Formerfordernisse wie im Falle des Abschlusses einzuhalten. Das bedeutet, dass

Familienrecht 76f; *Krascheninnikov* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 42 (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru).

²³² *Myskin*, Ehevertrag (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Krascheninnikov* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 42 (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 213; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 157.

²³³ *Sinkowskij*, Modernes Recht 2014/5 (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Myskin*, Ehevertrag (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 317; *Denisova*, Ehevertrag (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 42, 157; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 212f; *Krascheninnikov* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 42 (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru).

das Schriftlichkeitsgebot und die Form der notariellen Beurkundung zwingend erfüllt sein müssen. Eine einseitige Änderung oder Auflösung des Ehevertrages ist grundsätzlich nicht möglich.²³⁴

Auf Antrag eines der Ehegatten kann seitens des Gerichts eine Änderung oder Auflösung des Ehevertrages vorgenommen werden, wenn zwischen den Vertragspartnern keine Einigung erzielt werden kann. Ein erheblicher Verstoß eines der Ehegatten gegen die Vertragsinhalte kann zudem einen Grund für die Änderung oder Auflösung des Ehevertrages darstellen. Überdies kann eine erhebliche und nachhaltige Änderung der Lebenssituation eines der Ehegatten den Wunsch nach Änderung bzw. Auflösung des Ehevertrages rechtfertigen. Eine erhebliche Änderung der Lebenssituation liegt dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner bei Kenntnis dieser Umstände den Ehevertrag entweder nie oder nur mit anderem Inhalt geschlossen hätte.²³⁵

In einem solchen Fall kann das Gericht den Ehevertrag entweder der veränderten Lebenssituation anpassen oder zur Gänze auflösen. Dabei muss richterlich geprüft werden, ob die vom Antragssteller ins Treffen geführte erhebliche Änderung der allgemeinen Lebenssituation auch tatsächlich eingetreten ist. In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich um eine dauerhafte, nicht nur vorübergehende Verschlechterung der finanziellen Situation oder des Gesundheitszustandes eines der Ehegatten. Bei der Entscheidung hat das Gericht abzuschätzen, welchen Vertragspartner ein größerer Nachteil trifft. Wieg das Weiterbestehen des Ehevertrages in der ursprünglichen Fassung für einen Ehegatten erheblich schwerer als Änderung oder Aufhebung des Ehevertrages für den anderen Ehegatten, dann wird der Ehevertrag insofern abgeändert, dass beiden Eheleuten möglichst wenige Nachteile zukommen, oder er wird zur Gänze aufgehoben.²³⁶

²³⁴ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, 158ff; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 214f; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 217; *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 43, 81; *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 43, 140; *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 318.

²³⁵ *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 319; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, 159; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 215; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, 31; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 218f.

²³⁶ *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 43, 140ff; *Denisova*, Ehevertrag (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 319; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, 159; *Myskin*, Ehevertrag (abgefragt am 13.02.2017, Consultant.ru); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 215; *Gongalo* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, 117; *Masewitsch* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 43, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/46.htm> (abgefragt am 15.02.2017); *Golowistikova* in

Gründe für die Vertragsänderung oder -auflösung können die Vertragspartner auch im Ehepakt selbst vereinbaren. Dazu zählen etwa Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit usw eines der Ehegatten.²³⁷

Im Falle einer richterlichen Vertragsänderung oder -auflösung gilt der Ehepakt mit Rechtskraft der Gerichtsentscheidung als abgeändert oder aufgelöst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehegatten das bis zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Vornahme von Änderungen oder der Aufhebung des Ehevertrages bzw bis zum Vorliegen einer diesbezüglichen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung Geleistetes nicht zurückfordern dürfen.²³⁸

c. Ungültigkeit und Nichtigkeit eines Ehevertrages

Der Ehevertrag kann mit einer gerichtlichen Entscheidung gänzlich oder teilweise für ungültig erklärt werden, wenn die vom ZK für die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts vorgesehenen Gründe erfüllt sind. Entsprechend allgemeiner zivilrechtlicher Bestimmungen ist ein Rechtsgeschäft nur dann gültig, wenn sein Inhalt nicht gesetzwidrig ist; beide Vertragspartner geschäftsfähig sind; die Willensäußerung der Vertragspartner ihrem tatsächlichen Willen entspricht und die vom Gesetz festgelegten Formvorschriften eingehalten werden. Wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, dann kann der Ehevertrag auf Antrag eines der Eheleute für ungültig erklärt werden. Ebenso kann das Gericht den Vertrag teilweise oder zur Gänze für ungültig erklären, wenn die Bestimmungen des Ehepaktes für den Antragsteller besonders benachteiligend sind.²³⁹

Wenn der Ehevertrag eine im Sinne des Art 42 FK verbotene Klausel enthält, dann ist eine solche Vertragsbestimmung nichtig. Nichtig sind solche Vertragsklauseln, die die

Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-izmenenie-rastorjenie-brachnogo-44044.html> (abgefragt am 15.02.2017).

²³⁷ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 219; Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 43, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/46.htm> (abgefragt am 15.02.2017); Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 43, 144.

²³⁸ Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 43, 144; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 219; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, 160; Golowistikova in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 43, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-izmenenie-rastorjenie-brachnogo-44044.html> (abgefragt am 15.02.2017); Denisova, Ehevertrag (abgefragt am 15.02.2017, Consultant.ru); Grischaeve, Familienrecht 82f.

²³⁹ siehe Art 168 bis 179 ZK; Antokolskaja, Familienrecht³ 216ff; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 222-223.

Rechtsfähigkeit bzw Geschäftsfähigkeit der Ehegatten oder das Recht der Ehegatten auf rechtliches Gehör einschränken. Ebenso liegt Nichtigkeit vor, wenn in die personenbezogenen Rechte und Pflichten der Ehegatten und der Kinder eingegriffen wird oder die gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Ehegatten beschnitten werden. Nichtig sind auch solche Bestimmungen, die für einen Ehegatten besondere Nachteile verursachen und den Grundprinzipien des Familienrechts widersprechen.²⁴⁰

Wenn nur einzelne Bestimmungen des Ehepaktes die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen und der Ehevertrag auch ohne diese Bestimmungen inhaltlich aussagekräftig ist, dann werden vom Gericht lediglich die betreffenden Bestimmungen für ungültig bzw nichtig erklärt. Die übrigen Vertragsinhalte bleiben weiterhin aufrecht (Art 180 ZK). Ein Ehevertrag als Ganzes ist dann nichtig, wenn er mit einer geschäftsunfähigen Person (Art 171 ZK); zwischen geschäftsunfähigen Personen oder nur als Schein- oder Umgehungsgeschäft (Art 170 ZK) abgeschlossen wurde oder gegen die guten Sitten und/oder die Rechtsordnung verstößt (Art 169 ZK).²⁴¹

Der Unterschied zwischen Ungültigkeit und Nichtigkeit des Ehevertrages liegt darin, dass bei Ungültigkeit des Ehevertrages nur die Vertragspartner, dh die Ehegatten, antragslegitimiert sind, hingegen bei Nichtigkeit jedermann anfechtungsberechtigt ist.²⁴²

4. Verbindlichkeiten der Ehegatten gegenüber Dritten

Die Eheleute können nicht nur Vermögenswerte besitzen, sondern auch Außenstände aufweisen. Für die Verbindlichkeiten können sowohl ein Ehegatte allein als auch beide Ehegatten gemeinsam haften. Für die Feststellung, ob es sich um eine persönliche oder

²⁴⁰ Grischaev, Familienrecht 81; Antokolskaja, Familienrecht³ 217; Iwanov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 316f; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 223; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 71; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 161; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 82; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 32.

²⁴¹ Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 32; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 145; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 161; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 82; Gongalo in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 118f.

²⁴² Gongalo in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, 119; Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodek² Art 44, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/47.htm> (abgefragt am 25.02.2017); Golowistikova in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodek² Art 44, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-brachnogo-dogovora-44045.html> (abgefragt am 25.02.2017); Wlasova, Kommentar zum Familienkodek³ Art 44, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1565> (abgefragt am 25.02.2017) Rusakova in Krascheninnikov, Kommentar zum Zivilkodek Teil I Art 166 (abgefragt am 25.02.2017, Consultant.ru).

gemeinsame Schuld der Ehegatten handelt, ist zu berücksichtigen, i) zu welchem Zeitpunkt die Forderung entstanden ist; ii) wer Vertragspartner war; iii) wie das Geld verwendet wurde oder iv) wer den Schaden zugefügt hat.²⁴³

a. Persönliche Verbindlichkeiten eines der Ehegatten

Zu diesen Verbindlichkeiten zählen solche, die sich gegen einen Ehegatten persönlich richten. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen, die bereits vor der Eheschließung eingegangen wurden; Verbindlichkeiten, die zwar nach der Eheschließung, jedoch durch Erfüllung eigener Bedürfnisse des Ehegatten entstanden sind; während der aufrechten Ehe durch einen Ehegatten geerbten Verbindlichkeiten; Schadenersatzverpflichtungen eines der Ehegatten gegenüber Dritten; Unterhaltsschulden eines der Ehegatten; Verbindlichkeiten, die auf Grund anderer Umstände ausschließlich gegen einen der Ehegatten entstanden sind.²⁴⁴

Ein Ehegatte-Schuldner trägt die persönliche Haftung für seine Verbindlichkeiten. Zur Befriedigung einer Forderung, die nur gegen einen einzelnen Ehegatten besteht, werden an erster Stelle Vermögenswerte herangezogen, die nur in seinem alleinigen Eigentum stehen.²⁴⁵ Reicht das Vermögen des Ehegatten-Schuldners, das nur in seinem alleinigen Eigentum steht, zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, dann können die Gläubiger die Güterteilung beantragen. Diese Möglichkeit ist den Gläubigern unabhängig davon, ob die Ehegatten eine gemeinsame oder anteilmäßige Eigentumskonstruktion gewählt haben, eingeräumt. Die Möglichkeit zur Güterteilung steht auch den Ehegatten selbst offen. In einem solchen Fall können die Gläubiger eine freiwillig vorgenommene Güterteilung bei Gericht anfechten, wenn sie der Meinung sind, dass der Eigentumsanteil des Ehegatten-

²⁴³ Antokolskaja, Familienrecht³ 219ff; Grischaeve, Familienrecht 83ff; Iwanov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 320ff; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 71f; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 223ff.

²⁴⁴ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 224; Grischaeve, Familienrecht 84; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 71; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 162; Achmetjanova in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 45, 149; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 45, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obraschenie-zyiskaniya-imuschestvo-30729.html> (abgefragt am 26.02.2017); Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_036.php (abgefragt am 26.02.2017).

²⁴⁵ Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/otvetstvennost-suprugov-obyazatelstvam-8190.html> (abgefragt am 26.02.2017); Grischaeve, Kommentar zum Familienkodex Art 45 (abgefragt am 26.02.2017, Consultant.ru); Krascheninnikov/Gongalo in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 120; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 162; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 45, 84; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 32.

Schuldners vom Ehegatten absichtlich niedriger geschätzt wurde als er eigentlich zu bemessen gewesen wäre.²⁴⁶

Mitunter ist die tatsächliche Teilung des gemeinsamen Eigentums nicht möglich bzw der gutgläubige Ehegatte spricht sich dagegen aus. In solchen Fällen können die Gläubiger den Verkauf des Anteiles des Ehegatten-Schuldners an den gutgläubigen Ehegatten verlangen. Beim Verkauf muss der Verkaufspreis den marktüblichen Konditionen entsprechen. Wenn der gutgläubige Ehegatte den Eigentumsanteil des Ehegatten-Schuldners aus welchem Grund auch immer nicht erwirbt, dann können die Gläubiger die Befriedigung ihrer Forderung durch eine öffentliche Versteigerung des Eigentumsanteils des Ehegatten-Schuldners beantragen.²⁴⁷

b. Gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten

Gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten sind Verbindlichkeiten, die als Folge gemeinsamen Handelns oder Unterlassens entstanden sind. Sohin haften beide Eheleute solidarisch. Die Forderung wird zunächst aus dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatte befriedigt. Reicht das gemeinsame Vermögen der Ehegatten nicht aus, dann haften sie solidarisch mit dem persönlichen Vermögen. Bei solidarischer Ehegattenhaftung können die Gläubiger die Befriedigung ihrer Forderungen sowohl von beiden Ehegatten gemeinsam als auch von jedem Ehegatten einzeln verlangen. Die Gläubiger können von einem Ehegatten sowohl den gesamten Betrag als auch nur einen Teil davon beanspruchen. Reicht das Vermögen eines Ehegatten für die Befriedigung der Forderung nicht aus, dann kann der aushaftende Betrag vom anderen Ehegatten verlangt werden.²⁴⁸

Die Eheleute haften auch dann solidarisch, wenn nur einer ein Darlehen genommen, die Darlehensvaluta jedoch zur Deckung von Bedürfnissen der Familie herangezogen hat. Es gibt im FK keine Definition dessen, was unter den „*Bedürfnissen der Familie*“ zu

²⁴⁶ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 225; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 162; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 32; *Achmetjanova* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 45, 150.

²⁴⁷ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 162; *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 45, 84; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 72; *Grischaev*, Familienrecht 84; *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 321f.

²⁴⁸ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 220; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 163; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 72; *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 322; *Grischaev*, Kommentar zum Familienkodex Art 45 (abgefragt am 26.02.2017, Consultant.ru); *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 45, 32; *Achmetjanova* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 45, 150f.

verstehen ist. Der Bedeutungsgehalt kann derartig vielfältig sein, dass die begriffliche Definition unmöglich erscheint. Zu den Ausgaben für die Bedürfnisse der Familie zählen unter anderem die Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Unterkunft, ärztliche Versorgung, Renovierung oder Kauf der ehelichen Wohnung usw.²⁴⁹

Ein Schuldner ist verpflichtet, seinem Gläubiger bzw seinen Gläubigern den Abschluss, die Änderung oder die Auflösung des Ehepaktes mitzuteilen. Im Unterlassungsfall kann er sich gegenüber den Gläubigern nicht mehr auf die Bestimmungen des Ehepaktes berufen. Diese Verpflichtung räumt den Gläubigern eine gewisse Sicherheit ein, dass sie über Änderungen der finanziellen Situation auf Schuldnerseite informiert werden und somit im eigenen Interesse rechtzeitig handeln können. Jene Gläubiger, denen der Schuldner den Abschluss, die Änderung oder die Auflösung des Ehevertrages nicht bekannt gegeben hat, können vom Schuldner die Erfüllung, unabhängig vom Inhalt des Ehevertrages, verlangen oder den Ehevertrag auf Grund erheblich geänderter Umstände anfechten.²⁵⁰

5. Vermögensaufteilung während der Ehe und nach der Ehescheidung

a. Allgemeines

Die Vermögensaufteilung während der Ehe und nach der Ehescheidung ist vom russischen Gesetzgeber nur sehr oberflächlich geregelt. Eine Vermögensaufteilung kann einvernehmlich im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung oder aufgrund eines gemeinsamen Antrages, oder strittig im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen. Die Ehegatten haben das Recht, diese jederzeit während aufrechter Ehe, anlässlich der Ehescheidung oder nach der Ehescheidung vorzunehmen. Hier schimmert das sowjetische Vorbild durch: „*Der Haushalt muss auch güterrechtlich ohne Schwierigkeiten auflösbar sein.*“²⁵¹

²⁴⁹ *Masewitsch* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 45, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/48.htm> (abgefragt am 26.02.2017); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 226; *Grischaev*, Familienrecht 84.

²⁵⁰ *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 72f; *Grischaev*, Familienrecht 86; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 46, 165; *Achmetjanova* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 46, 154; *Grischaev*, Kommentar zum Familienkodex Art 46 (abgefragt am 26.02.2017, Consultant.ru); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 231; *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 46, 90.

²⁵¹ *Hofmann*, Die Arbeitsverfassung der Sowjetunion (1959) 63 Anm 104.

b. Einvernehmliche Güterteilung

Einvernehmliche Güterteilung kann auf Grund gemeinsamer Antragstellung der Eheleute vorgenommen werden. Tatsächlich wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. In den meisten Fällen gehen die Ehegatten eine privatrechtliche Vereinbarung über die Güterteilung ein. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung können die Eheleute untereinander die Aufteilung der gemeinsamen Güter vornehmen, ohne dabei Eigentumsanteile am gemeinsamen Eigentum bestimmen zu müssen. Zudem besteht die Option, dass die Ehegatten ihre Anteile am gemeinsamen Eigentum definieren. Dadurch wird das gemeinsame Eigentum ins anteilmäßige Eigentum umgewandelt. Infolge der tatsächlichen Güterteilung erlöschen die gemeinsamen Eigentumsrechte der Ehegatten an den Gütern, die von der Vermögensaufteilung erfasst sind, während andererseits individuelle Eigentumsrechte an bestimmten Gütern begründet werden.²⁵²

Bei einvernehmlicher Güterteilung können die Eheleute jede beliebige Regelung treffen. Diese Entscheidung darf von dritter Seite nicht beeinflusst werden. Auch die Motive der Ehegatten sind nicht von Belang. Sie können, müssen aber nicht, die Beweggründe ihrer Güterteilung in eine Vereinbarung aufnehmen oder Dritten bekanntgeben. Ein Ehegatte kann sich zum Beispiel damit einverstanden erklären, dass sämtliche gemeinsamen Güter ins alleinige Eigentum des anderen Ehegatten übergehen, oder dass er nur bestimmte einzelne Güter behält und auf den Rest verzichtet.²⁵³

Eine Vereinbarung über die Güterteilung unter den Eheleuten bedarf der Schriftform. Weitere Formvoraussetzungen sind vom Gesetz nicht vorgesehen. Empfehlenswert ist, die

²⁵² Grischaev, Familienrecht 68; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 28; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 197; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 145f; Hamidullina in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 36, 112; Iwanov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 305; Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 38, <http://www.bibliotekar.ru/kodeks-semja/40.htm> (abgefragt am 04.02.2017); Gongalo/Krascheninnikov in Krascheninnikov, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 256 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/imuschestvo-suprugov-najitoe-vremya-8189.html> (abgefragt am 04.02.2017); Sinkowskij (Зинковский), Faktische Grenzen eines Ehevertrages und einer Vereinbarung über die Aufteilung des gemeinsamen Eigentums, Modernes Recht 2014/5 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); Bajanov (Баянов), Auf Grund einer gemeinsamen Zustimmung, Esch-Jurist (ЭЖ-Юрист) 2013/40 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru).

²⁵³ Iwanov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 305; Danilov, Ehestreitigkeiten³ 121ff; Bajanov, Esch-Jurist 2013/40, (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); Sinkowskij, Modernes Recht 2014/5 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); Butova (Бутова), Über einige Fragen der Umwandlung des gemeinsamen Eigentums in das anteilmäßige Eigentum, Modernes Recht 2014/6 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru).

Vereinbarung über die Güterteilung in notariell beglaubigter Form zu unterfertigen. Es besteht jedoch diesbezüglich keine Verpflichtung.²⁵⁴

Bei der Aufteilung unbeweglicher Sachen muss berücksichtigt werden, dass jener Ehegatte, der auf seinen Eigentumsanteil verzichtet, in die Veränderung des Grundbuchstandes einwilligen muss. Üblicherweise wird in Russland als Eigentümer nur einer der Eheleute bucherlich eingetragen. Hinsichtlich des anderen Ehegatten wird lediglich auf den Eigentumsanspruch an der Liegenschaft verwiesen. Er ist zwar Miteigentümer, scheint aber im Grundbuch nicht als solcher auf. Die Einwilligung des bucherlichen Eigentümers in die Veränderung des Grundbuchsstandes bedarf der notariellen Unterschriftenbeglaubigung. Auch bereits im Stadium eines Vorvertrags müssen die vertraglichen Formvorschriften eingehalten werden. Somit bedarf auch eine Verpflichtung des bucherlichen Eigentümers, in die Veränderung des Grundbuchsstandes einzuwilligen, einer notariellen Unterschriftenbeglaubigung.²⁵⁵

Sowohl eine Vereinbarung über die Güterteilung wie auch ein Ehevertrag werden zwischen den Ehegatten vornehmlich aus finanziellen Motiven abgeschlossen. Unabhängig davon, dass diese beiden Vertragsarten zwar dasselbe Ziel verfolgen, muss zwischen ihnen klar unterschieden werden. Eine Vereinbarung über die Güterteilung führt dazu, dass die Eheleute entweder voneinander unabhängige Eigentumsrechte oder anteilmäßiges Eigentum an bereits vorhandenen Gütern erwerben. Die künftig erworbenen Güter werden wieder im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehen. Gemeinsames Eigentum an den künftig erworbenen Gütern entsteht nur dann nicht, wenn die privatrechtliche Vereinbarung über die Aufteilung der Güter anlässlich der Ehescheidung oder nach der Ehescheidung erfolgt. In einem Ehevertrag können die Ehegatten das Schicksal der bereits vorhandenen Güter bestimmen und eine Regelung für die Zukunft treffen.²⁵⁶

²⁵⁴ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 146; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 63; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 38, 112.

²⁵⁵ *Gongalo/Krascheninnikov* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Zivilkodex Teil I Art 164 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Iwanov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 306; *Rastorgueva (Pacmopryeva)*, Vereinbarung über die Aufteilung der im gemeinsamen Eigentum stehenden Güter, Notar (Нотариус) 2011/6 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Bajanov*, Esch-Jurist 2013/40 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Butova*, Modernes Recht 2014/6 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru).

²⁵⁶ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 146; *Bajanov*, Esch-Jurist 2013/40 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Rastorgueva*, Notar 2011/6 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Sinkowskij*, Modernes Recht 2014/5 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru).

c. Strittige Güterteilung

Strittige Güterteilung kann ausschließlich im Wege richterlicher Entscheidung vorgenommen werden. Einer der Ehegatten oder ein Dritter, der ein berechtigtes Interesse an der Güterteilung nachweist, kann einen Antrag auf Güterteilung an das Gericht stellen. Berechtigtes Interesse an der Güterteilung haben etwa Gläubiger der Ehegatten.²⁵⁷

Das Gericht bestimmt die Anteile der Eheleute am gemeinsamen Eigentum. Dabei hat das Gericht das Prinzip der Gleichberechtigung der Ehegatten, das auf alle Lebensbereiche der Ehegatten anwendbar ist, auch bei der Güterteilung anzuwenden. Die Anteile der Eheleute an den im gemeinsamen Eigentum stehenden Gütern sind grundsätzlich gleich bemessen und betragen jeweils 50 Prozent. Der russische Gesetzgeber erachtet die unentgeltliche Haushaltsführung und Kindererziehung gleichwertig einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit. Daher können die Anteile der Ehegatten an den im gemeinsamen Eigentum stehenden Gütern nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Ehegatte mit der Haushaltsführung und Kindererziehung betraut war und der andere Ehegatte einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist.²⁵⁸

Vom Gleichheitsprinzip kann das Gericht im Aufteilungsverfahren abgehen, wenn dies im Interesse der gemeinsamen minderjährigen Kinder zu liegen kommt. Eine vom Gleichheitsprinzip abweichende Regelung zugunsten jenes Elternteils, mit dem die minderjährigen Kinder nach der Ehescheidung wohnen werden, wird als im Interesse der minderjährigen Kinder angesehen.²⁵⁹

Vom Gleichheitsgrundsatz kann das Gericht im Aufteilungsverfahren auch dann abgehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Der Anteil jenes Ehegatten am gemeinsamen Vermögen, der grundlos keiner Beschäftigung nachgeht oder das gemeinsame Vermögen zum Nachteil der Familie schmälert, kann gemindert werden.

²⁵⁷ *Tschefranova* (Чефранова), Veräußerungsverbot der Ehegatten auf Grund der Ansprüche Dritter, Staat und Recht (Государство и право) 2003/1 (abgefragt am 04.02.2017, Consultant.ru); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 146; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 198; *Masewitsch* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 38, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/40.htm> (abgefragt am 04.02.2017); *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 27f.

²⁵⁸ *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 39, 76; *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 39, 150; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 39, 120.

²⁵⁹ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 39, 150; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 39, 121.

Darunter werden Ausgaben zur Befriedigung einer Alkohol- oder Drogensucht, für kostspielige Hobbys oder für eine Begleichung von Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Familienleben stehen, verstanden.²⁶⁰

Abschließend kann das Gericht vom Gleichheitsprinzip im Aufteilungsverfahren abgehen, wenn einem Ehegatten sein Gesundheitszustand oder andere Gründe nicht erlaubten bzw nicht erlauben, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen und daher keine Einkünfte vorliegen. Das bedeutet, dass ein arbeitsunfähiger Ehegatte oder ein Ehegatte, der mit der Kindererziehung betraut ist, gegenüber dem berufstätigen Ehegatten bevorzugt werden kann.²⁶¹

Das Gericht muss sein Abgehen vom Gleichheitsprinzip im Aufteilungsverfahren begründen. Das wird im Punkt 17 des Erlasses Nr. 15 des OGH der RF vom 05.11.1998 besonders betont.²⁶²

Im Rahmen des Aufteilungsverfahrens werden zuerst nur die ideellen Anteile (1/3, 1/4, 1/5 usw) der Ehegatten bestimmt. Die tatsächliche Durchführung der gerichtlichen Aufteilung der Güter zwischen den Ehegatten muss gesondert beantragt werden. Wenn es zur strittigen Güterteilung in der Praxis überhaupt kommt, liegt das Konfliktpotenzial weniger in der Höhe der Eigentumsanteile, sondern vielmehr in der tatsächlichen Aufteilung der Güter.²⁶³

Die Ehegatten können dem Gericht selbst eine Inventarliste inklusive Schätzung der Güter zur Verfügung stellen oder es kann ein Sachverständiger bestellt werden, der die Inventarisierung und Schätzung der gemeinsamen Güter durchführt. Unter Zuhilfenahme der Inventarliste und des Sachverständigengutachtens über den Schätzwert der

²⁶⁰ Bespalov, Kommentar zur Gerichtspraxis in Familiensachen² (2011) 86; Antokolskaja, Familienrecht³ 201f.

²⁶¹ Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 39, 150; Bespalov, Kommentar zur Gerichtspraxis in Familiensachen² 86; Hamidullina in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 39, 121; Antokolskaja, Familienrecht³ 202.

²⁶² Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 39, 76; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 39, 151; Grischaeff, Familienrecht 69.

²⁶³ Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 38, 164f; Danilov, Ehestreitigkeiten³ 129; Krascheninnikov/Rusakova in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 38 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); Hamidullina in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 38, 113f; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 38, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1559> (abgefragt am 05.02.2017); Grudsina in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-razdel-obschego-imuschestva-44038.html> (abgefragt am 05.02.2017).

gemeinsamen Güter entscheidet das Gericht, welche konkreten Güter dem bisherigen Ehepartner ins alleinige Eigentum übertragen werden sollen.

Bei der Entscheidungsfindung, welche Güter ins alleinige Eigentum eines der bisherigen Ehegatten übergehen sollen, hat das Gericht an erster Stelle vom Wohl allfällig vorhandener Kinder auszugehen und erst nachrangig die Interessen der Eheleute / Elternteile zu berücksichtigen. Zudem hat das Gericht die Berufe und den Gesundheitszustand der Ehegatten, ihre Gewohnheiten im Bezug auf die Nutzung bestimmter Gegenstände und andere Umstände in der Entscheidung über die Aufteilung der Güter einzubeziehen.²⁶⁴

Von der Aufteilung sind ausgenommen: Sämtliche Güter, die im Alleineigentum eines der Ehegatten stehen; Güter, die erst nach der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erworben wurden; Güter, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der gemeinsamen minderjährigen Kinder erworben wurden; Sparguthaben und andere Veranlagungen, die aus dem gemeinsamen Vermögen für gemeinsame minderjährige Kinder eingezahlt wurden. Der Aufteilung unterliegen: Die im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehende Güter; gemeinsame Forderungen gegenüber Dritten; gemeinsame Schulden.²⁶⁵ Das Aufteilungsverfahren kann nicht als abgeschlossen angesehen werden, wenn die gemeinsamen Schulden außer Acht gelassen wurden.²⁶⁶

Zu den gemeinsamen Schulden zählen nicht: Schulden, die vor der Eheschließung oder nach der Ehescheidung entstanden sind; Schulden, die von einem der Ehegatten während der Ehe geerbt wurden; Schulden, die aufgrund von Schadenersatz- oder Unterhaltsforderungen Dritter gegen einen der Ehegatten entstanden sind; Schulden, die durch Vornahme von Erhaltungsmaßnahmen an einer Sache, die nur einem der Ehegatten

²⁶⁴ Krascheninnikov/Rusakova in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 38, (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 38, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1559> (abgefragt am 05.02.2017); Hamidullina in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 38, 114f; Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 38, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/40.htm> (abgefragt am 04.02.2017); Antokolskaja, Familienrecht³ 200.

²⁶⁵ Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 38, 75; Kulagina in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 146f; Ugrümov (Угрюмов), Liebe ist vergangen ... Die Zeit die Schulden zu teilen ist gekommen (Любовь ушла ... Пришла пора делить долги), Wohnrecht 2013/7 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

²⁶⁶ Entscheidung des OGH RF N46-B04-15 vom 25.05.2004; Punkt 15 des Erlasses Nr. 15 des OGH der RF vom 05.11.1998.

gehört, entstanden sind, außer diese Sache oder ihre Erträge werden im Interesse und zum Wohl der Familie verwendet.²⁶⁷

Die Aufteilung pfandrechtlich besicherter Darlehen und der betroffenen Liegenschaft bzw Liegenschaftsanteile gestaltet sich in der Praxis höchst komplex. Unabhängig davon, ob die Aufteilung einvernehmlich oder strittig erfolgt, bedarf es für die Aufteilung der mit einem Pfandrecht belasteten Liegenschaft der Zustimmung der Gläubiger. Auch die Darlehensaufteilung bzw gänzliche Darlehensübernahme durch einen der Ehegatten bedarf der Gläubigerzustimmung. Erteilt der Gläubiger keine Zustimmung, dann ist nur die Veräußerung der Liegenschaft / Liegenschaftsanteile samt Darlehenstilgung als Ausweg möglich.²⁶⁸

Unternehmensbeteiligungen die zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten gehören, sind von der Vermögensaufteilung nicht ausgenommen. Bei den Unternehmensbeteiligungen, insbesondere bei den Gesellschaftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist der Inhalt des Gesellschaftsvertrages bei der Vermögensaufteilung zu berücksichtigen. Bedarf die Übertragung der Gesellschaftsanteile einer Zustimmung anderer Gesellschafter, dann können die Gesellschaftsanteile an den anderen Ehegatten nur dann übertragen werden, wenn die Gesellschafter der Anteilsübertragung zustimmen. Erfolgt keine Gesellschafterzustimmung, können die Anteile an die übrigen Gesellschafter veräußert und deren Wert zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Es ist auch möglich, dass im Rahmen eines Aufteilungsverfahrens bloß der fiktive Wert der Gesellschaftsanteile ermittelt und im Rahmen des Aufteilungsverfahrens berücksichtigt wird. In diesem Fall kommt es zu keinem Gesellschafterwechsel.²⁶⁹

Sollte das Gericht im Rahmen des Aufteilungsverfahrens feststellen, dass ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten und/oder nicht im Interesse der Familie die im

²⁶⁷ Ugrümov (Угрюмов), Liebe ist vergangen, Wohnrecht 2013/7 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

²⁶⁸ Ugrümov (Угрюмов), Liebe ist vergangen, Wohnrecht 2013/7 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru); Matseras (Матсерас), Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, Schulden, Unternehmensbeteiligungen (Раздел имущества, долгов и бизнеса), Praktisches Buchhaltungswesen (Практический бухгалтерский учет) 2014/8, 9 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

²⁶⁹ Matseras (Матсерас), Aufteilung, Praktisches Buchhaltungswesen 2014/8, 9 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru); Entscheidung des OGH N5-KG14-9 vom 03.06.2014; Schitkina (Шиткина), Gesellschaftsanteil an einer GmbH: Abtretung; Vererbung, Aufteilung (Доля участия в уставном капитале ООО: отчуждение, наследование, раздел), Jurist eilt zur Hilfe (Юрист спешит на помощь) 2013/2 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

gemeinsamen Eigentum stehende Güter veräußert oder darüber unentgeltlich verfügt hat, dann ist der fiktive Marktwert solcher Güter zu den vorhandenen gemeinsamen Gütern hinzuzurechnen.²⁷⁰

Es kann in der Praxis vorkommen, dass das Gericht einem der bisherigen Ehepartner ein Gut zuspricht, welches einen höheren Wert aufweist als der gesamte Anteil des betreffenden Ehegatten am gemeinsamen Eigentum. In solchen Fällen muss der Anspruch des anderen Ehegatten in Geld abgegolten werden, wobei eine derartige Lösung der beiderseitigen Zustimmung bedarf. Ist einer der Ehepartner nicht imstande, den Differenzbetrag aufzubringen oder ist der andere Ehegatte mit der bloßen Abgeltung seines Eigentumsanspruches nicht einverstanden, so entscheidet das Gericht lediglich über die Eigentumsanteile der Ehegatten an demselben Gut.²⁷¹

Hierzu ein Fallbeispiel aus der Rechtsprechung: Ein Einfamilienhaus steht im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten, das physisch nicht geteilt werden kann. Im alleinigen Eigentum des Ehemannes steht eine kleine Wohnung. Zudem kann er keinen dringenden Wohnbedarf nachweisen. Die bisherige Ehefrau wohnt mit drei Kindern zusammen. Sie ist nicht in der Lage, dem Ehemann dessen Hausanteil abzulösen. Das Gericht legt daher fest, dass die Ehefrau bis zur Volljährigkeit der Kinder alleine das Haus benutzen kann. Der Eigentumsanteil des Ehemannes wurde mit der Hälfte bemessen. Sollte es der Ehefrau nicht gelingen, dem Ehemann dessen Eigentumsanteil bis zur Erreichung der Volljährigkeit der Kinder auszuzahlen, so ist der Ehemann berechtigt, die zwangsweise Veräußerung des Hauses zu beantragen.²⁷²

²⁷⁰ Punkt 16 des Erlasses Nr. 15 des OGH der RF vom 05.11.1998; *Grischaev*, Familienrecht 69; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 203; *Kulagina in Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 147; *Scharkova (Жаркова)*, Nach Gesetz oder fair (По закону или честно?), Esch-Jurist (ЭЖ-Юрист) 2014/32 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru); *Krascheninnikov/Gongalo* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und andere Föderationsgesetze Art 38 FK (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru); *Remtschukov (Ремчуков)*, „Familienverband“ im Unternehmensrecht («Семейные узы» в корпоративном праве), Newsletter Express-Buchhaltung (Информационный бюллетень «Экспресс-бухгалтерия») 2014/20 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

²⁷¹ *Hamidullina in Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 38, 114f; *Grischaev*, Familienrecht 69; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 65; *Krascheninnikov/Rusakova* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 38 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-razdel-obschego-imuschestva-44038.html> (abgefragt am 05.02.2017).

²⁷² Punkt 2 des Erlasses Nr. 12 des OGH der RF vom 02.03.2003.

Die Höhe der Abgeltung, Zahlungsart und die Fälligkeit des Betrages werden vom Gericht festgelegt. Das oben dargestellte Beispiel zeigt, dass das Gericht die Fälligkeit des Betrages bis zum Eintreten eines bestimmten Ereignisses hinausschieben bzw. die Forderung stunden kann.²⁷³

Der Anspruch der Eheleute auf Güterteilung nach der Ehescheidung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nicht ab dem Zeitpunkt der Ehescheidung, sondern ab jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem es klar ersichtlich ist oder sein musste, dass keine Einigung über die Vermögensaufteilung zustande kommt.²⁷⁴ Auch Punkt 19 des Erlasses Nr. 15 des OGH der RF vom 05.11.1998 lässt in Wahrheit offen, ab wann den geschiedenen Ehegatten klar sein muss, dass keine Einigung über die Vermögensaufteilung vorliegt. In der Entscheidung N33-3443/2012 vom 25.07.2012 vertrat das Gebietsgericht der Oblast Leningrad die Meinung, dass ab dem Zeitpunkt, in dem ein Ehegatte eine Datscha (Ferienhaus) nicht mehr benutzt hat und für keine Betriebs- und/oder Erhaltungskosten mehr aufgekommen ist, er sein Recht an dem gemeinsamen Ferienhaus aufgegeben und ab diesem Zeitpunkt die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen hat.²⁷⁵

Wie bereits oben erwähnt, wird in Russland als Eigentümer nur einer der Eheleute grundbücherlich einverleibt. Der Eigentumsanspruch des anderen Ehegatten wird lediglich angemerkt. Für die Löschung einer bucherlichen Anmerkung bedarf es der notariell beglaubigten Zustimmung des Berechtigten. Daher ist die Kritik von *Stanislav Isoßimov* zur Entscheidung N33-3443/2012 vom 25.07.2012 berechtigt. Eine Vermögensaufteilung

²⁷³ *Danilov*, Ehestreitigkeiten³ 134; *Hamidullina* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 38, 119; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 203f.

²⁷⁴ Punkt 19 des Erlasses Nr. 15 des OGH der RF vom 05.11.1998; *Isoßimov* (*Изосимов*), Strittige Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Zeitpunktes, ab wann die Verjährungsfrist für die Vermögensaufteilung der Ehegatten zu laufen beginnt Aufteilungsverfahren (Спорные вопросы определения момента начала течения исковой давности по искам о разделе общего имущества супругов), Familien- und Wohnrecht 2013/5 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 149; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 38, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1559> (abgefragt am 05.02.2017).

²⁷⁵ vgl. Entscheidung des Leningradskij Gebietsgerichtes N33-3443/2012 vom 25.07.2012; vgl. *Somenkov* (*Соменков*), Die gemeinsamen Güter der Ehegatten und die Vermögensaufteilung (Общее имущество супругов и его раздел), Gesetze Russlands: Erfahrungen, Analyse, Praxis (Законы России: опыт, анализ, практика) 2010/3, 7f, (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

an unbeweglichen Sachen bedarf der Schriftform und kann daher aufgrund einer mündlichen einvernehmlichen Vereinbarung nicht erfolgen.²⁷⁶

In der Berufungsentscheidung N33-16419/2012 vom 27.11.2012 des Stadtgerichtes der Stadt St. Petersburg wurde andererseits die Meinung vertreten, dass eine Wohnung in den Nachlass nicht einbezogen werden kann, zumal zwischen dem Verstorbenen und seiner geschiedenen Ehegattin keine Vermögensaufteilung erfolgte. Der Verstorbene habe die Wohnung nur aufgrund einer zwischen den geschiedenen Ehegatten mündlich vereinbarten Benutzungsregelung alleine bewohnt.²⁷⁷ Diese Entscheidung erachtet *Stanislav Isoßimov* für inhaltlich richtig und ich schließe mich seiner Meinung an. Jedoch trägt die gegenständliche Entscheidung nicht gerade zur Rechtssicherheit bei. Diese an sich richtige Entscheidungsmacht bedeutet, dass zwischen den geschiedenen Ehegatten, auch fünf oder zehn Jahre nach Ehescheidung die Frist noch nicht zu laufen begonnen hat. *Stanislav Isoßimov* fordert daher im Interesse der Rechtsicherheit und zum Schutz Dritter den Föderationsgesetzgeber auf, die Formulierung der Art 38 und 39 FK insofern abzuändern, sodass keine Missverständnisse hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Frist für die Vermögensaufteilung zu laufen beginnt, mehr bestehen können.²⁷⁸

d. Folgen der Güterteilung

Güterteilung bedeutet, dass die Gütergemeinschaft an bereits vorhandenen Gütern beendet wird. An dessen Stelle tritt das alleinige Eigentum der Ehegatten an konkreten Gütern. Bleibt die Ehe weiterhin aufrecht, so erstreckt sich die Wirkung der Güterteilung nur auf die bereits vorhandenen von der Aufteilung berücksichtigten Güter. Die in Zukunft von den Ehegatten gemeinsam zu erwerbenden Güter bzw bei der Aufteilung nicht berücksichtigten Güter sind von der Güterteilung nicht erfasst. Sie stehen im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten. Entspricht diese Regelung nicht den Interessen und Vorstellungen der Ehegatten, so ist ein Ehevertrag abzuschließen, da nur im Rahmen eines Ehevertrages eine Regelung für künftig erworbene Güter getroffen werden kann. Haben die Eheleute

²⁷⁶ vgl. *Isoßimov*, Strittige Fragen, Familien- und Wohnrecht 2013/5, (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

²⁷⁷ vgl. Entscheidung des St. Petersburgsker Stadtgerichtes N33-16419/2012 vom 27.11.2012.

²⁷⁸ vgl. *Isoßimov*, Strittige Fragen, Familien- und Wohnrecht 2013/5; *Belkin* (Белкин), Zur Frage der Verjährung im Aufteilungsverfahren hinsichtlich der gemeinsamen Güter der Ehegatten (К вопросу об исковой давности на раздел совместного имущества супругов), Familien- und Wohnrecht 2013/5, 27 (abgefragt am 14.10.2017, Consultant.ru).

einen Teil der Güter in die Güterteilung nicht einbezogen, dann stehen diese Güter weiterhin im gemeinsamen Eigentum.²⁷⁹

Die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens oder nach der Ehescheidung vorgenommene Güteteilung bedeutet, dass die Gütergemeinschaft an bereits vorhandenen Gütern beendet wird. Sämtliche nach Vornahme der Vermögensaufteilung erworbenen Güter stehen im Alleineigentum des jeweiligen Ehegatten.²⁸⁰

²⁷⁹ *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 146; *Sinkowskij*, Modernes Recht 2014/5 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Krascheninnikov/Gongalo* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 38 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 38, <http://народныйвопрос.рф/-Home/Article/1559> (abgefragt am 05.02.2017); *Bajanov*, Esch-Jurist 2013/40 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Rastorgueva*, Notar 2011/6 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 204; *Myskin* (*Мыскин*), Ehevertrag im System des russischen Privatrechts (Брачный договор в системе российского частного права) (2012), (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru).

²⁸⁰ *Bajanov*, Esch-Jurist 2013/40 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Kulagina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 38, 146; *Krascheninnikov/Gongalo* in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 38 (abgefragt am 05.02.2017, Consultant.ru); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 38, <http://народныйвопрос.рф/-Home/Article/1559> (abgefragt am 05.02.2017).

Kapitel IV: Eheauflösung

A. Allgemeines

Auf das Institut der Ehe findet grundsätzlich die Gültigkeitsvermutung Anwendung, dh jede Eheschließung wird als gültig angesehen. Eine Eheschließung kann ausschließlich vor Gericht für ungültig erklärt werden. Bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Ungültigkeit sind jene Personen, die die Ehe geschlossen haben, als Eheleute mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten anzusehen. Eine Eheschließung ist ungültig, wenn sie gegen die Bestimmungen der Art 12 bis Art 14 und Art 15 Abs 3 FK verstößt. Ungültig ist außerdem eine so genannte „*Scheinehe*“, dh die ohne der Absicht der Gründung einer Lebensgemeinschaft geschlossene Ehe.²⁸¹

Für eine richterliche Ungültigkeitserklärung können als begründend angesehen werden: Willensmängel (Art 12 FK); Nichterreichung des ehefähigen Alters, wenn keine Herabsetzung des ehefähigen Alters erfolgte (Art 12, 13 FK); Doppelehe (Art 14 Abs 2 FK); Blutsverwandtschaft (Art 14 Abs 3 FK); Eheschließung zwischen Adoptivelternteil und Adoptivkind (Art 14 Abs 4 FK); Ehegeschäftsunfähigkeit (Art 14 Abs 5 FK); Verheimlichung einer übertragbaren Geschlechtskrankheit oder AIDS (Art 15 Abs 3 FK); Scheinehe (Art 27 Abs 1 FK).²⁸²

Die angeführten Gründe sind erschöpfender Natur. Für die vom Gericht zu erklärende Ungültigkeit muss zumindest eine der Voraussetzungen vorliegen. Die Eheauflösung hat in diesem Fall eine Wirkung *ex tunc*.²⁸³

²⁸¹ *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 74; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, 19; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-braka-30707.html> (abgefragt am 27.02.2017); *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 41; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-braka-44024.html> (abgefragt am 26.02.2017); *Grischaev*, Familienrecht 57ff.

²⁸² *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 41; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 74; *Grischaev*, Familienrecht 57f; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-braka-44024.html> (abgefragt am 26.02.2017); *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, 19; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-braka-30707.html> (abgefragt am 27.02.2017).

²⁸³ *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-braka-44024.html> (abgefragt am

B. Scheinehe

Eine Scheinehe liegt dann vor, wenn die Eheleute im gemeinsamen Einverständnis oder zumindest einer der Beteiligten von vornherein keine Ehe im Sinne einer Lebensgemeinschaft eingehen wollten. Der Wille zur Verehelichung wird in diesem Fall nur vorgetäuscht und dient dazu, Rechtsfolgen herbeizuführen, die sonst nicht oder nur schwerlich einträten. Eine scheinbare Ehe wird aus Motiven wie Schaffung einer Wohnmöglichkeit; Anmeldung am Wohnort des Ehepartners; aus erbrechtlichen oder sozialrechtlichen Überlegungen usw geschlossen. Dabei entsprechen die äußeren Beweggründe für eine Eheschließung nicht dem inneren Motiv der Eheleute oder zumindest eines der beiden. Die Scheinehe weist bloß vermeintlichen Charakter auf, weil die Erklärung, eine Ehe eingehen zu wollen, nur zur Täuschung der Behörden oder der Dritten bzw zwecks Gesetzesumgehung abgegeben wird.²⁸⁴

Die Scheinehe ist von einer Vernunftehe – obwohl sie im Gesetz nicht erwähnt ist – abzugrenzen. Die Vernunftehe wird zwar aus bestimmten Beweggründen geschlossen, wobei die tatsächliche Gründung einer Lebensgemeinschaft aber trotzdem beabsichtigt ist. Die solcherart eingegangene Ehe stößt zwar auf gesellschaftliche Ablehnung, kann aber nicht für ungültig erklärt werden, weil sie nicht nur wirtschaftliche, soziale usw Ziele verfolgt, sondern vielmehr die Gründung einer Lebensgemeinschaft zum Inhalt hat.²⁸⁵

Eine Scheinehe liegt vor, wenn einer oder beide Eheleute die Ehe ohne den Willen der Gründung einer Lebensgemeinschaft schließen. Nur wenn tatsächlich bewiesen wird, dass die Ehe für einen oder für beide Ehegatten fiktiven Charakter hat, wird diese Ehe für ungültig erklärt.²⁸⁶ Eine Ehe kann nicht zur Scheinehe und somit für ungültig erklärt

26.02.2017); *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 74; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, 112; *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 53.

²⁸⁴ *Sedugin* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, 83; *Albikov* (*Альбиков*), Einige Besonderheiten und Tendenzen der modernen Entwicklung der Scheinehe in der Russischen Föderation, Familien- und Wohnrecht 2014/3 (abgefragt am 26.02.2017, Consultant.ru).

²⁸⁵ *Albikov*, Familien- und Wohnrecht 2014/3 (abgefragt am 26.02.2017, Consultant.ru); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 121; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 42; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 74.

²⁸⁶ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 144; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 120f; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 75; *Albikov*, Familien- und Wohnrecht 2014/3 (abgefragt am 26.02.2017, Consultant.ru); *Kuznezova* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 27, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/29.htm> (abgefragt am 26.02.2017).

werden, wenn die Eheleute bis zur Gerichtsverhandlung tatsächlich die Führung einer Lebensgemeinschaft aufgenommen haben. Das bedeutet, dass trotz der zunächst fiktiven Absichten eine Lebensgemeinschaft mit dem Ziel einer Familiengründung entstanden ist.²⁸⁷

C. Rechtsfolgen der Ungültigkeitserklärung

Eine ungültige Ehe wird ab dem Zeitpunkt der Eheschließung für ungültig erklärt und nicht erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.²⁸⁸ Daraus folgt, dass die gerichtliche Entscheidung rückwirkende Wirkung hat. Die mit der Eheschließung verbundenen Rechte und Pflichten der Ehegatten können daher bei ungültigen Ehen nicht zum Tragen kommen. Bei einer allfälligen weiteren Eheschließung brauchen die betroffenen Personen daher nicht anzugeben, dass sie bereits verheiratet waren und dass diese frühere Ehe für ungültig erklärt wurde.²⁸⁹

Die während der für ungültig erklärten Ehe erworbenen Güter stehen im anteilmäßigen Eigentum der betroffenen Personen. Das anteilmäßige Eigentumsrecht ist in Art 244 bis 252 ZK geregelt. Es wird somit zwischen dem anteilmäßigen Eigentum im zivilrechtlichen Sinne und dem Allgemeineigentum im familienrechtlichen Sinne unterschieden. Anteilmäßiges Eigentum kann zwischen den Parteien einvernehmlich geteilt werden. Dabei können die Eigentumsanteile entweder gleich groß bemessen sein oder von den betroffenen Personen einvernehmlich bestimmt werden. Die Güterteilung kann entweder durch tatsächliche Übergabe der Sachen erfolgen oder durch Zahlung einer Ablöse, deren Summe vom tatsächlichen Verkehrswert der Sachen abhängt. Kommt seitens der

²⁸⁷ Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 75; Antokolskaja, Familienrecht³ 145; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 29, 116f.

²⁸⁸ Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, 112; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 76; Grudsina in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-braka-44024.html> (abgefragt am 26.02.2017); Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, 19.

²⁸⁹ Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, 19; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 27, 76; Grudsina in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 27, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-priznanie-braka-44024.html> (abgefragt am 26.02.2017).

Betroffenen keine Einigung hinsichtlich der Güterteilung oder deren Ablöse zustande, können sie bei Gericht einen Antrag auf Güterteilung stellen.²⁹⁰

Diese Regelung kommt ausschließlich auf gemeinsam erworbene Güter zur Anwendung. Hat ein Ehegatte, dessen Ehe in weiterer Folge für ungültig erklärt wurde, Eigentum an einer Sache nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben, so unterliegt diese Sache keiner Teilung. Der Ehegatte selbst wird zum Alleineigentümer. Der andere Ehegatte wird in einem solchen Fall nur dann die Zuerkennung des anteilmäßigen Eigentums an der Sache begehren können, wenn er zu ihrem Erwerb entweder finanziell oder durch physische Kraftanstrengung bzw Arbeitsleistung beigetragen hat.²⁹¹

Gemäß Art 30 Abs 2 FK teilt der zwischen den Parteien geschlossene Ehepakt nach Ungültigkeitserklärung der Ehe ebenso deren Schicksal. Das bedeutet, dass alle Klauseln des Ehevertrages rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihre Geltung verlieren. Die rechtlichen Folgen der Ungültigkeit eines Ehevertrages sind im Art 167 ZK enthalten. Dem Grundsatz nach löst ein ungültiger Vertrag keinerlei Rechtswirkung aus. Davon ausgenommen sind lediglich jene Folgen, die unmittelbar aus Ungültigkeit des Ehevertrages abzuleiten sind. Beide Parteien können das auf Grund des Vertrages Geleistete zurückfordern.²⁹² Mit der Ungültigkeitserklärung erlöschen die mit der Eheschließung erworbenen Rechte wie Unterhaltsrecht, Erbrecht, Anspruch auf Witwen / Witwerpension und das Recht auf Weiterführung des angenommenen Namens des anderen Ehegatten.²⁹³

Von der Regel, dass die ungültige Ehe keine rechtlichen Folgen nach sich zieht, macht der Föderationsgesetzgeber für solche Personen eine Ausnahme, die über das Vorliegen der Ungültigkeitsgründe nichts wussten oder nichts wissen mussten. Solche gutgläubigen

²⁹⁰ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 130; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, 22; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 147f; *Krotov* in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 335f; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, 119; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 30, 82.

²⁹¹ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 131; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, 21.

²⁹² *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 30, 60; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, 119; *Grischaev*, Familienrecht 60; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 130; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 147; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 30, 84; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-posledstviya-priznaniya-braka-44027.html> (abgefragt am 04.03.2017).

²⁹³ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 131.

Ehegatten sind berechtigt, auch nach der gerichtlichen Ungültigkeitserklärung den bei der Eheschließung angenommenen Namen weiterhin beizubehalten. Diese Entscheidung des gutgläubigen Ehegatten bedarf keiner Begründung. Zudem ist normiert, dass jener Ehegatte, der die Ungültigkeit der Ehe verschuldet hat, vom Gericht zur Unterhaltsleistung dem gutgläubigen Ehegatten gegenüber verpflichtet werden kann. In solchen Fällen werden die für die Scheidungsfolgen geltenden Bestimmungen analog angewendet. Auch die Güterteilung erfolgt für den gutgläubigen Ehegatten nach den familienrechtlichen Bestimmungen, sofern diese für den gutgläubigen Ehegatten günstiger ausfallen. Außerdem kann der Ehevertrag ganz oder teilweise für gültig erklärt werden, wenn es den Interessen des gutgläubigen Ehegatten entspricht. Abschließend kann der gutgläubige Ehegatte einen Schadenersatzanspruch geltend machen. Dabei ist nicht nur der materielle Schaden, sondern auch der immaterielle Schaden zu ersetzen.²⁹⁴

Die festgestellte Ungültigkeit hat auf die Rechte der während der Ehe geborenen Kinder keinen Einfluss. Dies gilt auch für binnen 300 Tagen nach der gerichtlichen Ungültigkeitserklärung geborene Kinder. Sohin wird der Ehemann der Kindesmutter automatisch als Kindesvater angenommen. Der Familiennname des Kindes wird nach allgemeinen Bestimmungen ermittelt.²⁹⁵

D. Antragsberechtigte Personen

Wie bereits erwähnt, fällt die Entscheidung über die Ehegültigkeit in die Zuständigkeit der Gerichte. Bei Nichterreichung des ehefähigen Alters antrags legitimiert sind der minderjährige Ehegatte; die Eltern, Adoptiveltern oder Vormund des minderjährigen Ehegatten; das Amt für Vormundschaft und Fürsorge; der Staatsanwalt, sofern die Ehe mit

²⁹⁴ *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 30, 85; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, 120f; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-posledstviya-priznaniya-braka-44027.html> (abgefragt am 04.03.2017); *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 30, 60; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, 23; *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook-online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/nedeystvitelnost-braka-8186.html> (abgefragt am 04.03.2017).

²⁹⁵ *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-posledstviya-priznaniya-braka-44027.html> (abgefragt am 04.03.2017); *Danilov*, Ehestreitigkeiten³ 84f; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ 133f; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 148; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 30, 23; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 46; *Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova*, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/nedeystvitelnost-braka-8186.html> (abgefragt am 04.03.2017).

einer minderjährigen Person ohne Zustimmung der Eltern und ohne verwaltungsbehördliche Genehmigung eingegangen wurde. Nach Erreichung der Volljährigkeit kann die Ungültigkeitserklärung nur der bei der Eheschließung minderjährige Ehegatte begehrn.²⁹⁶

Bei fehlender Freiwilligkeit antragslegitimiert sind der Ehegatte, dessen Rechte durch die Eheschließung verletzt wurden; der Staatsanwalt, wenn die Ehe ohne freiwillige Zustimmung eines der Ehegatten geschlossen wurde (wegen Zwang, List, Irreführung oder Geschäftsunfähigkeit im Moment der Eheschließung).²⁹⁷

Bei Vorliegen von Doppelehe, Blutsverwandtschaft der Eheleute, Eheschließung zwischen Adoptivelternteil und Adoptivkind, Ehegeschäftsunfähigkeit antragslegitimiert sind der Ehegatte, der über das Bestehen des Ehehinderungsgrundes nicht wusste oder nicht wissen musste; der Sachwalter des geschäftsunfähigen Ehegatten; der Ehegatte aus der ersten noch bestehenden Ehe; andere Personen, deren Rechte durch die Eheschließung im Sinne des Art 14 FK verletzt wurden; das Sozialamt; der Staatsanwalt.²⁹⁸

Bei fiktiver Ehe antragslegitimiert sind der Ehegatte, der über den fiktiven Charakter der geschlossenen Ehe getäuscht wurde, sowie der Staatsanwalt.²⁹⁹ Bei Verheimlichung der

²⁹⁶ Saprikin (*Сапрыкин*), Ungültigkeit der Ehe: Gründe und Folgen, Jurist (Юрист) 2005/11, 23; Netschjaeva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, 113; Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 56; *Newsgodina (Невзгодина)*, Ungültigkeit der Ehe nach Familienkodex der Russischen Föderation, Notar 2006/5, 10; Seletskaja in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 77; Antokolskaja, Familienrecht³ 141f; Grudsina in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, <http://lawbook.online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-litsa-imeyuschie-pravo-trebovat-44025.html> (abgefragt am 05.03.2017); Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 43; Grischaeve, Familienrecht 58-59.

²⁹⁷ Grischaeve, Familienrecht 59; *Newsgodina*, Notar 2006/5, 10; Saprikin, Ungültigkeit der Ehe: Einige Probleme in der Theorie und Praxis, Der russische Richter 2005/7 (abgefragt am 05.03.2017, Consultant.ru); Seletskaja in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 77; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, 20; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 43.

²⁹⁸ Netschjaeva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, 114f; Seletskaja in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 77f; Antokolskaja, Familienrecht³ 143; Grudsina in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, <http://lawbook-online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-litsa-imeyuschie-pravo-trebovat-44025.html> (abgefragt am 05.03.2017); Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 43; Grischaeve, Familienrecht 59.

²⁹⁹ Grischaeve, Familienrecht 59; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 43; Netschjaeva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, 115; Seletskaja in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 78; Antokolskaja, Familienrecht³ 144.

Erkrankung an einer übertragbaren Geschlechtskrankheit oder AIDS antragslegitimiert ist der Ehegatte, dessen Rechte im Sinne des Art 15 Abs 3 FK verletzt wurden.³⁰⁰

Die Aufzählung des Art 28 FK ist taxativ. In jedem konkreten Fall muss zuerst geklärt werden, aus welchem Grund die Ungültigkeitserklärung beantragt wird. Ist diese Frage ausgeräumt, wird der Kreis der antragslegitimierte Personen festgestellt. Nur die im jeweiligen Fallkontext ausdrücklich genannten Personen sind antragsberechtigt. Ein Ehegatte, der die Ungültigkeit der Ehe verschuldet hat, kann Ungültigkeitserklärung nicht begehrn. Eine andere Regelung stünde nach der herrschenden Lehre in Widerspruch zu Grundsätzen der Fairness und der Moral.³⁰¹

Personen, die von der Eheschließung nicht unmittelbar betroffen sind, sind zwar nicht antragsberechtigt, sie können jedoch Bedenken in Zusammenhang mit der Eheschließung der Staatsanwaltschaft übermitteln und diese um Einbringung eines Antrages ersuchen.³⁰²

Über die Einleitung des Verfahrens wegen Ungültigkeitserklärung auf Grund von Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit eines der Ehepartner hat das Gericht zwingend das Amt für Vormundschaft und Fürsorge zu informieren, falls diese Behörde den Antrag nicht selbst eingebracht hat. Das Vormundschafts- und Fürsorgeamt tritt nicht als Partei, sondern als Prozessbeobachter in das Verfahren ein. Die Fürsorgebehörde gibt dem Gericht Empfehlungen, ob die Ungültigkeitserklärung im Interesse des Minderjährigen bzw Geschäftsunfähigen ist oder nicht.³⁰³

Zudem ist das Gericht verpflichtet, binnen drei Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung dem zuständigen Standesamt die Ungültigkeitserklärung zu übermitteln. Die Personenstandsbehörde muss ihrerseits auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen

³⁰⁰ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 143; *Saprikin*, Jurist 2005/11, 23f; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 57; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, 115.

³⁰¹ *Danilov*, Ehestreitigkeiten³ 87; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 28, 124; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, 115; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 57; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 145.

³⁰² *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 28; *Danilov*, Ehestreitigkeiten³ 87.

³⁰³ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 142; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 125f; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, 78; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 28, 20; *Grudsina*, Familienrecht Russlands, *Rebrova*, Familienrecht, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_027.php (abgefragt am 05.03.2017); <http://txtb.ru/69/5.html> (abgefragt am 05.03.2017); *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 28, <http://lawbook.online/semeye-pravo-rossii-kniga/statya-litsa-imeyuschie-pravo-trebovat-30708.html> (abgefragt am 05.03.2017).

Entscheidung die betreffende Eintragung aus dem Ehebuch streichen. Dabei ist anzumerken, wann und durch welches Gericht die Eheschließung für ungültig erklärt wurde. Die Eintragung über die Eheschließung muss außerdem aus den Inlandspässen der Parteien gestrichen werden.³⁰⁴

Nach der Ehescheidung kann eine Eheschließung nicht mehr für ungültig erklärt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich jene Fälle, in denen die Gültigkeit der bereits geschiedenen Ehe wegen der vorhandenen Blutsverwandtschaft oder wegen der zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehenden gültigen Ehe, dh wegen Doppelehe, bestritten wird.³⁰⁵

Ansprüche auf Ungültigkeitserklärung einer Eheschließung unterliegen nicht den allgemeinen Verjährungsvorschriften. Die dort angegebene Zeiträume sind im familienrechtlichen Kontext nicht anwendbar, außer im FK wird die Anwendbarkeit ausdrücklich vorgesehen. Der Anspruch auf Ungültigkeitserklärung verjährt grundsätzlich nicht, mit Ausnahme des Vorliegens einer verheimlichten Erkrankung an AIDS oder einer übertragbaren Geschlechtskrankheit. Diesfalls gilt die einjährige Verjährungsfrist ab Kenntnis über die Erkrankung des anderen Ehegatten an der Immunschwächeerkrankung oder einer übertragbaren Geschlechtskrankheit.³⁰⁶

E. Mangelhafte Ehe – Nichthe

Mangelhaft ist eine Ehe, wenn die Ehepartner bei der Eheschließung nicht gleichzeitig anwesend waren, durch Stellvertreter (*per procurationem*) vertreten waren, bei der standesamtlichen Eheregistrierung fremde Pässe vorgelegt haben usw. Solche Ehen gelten

³⁰⁴ Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 08.07.1997, Nr. 828 „über die Genehmigung der Regeln betreffend des Passes eines Staatsbürgers der Russischen Föderation“ (Постановление Правительства РФ от 08.07.1997 N 828 «Об утверждении Положения о паспорте гражданина Российской Федерации, образца бланка и описания паспорта гражданина Российской Федерации»), zuletzt geändert am 18.11.2016, Punkt 5; Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 75, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

³⁰⁵ Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 29, 81; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 29, 21; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 29, 117; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 29, <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/statya-obstoyatelstva-ustranyayuschie-30709.html> (abgefragt am 05.03.2017).

³⁰⁶ Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 9, <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/statya-primenenie-iskovoy-davnosti-semeynyih-30686.html> (abgefragt am 05.03.2017); Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 9, 51f; Serkova (Серкова) in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 9, 33; Masewitsch in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 9, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/10.htm> (abgefragt am 05.03.2017).

als nicht geschlossen und bedürfen daher keiner Ungültigkeitserklärung. Die Eintragung im Ehebuch wird auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht.³⁰⁷

³⁰⁷ Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 75, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

Kapitel V: Beendigung der Ehe

A. Begriff und Gründe für die Beendigung der Ehe

Das russische Familienrecht versteht unter der Beendigung einer Ehe die Aufkündigung jener besonderen Rechtsbeziehung, die auf Grund der Eheschließung entstanden ist. Zu den Beendigungsgründen zählen Tod eines der Eheleute / Todeserklärung; Ehescheidung.³⁰⁸

Im Todesfall oder im Falle einer Todeserklärung des verschollenen Ehegatten wird keine spezielle Bestätigung über die Beendigung der Ehe ausgestellt. In diesen Fällen gilt die Ehe ab dem Zeitpunkt des Todes oder der Rechtskraft der Todeserklärung als aufgelöst. Die Sterbeurkunde gilt als Bestätigung, dass die Ehe auf Grund des Todes eines der Ehegatten erlosch.³⁰⁹

Unter Lebenden kann die Ehe durch eine Ehescheidung beendet werden.³¹⁰ Die Lehre versteht unter der *Ehescheidung* die Beendigung der Ehe unter Lebenden auf Grund eines Rechtsaktes, der die rechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten beenden lässt.³¹¹

Im Zeitraum von 2000 bis 2015 stellte das Jahr 2002 das scheidungsreichste Jahr in der Russischen Föderation dar. Insgesamt 1.019.762 Eheschließungen standen 853.647

³⁰⁸ Ryasenceva, Sowjetisches Familienrecht 115; Korolev (*Королев*) in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 16, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/18.htm> (abgefragt am 05.03.2017); Sedugin/Krascheninnikov in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 16, 64; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 16, 53; Grudsina in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 16, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-osnovaniya-dlya-prekrascheniya-44012.html> (abgefragt am 05.03.2017).

³⁰⁹ Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 68, Consultant.ru (Stand 29.12.2012); Sedugin/Krascheninnikov in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 16, 65; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 16, 80f; Grudsina in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 16, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-osnovaniya-dlya-prekrascheniya-44012.html> (abgefragt am 05.03.2017).

³¹⁰ Burian, Das russische Scheidungsrecht vor und nach Inkrafttreten des neuen Familiengesetzbuches. in Recht in Ost und West, Zeitschrift für Ostrecht und Rechtsvergleichung, 42/1998, 88-99.

³¹¹ T. Kaschanina / A. Kaschanin, Grundzüge des russischen Rechts² 411; Beljakova (*Белякова*), Die Fragen des sowjetischen Familienrechts in der Gerichtspraxis (Вопросы советского семейного права в судебной практике) (1989) 64; Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 16, 83; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 37.

Ehescheidungen gegenüber. Genaueres statistisches Datenmaterial für die Periode von 2000 bis 2015 kann folgender Tabelle entnommen werden.³¹²

Jahr	Eheschließungen	Ehescheidungen	Scheidungen in %
2000	897327	627703	70
2001	1001589	763493	76
2002	1019762	853647	84
2003	1091778	798824	73
2004	979667	635825	65
2005	1066366	604942	57
2006	1113562	640837	58
2007	1262500	685910	54
2008	1179007	703412	60
2009	1199446	699430	58
2010	1215066	639321	53
2011	1316011	669376	52
2012	1213598	644101	53
2013	1225501	667971	55
2014	1225985	693730	57
2015	1161068	611646	53

Das Recht auf Scheidung kommt beiden Eheleuten zu, mit Ausnahme der Bestimmungen des Art 17 FK. Demgemäß darf ein Ehemann während der Schwangerschaft der Ehefrau oder binnen eines Jahres nach der Entbindung keinen Antrag auf Einleitung eines Scheidungsverfahrens stellen, sofern die Ehefrau diesem Schritt nicht zustimmt. Diese Norm verfolgt den Zweck, Frauen während der Schwangerschaft und im ersten Jahr der Mutterschaft vor zusätzlichen Sorgen zu behüten und die Gesundheit der Mutter wie des Kindes zu schützen. Diese Bestimmung gilt bei Totgeburt oder bei Nichterreichung des ersten Lebensjahres des Kindes weiter. Binnen dieser Frist kann der Ehemann die

³¹² Information auf der Webseite des Föderalen Amtes für staatliche statistische Daten, http://www.gks.ru/wps/wcm/connect/rosstat_main/rosstat/ru/statistics/population/demography/# (abgefragt am 05.03.2017).

Ehescheidung selbst dann nicht beantragen, wenn er nicht der Kindesvater ist.³¹³ Dieses Verbot gemäß Art 17 FK erstreckt sich lediglich auf den Ehemann. Die Ehefrau kann die Einleitung des Scheidungsverfahrens jederzeit beantragen, also auch während der Schwangerschaft oder vor der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Die im Sinne des Art 17 FK erforderliche Zustimmung der Ehefrau in die Einleitung eines Scheidungsverfahrens bedarf der Schriftform und zwar entweder durch einen gemeinsamen Antrag oder durch eine schriftliche Erklärung der Ehefrau. Fehlt diese, wird der Antrag des Ehemannes vom Standesamt oder vom Gericht entweder nicht angenommen oder zurückgewiesen.³¹⁴

Durch die faktische Beendigung der Lebensgemeinschaft und den getrennten Lebensvollzug der Eheleute wird die Ehe rechtlich gesehen nicht beendet. Dazu bedarf es der Ehescheidung, die seitens des Standesamtes oder bei Gericht vorgenommen werden kann. Ob das Scheidungsverfahren in die Zuständigkeit des Standesamtes oder des Gerichtes fällt, hängt von bestimmten Umständen ab und kann nicht von Ehegatten nach Belieben gewählt werden.³¹⁵

Scheidungen fallen zunächst grundsätzlich in die Zuständigkeit des Standesamtes. Amtswegig werden weder Gründe für die Ehescheidung ermittelt noch Nachweise für die Ehezerrüttung verlangt, wie auch keine Versöhnungsversuche unternommen werden. Der gesamte Ablauf des standesamtlichen Verfahrens bindet weder Zeit- noch Geldressourcen. Die standesamtliche Ehescheidung erfolgt, wenn Einvernehmen der Ehegatten betreffend

³¹³ *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 17, 83; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 37; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 16, 54; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 17, 13; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 17, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-ogranichenie-prava-predyyavlenie-mujem-30697.html> (abgefragt am 05.03.2017).

³¹⁴ *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 17, 83; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 17, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-ogranichenie-prava-predyyavlenie-mujem-30697.html> (abgefragt am 05.03.2017); *Sedugin/Krascheninnikov* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 17, 67; *Korolev* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 17, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/19.htm> (abgefragt am 05.03.2017); *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spktor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 17, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-ogranichenie-prava-predyyavlenie-mujem-44013.html> (abgefragt am 05.03.2017); *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 17, 13.

³¹⁵ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 153; *Grischaev*, Familienrecht 52; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 18, 83; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spktor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 18, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-poryadok-rastorjeniya-44014.html> (abgefragt am 05.03.2017).

die Ehescheidung vorliegt und die Ehegatten keine gemeinsamen minderjährigen Kinder haben. Sie erfolgt weiters auf Antrag eines Ehegatten, so der andere Ehegatte geschäftsunfähig ist; vom Gericht rechtskräftig für verschollen erklärt wurde oder vom Gericht zu einer drei Jahre übersteigenden unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.³¹⁶

Das Scheidungsverfahren ist bei Gericht zu führen, sofern die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder haben; einer der Ehegatten in die Ehescheidung nicht einwilligt; einer der Ehegatten zwar nichts gegen die standesamtliche Ehescheidung einwendet, diese jedoch hintertreibt und / oder verhindert.³¹⁷

B. Standesamtliche Ehescheidung

Die standesamtliche Ehescheidung stellt die häufigste Verfahrensform dar. Gemäß Art 19 FK ist das Standesamt für die Ehescheidung dann zuständig, wenn sämtliche Scheidungsvoraussetzungen sowie das Einvernehmen der Ehegatten vorliegen. Zu differenzieren ist zwischen einer standesamtlichen Ehescheidung auf Grund eines gemeinsamen Antrages beider Ehegatten und solchen, denen der Antrag nur eines der Eheleute zugrunde liegt.

1. Standesamtliche Ehescheidung auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Ehegatten

Gemäß Art 19 Abs 1 FK erfolgt die standesamtliche Ehescheidung auf Grund eines Antrages beider Eheleute, wenn zwischen diesen ein Einvernehmen über die Ehescheidung besteht und sie keine gemeinsamen minderjährigen Kinder haben.³¹⁸ Die diesbezügliche Übereinkunft der Ehegatten kommt in der gemeinsamen schriftlichen Antragstellung zum Ausdruck, die persönlich beim Standesamt vorgenommen werden muss. Kann einer der Ehegatten beim Standesamt zwecks gemeinsamer Antragstellung nicht erscheinen, so sind

³¹⁶ Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 38; Grudsina in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 19 <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-rastorjenie-braka-organah-zapisi-aktov-44015.html> (abgefragt am 05.04.2017); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 146; Antokolskaja, Familienrecht³ 153f.

³¹⁷ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 151f; Grischaev, Familienrecht 53; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 39.

³¹⁸ Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 38; Netschjaeva in Nischjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 19, 87; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 19, 56; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 19, 13; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 19, 36; Grischaev, Familienrecht 52.

zwei getrennte Anträge einzubringen. Die Unterschrift des abwesenden Ehegatten auf dem Antrag bedarf notarieller Beglaubigung.³¹⁹

Für die staatliche Registrierung einer Ehescheidung ist entweder das Standesamt des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten, das Wohnsitzstandesamt eines der Ehegatten im Falle getrennter Wohnsitze oder das Standesamt der Eheschließung zuständig.³²⁰

Die Organe des Standesamtes gehen im Verfahren nicht darauf ein, welche Scheidungsgründe die Ehegatten geltend machen. Sie unternehmen auch keine Versöhnungsversuche. Um unüberlegte Entscheidungen zu vermeiden, sieht das Gesetz jedoch eine Bedenkzeit vor. Die Ehe darf erst nach Ablauf einer einmonatigen Frist, laufend ab dem Tag der Antragstellung, geschieden werden und hat ihren Ursprung in der stalinistischen Überarbeitung des sowjetischen Ehrechts. Diese *cooling off*-Phase kann vom Standesamt weder verkürzt noch verlängert werden. Sind die Ehegatten zum Scheidungstermin, aus welchen Gründen auch immer verhindert, so kann der Termin auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens der Ehegatten auf einen anderen Tag verlegt werden. Die Ehescheidung durch einen Vertreter (*per procurationem*) ist nicht möglich.³²¹

Der Scheidungsakt besteht darin, dass ein Organ des Standesamtes die Ehescheidung im Ehebuch vermerkt und für beide Ehegatten jeweils eine Scheidungsurkunde ausstellt.³²² Die Beantwortung jener Fragestellungen, die anlässlich der Ehescheidung zwischen den Eheleuten auftreten, fällt nicht in die Kompetenz der Personenstandsbehörde. Unabhängig davon, ob die Ehe standesamtlich oder gerichtlich geschieden wurde, ressortieren Streitigkeiten der Ehegatten betreffend die Güterteilung oder den Unterhalt in die Zuständigkeit der Gerichte. Die vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Ehegatten stellen ihrerseits kein Hindernis für die Durchführung der standesamtlichen Ehescheidung dar.³²³

³¹⁹ Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 31 und 33, Consultant.ru (Stand 29.12.2012); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek Art 19, 36; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 38; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodek Art 19, 56.

³²⁰ Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodek Art 19, 56; Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 4 und Art 6, Consultant.ru (Stand 29.12.2012); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek Art 19, 36.

³²¹ Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodek² Art 19, 90; Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 33, Consultant.ru (Stand 29.12.2012); Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 38; Ptchelinzeva, Kommentar zum Familienkodek³ Art 19, 89.

³²² Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 37 und 38, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

³²³ Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodek Art 20, 61; Wlasova, Kommentar zum Familienkodek³ Art 20, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1541> (abgefragt am 12.03.2017);

2. Standesamtliche Ehescheidung auf Grund des Antrages eines der Ehegatten

Unabhängig davon, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind, kann gemäß Art 19 FK die standesamtliche Ehescheidung auch auf Antrag eines der Ehegatten erfolgen, sofern der andere Ehegatte für verschollen oder geschäftsunfähig erklärt wurde. Diese Möglichkeit ist auch dann gegeben, wenn der andere Ehegatte rechtskräftig zu einer drei Jahre übersteigenden unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.³²⁴

Bei der Antragstellung muss der Ehegatte eine rechtskräftige Verschollenheitserklärung bzw. eine rechtskräftige Entscheidung über die Geschäftsunfähigkeit oder eine rechtskräftige Entscheidung darüber, dass über den anderen Ehegatten eine drei Jahre übersteigende unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde, vorlegen. Die Registrierung der Ehescheidung auf Antrag eines der Ehegatten setzt keine Zustimmung des geschäftsunfähigen oder verurteilten Ehegatten voraus. Der geschäftsunfähige Ehegatte könnte seinen Willen im Bezug auf die Ehescheidung ohnedies nicht rechtswirksam zum Ausdruck bringen. Die Willensentscheidung des verurteilten Ehegatten, über den eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verhängt wurde, ist nicht zu berücksichtigen.³²⁵

Zuständig für die Ehescheidung sind auch in diesen Fällen entweder das Standesamt des gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute, des Wohnsitzes eines der Ehegatten bei getrennter Lebensführung oder das Standesamt der Eheschließung. Binnen drei Tagen ab Einreichung verständigt das Standesamt den die Freiheitsstrafe verbüßenden Ehegatten, den Sachwalter

Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 20, 14; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 20, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-rassmotrenie-sporov-voznikayuschih-44016.html> (abgefragt am 12.03.2017).

³²⁴ *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 38; *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 19 <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-rastorjenie-braka-organah-zapisi-aktov-44015.html> (abgefragt am 12.04.2017); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 148f; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 153f; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 19, 57ff; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 19, 13f; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 19, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1540> (abgefragt am 12.03.2017).

³²⁵ *Grudsina* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 19 <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-rastorjenie-braka-organah-zapisi-aktov-44015-.html> (abgefragt am 12.04.2017); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 19, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1540> (abgefragt am 12.03.2017); *Korolev* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 19, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/21.htm> (abgefragt am 12.03.2017); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 149; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 153f.

des geschäftsunfähigen Ehepartners oder den Kurator des verschollenen Ehegatten über die erfolgte Antragstellung und den Termin für die Ehescheidung. Wurde kein Sachwalter oder Kurator bestellt, so ergeht die Verständigung an das Amt für „Vormundschaft und Kuratel.“³²⁶ In dieser Verständigung fordert das Standesamt den Sachwalter oder den die Freiheitsstrafe verbüßenden Ehegatten auf, dem Standesamt bis zum Scheidungstermin bekannt zu geben, welchen Familiennamen der Ehegatte nach der Ehescheidung tragen will.³²⁷

C. Gerichtliche Ehescheidung

Gemäß Art 21 FK sind Gerichte in jenen Fällen für Ehescheidungen zuständig, wenn die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder haben; einer der Ehegatten in die Ehescheidung nicht einwilligt; oder wenn einer der Ehegatten zwar keine der Ehescheidung entgegenstehende Argumente vorbringt, sich jedoch der standesamtlichen Ehescheidung (etwa durch fortgesetztes Nichterscheinen) entzieht.³²⁸

Die Ehescheidungsklage kann von beiden Eheleuten gemeinsam, einem der Ehegatten allein oder seitens des Sachwalters eingebracht werden.³²⁹ Für die Scheidungsklagen gelten die Bestimmungen über den Zivilprozess sinngemäß.

Die faktischen Gründe für diesen Schritt können unterschiedlich sein und sind daher im FK nicht genannt. Als häufigste Scheidungsgründe werden geltend gemacht: Untreue, Alkoholmissbrauch, sexuelle Nichtbefriedigung, unterschiedliche Lebenseinstellungen, Charakter- und Interessenverschiedenheiten, finanzielle und andere Streitigkeiten usw.³³⁰

³²⁶ Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum Föderationsgesetz PSG-RF Art 34, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

³²⁷ Schagalova/Stepanenko, Kommentar zum PSG-RF Art 32, Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

³²⁸ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 151f; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodek² Art 21, 92f; Antokolskaja, Familienrecht³ 154; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek Art 21, 40.

³²⁹ Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodek Art 16, 33; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodek² Art 16, 12; Korolev in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodek Art 16, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/18.htm> (abgefragt am 12.03.2017).

³³⁰ Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_032.php (abgefragt am 12.02.2017); Antokolskaja, Familienrecht³ 156f; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 153; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/prekraschenie-braka-8187.html> (abgefragt am 12.03.2017).

Der Föderationsgesetzgeber unterscheidet im FK zwischen einer einvernehmlichen gerichtlichen Ehescheidung und einer strittigen gerichtliche Ehescheidung.

1. Einvernehmliche gerichtliche Ehescheidung

Obwohl zwischen den Eheleuten Einvernehmen über die Scheidung besteht, liegt eine Gerichtszuständigkeit für die Durchführung des Scheidungsverfahrens auch dann vor, wenn die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder haben oder wenn einer der Ehegatten die standesamtliche Ehescheidung vereitelt.³³¹

Unter der Scheidungsvereitelung versteht man jene Fälle, in denen sich ein Ehegatte zwar nicht gegen die Ehescheidung äußert, faktisch aber die standesamtliche Ehescheidung hintertreibt (etwa durch Verweigerung der Beantragung, durch Fernbleiben beim vereinbarten Scheidungstermin usw).³³²

Bei einer einvernehmlichen Ehescheidung wird das Verfahren in vereinfachter Form durchgeführt. Das Gericht stellt keine Scheidungsgründe fest und unternimmt in Analogie zum standesamtlichen Prozedere auch keine Versöhnungsversuche. Der Grund für die Ehescheidung wird in der freiwilligen einvernehmlichen Entscheidung der Eheleute, sich scheiden zu lassen, erblickt. Wenn zwischen den Ehegatten Einvernehmen über die Scheidung besteht, wird davon ausgegangen, dass die Ehe gänzlich zerrüttet ist und die Weiterführung des Ehelebens den Ehegatten nicht zugemutet werden kann.³³³

Trotz der Vereinfachung des Scheidungsverfahrens muss das Gericht die Rechte und Interessen der minderjährigen Kinder wahrnehmen. Die Eheleute können dem Gericht eine schriftliche Vereinbarung betreffend die minderjährigen Kinder zur Genehmigung

³³¹ *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 23, 98; *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_032.php (abgefragt am 12.02.2017); *Sedugin* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 23, 75f; *Grischaev*, Familienrecht 53f; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 23, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-rastorjenie-braka-sudebnom-poryadke-pr-30702.html> (abgefragt am 12.03.2017).

³³² *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 154; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 23, 65.

³³³ *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 23, 44; *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 23, 98; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 23, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1544> (abgefragt am 12.03.2017); *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 154.

vorlegen.³³⁴ Eine solche Vereinbarung hat zu enthalten, mit wem der bisherigen Eheleute / Elternteile die minderjährigen Kinder nach der Ehescheidung zusammenwohnen werden. Sie hat auch eine Regelung über den Kindesunterhalt zu umfassen. Wenn die bisherigen Ehepartner dem Gericht keine Vereinbarung vorlegen oder eine solche Vereinbarung Rechte und Interessen der Kinder verletzt, dann legt das Gericht fest, bei welchem Ehegatten die minderjährigen Kinder nach der Ehescheidung wohnen werden sowie wen und in welcher Höhe Unterhaltsverpflichtungen treffen.³³⁵

Zur Vermeidung voreiliger Entscheidungen räumt das Gesetz den Eheleuten eine Bedenkzeit ein, die wiederum mit einem Monat ab Antragstellung berechnet ist. Die Verkürzung dieser Frist ist nicht möglich.³³⁶ Hier wirken die in der Zwischenkriegszeit eingeführten Bestimmungen im FK nach.

2. Strittige gerichtliche Ehescheidung

Sofern einer der Ehegatten der Scheidung nicht zustimmt, kann die Ehe nur dann geschieden werden, wenn das Gericht feststellt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und die Weiterführung unmöglich scheint.

Beim Fehlen der Zustimmung eines der Eheleute kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beweggründe des Klägers nur vorübergehender Natur sind und auf den momentan vorliegenden Schwierigkeiten in der Ehe beruhen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Ehegatten wieder zueinander finden. Das Gericht kann in einem solchen Fall Versöhnungsversuche unternehmen und dafür den Ehegatten eine Bedenkzeit von

³³⁴ Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 23, 44f; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 23, 65f; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 23, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-rastorjenie-braka-sudebnom-poryadke-pri-30702.html> (abgefragt am 12.03.2017); *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 23, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1544> (abgefragt am 12.03.2017).

³³⁵ Grischaeve, Familienrecht 54f; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 24, 67; *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 24, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-voprosyi-razreshaemyie-sudom-pri-30703.html> (abgefragt am 12.03.2017); *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 99f; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 16f.

³³⁶ *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 23, 16; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 23, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1544> (abgefragt am 12.03.2017); *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 23, 66.

insgesamt bis zu drei Monaten aufzutragen.³³⁷ Diese Bestimmung wirkt ebenfalls aus dem sowjetischen Eherecht nach.

Dem Gericht obliegt die Feststellung, ob die Ehe tatsächlich unheilbar zerrüttet ist. Das Gericht kann die angesprochenen Versöhnungsbemühungen sowohl vor der Eröffnung der mündlichen Streitverhandlung als auch danach in Gang bringen. Verlaufen die Versöhnungsversuche fruchtlos, so kann das Gericht den Ehegatten eine Bedenkzeit im Höchstmaß von drei Monaten einräumen. Die Bedenkzeit kann vom Gericht auf Ersuchen eines der Eheleute bzw. beider Parteien oder aus eigenen Überlegungen auch mehrmals verlängert werden, sofern die Gesamtdauer die dreimonatige Frist nicht übersteigt.³³⁸

Das Gericht muss dem Antrag des Klägers auf Ehescheidung stattgeben, sofern alle Versöhnungsversuche als gescheitert anzusehen sind und mindestens einer der Ehegatten weiterhin auf die Ehescheidung besteht. Diese Bestimmung in Art 22 Abs 2 FK ist für das Gericht zwingend anzuwenden. Die Entscheidung über die Ehescheidung liegt nicht im Ermessen des Gerichtes, wenn die Voraussetzungen des Art 22 Abs 2 FK erfüllt sind.³³⁹

3. Weitere Fragestellungen, über die das Gericht im Zuge des Scheidungsverfahrens entscheiden kann

Zu den hier zu besprechenden Themenkomplexen zählen die Festlegungen, mit welchem der Ehegatten die gemeinsamen Kinder nach der Ehescheidung wohnen sollen; wer von den Ehegatten und im welchen Ausmaß gegenüber den minderjährigen Kindern unterhaltpflichtig ist; ob einem arbeitsunfähigen bedürftigen Ehegatten ein

³³⁷ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 156ff; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 22, 63f; *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semeipr/DOC_032.php (abgefragt am 12.03.2017); *Rebrova*, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/5.html> (abgefragt am 12.03.2017); *Sedugin* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 22, 74.

³³⁸ *Netschjaeva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 22, 96f; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 159; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 40; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 22, 43; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 22, 15.

³³⁹ *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 22, 100; *Sedugin* in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 22, 74; *Seletskaja* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 22, 64.

Unterhaltsanspruch und in welcher Höhe zusteht; wie das eheliche Vermögen aufzuteilen ist.³⁴⁰

Die Eheleute können diese vier Punkte in einer Vereinbarung regeln und diese dem Gericht zur Genehmigung vorlegen. Die Übereinkunft der bisherigen Ehegatten darf die Interessen der Kinder und eines der vormaligen Ehegatten nicht schmälern. So darf die Höhe des für das Kind zu zahlenden Unterhalts den gesetzlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten (Art 103 FK).³⁴¹

Fehlt eine einvernehmliche Vereinbarung der Eheleute bzw verletzt diese die Interessen der Kinder oder eines der Ehegatten, dann sind die Fragen der zukünftigen Obsorge, der Unterhaltsverpflichtung und der Unterhaltshöhe sowie des Wohnsitzes der Kinder bei Gericht einer Klärung zuzuführen. Auf Antrag der Ehegatten bzw eines der Ehegatten führt das Gericht die Güterteilung durch und bestimmt, ob der arbeitsunfähige bedürftige Ehegatte einen Anspruch auf Unterhalt und wenn ja, in welcher Höhe, hat.³⁴²

D. Zeitpunkt der Beendigung bei der Ehescheidung

Der Zeitpunkt der Beendigung einer Ehe auf Grund einer Scheidung hat eine weitgehende rechtliche Bedeutung, da zugleich auch die personen- und vermögensbezogenen Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten beendet werden. Der Beendigungszeitpunkt hängt von der Scheidungsart ab. Bei der standesamtlichen Ehescheidung gilt die Ehe mit dem Tag der Scheidungseintragung im Ehebuch als beendet. Bei der gerichtlichen Ehescheidung wird die Ehe erst mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Urteils muss das Gericht das zuständige Standesamt (jenes, in dem die Ehe geschlossen wurde) über die erfolgte Ehescheidung in Kenntnis setzen,

³⁴⁰ Grischaev, Familienrecht 54f; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 24, <http://lawbook.online/semeye-pravo-rossii-kniga/statya-voprosyi-razreshaemye-sudom-pri-30703-.html> (abgefragt am 12.03.2017) Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 24, 67; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 99f; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 16f; Sedugin in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 77; Korolev in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 24, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/26.htm> (abgefragt am 12.03.2017).

³⁴¹ Sedugin in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 78; Korolev in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 24, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/26.htm> (abgefragt am 12.03.2017); Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 100.

³⁴² Krotov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 348; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 24, 101; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 24, 68.

worauf dieses den Geschiedenen eine Scheidungsurkunde auszustellen hat. Die vormaligen Ehegatten dürfen nicht erneut heiraten, solange sie keine Scheidungsurkunde erhalten haben.³⁴³

E. Rechtsfolgen der Ehescheidung

Die Beendigung der personen- und vermögensbezogenen Rechtsverhältnisse stellt eine Folgewirkung der Scheidung dar. Einige Rechtsbeziehungen enden im Moment der Ehescheidung. Andere können auf Wunsch der Eheleute bzw auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmung weiterhin bestehen. Mit der Scheidung endet der gesetzliche Güterstand der Ehegatten, dh das gemeinsame Eigentum der Eheleute. Eine Scheidung, bei der die Durchführung der Güterteilung unterbleibt, wandelt nicht das gemeinsame Eigentum der Ehegatten automatisch ins alleinige oder anteilmäßige Eigentum eines der vormaligen Eheleute um. Wenn die geschiedenen Ehegatten keine Güterteilung vorgenommen haben, dann stehen ihre Güter auch nach der Ehescheidung weiterhin im gemeinsamen Eigentum der geschiedenen Ehegatten. Mit der Ehescheidung verlieren die Ehegatten allerdings die erbrechtlichen Ansprüche, das Recht auf Witwen/Witwerpension usw.³⁴⁴

F. Wiederherstellung der Ehe, wenn ein für tot oder verschollen erklärter Ehegatte gefunden wurde

Wie bereits erwähnt, besteht einer der Gründe für die Beendigung der Ehe in der gerichtlichen Todeserklärung eines der Ehepartner.³⁴⁵ Mit der Ausstellung der Sterbeurkunde gilt die Ehe als erloschen. Durch eine gerichtliche Verschollenheitserklärung wird die Ehe nicht beendet, die Verschollenheit kann jedoch einen Grund für eine Ehescheidung darstellen.³⁴⁶ Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen

³⁴³ Korolev in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 25, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/27.htm> (abgefragt am 12.03.2017); Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 25, 107ff; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 40f; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 25, 49f.

³⁴⁴ Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semye-pravo-rossii-kniga/prekraschenie-braka-8187.html> (abgefragt am 18.03.2017); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 165.

³⁴⁵ Art 16 FK.

³⁴⁶ Art 19 FK.

werden, dass die für tot oder verschollen erklärte Person doch noch aufgefunden wird. In diesem Fall wird die vorherige gerichtliche Verschollenheits- oder Todeserklärung aufgehoben.³⁴⁷

In diesen Fällen kann die beendete Ehe auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten wiederhergestellt werden. Das bedeutet, dass der vorherige Ehestand nicht automatisch, sondern vielmehr auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Eheleute wiederhergestellt wird. Die Wiederherstellung der Ehe gilt rückwirkend. Die Eheleute sind ab dem (ursprünglichen) Zeitpunkt der standesamtlichen Registrierung der Eheschließung als verheiratet zu betrachten und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Ehe. Die Wiederherstellung ist unmöglich, wenn einer der Ehegatten wieder geheiratet hat, selbst wenn die beiden vormaligen Eheleute dies wünschten.³⁴⁸

³⁴⁷ Krascheninnikov/Gongalo in Krascheninnikov, Kommentar zum Zivilkodekx. Kommentar zu den Kapiteln 1, 2, 3 Art 44 und Art 46 (abgefragt am 18.03.2017, Consultant.ru); Borisov/Ignatov/Uschakov, Kommentar zum Teil 1 Kapitel 3 des Zivilkodexes Art 44 und 46, Consultant.ru (Stand 01.05.2013); Erschov/Sutjagin/Kail, Kommentar zum Zivilkodekx Art 44 und 46, Consultant.ru (Stand 23.12.2009).

³⁴⁸ Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodekx Art 26, 52; Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodekx³ Art 26, 112f; Netschjaeva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodekx² Art 26, 105ff; Seletskaja in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodekx Art 26, 72.

Kapitel VI: Unterhaltsrecht

A. Allgemeines

Nach der Oktoberrevolution im Jahr 1917 wurde seitens der sowjetischen Partei- und Regierungsstellen die Meinung vertreten, dass das Unterhaltsrecht der Familienmitglieder ein Relikt des zaristisch-kapitalistischen Systems darstelle und auf Grund der nicht vorhandenen sozialen Sicherheitssysteme im vorrevolutionären Russland erforderlich gewesen sei.³⁴⁹ Die neuen Kremlherren gingen davon aus, dass sich das Unterhaltsrecht in der klassenlosen sowjetischen Gesellschaft mit der damit verbundenen Erlangung hoher sozialer Standards von selbst erübrigten würde. Die weitere Entwicklung zeigt, dass dieses Ziel nie erreicht wurde.³⁵⁰

Mit dem FK 1995 erfuhr auch das Unterhaltsrecht erhebliche Eingriffe. Vor dem Inkrafttreten waren die Unterhaltsrechte der Familienmitglieder und die Unterhaltshöhe durch zwingende Normen geregelt, wobei die zwischen den Familienmitgliedern abgeschlossenen Unterhaltsvereinbarungen nicht *per se* richtig waren.³⁵¹ Sie wurden vom Staat geduldet. Andererseits waren solche, auf Grund einer Unterhaltsvereinbarung bestehenden Forderungen der Familienmitglieder gerichtlich nicht durchsetzbar. Mit FK 1995 ist das Unterhaltsrecht zum dispositiven Recht geworden. Vertragliche Unterhaltsvereinbarungen treten an die Stelle gesetzlicher Bestimmungen. Diese finden erst dann Anwendung, wenn keine Unterhaltsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die Unterhaltspflicht entsteht daher nur, wenn eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage vorliegt und entweder eine vertragliche Unterhaltsvereinbarung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.³⁵²

³⁴⁹ vgl. *Gradskova* (*Градскова*), Die gewöhnliche sowjetische Frau (Обычная советская Женщина) (1999); *Gaichbarg* (*Гаихбарг*), Ehe-, Familien- und Obsorgerecht der sowjetischen Republiken (1920) 62.

³⁵⁰ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 304; *Gaichbarg* (*Гаихбарг*), Ehe-, Familien- und Obsorgerecht der sowjetischen Republiken (1920) 62.

³⁵¹ vgl. *Paetzold*, Das Unterhaltsrecht in der Sowjetunion. in *Gralla/Leonhardt*, Das Unterhaltsrecht in Osteuropa. (=Studien des Instituts f. Ostrecht Bd 36, 1989), 211-255.

³⁵² *Grischaev*, Familienrecht 117; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 303; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 95; *Rebrova*, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/12.html> (abgefragt am 18.03.2017); *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_041.php (abgefragt am 18.03.2017).

Das russische Familienrecht versteht unter Alimenten jene Unterhaltsmittel, die in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Familienmitglied einem anderen schuldet. Der Familienverband stellt somit die Grundlage für die Entstehung der Unterhaltspflichten dar. Dabei wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Familienverbandes für arbeitsunfähige, bedürftige Personen die Hilfe der anderen Familienmitglieder sicherzustellen. Die Verpflichtung der Ehegatten, einander finanziell zu unterstützen, basiert auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Eheleute und deren Verpflichtung, in sämtlichen Bereichen des Familienlebens wie Familienbudget, Aufteilung der Haushaltaufgaben, Kindererziehung usw eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Ein Paradebeispiel stellt etwa die unter den Eheleuten getroffene Entscheidung dar, dass der Ehemann einer beruflichen Tätigkeit nachgehen solle und die Ehefrau den Haushalt führt und überwiegend für die Kindererziehung aufkommt.³⁵³

Die Eheleute können den zustehenden Unterhalt im Rahmen einer Unterhaltsvereinbarung festlegen. Dieses zweiseitige Rechtsgeschäft stellt die Verpflichtung des einen Ehegatten, Unterhalt zu leisten und die Berechtigung des anderen Ehegatten, Unterhalt zu erhalten, dar. Eine Unterhaltsvereinbarung weist höchstpersönlichen Charakter auf, dh der Unterhaltsverpflichtete kann seine Verpflichtung ebenso wenig übertragen wie der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch an einen Dritten abtreten kann. Beim Tod des Unterhaltspflichtigen gehen die Unterhaltspflichten nicht auf die Erben über. Unterhaltsrechte sind auch nicht pfändbar und eine Unterhaltszahlung löst keine Verpflichtung zur Gegenleistung aus.³⁵⁴

Die Initiative zur Konkretisierung der Unterhaltsleistungen kann von verschiedenen Familienmitgliedern ausgehen. Bei freiwilligen Unterhaltsleistungen reicht die einseitige Willenskundgebung und Initiative des Leistenden, einem Familienmitglied Unterhalt zu gewähren, aus. Es ist auch möglich, dass ein Familienmitglied das andere Familienmitglied bittet, ihm Unterhalt zu leisten und dieser beginnt, auf Grund einer solchen Bitte für den Unterhalt vollständig oder teilweise aufzukommen. In einem solchen Fall liegt keine

³⁵³ Antokolskaja, Familienrecht³ 304; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 95; Grischaev, Familienrecht 117f; Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova, Familienrecht, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/obschaya-harakteristika-alimentnyih.html> (abgefragt am 09.10.2017); Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_041.php (abgefragt am 09.10.2017).

³⁵⁴ Antokolskaja, Familienrecht³ 305; Grischaev, Familienrecht 118; Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_041.php (abgefragt am 18.03.2017); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 366f; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 95.

Vereinbarung über die Höhe und die Dauer des zu leistenden Unterhalts vor. Derartige Unterhaltsleistungen sind freiwillig, stehen nicht im Rahmen einer Unterhaltsvereinbarung und können daher seitens des Zahlers jederzeit eingestellt werden. Unterhaltsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen zwischen Familienmitgliedern, die die Festsetzung der Höhe und Dauer der Unterhaltsleistungen als inhaltliches Minimalerfordernis aufweisen.³⁵⁵

B. Der gesetzliche Ehegattenunterhalt während aufrechter Ehe und nach der Ehescheidung

1. Unterhaltpflichten der Ehegatten während der aufrechten Ehe

Zumeist kommen die Eheleute ihrer Unterhaltsverpflichtung freiwillig nach, was in einer funktionierenden Beziehung eine Selbstverständlichkeit ist. Bei entsprechender Notwendigkeit können die Ehegatten die wechselseitigen Unterhaltpflichten in einer schriftlichen Unterhaltsvereinbarung festlegen, die auch Bestandteil eines Ehevertrages sein kann.³⁵⁶

Kommt der Verpflichtete seinen Unterhaltpflichten nicht oder nicht zur Gänze nach, so kann der bedürftige Ehegatte, sofern keine Unterhaltsvereinbarung abgeschlossen wurde, seinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Unterhaltsanspruch steht nur einem arbeitsunfähigen bedürftigen Ehegatten; einer Ehefrau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes; und einem bedürftigen Ehegatten, der das gemeinsame behinderte Kind pflegt, zu. Diese Aufzählung in Art 89 FK ist taxativ und somit abschließend. Andere Personengruppen können keinen gesetzlichen Unterhalt beanspruchen. Daraus folgt, dass der arbeitsfähige Ehegatte, der den Haushalt führt, keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den berufstätigen Ehegatten hat. Wenn der berufstätige Ehegatte für den Unterhalt nicht aufkommt, dann vermittelt er

³⁵⁵ Grischaev, Familienrecht 118; Antokolskaja, Familienrecht³ 304; Rabets in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 288.

³⁵⁶ Rabets in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 288; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 293f; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 61; Pusikov/Iwanowa, Familienrecht² 103; Antokolskaja, Familienrecht³ 343f.

konkludent, dass er mit der vorliegenden Rollenverteilung in der Ehe nicht mehr einverstanden ist.³⁵⁷

Unterhaltpflichtig können sowohl arbeitsfähige als auch arbeitsunfähige Personen sein. Die Volljährigkeit des Unterhaltpflichtigen ist ebenfalls keine Voraussetzung für die Entstehung der Unterhaltpflicht. Arbeitsunfähigkeit und/oder Minderjährigkeit des Unterhaltpflichtigen stellen zwar berücksichtigungswürdige Gründe dar, wegen Arbeitsunfähigkeit und/oder Minderjährigkeit kann der gesetzliche Unterhaltsanspruch allerdings nur herabgesetzt, jedoch nicht zur Gänze zum Erlöschen gebracht werden.³⁵⁸

Ob eine Zahlungspflicht in den drei vom Gesetz taxativ aufgezählten Fällen tatsächlich und wenn ja, in welcher Höhe besteht, hängt davon ab, ob der Verpflichtete selbst entsprechende finanzielle Mittel aufweist und ob er gegenüber anderen Familienmitgliedern unterhaltpflichtig ist. Einer Unterhaltsklage kann vor Gericht nicht stattgegeben werden, wenn dem Verpflichteten selbst überhaupt keine oder nicht ausreichende finanzielle Mittel für die Befriedigung seiner eigenen Lebensbedürfnisse zur Verfügung stehen. Das Gericht bezieht in seine Entscheidung die finanzielle Situation, den Familienstand und die weiteren Unterhaltpflichten des Verpflichteten mit ein. Sollte dem Unterhaltpflichtigen nach Abzug der Unterhaltsleistungen für die Bestreitung der eigenen Lebensbedürfnisse weniger als das Existenzminimum übrigbleiben, dann schuldet er an Unterhalt lediglich jenen Unterschiedsbetrag, der über dem Existenzminimum zu liegen kommt. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder genießen den unbedingten Vorrang gegenüber solchen der Ehegatten bzw. der geschiedenen Ehegatten.³⁵⁹

³⁵⁷ Rabets in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 289; Grischaev, Familienrecht 142f; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 104; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 294ff; Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_043.php (abgefragt am 09.10.2017); Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 61.

³⁵⁸ Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 89, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1610> (abgefragt am 18.03.2017); Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 294; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² 89, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obyazannosti-suprugov-vzaimnomu-44098.html> (abgefragt am 18.03.2017); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 393; Rabets in Neschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 291.

³⁵⁹ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 394f; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 89, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1610> (abgefragt am 18.03.2017); Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 297; Schelütto in Jaroschenko, Gerichtspraxis in Unterhaltssachen. Kommentare zu der Gerichtspraxis (2004) 10; Entscheidung des Gerichtes der Stadt Moskau Nr. 44G/202 vom 27.02.2003.

a). Unterhaltsanspruch eines arbeitsunfähigen und bedürftigen Ehegatten

Als Voraussetzungen für das Vorliegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches werden Arbeitsunfähigkeit und Bedürftigkeit des Ehegatten angesehen. Als arbeitsunfähig wird ein Ehegatte angesehen, der das Pensionsalter erreicht hat oder dessen Pflegebedürftigkeit der Klasse I, II oder III zugeordnet wurde. Der Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte arbeitsunfähig geworden ist, spielt dabei keine Rolle. Arbeitsunfähigkeit kann sowohl vor der Eheschließung als auch danach auftreten.³⁶⁰

In jedem Fall prüft das Gericht den Bedürftigkeitsgrad des arbeitsunfähigen Ehegatten. Die Einkünfte des Arbeitsunfähigen samt der von ihm erhaltenen Zuwendungen werden den für die Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse erforderlichen Kosten aufgerechnet. Ein Ehegatte kann gerichtlich für bedürftig erklärt werden, wenn er überhaupt keine Einkünfte aufweist und keine Zuwendungen erhält bzw. diese für die Besteitung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht ausreichen. Zuwendungen sind zB Spenden, freiwillige Zahlungen Dritter, sowie Hilfeleistungen und Transferzahlungen durch staatliche Einrichtungen und karitative Organisationen. Bedürftig ist jemand, wenn ihm monatlich weniger als Existenzminimum zur Verfügung steht. Auch wenn der Lebensaufwand des bedürftigen Ehegatten vor der Entstehung des Konflikts mit dem unterhaltpflichtigen Ehegatten höher als das Existenzminimum war, wird an Unterhalt höchstens das Existenzminimum geschuldet.³⁶¹

Der Aufenthalt des bedürftigen Ehegatten in einem staatlichen Pflegeheim oder seine Betreuung durch eine karitative Einrichtung kann den unterhaltpflichtigen Ehegatten von seiner Unterhaltpflicht zur Gänze oder teilweise befreien. Auch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, im Zuge dessen der pflegebedürftige Ehegatte sein Eigentum einem

³⁶⁰ Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 294; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 393; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 95; Grischaeff, Familienrecht 143; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 294; Grudsina, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_043.php (abgefragt am 09.10.2017); Rebrova, Familienrecht, <http://txtb.ru/69/12.html> (abgefragt am 09.10.2017); Getman in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 224.

³⁶¹ Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 289; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 294; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obyazannosti-suprugov-vzaimnomu-30779.html> (abgefragt am 18.03.2017); Alekseeva/Saez/Wsjagintseva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, <http://lawbook.online/kniga-rossii-pravo-semeynoe/kommentariy-semeynomu-kodeksu-rossiyskoy600.html> (abgefragt am 18.03.2017); Eliseev (Елисеев) in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 470; Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ 382.

Dritten überträgt und der Dritte sich im Gegenzug verpflichtet, dem Pflegebedürftigen lebenslang eine Leibrente zu bezahlen oder für sein Unterhalt gänzlich aufzukommen, kann zur teilweisen oder gänzlichen Befreiung des unterhaltpflichtigen Ehegatten von seiner Unterhaltpflicht gegenüber dem pflegebedürftigen Ehegatten führen.³⁶²

b). Unterhaltsanspruch einer Ehefrau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes

Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau während der Schwangerschaft oder der ersten drei Lebensjahre des Kindes ist losgelöst von ihrer Arbeitsunfähigkeit und Bedürftigkeit. Der russische Gesetzgeber geht davon aus, dass der Körper einer Frau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes besonders beansprucht wird und sie daher mehr Ruhe, Erholung sowie bessere Ernährung, intensivere ärztliche Betreuung usw benötigt. Sämtliche Ausgaben müssen während dieser Zeit von beiden Ehegatten im gleichen Ausmaß getragen werden und zwar auch dann, wenn keine finanzielle Bedürftigkeit der Ehefrau vorliegt. Das bedeutet, dass die Bedürftigkeit der Ehefrau keine Voraussetzung für die Entstehung einer Unterhaltsforderung darstellt. Daher steht auch Ehefrauen, die über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes eigenes Vermögen verfügen, während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes ein Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann zu.³⁶³

Für die Entstehung dieses besonderen Unterhaltsanspruches ist es unerheblich, ob die Ehefrau einer beruflichen Tätigkeit nachgeht oder sich gänzlich der künftigen Mutterschaft bzw der Betreuung des Kindes widmet. Die Ehefrau kann den Unterhaltsanspruch erst ab Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Schwangerschaft und des Vorliegens einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt wird nur ab dem Zeitpunkt der Klagseinbringung zugesprochen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist nicht möglich: Wenn die Ehefrau ihren Unterhaltsanspruch erst nach

³⁶² OGH RF vom 25.10.1996, Nr. 9 Punkt 22; *Gordejuk* (*Гордеюк*) in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 241.

³⁶³ *Rabets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 289f; *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 295; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 347; *Grudsina*, Familienrecht Russlands, http://lawtoday.ru/razdel/biblio/semei-pr/DOC_043.php (abgefragt am 09.10.2017).

der Geburt des gemeinsamen Kindes gerichtlich geltend macht, dann verfällt ihr Unterhaltsanspruch für die Zeit der Schwangerschaft.³⁶⁴

Die unausgesprochene Grundvoraussetzung für die Entstehung dieses Unterhaltsanspruches liegt im Umstand, dass die Ehefrau tatsächlich vom Ehemann schwanger ist. Der Ehegatte kann während der Schwangerschaft keine Vaterschaftsklage einbringen. Zweifelt er an seiner Vaterschaft, so kann er dem Gericht im Rahmen des Unterhaltsverfahrens Beweise vorlegen, die seine Vaterschaft ausschließen können. Das Gericht hätte einen solchen Beweis (etwa über die Zeugungsunfähigkeit des vermeintlichen Kindesvaters) in seiner Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Nach erfolgter Niederkunft kann der Ehemann auch eine Vaterschaftsklage einbringen. Gelingt dem beklagten Ehemann der Nachweis, dass er keinesfalls der Kindesvater sein kann bzw. ist, dann steht der Ehefrau kein Unterhaltsanspruch aufgrund der Schwangerschaft zu.³⁶⁵

Die Ehefrau kann den Unterhalt nur für die Dauer der Schwangerschaft sowie im Rahmen eines weiteren Verfahrens für die ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes geltend machen. Es ist jedoch möglich und sinnvoll, den Unterhalt für die Dauer der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes im Rahmen eines einzigen Verfahrens geltend zu machen, damit der schwangeren Ehefrau der Unterhaltsanspruch ohne Unterbrechungen für den gesamten Zeitraum der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes zugesprochen werden kann. Sobald das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, geht dieser besondere Unterhaltsanspruch der Ehefrau verloren.³⁶⁶

Der hier besprochene Unterhaltsanspruch steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer aufrechten Schwangerschaft bzw. dem Leben des Kindes. Dieser besondere

³⁶⁴ Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 296f; Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 290.

³⁶⁵ Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, <http://lawbook.online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obyazannosti-suprugov-vzaimnomu-30779.html> (abgefragt am 10.10.2017); Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 89, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1610> (abgefragt am 10.10.2017); Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 290.

³⁶⁶ Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 295; Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 289f; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, <http://lawbook.online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obyazannosti-suprugov-vzaimnomu-44098.html> (abgefragt am 18.03.2017); Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 89, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1610> (abgefragt am 18.03.2017).

Unterhaltsanspruch der Ehefrau geht mit einem Schwangerschaftsabbruch, einer Fehlgeburt oder dem Tod des gemeinsamen Kindes verloren.³⁶⁷

c). Unterhaltsanspruch eines bedürftigen Ehegatten, der das gemeinsame behinderte Kind pflegt

Anspruchsberechtigt ist hierbei jener bedürftiger Ehegatte, der das gemeinsame behinderte Kind pflegt. Die Bedürftigkeit ist für die Entstehung des Unterhaltsanspruches erforderlich. Der Unterhaltsanspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des behinderten Kindes. Diese Altersbeschränkung fällt dann weg, wenn das gemeinsame Kind schwer behindert und dessen Pflegebedürftigkeit der Pflegekategorie I entspricht.³⁶⁸ Dieser Unterhaltsanspruch steht dem Ehegatten unabhängig von seiner Arbeitsfähigkeit zu. Der Föderationsgesetzgeber geht davon aus, dass ein Ehegatte, der das gemeinsame behinderte Kind pflegt, entweder gar nicht oder nur in einem eingeschränkten Ausmaß einer beruflichen Tätigkeit nachgehen kann.³⁶⁹

2. Unterhaltpflichten der Ehegatten nach der Ehescheidung

Mit den gesellschaftlichen Umwälzungen der Einführung der Sowjetunion war auch die Frage, ob Unterhaltpflichten der Ehegatten nach der Ehescheidung bestehen sollen, einer Neubewertung ausgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzeskodexes über Ehe, Familie und Obsorge am 01.01.1927 erfolgte die zeitliche Beschränkung des Unterhaltsanspruches eines geschiedenen Ehegatten für die Dauer von bis zu einem Jahr nach der Ehescheidung. Im sowjetischen Gesellschaftskonzept wurde der Ehe keineswegs eine

³⁶⁷ Rabets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 291; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obyazannosti-suprugov-vzaimnomu-30779.html> (abgefragt am 10.10.2017).

³⁶⁸ Die Invaliditätskategorie wird erst mit der Erreichung des 18. Lebensjahres zum ersten Mal bestimmt. Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, wird nur festgestellt, ob es sich um ein behindertes Kind handelt. Die Diagnose behindertes Kind wird für die Dauer von einem Jahr, zwei Jahren oder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gestellt (Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 20.02.2006, Nr. 95 „über Erklärung einer Person zum Invalid“ (Постановление Правительства РФ от 20.02.2006 N 95 "О порядке и условиях признания лица инвалидом"), Art 5 bis 14, zuletzt geändert am 10.08.2016).

³⁶⁹ Spektor in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² 89, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obyazannosti-suprugov-vzaimnomu-44098.html> (abgefragt am 18.03.2017); Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 89, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-obyazannosti-suprugov-vzaimnomu-30779.html> (abgefragt am 18.03.2017); Rabets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 291; Nisamieva in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 89, 296f.

Versorgungsfunktion zugemessen. Vielmehr sollte als selbstverständlich angesehen werden, dass die Eheleute nach der Ehescheidung einen eigenen Weg gehen und einer beruflichen Tätigkeit nachkommen. Die Teilnahme am Arbeitsleben war daher nicht von Geschlechterrollen abhängig, sondern stand lediglich pflegebedürftigen Personen nicht zur Verfügung. Deswegen hatte diese Personengruppe einen Unterhaltsanspruch für die Dauer von einem Jahr gegen den geschiedenen Ehegatten. Die Sowjetunion sah sich verpflichtet, für die soziale Sicherheit aller Staatsbürger zu sorgen. Es stünde folglich im Widerspruch zur kommunistischen Staats- und Gesellschaftsdoktrin, diese Verpflichtung auf eine einzelne Person – den geschiedenen Ehegatten – abzuwälzen. Daher wurde in der Sowjetunion die Meinung vertreten, dass für den Unterhalt einer pflegebedürftigen Person der Staat im Wege einer Sozialhilfe / Sozialrente und nicht der geschiedene Ehegatte, nur weil er mit der pflegebedürftigen Person verheiratet war, aufzukommen habe.³⁷⁰

Mit der familienrechtlichen Neuordnung 1969 wurde versucht, die staatliche Transferzahlung mit der Leistungspflicht des geschiedenen Ehegatten gegenüber dem Pflegebedürftigen zu kombinieren.³⁷¹ Damit ist die zeitliche Begrenzung der Unterhaltpflichten der geschiedenen Ehegatten entfallen, andererseits wurde der Personenkreis, der den Anspruch auf eine Sozialhilfe/Sozialrente hat, erweitert. Solche Rentenzahlungen fielen sehr gering aus, jedoch war auch der Lebensstandard sehr niedrig.³⁷² Dies führte dazu, dass die Bedürftigkeit einer pflegebefohlenen geschiedenen Person selten anerkannt und somit der Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten meistens verneint wurde. Nach dem Zerfall der Sowjetunion kam es zu einem immer weiteren Auseinanderklaffen zwischen der Höhe der staatlichen Transferzahlungen und der Höhe des Existenzminimums. Daher hat der Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten an Bedeutung gewonnen.³⁷³

Aktuell sind gemäß Art 90 FK unterhaltsberechtigt: Eine geschiedene Ehefrau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes; ein

³⁷⁰ *Walentei (Валентей)*, Demographisches enzyklopädisches Wörterbuch (Демографический энциклопедический словарь.) (1985), <http://www.doc20vek.ru/node/3630> (abgefragt am 10.10.2017); *Antokolskaja*, Familienrecht³ 350.

³⁷¹ vgl. *Westen*, Zur Neuordnung des Familienrechts in der UdSSR. in Berichte des Bundesinstitut für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien, 10/1969), 869-891.

³⁷² vgl. *Pavel Siller*, Altersrentensysteme und Sozialhaushalte in Osteuropa: Eine vergleichende Studie über die Finanzierbarkeit der Altersversorgung. (=Gegenwartsfragen der Ost-Wirtschaft, Bd 14, 1988).

³⁷³ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 350.

geschiedener bedürftiger Ehegatte, der die Pflege des gemeinsamen behinderten Kindes übernommen hat; ein bedürftiger arbeitsunfähiger geschiedener Ehegatte, der entweder während aufrechter Ehe oder binnen eines Jahres nach der Ehescheidung arbeitsunfähig geworden ist.

Der geschiedene Ehegatte, der seinen Unterhaltsanspruch geltend macht, muss finanziell bedürftig sein. Das Gericht trifft stets eine individuelle Entscheidung, ob Bedürftigkeit tatsächlich vorliegt. In diese Betrachtung werden die Höhe der gesamten Einkünfte sowie die Höhe der für die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse erforderlichen Kosten einbezogen. Die Bedürftigkeit ist irrelevant, wenn es sich um die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes handelt.³⁷⁴

Die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung kann nur dann erwachsen, wenn der Unterhaltspflichtige über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn dem Verpflichteten nach Begleichung der Unterhaltsverpflichtung monatlich zur Deckung der eigenen Lebensbedürfnisse ein Betrag zur Verfügung steht, der das Existenzminimum nicht unterschreitet.³⁷⁵

Die Unterhaltspflichten der Eheleute nach der Ehescheidung können in einer Unterhaltsvereinbarung festgehalten werden. Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch steht dem geschiedenen Ehegatten nur dann zu, wenn zwischen den Eheleuten keine Unterhaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.³⁷⁶

³⁷⁴ Getman in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 90 (abgefragt am 19.03.2017, Consultant.ru); Grischaev, Kommentar zum Familienkodex Art 90 (abgefragt am 19.03.2017, Consultant.ru); Rabets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 90, 292f; Nisamieva in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 90, 298.

³⁷⁵ Rabets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 90, 294; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 396; Spektor in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 90, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-pravo-byivshego-supruga-poluchenie-44099.html> (abgefragt am 19.03.2017); Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 90, 62; Antokolskaja in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 90, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/94.htm> (abgefragt am 19.03.2017).

³⁷⁶ Grischaev, Familienrecht 144; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 104; Antokolskaja, Familienrecht³ 351; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 397; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 90, <http://народныйвопрос.pdf/Home/Article/1611> (abgefragt am 19.03.2017).

a). Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des Kindes

Der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes entsteht nur dann, wenn sie vor der Ehescheidung schwanger geworden und der geschiedene Ehemann der Kindesvater ist.³⁷⁷ Es besteht kein Unterschied zwischen dem Unterhaltsanspruch einer Ehefrau und einer geschiedenen Ehefrau.

b). Unterhaltsanspruch eines bedürftigen Ehegatten, der das gemeinsame behinderte Kind pflegt

Weiters steht das Recht auf Unterhalt dem geschiedenen Ehegatten zu, der die Pflege des gemeinsamen behinderten Kindes übernommen hat. Dieser Anspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des behinderten Kindes oder zeitlich unbegrenzt, sofern der Behinderungsgrad des gemeinsamen Kindes die Pflegekategorie I erreicht.³⁷⁸ Auch in diesem Fall gibt es keine Unterschiede zwischen dem Recht des Ehegatten und dem Recht des geschiedenen Ehegatten.

c). Unterhaltsanspruch eines bedürftigen arbeitsunfähigen geschiedenen Ehegatten

Ein Unterhaltsanspruch steht einem bedürftigen arbeitsunfähigen geschiedenen Ehegatten nur dann zu, wenn er entweder während aufrechter Ehe oder im ersten Jahr nach der Scheidung arbeitsunfähig geworden ist.³⁷⁹

Überdies anspruchsberechtigt ist ein bedürftiger geschiedener Ehegatte, der bei langwährender Ehe das Pensionsalter nicht später als fünf Jahre nach der Ehescheidung erreicht hat. Diese Regelung durchbricht den allgemeinen Grundsatz, dass der geschiedene

³⁷⁷ Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 90, 242; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 90, 62; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 104.

³⁷⁸ Ptchelinzeva, Das russische Familienrecht³ 395; Getman in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 90, 225; Antokolskaja in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 90, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semja/94.htm> (abgefragt am 19.03.2017); Grischaev, Kommentar zum Familienkodex Art 90 (abgefragt am 19.03.2017, Consultant.ru).

³⁷⁹ Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 104; Rabets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 90, 293f; Getman in *Krascheninnikov*, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 90 (abgefragt am 19.03.2017, Consultant.ru); Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 90, 242; Nisamieva in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 90, 299; Grischaev, Familienrecht 144; Antokolskaja, Familienrecht³ 352.

Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nur dann aufweist, wenn seine alters- oder gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nicht später als ein Jahr nach der Ehescheidung eingetreten ist. Diese Bestimmung schützt die Ehegatten, die während der aufrechten Ehe die Haushaltsführung und/oder die Kindererziehung übernommen und deswegen entweder gar nicht oder nur zu wenig Beitrags- / Versicherungszeiten ansammeln konnten und daher keine oder eine zu niedrige Pensionszahlung erhalten.³⁸⁰

Dem bedürftigen Ehegatten, der das Pensionsalter innerhalb von fünf Jahren nach der Ehescheidung erreicht hat, steht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch nur dann zu, wenn die Ehe lange gedauert hat. Eine gesetzliche Definition der Mindestehedauer fehlt, sodass die Entscheidung, ob die Ehedauer als anspruchsrelevant zu werten ist, im Ermessen des Gerichtes liegt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Mindestdauer von zehn Jahren Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehegatten auslösen könne.³⁸¹

3. Die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches eines Ehegatten oder eines geschiedenen Ehegatten

Wenn die Eheleute bzw. die geschiedenen Ehegatten keine Unterhaltsvereinbarung getroffen haben, wird die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen vor Gericht bestimmt. Unterhalt ist in Form einer Geldrente zu leisten. Die in Natura erbrachten Leistungen gelten nur dann als Unterhalt, wenn der Unterhaltsberechtigte mit den Unterhaltszahlungen in Form von Naturalleistungen einverstanden ist.³⁸²

³⁸⁰ Antokolskaja in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodekx Art 90, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/94.htm> (abgefragt am 19.03.2017); Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodekx² Art 90, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-pravo-byivshego-supruga-poluchenie-44099.html> (abgefragt am 19.03.2017); Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodekx² Art 90, 294.

³⁸¹ Antokolskaja, Familienrecht³ 352f; Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodekx² Art 90, 294; Antokolskaja in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodekx Art 90, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/94.htm> (abgefragt am 19.03.2017); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodekx Art 90, 243; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodekx² Art 90, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-pravo-byivshego-supruga-poluchenie-44099.html> (abgefragt am 19.03.2017); Grischaev, Familienrecht 144; Getman in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodekx und anderen Föderationsgesetzen Art 90 (abgefragt am 19.03.2017, Consultant.ru).

³⁸² Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 397; Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodekx² Art 91, 296; Wlasova, Kommentar zum Familienkodekx³ Art 91, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1612> (abgefragt am 19.03.2017); Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 104; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodekx² Art 91, <http://lawbook.online/->

Grundsätzlich ist der Unterhaltsanspruch mit der Höhe des aktuell geltenden Existenzminimums gedeckelt. Im ersten Quartal 2017 betrug das mit Regierungsbeschluss der Russischen Föderation festgesetzte Existenzminimum einer Person im berufstätigen Alter RUB 10.701,00 (EUR 156,05), das Existenzminimum einer Person im Pensionsalter RUB 8.178,00 (EUR 119,26) und das Existenzminimum einer minderjährigen Person RUB 9.756,00 (EUR 142,27).³⁸³

Bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe hat das Gericht zu berücksichtigen, ob den Unterhaltspflichtigen weitere Unterhaltspflichten treffen und ob der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch gegen andere Familienangehörige geltend machen kann. So entschied zB das Präsidium des Moskauer Stadtgerichtes, dass das Erstgericht bei der Festsetzung der Höhe des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Ehefrau gegen den geschiedenen Ehemann nicht berücksichtigt habe, dass die Frau auch gegen ihre volljährige berufstätige Tochter einen durchsetzbaren Unterhaltsanspruch hat.³⁸⁴

Die Unterhaltshöhe muss so bemessen werden, dass dem Unterhaltspflichtigen nach der Bezahlung des Unterhalts nicht weniger als das Existenzminimum übrigbleibt. Die Unterhaltsansprüche der Kinder gehen den Unterhaltsansprüchen der anderen Familienangehörigen vor. Außerdem gilt der Grundsatz, dass der Lebensstandard der Kinder durch die Unterhaltsansprüche weiterer Familienangehörigen nicht gemindert werden darf.³⁸⁵

Sogar während aufrechter Ehe kann der finanziell schwächere Ehegatte vom finanziell besser gestellten Ehemann, der einen aufwändigen Lebensstil führt, nicht erwarten, dass er ihm ebenfalls denselben Lebensstil ermöglicht. Es besteht keinerlei gesetzlich durchsetzbarer Anspruch auf Unterhalt über dem Existenzminimum. Dies wird damit begründet, dass beim Vorliegen einer harmonisch funktionierenden Ehe der

semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-razmer-alimentov-vzyiskivaemyih-44100.html (abgefragt am 19.03.2017).

³⁸³ Existenzminimum im ersten Quartal 2017, TASS-Informationsagentur Russlands (vergleichbar mit APA-Austria Presse Agentur), <http://tass.ru/ekonomika/-4358590> (Stand 22.06.2017).

³⁸⁴ Beschluss des Präsidiums des Moskauer Stadtgerichtes Nr 44G/744 vom 04.12.2003.

³⁸⁵ Rabets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 91, 296; Spektor in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 91, <http://lawbook.online/-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-razmer-alimentov-vzyiskivaemyih-44100.html> (abgefragt am 12.10.2017); OGH RF vom 25.10.1996, Nr. 9 Punkt 12; Gordejuk in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 91, 244.

zahlungskräftigere Ehegatte dem finanziell weniger leistungsfähigen Ehepartner freiwillig die Führung desselben aufwändigen Lebensstils ermöglicht. Tatsächlich geschuldet wird nur das Existenzminimum.

Sollte der finanziell stärkere Ehegatte überdurchschnittlich vermögend sein, kann das Gericht von der Grundsatzregel, dass an Unterhalt nur das Existenzminimum geschuldet wird, abgehen. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Gericht die Ehedauer, den Alter der Ehegatten, den Gesundheitszustand des unterhaltsberechtigten Ehegatten und andere Gründe wie Vermögens- und Einkommenssituation der Ehegatten, Bestehen anderer Unterhaltspflichten, die allfällige Möglichkeit der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches gegen volljährige berufstätigen Kinder usw zu berücksichtigen.³⁸⁶

Der Unterhaltsanspruch einer (geschiedenen) Ehefrau während der Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes ist nicht auf das Existenzminimum beschränkt. Die Höhe des Unterhaltsanspruches hängt davon ab, ob die Ehefrau eigene Einkünfte hat oder vollständig auf die Unterhaltszahlungen des Ehemannes angewiesen ist. Wenn die Ehefrau eigene Einkünfte hat, steht ihr nur der Unterhalt für außerordentliche Ausgaben zu. Zu diesen Posten gehören Zahlungen für eine zusätzliche ärztliche Betreuung, Umstandskleidung, besondere Ernährung, Entbindungskosten, Kosten für die Erstausstattung des Kindes usw. Wenn die Ehefrau über keine eigenen Einkünfte verfügt und somit Bedürftigkeit vorliegt, dann hat sie einen Unterhaltsanspruch in der Höhe des Existenzminimums zuzüglich der Höhe der außerordentlichen Ausgaben.³⁸⁷

4. Zeitliche Befristung oder Verwirkung des Unterhaltsanspruches

Es obliegt dem Ermessen des Gerichtes, ob ein Unterhaltsberechtigter seinen Unterhaltsanspruch gänzlich verwirkt oder ob sein Anspruch zeitlich befristet wird.³⁸⁸ Beim Vorliegen gleicher Umstände kann das Gericht den Unterhaltsanspruch als verwirkt ansehen oder ihn zeitlich befristen. Die Gründe für die Verwirkung oder zeitliche Befristung des Unterhaltsanspruches sind in Art 92 FK taxativ aufgezählt. Der

³⁸⁶ Antokolskaja, Familienrecht³ 347; Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 91, 296; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 91, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1612> (abgefragt am 19.03.2017); Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 397.

³⁸⁷ Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 89, 289; Antokolskaja, Familienrecht³ 347f.

³⁸⁸ Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex² 308, Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ 388.

Unterhaltsanspruch kann bei einem unwürdigen Verhalten des Unterhaltsberechtigten, kurzer Ehedauer oder wenn der bedürftige (geschiedene) Ehegatte durch Alkohol-, Drogenmissbrauch oder eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung arbeitsunfähig geworden ist, verwirkt oder zeitlich befristet werden.³⁸⁹

Der Gesetzestext gibt keinen Aufschluss darüber, welche Ehedauer als lang angesehen wird, sodass eine Entscheidung darüber dem Gericht obliegt. Die Judikatur geht bei einer Ehedauer von weniger als drei – fünf Jahren von einer kurzen Ehedauer aus.³⁹⁰

Zudem wird der Unterhaltsanspruch bei unwürdigem Verhalten verwirkt. Dieser Begriff deckt etwa die Vernachlässigung der Ehepflichten, Vernachlässigung der Kinder, Gewaltanwendung gegen die Familienangehörigen, Untreue, Alkohol- oder Drogenmissbrauch usw ab.³⁹¹

Unterhalt kann ab dem Tag der Antragstellung zugesprochen werden. Grundsätzlich ist es nicht möglich, Unterhalt rückwirkend zu verlangen, zumal eine Unterhaltszahlung für den Unterhaltpflichtigen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch nicht geltend macht, dann verzichtet er freiwillig auf den Unterhalt. Unterhalt für die bereits vergangenen Zeiträume steht nur dann zu, wenn der Unterhaltsberechtigte nachweist, dass er außergerichtliche Schritte für die Unterhaltseinhebung vorgenommen hat und der Unterhaltpflichtige seiner Unterhaltpflicht trotzdem nicht nachgekommen ist. Rückwirkender Unterhalt steht in einem solchen Fall höchstens für die Dauer von drei Jahren zu.³⁹²

³⁸⁹ Eliseev in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 472; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 398; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 92, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-osvobojdenie-supruga-obyazannosti-44101.html> (abgefragt am 19.03.2017); Grischaev, Kommentar zum Familienkodex Art 92 (abgefragt am 19.03.2017, Consultant.ru); Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 92, 303; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 92, 62.

³⁹⁰ Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 92, 299; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 92, 246.

³⁹¹ Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 105; Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 92, 299; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 92, 305; Getman in Krascheninnikov, Kommentar zum Familienkodex und anderen Föderationsgesetzen Art 92 (abgefragt am 19.03.2017, Consultant.ru); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 92, 246.

³⁹² Antokolskaja, Familienrecht³ 360; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 107, 268; Rabets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 107, 324.

C. Unterhaltsvereinbarung

1. Allgemeines

Gesetzliche Unterhaltsansprüche stehen nur einem kleinen, fest umrissenen Personenkreis zu. In einer Unterhaltsvereinbarung können die Eheleute übereinkommen, in welchen weiteren Fällen und in welcher Höhe Unterhaltsanspruch zustehen soll. Diese Vereinbarung kann sowohl während aufrechter Ehe als auch nach der Ehescheidung eingegangen werden und sowohl eine unabhängige Urkunde darstellen als auch Bestandteil eines Ehevertrages sein. Sie wird zwischen dem Unterhaltpflichtigen und dem – berechtigten abgeschlossen.³⁹³ Die Vertragsparteien sind bei der inhaltlichen Gestaltung der Vereinbarung frei, sofern der Inhalt der Unterhaltsvereinbarung nicht in Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht.³⁹⁴

Faktischen Eheleute, also solche, deren Ehestand nicht standesamtlich registriert wurde, können keine Unterhaltsvereinbarungen im Sinne des FK abschließen. Sofern solche Übereinkünfte bestehen, unterliegen diese allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.³⁹⁵

2. Form der Unterhaltsvereinbarung

Die Unterhaltsvereinbarung bedarf der Schriftform in Verbindung mit notarieller Beglaubigung und wird einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil gleichgestellt. Die Nichteinhaltung der Formvorschriften führt zur Nichtigkeit der Vereinbarung. Auf Grund einer gültigen Unterhaltsvereinbarung kann ein Exekutionsverfahren gegen den Zahlungsschuldner geführt werden.³⁹⁶

³⁹³ Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 99, 310f; Egorova in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 99, 255; Nisamieva in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 99, 312.

³⁹⁴ Grischaeff, Familienrecht 133; Nisamieva in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 102, 319; Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 102, 318.

³⁹⁵ Nisamieva in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 99, 312f; Egorova in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 99, 255; Grischaeff, Familienrecht 130.

³⁹⁶ Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 100, 313; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 100, 65.

3. Inhalt der Unterhaltsvereinbarung

Im Rahmen einer Unterhaltsvereinbarung bestimmen die Eheleute die Höhe des Unterhalts, die Voraussetzungen für das Anfallen eines Unterhaltsanspruches, Zahlungsmodalitäten, Gründe für Abänderung oder Auflösung der Vereinbarung, die Laufzeit usw. Für die Höhe des Ehegattenunterhalts besteht im Unterschied zur Mindesthöhe des Kindesunterhalts keine verbindliche gesetzliche Vorgabe. Der Föderationsgesetzgeber vertritt die Ansicht, dass sich die materiellen Lebensumstände der Kinder nach der Scheidung der Eltern keinesfalls zum Schlechteren ändern dürfen. Der wirtschaftliche Lebensstil der Ehegatten bleibt von dieser Bestandswahrung ausgenommen.³⁹⁷ Die Unterhaltshöhe wird daher von den Vertragspartnern bestimmt. Es kann vereinbart werden, dass der Unterhaltpflichtige einen Anteil oder Prozentsatz seiner Einkünfte an den Unterhaltsberechtigten leistet. Ebenso können die Parteien einen Fixbetrag vereinbaren. Der Unterhalt kann durch die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes oder eine Gebrauchsüberlassung abgegolten werden.³⁹⁸ Die Vertragspartner können eine Zahlungsart vereinbaren. Der Unterhalt kann persönlich oder durch einen Dritten übergeben, hinterlegt oder überwiesen werden. Wenn die Unterhaltsvereinbarung keine Zahlungsart enthält, dann kann der Unterhaltsberechtigte die Unterhaltsvereinbarung dem Arbeitgeber des Unterhaltpflichtigen vorlegen und den Unterhalt vom Gehalt des Unterhaltpflichtigen einziehen lassen.³⁹⁹

4. Änderung oder Auflösung der Unterhaltsvereinbarung

Die Vertragspartner können ihre Unterhaltsvereinbarung jederzeit einvernehmlich abändern oder auflösen. Eine Änderung oder Auflösung bedarf als *actus contrarius*

³⁹⁷ Sedugin in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 103, 246; Antokolskaja in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 103, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/107.htm> (abgefragt am 05.06.2017); Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 103, 320; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 103, <http://lawbook.online/semyeno-pravo-rossii-kniga/statya-103-razmer-alimentov-uplachivaemyih-44114.html> (abgefragt am 05.06.2017).

³⁹⁸ Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 103, 413f; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 103, 321; Antokolskaja in Kusnezova, Kommentar zu Familienkodex Art 103, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/107.htm> (abgefragt am 05.06.2017); Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 103, 67; Egorova in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 103, 262; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 104, 322.

³⁹⁹ Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 104, 415; Egorova in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 104, 264; Nisamieva in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 104, 324.

derselben Form wie die Unterhaltsvereinbarung selbst, dh Schriftform in Verbindung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung. Im Änderungsfall einer Unterhaltsvereinbarung bleibt diese in geänderter Form weiterhin bestehen. Bei der Auflösung verliert die Unterhaltsvereinbarung ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung oder ab dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt ihre Geltung.⁴⁰⁰

Die Unterhaltsvereinbarung kann einseitig weder geändert noch aufgelöst werden. Wenn die Parteien keine Übereinkunft betreffend Änderung oder Auflösung der Unterhaltsvereinbarung erzielen, dann können sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, sofern sich die finanzielle Situation einer der Parteien oder der Familienstand geändert haben. Das Gericht berücksichtigt in seiner Entscheidung, ob sich die allgemeinen Umstände erheblich geändert haben oder ob die in der Unterhaltsvereinbarung vorgesehenen Änderungs- oder Auflösungsgründe vorliegen.⁴⁰¹

D. Zahlung und Einhebung des Unterhalts

FK kennt zwei Arten von Unterhaltszahlungen, die freiwilligen Unterhaltszahlungen auf Grund einer Unterhaltsvereinbarung und die Unterhaltszahlungen auf Grund gerichtlicher Entscheidung. Eine Unterhaltsklage kann nur dann eingebracht werden, wenn keine Unterhaltsvereinbarung vorliegt.⁴⁰²

1. Verjährung des Unterhaltsanspruches

Der Unterhaltsanspruch ist von der Verjährung ausgenommen. Es ist somit unerheblich, wie viel Zeit seit der Entstehung des Unterhaltsanspruches vergangen ist. Der Unterhalt als

⁴⁰⁰ *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 101, 409; *Egorova* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 101, 258; *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 101, 316; *Spektor* in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 101, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-101-poryadok-zaklyucheniya-ispolneniya-44112.html> (abgefragt am 05.06.2017); *Antokolskaja* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 101, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/105.htm> (abgefragt am 05.06.2017).

⁴⁰¹ *Grischaev*, Familienrecht 131; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 101, 409; *Spektor* in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 101, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-101-poryadok-zaklyucheniya-ispolneniya-44112.html> (abgefragt am 05.06.2017); *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 101, 66.

⁴⁰² *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 106, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1627> (abgefragt am 05.06.2017); *Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 106, <http://lawbook.online-/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-106-vzyiskanie-alimentov-resheniyu-30798.html> (abgefragt am 05.06.2017); *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 106, 67; *Kowalkova* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 106, 326f.

solcher wird ab dem Zeitpunkt der Klagseinbringung zugesprochen. Der Unterhalt kann rückwirkend nur für die letzten drei Jahre vor Klagseinbringung zugesprochen werden und auch nur dann, wenn nachgewiesen ist, dass der Anspruchsberechtigte außergerichtliche Versuche unternommen hat.⁴⁰³

2. Einstweilige Bewilligung in Unterhaltssachen

Der Unterhaltsberechtigte ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle auf die Unterhaltszahlungen des Verpflichteten angewiesen. Daher räumt das Gesetz die Möglichkeit einer einstweiligen Bewilligung des Unterhaltsanspruches ein. Bei den Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder kann das Gericht bereits vor der Urteilsfällung eine einstweilige Bewilligung des Unterhalts erlassen. Wenn es sich um einen Unterhaltsanspruch des Ehegatten bzw des geschiedenen Ehegatten handelt, ist die Erlassung einer einstweiligen Bewilligung erst ab dem Zeitpunkt der Urteilsfällung, jedoch bereits vor der Rechtskraft des Urteils möglich. Der Gesetzgeber begründet diese unterschiedliche Behandlung mit einer besonderen Schutzwürdigkeit der minderjährigen Kinder. Hinzu kommt, dass die Höhe des Kindesunterhalts nach Anteilen vom Gesamteinkommen des Verpflichteten berechnet, die Höhe des Ehegattenunterhalts wird hingegen vom Gericht im Zuge einer Ermessensentscheidung festgesetzt.⁴⁰⁴

3. Unterhaltsexekution

Es kommt vor, dass der Unterhaltsberechtigte einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel gegen den Unterhaltspflichtigen hat und trotzdem keine Unterhaltszahlungen erhält. Für solche Fälle sieht Art 112 FK die Möglichkeit einer Unterhaltsexekution vor. An erster Stelle werden die Unterhaltsforderungen von laufenden Einkünften des Zahlungsschuldners einbehalten. Wenn die laufenden Einkünfte des Zahlungsschuldners nicht ausreichen um monatliche Unterhaltszahlungen und die eventuell bereits gebildeten

⁴⁰³ Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 107, <http://lawbook.online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-107-sroki-obrascheniya-30799.html> (abgefragt am 05.06.2017); Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 107, 268; Rebets in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 107, 324.

⁴⁰⁴ Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 108, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1629> (abgefragt am 05.06.2017); Spektor in Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 108, <http://lawbook.online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-108-vzyiskanie-alimentov-razresheniya-44120.html> (abgefragt am 05.06.2017); Ptschelinzeva, Kommentar zum Familienkodex³ Art 108, 424f.

Unterhaltsschulden zu begleichen, dann werden die Ersparnisse des Zahlungsschuldners angegriffen. Reichen auch diese zur Tilgung der bestehenden Unterhaltsschulden und der monatlichen Unterhaltszahlungen nicht aus, dann darf auch weiteres Vermögen des Zahlungsschuldners verwertet werden.⁴⁰⁵

Prämien, Taggelder, Schwerarbeitszulagen und Beihilfen sind von der Exekution ausgenommen und stehen dem Zahlungsschuldner weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Nicht pfändbar sind außerdem die zur Bestreitung des dringenden Wohnbedürfnisses des Zahlungsschuldners und seiner Familie dienenden Räumlichkeiten; gewöhnliche Einrichtungsgegenstände und Kleidung, sofern es sich nicht um Luxusartikel handelt; Werkzeug und Arbeitsmittel des Zahlungsschuldners, solange deren Wert insgesamt 100 Mindestgehälter nicht übersteigt; Nutztiere; Saatgut; Lebensmittel oder Geldbeträge in der Höhe des dreifachen Existenzminimums für jede unterhaltpflichtige Person; bei Behinderten kommt hinzu: Notwendiges Fortbewegungsmittel; staatliche Beihilfen; Preisgelder; Ehrenauszeichnungen.⁴⁰⁶

4. Die Unterhaltsschulden

Unterhaltsschulden entstehen, wenn der Unterhaltpflichtige seiner Zahlungspflicht in unregelmäßigen Abständen oder überhaupt nicht nachkommt. Sie können erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines exekutierbaren Titels entstehen. Die Unterhaltsforderungen verfallen nach Ablauf einer Dreijahresfrist, sofern die Unterhaltsschulden ohne Verschulden des Unterhaltpflichtigen entstanden sind. Eine Unterhaltsforderung verfällt zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber des Unterhaltpflichtigen die ihm zustehenden Gehälter nicht auszahlt und der Unterhaltpflichtige keine andere Einkunftsquelle bzw kein Vermögen hat; wegen Krankheit des Unterhaltpflichtigen usw. Die dreijährige Verfallsfrist gilt nicht, wenn der Unterhaltpflichtige das Entstehen der Unterhaltsforderungen verschuldet hat.⁴⁰⁷

⁴⁰⁵ Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 112, 277; Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 112, 333ff.

⁴⁰⁶ Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 112, 335ff; Kowalkova (*Ковалъкова*) in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 112, 340.

⁴⁰⁷ Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 113, 339; Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 113, <http://lawbook.online-semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-113-opredelenie-zadoljennosti-30804.html> (abgefragt am 05.06.2017);

Den Vertragspartner steht zu, frei über das Schicksal der Unterhaltsschulden zu entscheiden. Dem Zahlungspflichtigen können im Rahmen einer Vereinbarung seine Unterhaltsschulden zur Gänze oder zum Teil nachgelassen oder gestundet werden.⁴⁰⁸ Der Zahlungspflichtige kann außerdem an das Gericht einen Antrag auf einen gänzlichen oder teilweisen Nachlass von Unterhaltsschulden stellen. Einem solchen Antrag wird nur dann entsprochen, wenn der Zahlungsschuldner auf Grund von Krankheit oder wegen anderer berücksichtigungs-würdiger Gründen den Unterhalt nicht bezahlt hat und seine nachteilige finanzielle Lage sowie die vorliegende Lebenssituation ihn daran hindern, die Unterhaltsschulden zu begleichen. Der Gesetzgeber präzisiert auch hier nicht, was er unter den anderen berücksichtigungswürdigen Gründen versteht. Die Rechtsprechung hat dazu etwa den Ausfall laufender Einkünfte wegen Wehrdienst, wegen Verbüßung einer unbedingten Freiheitsstrafe usw berücksichtigt. Das Gericht trifft somit auch in diesem Zusammenhang eine Ermessensentscheidung, ob dem Zahlungsschuldner seine Unterhaltsschuld teilweise oder zur Gänze nachgelassen werden soll.⁴⁰⁹

5. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges stehen dem Unterhaltsberechtigten zusätzlich die Verzugszinsen zu. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Zahlungspflicht auf Grund einer privatrechtlichen Unterhaltsvereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung entstanden ist. In einer Unterhaltsvereinbarung können die Vertragspartner die Höhe der Verzugszinsen selbst vereinbaren.⁴¹⁰ Wenn die Zahlungsverpflichtung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung besteht, dann kann der Zahlungsberechtigte bei einem Zahlungsverzug den Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 0,5 % pro Tag geltend machen. Außerdem kann der Unterhaltsberechtigte vom Zahlungsschuldner den Ersatz des

Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 113, 282; Kowalkova in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 112, 341.

⁴⁰⁸ Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 114, 341; Spektor in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 114, <http://lawbook.online-/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-114-osvobojdenie-uplatyi-zadoljennosti-44126.html> (abgefragt am 05.06.2017).

⁴⁰⁹ Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 114, <http://lawbook.online-/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-114-osvobojdenie-uplatyi-zadoljennosti-30805.html> (abgefragt am 05.06.2017); Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 114, 287; Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 114, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1635> (abgefragt am 05.06.2017).

⁴¹⁰ Wlasova, Kommentar zum Familienkodex³ Art 115, <http://народныйвопрос.рф/Home/Article/1636> (abgefragt am 05.06.2017); Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 115, 342f Kowalkova in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 115, 344.

ihm durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens, der durch die Verzugszinsen nicht gedeckt ist, fordern.⁴¹¹

6. Rückforderungsrecht

Der Unterhaltpflichtige kann eine allfällige Überzahlung vom Unterhaltsberechtigten nicht zurückverlangen, zumal die Unterhaltszahlungen für die Deckung des Unterhalts bestimmt sind und eine Verpflichtung zur Rückführung zu viel bezahlten Unterhalts den Unterhaltsempfänger unverhältnismäßig belasten könnte. Die Rückzahlung kann nur dann begeht werden, wenn eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde, weil der Unterhaltsberechtigte falsche Angaben gemacht oder gefälschte Urkunden vorgelegt hat und das Gericht nur deswegen zu einer unrichtigen Entscheidung gelangt ist. Die Rückerstattung der Überzahlung kann außerdem verlangt werden, wenn die Unterhaltsvereinbarung vom Gericht wegen List, Drohung oder Zwang für ungültig erklärt wurde. Abschließend kann die Rückzahlung verlangt werden, wenn die Unterhaltsvereinbarung oder eine gerichtliche Entscheidung, die als Grundlage für die Unterhaltszahlungen dienen, gefälscht sind und die unterhaltsberechtigte Person wegen Urkundenfälschung verurteilt wurde.⁴¹² Daraus folgt, dass der gutgläubige Zahlungsempfänger nichts zurückzahlen muss. Der nicht gutgläubige Zahlungsempfänger, der eine Zahlung auf gesetzwidrige Art und Weise erschlichen hat, ist zur Rückerstattung des Differenzbetrages verpflichtet.

7. Wertanpassung des Unterhalts

Die Höhe bzw die Kaufkraft des Unterhalts ist durch Wertanpassung des Unterhalts gegen die Inflationsfolgen abgesichert. Bei Unterhaltsbemessung in Form eines Prozentsatzes von Einkommen des Unterhaltpflichtigen steigt der Unterhaltsanspruch automatisch mit der Gehalts- bzw Einkommenserhöhung des Unterhaltpflichtigen. Bei Unterhalt in Form eines

⁴¹¹ Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 115, 344f; Bespalov in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 115, 289; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 115, 71.

⁴¹² Rebets in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 116, 347f; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 116, 72; Kowalkova in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 116, 346; Kurinov (Куринов) in *Krascheninnikov/Sedugin*, Kommentar zum Familienkodex² Art 116, 261; Spektor in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 116, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-116-nedopustimost-zacheta-obratnogo-44128.html> (abgefragt am 05.06.2017).

fixen Geldbetrages erfolgt die Wertanpassung aliquot zu der Erhöhung des aktuellen Existenzminimums. ZB wird ein Unterhalt in der Höhe des zweifachen Existenzminimums zugesprochen. Mit der Erhöhung des Existenzminimums wird auch automatisch der Unterhaltsanspruch erhöht. Wenn die Unterhaltshöhe vom Gericht festgesetzt wird, dann muss der Urteilsspruch nicht nur den festgesetzten Unterhaltsbetrag sondern auch die Angaben darüber, dem Wievielfachen des Existenzminimums der festgesetzte Unterhaltsbetrag entspricht, enthalten.⁴¹³

Eine Wertanpassung des Unterhalts, der auf Grund einer Unterhaltsvereinbarung bezahlt wird, erfolgt anhand einer entsprechenden Bestimmung in der Unterhaltsvereinbarung. Enthält die Unterhaltsvereinbarung keine Wertanpassungsklausel, dann erfolgt die Wertanpassung gemäß den Bestimmungen des Art 117 FK.⁴¹⁴

E. Änderung der Unterhaltshöhe und Unterhaltsverwirkung

Im Laufe der Zeit können die finanzielle Lage und die Lebenssituation sowohl des Unterhaltsberechtigten wie auch des Unterhaltspflichtigen Änderungen unterworfen sein. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass die festgesetzte Unterhaltshöhe entweder zu gering oder zu hoch ausfällt. Eine Neufestsetzung der Unterhaltshöhe oder eine gänzliche Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung müssen beantragt werden und sind nur im Rahmen einer neuerlichen gerichtlichen Entscheidung möglich. Antragslegitimiert sind beide Parteien, sowohl der Unterhaltsberechtigte wie auch der Unterhaltspflichtige.⁴¹⁵

Ein Unterhaltsanspruch kann auch im Laufe der Zeit verwirkt werden und erlischt, wenn der Unterhaltsberechtigte wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder eines Verbrechens gegen Leib und Leben des Unterhaltspflichtigen oder gegen sein Vermögen rechtskräftig verurteilt wird.⁴¹⁶

⁴¹³ *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 119, 452; *Rebets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 119, 354.

⁴¹⁴

⁴¹⁵ *Rebets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 119, 355; *Kowalkova* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 119, 350; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 119, 456f.

⁴¹⁶ *Rebets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 119, 356; *Kowalkova* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 119, 351; *Spektor* in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 119, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya119-izmenenie-ustanovleniia-sudom-44131.html> (abgefragt am 05.06.2017).

Sofern Unterhalt auf Grund einer Vereinbarung geleistet wird, müssen die in der Unterhaltsvereinbarung für eine Änderung der Unterhaltshöhe oder eine Unterhaltsverwirkung vorgesehene Voraussetzungen erfüllt sein.⁴¹⁷

F. Beendigung der Unterhaltspflicht

Eine Unterhaltsverpflichtung auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung endet durch den Tod eines der Vertragspartner, Zeitablauf oder durch das Eintreten anderer in einer Unterhaltsvereinbarung vorgesehenen Umstände.⁴¹⁸

Die gerichtlich festgestellte Unterhaltsverpflichtung endet im Falle der Wiederverehelichung des Unterhaltsberechtigten sowie mit dem Tod des Unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten. Sie endet auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten wegfällt. In den ersten beiden Fällen tritt die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung automatisch ein. Im dritten Fall wird die Zahlungsverpflichtung nur auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung aufgehoben.⁴¹⁹

⁴¹⁷ *Egorova* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 101, 258; *Nisamieva* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 101, 316; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 101, 409; *Spektor* in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 101, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-101-poryadok-zaklyucheniya-ispolneniya-44112.html> (abgefragt am 05.06.2017); *Antokolskaja* in *Kusnezova*, Kommentar zu Familienkodex Art 101, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/105.htm> (abgefragt am 05.06.2017).

⁴¹⁸ *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 120, 461-462; *Rebets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 120, 358f; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 120, 303.

⁴¹⁹ *Kowalkova* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 120, 352f; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 120, 74; *Wlasova*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 120, <http://народныйвопрос.pdf/Home/Article/1641> (abgefragt am 05.06.2017).

Exkurs: Anwendbarkeit des Familienkodexes auf Fälle mit internationalem Bezug

A. Allgemeines

Das Familienrecht der UdSSR sah die Anwendbarkeit von gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten nicht vor. Der sowjetische Gesetzgeber hatte sich im Bereich des internationalen Privatrechts auf den Standpunkt zurückgezogen, dass auf die Familienbeziehungen in allen Fällen ausschließlich das sowjetische materielle Recht anzuwenden sei.⁴²⁰ Der Zerfall der Sowjetunion brachte politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen mit sich: Auf dem ehemaligen Unionsterritorium entstanden neue (Nachfolge-) Staaten; eine bislang weitgehend unbekannte Bevölkerungsmigration setzte ein, die durch Grenzöffnung ermöglicht und dynamisiert wurde. Diese Aspekte führten dazu, dass auch im Eherecht die Anzahl der Fälle mit internationalem Bezug gestiegen sind.⁴²¹ Sobald in den Familienbeziehungen ein Auslandsbezug vorliegt, entstehen zwei Grundfragen: Das materielle Recht welchen Staates kommt zur Anwendung und Organe welchen Staates sind in solchen Fällen überhaupt zuständig?

Die Russische Föderation geht heute nicht mehr vom ausschließlichen Anwendungsvorrang russischen Rechts – im Unterschied zur sowjetischen Auffassung – aus. Die innenstaatlichen Kollisionsnormen, die die privatrechtlichen Beziehungen mit internationalem Bezug regeln, sind vor allem im FK, ZK und ZPK (Zivilprozesskodex) zu finden. Kollisionsnormen sind auch in bilateralen und multilateralen Verträgen, die Russische Föderation ratifiziert hat, enthalten. Art 15 der Föderationsverfassung und Art 6 FK sehen vor, dass die Kollisionsnormen der bilateralen und multilateralen Verträge, die die Russische Föderation ratifiziert hat, den Vorrang vor den innenstaatlichen Kollisionsnormen einnehmen.⁴²²

⁴²⁰ Lunts (Лунц), Kurs des internationalen Privatrechts (Курс международного частного права) (1975) Bd 2 464; Antokolskaja, Familienrecht³ 411.

⁴²¹ Marysheva (Марышева), Familienbeziehungen mit internationalem Bezug (Семейные отношения с участием иностранцев) (2007) 1f; Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 145; Grischaev, Familienrecht 189.

⁴²² Pusikov/Iwanova, Familienrecht² 148; Grischaev, Familienrecht 191; Antokolskaja, Familienrecht³ 413; Scherschen in Nisamieva, Kommentar zum Familienkodex Art 6, 27; Marysheva in Netschjaeva, Kommentar

Für Russische Föderation ist die Minsker Konvention über die Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet der Zivil-, Familien- und Strafrecht vom 22.01.1993 von besonderer Bedeutung. Russische Föderation hat die Minsker Konvention am 11.11.1994 ratifiziert und diese ist für das Föderationsgebiet am 10.12.1994 in Kraft getreten. Die Minsker Konvention wurde ebenfalls von den Republiken Belarus, Kasachstan, Usbekistan, Tadschikistan, Armenien, Ukraine, Moldau, Aserbaidschan, Turkmenistan, Georgien und der Kirgisischen Republik ratifiziert. Sonst geht die Russische Föderation allerdings sehr sparsam mit der Ratifizierung multilateraler Verträge um.⁴²³

B. Auslandsbezug im Bereich des Eherechtes

Unterschiedliche Staats- oder Religionszugehörigkeit (die auch bei innerstaatlichen russischen Eheschließungen ohne Belang ist) von Personen, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation eine Ehe eingehen wollen, stellen dafür keine wie immer gearteten Hinderungsgründe dar. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose sind berechtigt, auf dem Gebiet der Russischen Föderation eine Ehe mit einer Person, die dieselbe Staatsbürgerschaft, die Nationalität eines anderen Staates oder die russische hat, zu schließen. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose benötigen für eine Eheschließung keine gesonderte Genehmigung. Deren Rechte im Zusammenhang mit der Eheschließung sind den Rechten russischer Staatsbürger gleichgestellt.⁴²⁴

Auf solche Eheschließungen werden russische Formvorschriften angewendet. Das bedeutet, dass nur eine standesamtliche Eheschließung als Eheschließung anerkannt ist. Die kirchlich bzw nach religiösen Grundsätzen geschlossene Ehe wird als solche nicht anerkannt und hat aus rechtlicher Sicht keinerlei Bedeutung. Ob die für die Eheschließung auf dem Gebiet der Russischen Föderation erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die antragstellenden

zum Familienkodex² Art 6, 33; *Bespakov* in *Bespakov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 6, 16.

⁴²³ *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 147; *Antokolskaja*, Familienrecht³ 411; *Marysheva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 6, 37; Minsker Konvention über die Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet der Zivil-, Familien- und Strafrecht vom 22.01.1993, zuletzt geändert am 27.03.1997.

⁴²⁴ *Marysheva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, 501; *Pusikov/Iwanova*, Familienrecht² 150; *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 156, 423.

Personen haben (*lex patriale*), bestimmt, wobei die Bestimmungen des Art 14 FK (Eheverbote) jedenfalls eingehalten werden müssen. Besondere praktische Bedeutung hat diese Regelung für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Staates, in dem eine Doppelheirat erlaubt ist. Die Eheschließung mit einer Person, die bereits verheiratet ist, ist in Russland trotzdem nicht möglich.⁴²⁵

Wenn die Rechtsordnung des anderen Staates strengere Bestimmungen als jene der Russischen Föderation vorsieht, dann müssen diese strengeren Bestimmungen auch in der Russischen Föderation eingehalten werden. In Russland sind die Eheschließungen zwischen den Cousins und Cousinen erlaubt, während in vielen anderen Rechtssystemen solche Eheschließungen verboten sind. Die strengeren Vorschriften sind auf Personen anwendbar, die eine solche Staatsangehörigkeit aufweisen. Eine weitere praktische Bedeutung haben solche Verschärfungen etwa in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Herabsetzung des ehefähigen Alters.⁴²⁶

Auf Personen, die doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, ist ausschließlich russisches Recht anwendbar, sofern eine der Staatsangehörigkeiten jene der Russischen Föderation ist. Auf Personen, die die Staatsbürgerschaft(en) mehrerer anderen Staaten aufweisen, ist das Recht des Staates ihrer Wahl anzuwenden, wobei diese Auswahlentscheidung keiner Begründung bedarf. Die betroffene Person muss diese lediglich bekanntgeben. Auf Staatenlose ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.⁴²⁷

Die Russische Föderation anerkennt Ehen, die ausländische Staatsangehörige in Russland bei einer diplomatischen Vertretung oder im Konsulat ihres Herkunftslandes geschlossen

⁴²⁵ Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, 100; Panteleeva (*Пантелейева*) in Krascheninnikov/Sedugin, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, 350; Marysheva in Kusnezova, Kommentar zum Familienkodex Art 156, <http://www.bibliotekar.ru/kodex-semya/159.htm> (abgefragt am 18.10.2017); Grischaev, Familienrecht 199; Bespalov in Bespalov/Gordejuk/Egorova, Kommentar zum Familienkodex Art 156, 487.

⁴²⁶ Antokolskaja, Familienrecht³ 415; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-156-zaklyuchenie-braka-territoriu-44171.html> (abgefragt am 18.10.2017); Marysheva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, 502.

⁴²⁷ Marysheva in Netschjaeva, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, 501f; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, 100; Spektor in Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor, Kommentar zum Familienkodex² Art 156, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-156-zaklyuchenie-braka-territoriu-44171.html> (abgefragt am 18.10.2017); Grischaev, Familienrecht 199f.

haben. Auf solche Eheschließungen werden dieselben Bestimmungen angewendet wie auf im Ausland vollzogene.⁴²⁸

Russische Staatsangehörige können ihrerseits im Ausland die Ehe bei einem russischen Konsulat, einer russischer diplomatischen Vertretung oder einer zuständigen ausländischen Behörde schließen. In einem solchen Fall muss die für die Eheschließung im jeweiligen Staat vorgesehene Form eingehalten werden. Selbst eine kirchlich bzw nach religiösen Grundsätzen im Ausland geschlossene Ehe wird in Russland anerkannt, sofern eine solche Form vom Staat, in dem die Eheschließung vollzogen wurde, anerkannt ist und keine Eheverbote im Sinne des Art 14 FK vorliegen.⁴²⁹

Die im Ausland geschlossenen Ehen ausländischer Staatsangehörigen werden in Russland anerkannt, wenn die im jeweiligen Staat vorgesehenen Formvorschriften bei der Eheschließung eingehalten wurden. Das bedeutet, dass auch eine Doppelheirat ausländischer Staatsangehöriger in Russland anerkannt wird, sofern sie im Staat der Eheschließung zulässig ist.⁴³⁰

Die Ehescheidungen zwischen russischen Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen anderer Staaten bzw den Staatenlosen erfolgen auf dem Gebiet der Russischen Föderation ausschließlich nach russischem Recht ebenso wie die Ehescheidungen zwischen anderen Staatsangehörigen. Das bedeutet zB, dass die in Österreich für eine einvernehmliche Ehescheidung oder eine Ehescheidung mit Verschuldensausspruch vorgesehenen Voraussetzungen in Russland bedeutungslos sind. Die Ehe österreichischer

⁴²⁸ Spektor in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 157, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-157-zaklyuchenie-brakov-44172.html> (abgefragt am 18.10.2017); Bespalov in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 157, 489.

⁴²⁹ Scherschen in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 158, 431; Marysheva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, 506f; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, 101f; Spektor in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-158-priznanie-brakov-zaklyuchennyih-44173.html> (abgefragt am 18.10.2017).

⁴³⁰ Marysheva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, 507; Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, 102; Spektor in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-158-priznanie-brakov-zaklyuchennyih-44173.html> (abgefragt am 18.10.2017); Scherschen in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 158, 432.

Staatsangehöriger wird somit ohne Einhaltung der in Österreich geltenden Bestimmungen geschieden.⁴³¹

Bürger der russischen Föderation mit ständigem Wohnsitz im Ausland haben das Recht, ihre Ehe – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Ehepartners – vor einem russischen Gericht scheiden zu lassen. In einem solchen Fall ist die Ehescheidung auch ohne Anwesenheit des anderen Ehegatten möglich, wenn er über die Einbringung der Scheidungsklage informiert wurde. Diese besondere Scheidungsmöglichkeit russischer Staatsangehörigen wurde eingeführt, da nicht in allen Staaten eine Ehescheidung erlaubt bzw. in vielen Staaten besonders erschwert ist. Auf eine solche Art und Weise erfolgte Ehescheidung wird von der russischen Rechtsordnung anerkannt. Es ist jedoch möglich, dass sie vom Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes der Ehegatten nicht akzeptiert wird.⁴³²

Eine standesamtliche Ehescheidung russischer Staatsangehöriger kann – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eheleute – bei einer russischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vollzogen werden. Allerdings kann auch in einem solchen Fall die Anerkennung einer bei einer russischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung vollzogenen standesamtlichen Ehescheidung problematisch werden.⁴³³

Im Ausland vorgenommenen Ehescheidungen russischer Staatsangehöriger werden seitens der Russischen Föderation anerkannt, wenn sie durch eine zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht des jeweiligen Staates vollzogen wurden. Diese Regelung gilt auch für ausländische Staatsangehörige. Viele nationale Rechtssysteme kennen allerdings nur die gerichtliche Ehescheidung. Außerdem ist es möglich, dass die Kollisionsnormen eines anderen Staates vom Grundsatz der stärksten Beziehung ausgehen und daher auf die Anwendbarkeit des Rechtes der gemeinsamen Staatsbürgerschaft oder des letzten gemeinsamen Wohnsitzes verweisen. In solchen Fällen muss geprüft werden, ob eine

⁴³¹ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 417f; *Marysheva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 160, 510f; *Grischaev*, Familienrecht 204; *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 160, 435; *Wischnjakova*, Kommentar zum Familienkodex² Art 158, 102.

⁴³² *Antokolskaja*, Familienrecht³ 418; *Grischaev*, Familienrecht 205; *Marysheva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 160, 511; *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 160, 436; *Bespalov* in *Bespalov/Gordejuk/Egorova*, Kommentar zum Familienkodex Art 160, 493.

⁴³³ *Antokolskaja*, Familienrecht³ 418; *Scherschen* in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 160, 435; *Marysheva* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 160, 511; *Spektor* in *Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 160, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-160-rastorjenie-44175.html> (abgefragt am 18.10.2017).

rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt und ob das ausländische Gericht nach der richtigen Rechtsordnung geurteilt hat. Zudem werden ausländische Entscheidungen nur dann anerkannt, wenn zu deren Zeitpunkt zumindest einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Russischen Föderation hatte.⁴³⁴

Für persönliche Rechtswirkungen der Ehe sowie das Ehegüter- und Unterhaltsrecht gilt in Russland das Territorialitätsprinzip. Das Personalstatut der Ehegatten hat keine Bedeutung für die Beurteilung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe und der Fragen im Zusammenhang mit dem Ehegüter- und Unterhaltsrecht. Das bedeutet, dass die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, das Ehegüter- und das Unterhaltsrecht nach dem Recht des Staates, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz befindet, zu beurteilen sind. Mangels eines solchen gemeinsamen Wohnsitzes sind sie nach dem Recht jenes Staates zu beurteilen, in dem die Ehegatten den letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Wenn die Ehegatten zu keinem Zeitpunkt einen gemeinsamen Wohnsitz hatten, dann sind die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe das Ehegüter- und Unterhaltsrecht in Russland nach nationalem Recht zu beurteilen. Konkret bedeutet dies zB, dass auf die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe und Aspekte des Ehegüter- sowie Unterhaltsrechts solcher österreichischer Staatsbürger, die einen gewöhnlichen Wohnsitz in Moskau aufweisen, russisches Recht zur Anwendung gelangt.⁴³⁵

Die Eheleute, die verschiedenes Personalstatut haben, können im Rahmen eines Ehepaktes oder einer Unterhaltsvereinbarung eine Rechtsauswahl treffen. Art 161 FK sieht für eine solche Rechtswahl keine Einschränkungen vor, außer ein Ehegatte wird im Sinne des Art 42 FK durch eine solche Rechtswahlvereinbarung gegenüber dem anderen Ehegatten unverhältnismäßig benachteiligt und in seinen persönlichen Rechten eingeschränkt. Es kann zB vereinbart werden, dass das Recht des Staates der Staatsbürgerschaft eines der Ehegatten, des Wohnsitzes eines der Ehegatten oder jenes Staates, in dem die Ehegatten

⁴³⁴ Spektor in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 160, <http://lawbook.online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-160-rastorjenie-44175.html> (abgefragt am 18.10.2017); Marysheva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 160, 512.

⁴³⁵ Wischnjakova, Kommentar zum Familienkodex² Art 161, 103; Marysheva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 161, 516; Scherschen in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 161, 438; Grischaeve, Familienrecht 215; Antokolskaja, Familienrecht³ 419; Spektor in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 161, <http://lawbook-online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-161-lichnyie-neimuschestvennyie-44176.html> (abgefragt am 18.10.2017).

unbewegliches Vermögen haben usw zur Anwendung kommt. Wenn die Ehegatten im Rahmen eines Ehepaktes oder einer Unterhaltsvereinbarung keine Rechtswahl treffen, dann kommt das Rechts des Staates nach dem Territorialitätsprinzip zur Anwendung. Eine Rechtswahlvereinbarung ist nur für Ehegüter- und Unterhaltsrecht der Ehegatten möglich. Die Möglichkeit der Rechtswahl ist für persönliche Rechtswirkungen der Ehe gesetzlich nicht vorgesehen. Daher ist auf sie ausschließlich das Territorialitätsprinzip anzuwenden.⁴³⁶

⁴³⁶ Spektor in *Golovistikova/Grudsina/Malishev/Spektor*, Kommentar zum Familienkodex² Art 161, <http://lawbook.-online/semeynoe-pravo-rossii-kniga/statya-161-lichnyie-neimuschestvennyie-44176.html> (abgefragt am 18.10.2017); Scherschen in *Nisamieva*, Kommentar zum Familienkodex Art 161, 438f; Marysheva in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 161, 517.

2. TEIL: Rechtsvergleichende Betrachtung zum österreichischen Recht

Kapitel I: Familie – was ist das?

A. Bedeutung der Institution Familie für die Gesellschaft

In Österreich wird der Begriff Familie sehr ähnlich konzipiert und gelebt wie in Russland. Die Familie stellt einen zentralen Baustein der Gesellschaft dar. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) geht von einem sehr weiten und umfassenden Begriff der Familie – Stammeltern und alle Nachkommen – aus.⁴³⁷ Die historische Entwicklung der Familie führte in beiden Ländern von einer Großfamilie mit entsprechend losen Bindungen untereinander hin zu einer über die emotionale Ebene definierten Kleinfamilie.⁴³⁸

B. Familie und die Rechtsordnung

Der Gesetzgeber der Zweiten Republik hat das Familienrecht grundlegend umgestaltet.⁴³⁹ Eine ähnliche Entwicklung ist auch im russischen Familienrecht zu beobachten. Durch den kommunistischen Einfluss setzte in Russland bzw der UdSSR der Übergang vom patriarchalischen zum partnerschaftlichen Familienmodell früher ein als in Österreich. Hingegen lässt sich für die Jahre 1969 bis 1996 bei der Entwicklung des Familienrechts in der UdSSR ein mehr als zwanzig Jahre andauernder Stillstand konstatieren.⁴⁴⁰ Gerade in diesem Zeitraum hat sich das österreichische Familienrecht am intensivsten in die Richtung eines modernen, partnerschaftlichen Familienmodells weiterentwickelt. Bis 1996 können folgende legislative Aktivitäten genannt werden:

- das BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl 1970/312;

⁴³⁷ Posch in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 40 ABGB Rz 2; Kerschner, Familienrecht² (2002) Rz 1/4; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ (2006) 442.

⁴³⁸ Mynarek, Orientierung im Dasein. Der Lebensweg des Menschen in ganzheitlich-religiöser Sicht (1979) Rz 14; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 437.

⁴³⁹ Hinteregger, Familienrecht³ (2004) 14.

⁴⁴⁰ Egorov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 209-217.

- das BG, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, BGBl 1973/108;
- das BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl 1975/412;
- das BG über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl 1977/403
- das BG über die Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl 1978/280;
- das BG über eine Änderung des Ehegesetzes, BGBl 1978/303;
- das BG über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts, BGBl 1983/566;
- das BG, mit dem Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden, BGBl 1985/481;
- das BG über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), BGBl 1986/97;
- das Kindschaftsrechts-ÄnderungsG, BGBl 1989/162;
- das BG über die Gleichstellung des unehelichen Kindes im Erbrecht und die Sicherung der Ehewohnung für den überlebenden Ehegatten, BGBl 1989/656;
- das BG, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen sowie das ABGB, das Ehegesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden, BGBl 1992/275;
- das Namensrechtänderungsgesetz, BGBl 1995/25;
- das BG zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl 1996/759.⁴⁴¹

Mit dem grundlegenden Wechsel der Regierungspolitik setzten in Russland auch die Familienrechtsreformen ein. Mit dem Föderationsgesetz der Russischen Föderation vom 29.12.1995 Nr. 223-BG, zuletzt geändert am 01.05.2017, wurde der Familienkodex der Russischen Föderation grundlegend novelliert (in Kraft seit 01.03.1996).⁴⁴² Dies führte in

⁴⁴¹ Hinteregger, Familienrecht³ 18; Neuwirth in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht (2015) 35f;

⁴⁴² Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 34; Egorov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 211.

weiterer Folge zu einer breiten Novellierung. Bis Ende 2015 gab es bereits ca vierzig Novellierungen im Bereich des Familienrechts.⁴⁴³

C. Rechtsquellen

Trotz Schaffung des FK ist der russische Gesetzgeber von einer einheitlichen Regelung aller familienrechtlichen Aspekte mittels eines einzelnen Gesetzeswerkes weit entfernt.⁴⁴⁴ In Österreich ist die Diversifizierung der familienrechtlichen Bestimmungen noch größer. Die meisten Bestimmungen sind im ABGB oder im EheG zu finden. Es gibt jedoch auch familienrechtliche Bestimmungen in einer Reihe anderer Gesetze.⁴⁴⁵

D. Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Angehörigen

In Österreich und Russland gilt der Grundsatz: *lex specialis derogat legi generali*, dh dass die speziellere Regel der allgemeineren vorgeht. Soweit jedoch das speziellere Gesetz lückenhaft ist, kommen wieder die allgemeinen Regelungen zur Anwendung.⁴⁴⁶

⁴⁴³ Khazova, Family Law on Post-Soviet European Territory: A Comparative Overview of Some Recent Trends. Electronic Journal of Comparative Law, 141/2016, <https://www.ejcl.org/141/art141-3.pdf> (abgefragt am 10.10.2017)

⁴⁴⁴ Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 41; Egorov in Sergeev/Tolstoi, Zivilrecht III⁴ 211.

⁴⁴⁵ Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht (2017)⁶ Rz 1/16; EO, ASVG, KSchG, MSchG, MRG, SPG, USchG usw.

⁴⁴⁶ Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 37; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 49.

Kapitel II: Ehrerecht

A. Verlöbnis

Das österreichische Ehrerecht versteht unter Verlöbnis die Vereinbarung der künftigen Eheschließung. Es muss ein Eheversprechen vorliegen, die bloße Absicht zur Eheschließung reicht nicht aus. Dieses Verlöbnis, im nichtjuristischen Sprachgebrauch auch als *Verlobung* bezeichnet, wird als Vertrag ohne Hauptleistungspflicht gesehen, weil aus einem Eheversprechen keine Verpflichtung zur Eheschließung oder zur Leistung desjenigen besteht, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.⁴⁴⁷ Das Verlöbnis kann ausdrücklich oder konkludent abgeschlossen werden und zieht einige Rechtswirkungen nach sich.⁴⁴⁸ Ab dem Zeitpunkt des Verlöbnisses entsteht der Anspruch auf Ausstattung, der mit der Eheschließung fällig wird.⁴⁴⁹ Zudem können ab dem Zeitpunkt des Verlöbnisses Ehepakte und Eheverträge geschlossen werden.⁴⁵⁰

Der Rücktritt vom Verlöbnis kann zu Schadenersatzverpflichtungen führen, wobei nur der Vertrauensschaden in der Höhe des wirklichen Vermögensschadens ersetzt wird. Der immaterielle Schaden, der Nichterfüllungsschaden in Höhe der Vorteile, die durch die vereitelte Ehe zu erwarten gewesen wären, oder auch der entgangene Gewinn können nicht ersetzt werden.⁴⁵¹ Anspruch auf Schadenersatz hat der an der Auflösung der Verlobung schuldlose Teil.⁴⁵² Gemäß § 1247 Satz 2 ABGB kann eine in Rücksicht auf eine künftige Ehe erfolgte Leistungszusage oder Schenkung widerrufen werden, wenn die Ehe ohne

⁴⁴⁷ *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 43f; *Hinteregger*, Familienrecht³ 35; OGH 2 Ob 7/67 EvBl 1967/302; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 45 ABGB Rz 2; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 45 Rz 1; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 447f; *Koch* in KBB⁴ § 45 Rz 1 und 3; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht (2015)⁷ 23; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/3.

⁴⁴⁸ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 45 Rz 2; OGH 1 Ob 703/88 JBl 1989, 591; OGH 2 Ob 7/67 EvBl 1967/302; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 45 ABGB Rz 2; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 24.

⁴⁴⁹ *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1220 Rz 3 mwN; *Jesser-Huß* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1220 Rz 5 mwN; *Koch* in KBB⁴ § 1220 Rz 5.

⁴⁵⁰ *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1217 Rz 3f mwN; *Jesser-Huß* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1217 Rz 4 mwN; *Koch* in KBB⁴ § 1220 Rz 5.

⁴⁵¹ *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 24f; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 46 Rz 7 mwN; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 46 Rz 7 mwN; *Kerschner*, Familienrecht² Rz 2/5; *Koch* in KBB⁴ § 46 Rz 2 und 4; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/5.

⁴⁵² *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 46 Rz 2f mwN; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/4; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 24f; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 44.

Verschulden des Geschenkgebers nicht zustande kommt, dh die Auflösung der Verlobung kann zu Rückforderungs- oder Bereicherungsansprüchen führen.⁴⁵³

Dem modernen russischen Ehrerecht ist die Institution des Verlöbnisses unbekannt. Das russische Gewohnheitsrecht kennt zwar Begriffe wie *Heiratsantrag*, *Aufgebot*, *Brautleute* und *Brautpaar*. Diese sind jedoch gesetzlich weder umschrieben noch geregelt. Dem russischen Ehrerecht ist auch der Anspruch auf Ausstattung fremd. Der Begriff *Ausstattung* ist zwar im allgemeinen Volksgebrauch verbreitet, es besteht jedoch kein diesbezüglicher gesetzlicher Anspruch.

B. Ehe als Begriff

§ 44 ABGB definiert den Begriff Ehe als „*Familienverhältnisse, die durch den Ehevertrag begründet werden. In dem Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennbarer Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.*“ Das Wesen der Ehe liegt daher in einer grundsätzlich lebenslangen und umfassenden, jedoch auflösbaren Gemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts. Als Ehevoraussetzung ist anzusehen, dass die Personen im Zeitpunkt der Eheschließung verschiedenen Geschlechtes sein müssen. Die Erklärung, Kinder zu zeugen, ist für die Eheschließung nach heutigem Verständnis nicht mehr erforderlich.⁴⁵⁴

Der russische Gesetzgeber lässt den Ehebegriff vollkommen offen, vielmehr wird von einer allgemeinen Geläufigkeit der Bedeutung des Ehebegriffes ausgegangen. Diese Lücke wird mit der Einseitigkeit einer Definition, die die tatsächliche Komplexität der Ehe nicht umfassen könne, argumentiert. Die Lehre versucht den Ehebegriff zu konkretisieren und in eine Definition zu gießen. Trotz aller Bemühungen konnte bis jetzt keine Einigung über die rechtliche Natur der Ehe gefunden werden. Die Lehre geht zur Hälfte von der vertraglichen

⁴⁵³ Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/6; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 1247 ABGB Rz 1; Bydlinski in Rummel, ABGB³ § 1247 Rz 2; Jesser-Huß in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ V § 1247 Rz 3; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 24f; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 44.

⁴⁵⁴ Fischer-Czermak, Ehe oder Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare?, NZ 2008/28, 99; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 26; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 44 Rz 2.

Natur der Ehe aus, während die andere Denkschule behauptet, dass die Ehe auf keinen Fall einen Vertrag darstellen kann.⁴⁵⁵

C. Eheschließung

1. Allgemeines

In Russland ist die Eheschließung durch gleichgeschlechtliche Personen rechtlich unmöglich und deshalb völlig unwirksam. Seit Inkrafttreten des EPG (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz)⁴⁵⁶ ist in Österreich eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft – jedoch bis dato nicht die Eheschließung – möglich. Da meine Arbeit ausschließlich auf das Ehrerecht abstellt, bleiben die mit der eingetragenen Partnerschaft in Zusammenhang stehenden Themen und Fragestellungen unberücksichtigt.

Die österreichische Rechtsordnung versteht unter Ehefähigkeit die (Ehe-) geschäftsfähigkeit und Ehemündigkeit.⁴⁵⁷ Das russische Ehrerecht versteht unter Ehefähigkeit lediglich die Ehemündigkeit.⁴⁵⁸ Die Geschäftsunfähigkeit ist im Unterschied zum österreichischen Ehrerecht bei den Eheverboten zu finden.⁴⁵⁹ Darüber hinaus wird unter der Ehegeschäftsunfähigkeit nur die krankheitsbedingte, jedoch nicht die altersbedingte Geschäftsunfähigkeit behandelt. Die altersbedingte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist zu den Voraussetzungen für die Ehemündigkeit zugeordnet.

Das österreichische Ehrerecht kennt drei Eheverbote: Verwandtschaft (§ 6 EheG), Doppelhehe (§ 8 EheG) sowie die Annahme an Kindes Statt (§ 10 EheG).⁴⁶⁰ Das russische Ehrerecht erweitert die Eheverbote um die Ehegeschäftsunfähigkeit (Art 14 FK).

⁴⁵⁵ siehe 1. Teil Kapitel II.A. dieser Arbeit; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 80f.

⁴⁵⁶ BGBl I Nr 135/2009 vom 30.12.2009.

⁴⁵⁷ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 3, 6; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 41, *Koch* in KBB⁴ § 1 EheG Rz 1 und § 2 EheG Rz 1; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/10; *Hopf/Weizenböck*, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, ÖJZ 2001, 530 und 535f; *Weizenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 2 EheG Rz 1; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 28; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 450.

⁴⁵⁸ siehe 1. Teil Kapitel II.B.1. dieser Arbeit.

⁴⁵⁹ siehe 1. Teil Kapitel II.B.2. dieser Arbeit.

⁴⁶⁰ *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/11; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 40; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 30f; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 451f.

2. Ehemündigkeit

In beiden Ländern wird die Ehemündigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. In Österreich sieht § 1 Abs 2 EheG vor, dass eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, über Antrag vom Gericht für ehemündig erklärt werden kann, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie die für den Abschluss der Ehe notwendige Reife aufweist. Die betroffene Person bedarf hierzu der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter oder der Erziehungsberechtigten. Die Erklärung der Ehemündigkeit fällt in die Zuständigkeit der Gerichte. Die Reife muss – nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls – in geistiger, sittlicher und charakterlicher Art und Weise vorhanden sein. In geistiger Hinsicht muss eine ausreichend deutliche Vorstellung vom Wesen der Ehe vorhanden sein.⁴⁶¹ Bei Verweigerung der Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter kann die betroffene Person das Gericht anrufen, das die Einwilligung zu ersetzen hat, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Verweigerung vorliegen.⁴⁶² Trifftige Gründe zur Versagung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung des Minderjährigen sind Sachverhalte, die dem sittlichen Zweck und Wesen der Ehe widersprechen.⁴⁶³

Mit Art 13 Abs 2 FK räumt auch der russische Gesetzgeber Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit zur Herabsetzung des ehefähigen Alters ein, so ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Variante wird nicht von der Volljährigkeit des künftigen Ehegatten abhängig gemacht. Antragslegitimiert ist nur die betroffene Person selbst; Dritten wird dieses Recht nicht eingeräumt. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter oder der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich. Die Entscheidung, ob das ehefähige Alter herabgesetzt wird, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden und nicht den Gerichten. Die Herabsetzung des ehefähigen Alters muss vor der Eheschließung erfolgen.⁴⁶⁴

⁴⁶¹ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 1 EheG Rz 4; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 1 EheG Rz 3 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 1 EheG Rz 5 mwN; LG Feldkirch 1 R 149/06d EF-Z 2007/35; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 41; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/10; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 29.

⁴⁶² Hinteregger, Familienrecht³ 40; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 41; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 3 EheG Rz 6 mwN; OGH 1 Ob 661/77 EFSIg 29.480; LGZ Wien 47 R 618/90 EFSIg 63.341; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 29.

⁴⁶³ LGZ Wien 47 R 618/90 EFSIg 63.340; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 1 EheG Rz 3.

⁴⁶⁴ Siehe 1. Teil Kapitel II.B.1. dieser Arbeit.

D. Form der Eheschließung

In beiden Rechtssystemen wird ausschließlich die standesamtliche Eheschließung akzeptiert.⁴⁶⁵ Das russische Ehrerecht enthält keine Regelung für den Fall der Eheschließung vor einem Scheinstandesbeamten, dh vor einer Person, die ohne ein Standesbeamter zu sein, dieses Amt öffentlich ausübt. Das österreichische Ehrerecht hält eine vor dem Scheinstandesbeamten geschlossene Ehe für gültig, wenn der Scheinstandesbeamte die Ehe in das Ehebuch eingetragen hat.⁴⁶⁶

Gemäß § 16 PStG müssen in Österreich zur Anmeldung der Eheschließung am Standesamt (sog *mündliche Verhandlung*) grundsätzlich beide Verlobten persönlich erscheinen. Kann einem Verlobten das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Ehefähigkeit des Verlobten auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche Verhandlung ohne ihn durchzuführen. Treffen diese Voraussetzungen auf beide Verlobten zu, hat die mündliche Verhandlung zu entfallen. Der betreffende Verlobte hat die für die Ermittlung der Ehefähigkeit und für die Eintragungen in den Personenstandsbüchern erforderlichen Erklärungen schriftlich mittels des ausgefüllten und unterfertigten Formulars *Erklärung zur Ermittlung der Ehefähigkeit* abzugeben. Die Ehefähigkeit und die etwaigen Eheverbote werden auf Grund der Erklärungen der Verlobten sowie anhand der vorzulegenden Urkunden und Nachweise ermittelt.⁴⁶⁷

Die Anmeldung zur standesamtlichen Trauung kann in Österreich bis zu sechs Monate vor dem gewünschten Traustermin vorgenommen werden, zumal die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit lediglich sechs Monate gültig ist. Eine Mindestfrist ist nicht vorgesehen, jedoch beträgt die durchschnittliche Wartezeit in größeren Städten zwischen zwei und sechs Wochen.⁴⁶⁸

Nach russischer Gesetzeslage muss die Antragstellung auf Eheschließung durch die Brautleute gemeinsam und schriftlich erfolgen. Wenn einer der Brautleute am persönlichen

⁴⁶⁵ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 31; Hinghofer-Szalkay, Personenstandsrecht kompakt 21; siehe 1.Teil Kapitel II.D. dieser Arbeit.

⁴⁶⁶ §15 Abs 2 EheG; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/12; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 452f; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 31; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 15 EheG Rz 4; Koch in KBB⁴ § 15 Rz 2.

⁴⁶⁷ Zeyringer, Das neue Personenstandsgesetz, ÖJZ 1984, 1; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 453.

⁴⁶⁸ <http://www.help.gv.at/Content.Node/7/Seite.070100.html>.

Erscheinen vor dem Standesamt verhindert ist, dann besteht die Möglichkeit einer getrennten Antragstellung. Die Unterschrift des abwesenden Antragstellers muss in diesem Fall notariell beglaubigt sein. Anlässlich der Anmeldung zur standesamtlichen Trauung ermitteln die Standesbeamten in einem persönlichen Gespräch mit den Antragstellern die Ehefähigkeit und etwaige Eheverbote auf Grund ihrer Erklärungen und anhand der vorzulegenden Urkunden und Nachweise. Die Eheschließung kann im Regelfall nur nach Ablauf einer einmonatigen Frist durchgeführt werden. Diese Frist kann für ein weiteres Monat erstreckt werden. Eine Verkürzung der Frist ist nur beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe möglich. Die Möglichkeit der Vorreservierung eines Trauungstermins steht den Brautpaaren nicht zur Verfügung. Die Brautpaare lösen diese Unannehmlichkeit durch die Antragstellung exakt einen Monat vor dem gewünschten Trauungstermin.⁴⁶⁹

In Russland hat der Standesbeamte die Personen verschiedenen Geschlechtes in Gegenwart von zwei Zeugen einzeln und nacheinander zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Eheschließung ist in Anwesenheit der Brautleute und zweier Zeugen durch Eintragung in das Ehebuch zu beurkunden. Die Verletzung einer dieser Formvorschriften hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluss.⁴⁷⁰ In Österreich sind die Voraussetzungen für die Eheschließung den russischen Vorschriften sehr ähnlich. Es kann von der Anwesenheit der Zeugen bei der Trauung nur dann abgesehen werden, wenn beide Verlobten damit einverstanden sind.⁴⁷¹

⁴⁶⁹ siehe 1. Teil Kapitel II.D. dieser Arbeit.

⁴⁷⁰ siehe 1. Teil Kapitel II.D. dieser Arbeit.

⁴⁷¹ § 18 PStG; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 42; *Hinghofer-Szalkay*, Personenstandsrecht kompakt (2015) 19f; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 32; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/12.

Kapitel III: Persönliche Rechtswirkung der Ehe

A. Allgemeines

An die Eheschließung knüpft die Rechtsordnung eine Reihe gesetzlicher Wirkungen. § 89 ABGB legt fest, dass die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander gleich gelagert sind.⁴⁷² Die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe umfassen das Ehenamensrecht (§§ 93 und 93a ABGB), die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§§ 91, 92 und 95 ABGB), das Unterhaltsrecht (§ 94 ABGB), die Schlüsselgewalt (§ 96 ABGB), den Wohnungsschutz (§ 97 ABGB) sowie die Verpflichtung zur Mitwirkung im Erwerb (§§ 98 bis 100 ABGB).⁴⁷³

Darin wird deutlich, dass es bereits bei der Untergliederung Unterschiede zum russischen Recht vorhanden sind. Das russische Ehrerecht unterscheidet bloß zwischen den Rechten und Pflichten personenbezogener (Art 31 und 32 FK) und vermögensbezogener (Art 33 bis 46 FK) Natur. Der Begriff *Ehegüterrecht* wird als solcher nicht verwendet.

B. Gleichheitsgrundsatz

§ 89 ABGB normiert, dass die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander, soweit nichts anderes bestimmt ist, gleich sind. § 89 ABGB stellt eine Regel sowohl für das Gesetz als auch für Vereinbarungen zwischen den Ehegatten über die Gestaltung ihres Zusammenlebens dar.⁴⁷⁴

Das russische Ehrerecht verankert den Gleichheitsgrundsatz im Art 31 FK, der seinerseits von Art 19 Abs 3 der russischen Föderationsverfassung abgeleitet wird. Den Ehegatten

⁴⁷² Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/25; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 47; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 465; Koch in KBB⁴ § 89 Rz 1; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 89 Rz 2.

⁴⁷³ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 47; Koch in KBB⁴ § 89 Rz 1

⁴⁷⁴ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 89 Rz 2; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/25; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 47; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 465; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 89 ABGB Rz 2; Koch in KBB⁴ § 89 Rz 1; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 89 Rz 2.

kommen gleiche Rechte und Pflichten zu. Allfällige zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarungen, die diesem Grundsatz widersprechen, sind unwirksam.⁴⁷⁵

C. Ehenamensrecht

Mit dem NamensrechtsänderungsG (BGBI 1995/25) wurde der Grundsatz der zwingenden Namensgleichheit der Ehegatten aufgegeben. Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG) 2013 wurde ermöglicht, den von den Verlobten / Ehegatten bestimmten gemeinsamen Familiennamen zu wählen. Gegenüber dem bisherigen Recht bedeutet das KindNamRÄG eine weitere erhebliche Abschwächung des Prinzips der ehelichen Namenseinheit.

Die mangelnde Einigung der Verlobten auf einen gemeinsamen Familiennamen führt nicht mehr wie bisher dazu, dass der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen mutiert. Mangels einer solchen Bestimmung behalten beide Eheleute ihre bisherigen Familiennamen bei. Zum gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten/Ehegatten einen ihrer Namen bestimmen. Sie können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen wählen. Dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden. Haben beide schon bisher einen mehrteiligen Familiennamen, dann kann nur ein Teil davon in einen gemeinsamen zusammengesetzten Familiennamen einfließen. Im Gegensatz zur vorigen Regelung ist es nunmehr möglich, dass beide Ehegatten nach der Eheschließung denselben aus ihren bisherigen Familiennamen oder Teilen davon zusammengesetzten Doppelnamen führen. Wird der Nachname eines der Ehegatten zum gemeinsamen Familiennamen gewählt, dann kann der andere Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen beifügen, außer der gewählte Familiename ist mehrteilig. In einem solchen Fall kann der andere Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen nicht einmal teilweise beifügen.⁴⁷⁶

⁴⁷⁵ siehe 1. Teil Kapitel III.B. dieser Arbeit.

⁴⁷⁶ Koch in KBB⁴ § 93 Rz 3f; Wagner-Reitinger, Änderungen im Namensrecht für Ehegatten und Kinder nach dem KindNamRÄG 2013, ÖJZ 2013, 246; Pesendorfer, Das neue Namensrecht im Überblick, iFamZ 2013, 34; Jesser-Huß, Das neue Namensrecht, in Ferrari/Hinteregger/Kathrein, Reform des Kindschafts- und Namensrechts (2014) 89ff; Barnreiter, Materiellrechtliche Highlights des KindNamRÄG 2013, JAP 2012/2013/29, 245f; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 70ff; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/28; Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ Ia § 93 Rz 1 bis 6; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 49f; Hinghofer-Szalkay, Personenstandsrecht kompakt 34f.

Die Bestimmung des Familiennamens nach § 93 ABGB ist gemäß § 93b ABGB nur einmal zulässig. Ändert sich jedoch der Familienname eines Ehegatten, dann kann gemäß § 93a ABGB eine neuerliche Namensbestimmung nach den Regeln des § 93 ABGB erfolgen. Jede Namensänderung eines Ehegatten, egal aus welchem Grund sie erfolgt, gibt dem anderen Ehegatten das Recht einer erneuten Namensbestimmung. Eine zeitliche Befristung dieses Rechts ist nicht vorgesehen.⁴⁷⁷

Wird die Ehe aufgelöst (sei es durch Scheidung, Aufhebung oder Tod), ändert sich am Familiennamen grundsätzlich nichts.⁴⁷⁸ Die Eheleute können aber jeden zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen (§ 93a Abs 2 ABGB). Das Erfordernis des bisherigen Rechts, wonach bei Annahme des Namens eines früheren Ehegatten Nachkommenschaft aus dieser Ehe vorhanden sein musste, wurde nicht beibehalten. Entscheidend ist lediglich, dass der Familienname einmal rechtmäßig geführt wurde. Obwohl das Gesetz keine Einschränkungen vorsieht, gilt dieses Recht nur, wenn die Eheschließung an der Namensführung etwas geändert hat.⁴⁷⁹

§ 93a Abs 3 ABGB ermöglicht eine erleichterte Anpassung von Familiennamen an das Geschlecht der Person, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, wie etwa auch bei russischen Namen durch Beifügung des Suffix -a in der weiblichen Form. Nach den bisherigen Regeln erhielt ein Ehegatte einen Namen, der nicht seinem Geschlecht entsprach. Handelt es sich bei dem anzupassenden Namen um einen gemeinsamen Familiennamen iSd § 93 Abs 1 ABGB, ergibt sich in diesen Fällen somit eine nach dem Geschlecht differenzierte Schreibweise des Namens.⁴⁸⁰

Das russische Ehrerecht zählt das Recht auf freie Wahl des Familiennamens bei der Eheschließung zu den höchstpersönlichen Rechten der Ehegatten. Im Antrag auf Eheschließung muss bekanntgegeben werden, welchen Familiennamen die künftigen Eheleute nach der Eheschließung zu führen gedenken. Die Nichtangabe der

⁴⁷⁷ Jesser-Huß in *Ferrari/Hinteregger/Kathrein* 94; Wagner-Reitinger, ÖJZ 2013, 247; Ferrari in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ Ia § 93a Rz 1; Hinghofer-Szalkay, Personenstandsrecht kompakt 36f.

⁴⁷⁸ Ferrari in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ Ia § 93a Rz 2; Hinghofer-Szalkay, Personenstandsrecht kompakt 37;

⁴⁷⁹ Jesser-Huß in *Ferrari/Hinteregger/Kathrein* 96;

⁴⁸⁰ Gottschamel, Die Regelung der Geschlechtsnamen, AnwBl 2015, 653f; Wagner-Reitinger, ÖJZ 2013, 247; Ferrari in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ Ia § 93a Rz 5; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/28; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 51; Hinghofer-Szalkay, Personenstandsrecht kompakt 37f

Familiennamen nach der Eheschließung ist bei der Antragstellung nicht möglich. Das heißtt, es ist nicht möglich, dass die Frau automatisch den Familiennamen des Mannes bekommt, auch wenn sie untätig bleibt. Es heißtt aber auch nicht automatisch, dass die Personen nach der Eheschließung ihre Namen behalten, denn es ist die Variante denkbar, dass beide Ehegatten einen Doppelnamen wählen. Diese Möglichkeit steht freilich jenem Ehegatten nicht zur Verfügung, der bereits einen Doppelnamen hat. Bei der Ehescheidung können die Ehegatten entscheiden, ob sie den Familiennamen weiterhin behalten oder ob sie den früheren Familiennamen nehmen wollen. Zum früheren Namen gehört sowohl Familienname bei der Geburt als auch Familienname aus einer früheren Ehe. Die Wahl des Familienamens aus einer früheren Ehe ist an keine Voraussetzungen gebunden.⁴⁸¹

D. Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft

Nach § 90 ABGB sind die Ehegatten einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum wechselseitigen Beistand verpflichtet. Bestimmte Rahmenpflichten, die das Wesen der Ehe ausmachen, sollen nicht disponibel sein.⁴⁸² So kann zB nicht im Vorhinein auf Unterhaltsanspruch verzichtet werden (§ 94 Abs 3 S 2 ABGB). Die Ausübung von Gewalt und die Zufügung von seelischen und körperlichen Leiden sind verboten.⁴⁸³ Auch eine Vereinbarung, die eheliche Lebensgemeinschaft überhaupt nicht aufnehmen zu wollen, ist unwirksam und kann auch nicht in einen Ausschluss einiger Teipflichten umgedeutet werden.⁴⁸⁴ Die Vereinbarung sexueller Freiheit ist zwar wegen Verstoßes gegen das Wesen der Ehe bzw die guten Sitten rechtsungültig und damit nicht verbindlich,⁴⁸⁵ doch ist sie für die Dauer ihres Bestehens rechtlich insofern bedeutsam, als ein entsprechendes Verhalten nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden kann.⁴⁸⁶ Dasselbe muss auch für die Pflicht zum gegenseitigen Beistand gelten. Unter

⁴⁸¹ siehe 1. Teil Kapitel III.B.3. dieser Arbeit.

⁴⁸² Koch in KBB⁴ § 90 Rz 1; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 91 Rz 3.

⁴⁸³ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 90 ABGB Rz 14; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 52.

⁴⁸⁴ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 90 ABGB Rz 4; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 90 ABGB Rz 3; OGH 10 Ob S 66/06p EF-Z 2007/22; Koch in KBB⁴ § 90 Rz 1; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 90 Rz 2; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 46; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 52.

⁴⁸⁵ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 90 Rz 7 mwN; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 52; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 46.

⁴⁸⁶ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 90 Rz 7 mwN; OGH 5 Ob 622/82 EFSIg 41.175; OGH 8 Ob 583/90 EFSIg 63.342; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 90 Rz 10; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 46.

Beistandspflicht ist jede zu erwartende sowohl immaterielle als auch materielle Hilfe zu verstehen.⁴⁸⁷ Eingeschränkt möglich ist die Vereinbarung eines vorübergehend getrennten Wohnens⁴⁸⁸ oder die Vereinbarung der Kinderlosigkeit.⁴⁸⁹

Die nähere Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sollen die Eheleute im gemeinsamen Einvernehmen unter der Berücksichtigung des Gleichbeteiligungsgrundsatzes der Ehegatten vereinbaren. Nach dem Prinzip der staatlichen Nichteinmischung in die Privatsphäre kann, wenn keine Einigung zu erzielen ist (außer bei der Frage der Wohnsitzverlegung oder der Kindererziehung), das Gericht über die rein persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten nicht unmittelbar angerufen werden.⁴⁹⁰

In Russland stellt der FK bei der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur einen recht vagen Rahmen dar. Nach Art 31 FK sollen die Ehegatten im Einvernehmen die Entscheidungen über die Ehe- und Familienfortführung, Kindererziehung, Kinderausbildung sowie über die anderen Fragen des Familienlebens treffen. Sie sollen die Beziehung auf dem gegenseitigen Respekt und gegenseitiger Hilfe aufbauen sowie zur Festigung und zum Wohl der Familie beitragen. Eine Einmischung von außen ist unerlaubt. Art 31 FK ist nur ein Richtsatz, die konkrete Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist auch in Russland den Ehegatten überlassen und ist mit Hilfe der Gerichte nicht erzwingbar.⁴⁹¹

1. Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung

Gemäß § 95 ABGB haben die Ehegatten an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen

⁴⁸⁷ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 ABGB Rz 9; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 90 Rz 9 mwN; *Stefula*, Die Neuerungen zur Patchworkfamilie, iFamZ 2009, 266; *Kellner/Barth*, Ausgewählte Rechtsfragen zur Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger nach dem SWRÄG 2006, JBl 2007, 690; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 6.

⁴⁸⁸ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 11; OGH 3 Ob 2292/96x EFSIg 83.033; OGH 8 Ob 516/89 JBl 1989, 717; OGH 3 Ob 640/81 EFSIg 37.509; *Gitschthaler*, Lebensgemeinschaft ohne Wohngemeinschaft, EF-Z 2010/78; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 52; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/36.

⁴⁸⁹ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 2; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 90 Rz 5; LGZ Wien 43 R 361/99b EFSIg 90.348; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 52; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/42.

⁴⁹⁰ *Hinteregger*, Familienrecht³ 58; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 9; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 90 Rz 7f; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 8; *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 90 ABGB Rz 18; OGH 6 Ob 29/09x EFSIg 122.479; OGH 6 Ob 124/02g EFSIg 103.139; 5 Ob 117/99p JBl 2000, 517.

⁴⁹¹ siehe 1. Teil Kapitel III.B. dieser Arbeit.

Belastung, mitzuwirken. Ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung; der andere ist nach Maßgabe des § 91 zur Mithilfe verpflichtet.

Zu berücksichtigen ist, dass § 95 ABGB innerhalb der durch § 91 Abs 1 ABGB gezogenen Grenzen dispositives Recht ist, weil die einvernehmliche Gestaltung nach § 91 ABGB Vorrang hat.⁴⁹² Dem Wortlaut des § 95 ABGB ist zu entnehmen, dass im Sinne eines partnerschaftlichen Ehemodells beide Ehegatten zur gemeinsamen Haushaltsführung verpflichtet sind. Die Regelung des § 95 1. Satz ABGB gilt vornehmlich für jene Fälle, in denen entweder beide Ehegatten berufstätig sind oder keiner von ihnen. An der Führung des gemeinsamen Haushalts haben die Ehegatten nach ihren persönlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, ihrer Gesundheit oder ihrer Eignung mitzuwirken.⁴⁹³ Ist einer der Ehegatten nicht berufstätig, so obliegt ihm die Haushaltsführung allein. Der andere ist aber zur Mithilfe verpflichtet.⁴⁹⁴ Da diese Bestimmung einen dispositiven Charakter hat, können die Ehegatten einvernehmlich eine andere Vereinbarung treffen. Die Pflicht zur Haushaltsführung und die Mithilfepflicht sind gerichtlich nicht erzwingbar. Das grundlose einseitige Abgehen von diesen Pflichten stellt jedoch eine schwere Eheverfehlung iSd § 49 EheG dar.⁴⁹⁵

Das russische Ehrerecht ordnet die Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung dem vermögensbezogenen Bereich zu. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung über die Gestaltung der Haushaltsführung zur Gänze den Ehegatten überlassen, weil die Verpflichtung zur gemeinsamen Haushaltsführung bloß dispositiven Charakter hat. Die Ehegatten sollen bei der Gestaltung der Haushaltsführung vom Gleichstellungsprinzip ausgehen (Art 31 FK). Die vereinbarte Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung gewährt dem anderen Ehegatten keine unmittelbare Möglichkeit, die Erfüllung dieser Pflicht

⁴⁹² Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/44; Hopf/Stabentheiner, Das Ehrechts-Änderungsgesetz 1999 (Teil I und II), ÖJZ 1999, 821f; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 95 Rz 1; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 95 Rz 2.

⁴⁹³ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 95 Rz 2; Hopf/Stabentheiner, ÖJZ 1999, 821f; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 57; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 53.

⁴⁹⁴ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 95 Rz 3; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 95 Rz 5; Hopf/Stabentheiner, ÖJZ 1999, 821f; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 53; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 57.

⁴⁹⁵ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 95 Rz 3b; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 95 Rz 6; Leb in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 57; Koch in KBB⁴ § 95 Rz 1; LGZ Wien 42 R 720/02x EFSIg 104.821; LGZ Wien 47 R 2024/94 EFSIg 75.518; LGZ Wien 44 R 1078/88 EFSIg 58.673.

gerichtlich geltend zu machen. Die Pflichtverletzung stellt jedoch einen Scheidungsgrund dar.⁴⁹⁶

2. Pflicht zum gemeinsamen Wohnen

Die österreichische Rechtsordnung geht grundsätzlich von der Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen aus, die aber durch einvernehmliche abweichende Vereinbarung der Ehegatten außer Kraft gesetzt werden kann.⁴⁹⁷ Auch eine beiderseitige Berufstätigkeit rechtfertigt getrenntes Wohnen.⁴⁹⁸ Beim Vorliegen eines stichhaltigen Grundes kann jeder der Ehegatten die Verlegung der gemeinsamen Wohnung verlangen. Der andere Ehegatte hat diesem Verlangen zu entsprechen, außer er hat berücksichtigungswürdige Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzugehen (§ 92 Abs 1 ABGB). Ist über den Wohnungswechsel kein Einvernehmen zwischen den Ehegatten erzielbar, kann jeder der Ehegatten das Außerstreitgericht anrufen (§ 92 Abs 3 ABGB). Überdies kann jeder Ehegatte vorübergehend eine gesonderte Wohnung nehmen, wenn dies aus wichtigen persönlichen Gründen, etwa wegen Pflege eines nahen Angehörigen, gerechtfertigt oder wenn ihm das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten, zB wegen körperlicher Bedrohung, unzumutbar ist (§ 92 Abs 2 ABGB). In diesem Fall kann auch das Außerstreitgericht angerufen werden.⁴⁹⁹

Im Unterschied zum österreichischen Eherecht kennt das russische Eherecht keine Verpflichtung zur Aufnahme eines gemeinsamen Wohnsitzes. Nach Art 31 Abs 1 FK ist jeder Ehegatte in der Wahl seines Wohnortes frei. Gemeinsames Wohnen der Ehegatten wird vielmehr als eine Selbstverständlichkeit angesehen. Andererseits können die Ehegatten eine gemeinsame Entscheidung über getrenntes Wohnen treffen. Keiner der Eheleute ist verpflichtet, dabei dem anderen Ehegatten zu folgen. Es ist auch denkbar, dass für einen Ehegatten der Wechsel des Wohnortes aus berücksichtigungswürdigen Gründen wie zB Gesundheitszustand, Studium, Fortbildung usw notwendig ist. Niemand kann in

⁴⁹⁶ *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 184f; siehe 1. Teil Kapitel III.C.1. und 2. dieser Arbeit.

⁴⁹⁷ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 11; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 49; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/36; *Koch* in KBB⁴ § 92 Rz 1; OGH 3 Ob 2292/96x EFSIg 83.033; OGH 8 Ob 516/89 JBl 1989, 717; OGH 3 Ob 640/81 EFSIg 37.509; *Gitschthaler*, EF-Z 2010/78.

⁴⁹⁸ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 11; OGH 3 Ob 2292/96x EFSIg 83.033, *Gitschthaler*, EF-Z 2010/78.

⁴⁹⁹ *Koch* in KBB⁴ § 92 Rz 4; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 92 Rz 13; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 50; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/40; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 54f.

seiner Freiheit der Wohnortswahl eingeschränkt werden. Zieht jedoch der Ehegatte grundlos aus der gemeinsamen Wohnung aus, dann kann dies zum Scheidungsgrund werden.⁵⁰⁰

3. Treuepflicht

Die Treuepflicht dient der Erhaltung der Vertrauensbasis zwischen den Eheleuten und beschränkt sich nicht nur auf die geschlechtliche Treue.⁵⁰¹ Die Treuepflicht ist grundsätzlich nicht disponibel. Die Vereinbarung sexueller Freiheit ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam,⁵⁰² jedoch ist sie für die Dauer ihres Bestehens insofern rechtlich bedeutsam, als ein diesbezügliches Verhalten nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden kann.⁵⁰³ Die Treuepflicht stellt zwingendes Recht dar und besteht auch noch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist und sogar noch für die Dauer des Scheidungsverfahrens.⁵⁰⁴

Obwohl Untreue in Russland stark verurteilt wird, vermeidet das russische Eherecht die Verwendung der Begriffe Treue und/oder Untreue. Dabei stellt der Verstoß gegen die Treuepflicht den häufigsten Scheidungsgrund dar. Gesetzlich sind jedoch weder das Gebot der Treue noch das Verbot der Untreue verankert. Das russische Eherecht geht einfach davon aus, dass man während der aufrechten Ehe treu sein soll.⁵⁰⁵

4. Pflicht zur anständigen Begegnung

Die Ehegatten müssen füreinander Wertschätzung aufbringen. Sie haben einen angemessenen Umgangston einzuhalten und dürfen sich nicht zu Beschimpfungen des anderen hinreißen lassen. Die Verletzung der Verpflichtung zur anständigen Begegnung

⁵⁰⁰ siehe 1. Teil Kapitel III.B.1.b. dieser Arbeit.

⁵⁰¹ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 10; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 90 Rz 7; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 3; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 46; OGH 7 Ob 654/88 EFSIg 57.118; OGH 2 Ob 551/88 EFSIg 57.122; OGH 3 Ob 149/01k EFSIg 97.157.

⁵⁰² *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 10; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 90 Rz 7 mwN; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 1; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 2; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 46; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 52.

⁵⁰³ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 90 Rz 7 mwN; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 46; OGH 5 Ob 622/82 EFSIg 41.175; OGH 8 Ob 583/90 EFSIg 63.342.

⁵⁰⁴ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 12; OGH 3 Ob 149/01k EFSIg 97.157; OGH 6 Ob 124/02g ZVR 2004/5.

⁵⁰⁵ siehe 1. Teil Kapitel V.C. dieser Arbeit; *Beljakova*, Die Fragen des sowjetischen Familienrechts in der Gerichtspraxis 75; *Ptschelinzeva*, Das russische Familienrecht³ 151f.

zwischen Ehegatten begründet eine schwere Eheverfehlung.⁵⁰⁶ Die Pflicht zum anständigen Umgang verbietet nicht die alltäglichen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten. Die Ehegatten müssen jedoch Konflikte unter gegenseitiger Rücksichtnahme austragen und dürfen diese nicht ausufern lassen. Gewalt ist jedenfalls unzulässig.⁵⁰⁷

Die Pflicht zur anständigen Begegnung ist mit dem im russischen Familienkodex (Art 31 Abs 3 FK) verankerten Gebot, einander zu respektieren, vergleichbar. Die Eheleute müssen miteinander respektvoll umgehen. Respekt umfasst einen angemessenen Umgangston, Höflichkeit und Toleranz dem Ehegatten gegenüber. Im Falle des Verstoßes gegen dieses Gebot sind keine unmittelbaren Maßnahmen und Hilfsmittel vorgesehen, es kann jedoch als Scheidungsgrund geltend gemacht werden.⁵⁰⁸

5. Beistandspflicht

Der wechselseitige Beistand der Eheleute umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Hilfeleistungen.⁵⁰⁹ Die Beistandspflicht umschreibt die umfassende physische und psychische Unterstützung des Ehegatten in allen Lebenssituationen. Die dabei auftretenden Schwierigkeiten können persönlicher, beruflicher, finanzieller oder sonstiger Natur sein.⁵¹⁰ Die Beistandspflicht erstreckt sich auch auf die Pflege und Erziehung von Kindern, unabhängig davon, ob es sich dabei um gemeinsame oder Stiefkinder, im gemeinsamen Haushalt oder außerhalb Lebende handelt, sowie auf pflegebedürftige Angehörige.⁵¹¹ Die Beistandspflicht kann durch Freizeitgestaltung ohne den anderen Ehegatten,⁵¹² durch häufiges Alleinlassen⁵¹³ oder durch eine Strafanzeige aus Rache⁵¹⁴ verletzt werden.

⁵⁰⁶ *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 51; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 11; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 5; OGH 5 Ob 736/81 EFSIg 41.185; OGH 3 Ob 545/83 EFSIg 43.612; OGH 6 Ob 565/87 EFSIg 54.361.

⁵⁰⁷ *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 90 ABGB Rz 14; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 5; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 11; OGH 9 Ob 33/03y JBI 2004, 171; OGH 5 Ob 736/81 EFSIg 41.183.

⁵⁰⁸ *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 31, 140; siehe 1. Teil Kapitel III.B. dieser Arbeit; *Kalugina* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 122.

⁵⁰⁹ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 9; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 90 Rz 9 mwN; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 6; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 52.

⁵¹⁰ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 90 Rz 9 mwN; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 52; *Koch* in KBB⁴ § 90 Rz 6.

⁵¹¹ *Hopf/Stabentheiner*, ÖJZ 1999, 824; *Hopf*, Neues im Ehe- und Kindschaftsrecht, ÖJZ 2010/19 (155).

⁵¹² LGZ Wien 45 R 1171/95d EFSIg 81.622.

⁵¹³ OGH 664, 665/85 EFSIg 48.745; OGH 2 Ob 521/90 EFSIg 63.364.

Das russische Ehrerecht normiert die Pflicht zur gegenseitigen Hilfe in Art 31 Abs 3 FK; eine Vergleichbarkeit mit der Beistandspflicht ist gegeben. Allerdings fehlt auch hier erschöpfende Aufzählung, worin die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe tatsächlich zu bestehen habe. Zwar kann niemand von Gesetz wegen gezwungen werden, das Gebot der gegenseitigen Hilfe befolgen, der Verstoß dagegen stellt allerdings einen Scheidungsgrund dar.⁵¹⁵

6. Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten

Grundsätzlich hat jeder Ehegatte ein Recht auf eigene Erwerbstätigkeit und einen materiellen Spielraum im Zusammenhang mit der eigenständigen Gestaltung des Lebensvollzuges. Die dispositive Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb ist eine Form der materiellen Beistandspflicht und besteht nur, soweit es üblich und nach den Lebensverhältnissen zumutbar ist.⁵¹⁶ Für die Mitwirkung kann die angemessene Abgeltung verlangt werden (§ 98 ABGB). Dieser Anspruch kann auch bei aufrechter Ehe und rückwirkend für die letzten sechs Jahre gerichtlich im Außerstreitverfahren geltend gemacht werden.⁵¹⁷ Diese Abgeltung durch das Gericht fällt eher bescheiden aus. Unabhängig von den erbrachten Leistungen wird sie nur dann zuerkannt, wenn der Betrieb Gewinne ausweist.⁵¹⁸ Dabei sind die bereits gewährten Unterhaltsleistungen auf den Anspruch anzurechnen.⁵¹⁹ Im Falle einer Mitwirkung im Betrieb des Ehegatten ist zu empfehlen, entweder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder die Begründung eines Dienstverhältnisses mit einer leistungsgerechten Entlohnung anzustreben.⁵²⁰

⁵¹⁴ OLG Wien 14 R 73/87 EFSIg 54.371.

⁵¹⁵ siehe 1. Teil Kapitel III.B. dieser Arbeit; *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 31, 140; *Kalugina in Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 31, 122.

⁵¹⁶ *Leb in Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 53; *Koch in KBB*⁴ § 90 Rz 7; OGH 10 Ob S 257/91 SZ 64/181; *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 90 ABGB Rz 10;

⁵¹⁷ *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/48; *Leb* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 55; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 98 Rz 6; *Hopf/Stabentheiner*, ÖJZ 1999, 828; *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 98 Rz 5.

⁵¹⁸ *Koch in KBB*⁴ § 98 Rz 1; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 98 Rz 3 mwN; *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 98 Rz 2 und 5; OGH 6 Ob 643/95 EFSIg 76.731; *Resch*, Ehegattenmitarbeit – bürgerlich-rechtliche Abgrenzungsfragen, ASoK 1998, 92; OGH 1 Ob 636/83 SZ 56/95.

⁵¹⁹ *Leb in Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 53; OGH 1 Ob 636/83 SZ 56/95; OGH 3 Ob 505/86 EFSIg 50.267; OGH 10 Ob S 257/91 JBl 1992, 403.

⁵²⁰ *Klaar*, Scheidungs-Ratgeber für Frauen (2004) 14.

Im Unterschied zum österreichischen Eherecht kennt das russische Eherecht keine Verpflichtung zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten. Man könnte diese Verpflichtung vom Gebot der gegenseitigen Hilfe ableiten. Freilich wird sie vom Grundsatz der Selbstverwirklichung sowie vom Grundsatz freier Berufs- und Beschäftigungswahl eingeschränkt. Kommt es tatsächlich zur Mitwirkung im Betrieb des anderen Ehegatten, so können auch bei aufrechter Ehe die Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden. Der FK sieht dafür keine speziellen Regelungen vor, weshalb die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Gemäß Art 196 ZK beträgt die Verjährungsfrist für die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen drei Jahre.

7. Wohnungsschutz

Gemäß § 97 ABGB muss derjenige Ehegatte, der über eine Wohnung verfügberechtigt ist, alles tun bzw unterlassen, damit der andere Ehepartner, der auf die Wohnung angewiesen ist, diese nicht verliert. Dieser Anspruch ist Teil der Beistandspflicht und ist vom Bestehen des Unterhaltsanspruchs nicht abhängig.⁵²¹ Der Wohnungserhaltungsanspruch ist abgelöst von der Art der Verfügberechtigung, dh er besteht nicht nur beim begründeten Liegenschafts- und Wohnungseigentum, sondern auch bei Miet-, Genossenschafts- oder Dienstwohnungen. Es muss sich dabei nicht um die eheliche Wohnung handeln, Voraussetzung ist das Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses.⁵²² Der Wohnungserhaltungsanspruch erlischt mit dem Tod des Verfügberechtigten, durch Verzicht oder Auflösung der Ehe.⁵²³

Auch diese Bestimmung ist dem russischen Eherecht fremd. Die Ehegatten können nur vertraglich einander ein Wohnrecht einräumen oder eine Verpflichtung über die Zurverfügungstellung und Erhaltung der Wohnräume eingehen. Nach aktueller

⁵²¹ OGH 6 Ob 727/80 ÖJZ 1981/95; OGH 6 Ob 611/95 RZ 1996/70; *Hinteregger, Familienrecht*³ 68 mwN.

⁵²² *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht* 181; OGH 7 Ob 522/83 EFSIg 42.625; OGH 4 Ob 537/91 EFSIg 64.940.

⁵²³ OGH 1 Ob 733/83 EFSIg 44.764; OGH 4 Ob 523/87 EFSIg 54.181; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek, ABGB*⁴ I § 97 Rz 19; *Koch* in *KBB*⁴ § 97 Rz 1; *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht* 180.

Gesetzeslage hat nur derjenige Ehegatte ein gerichtlich durchsetzbares Wohnrecht, der auch grundbürgerlicher Eigentümer ist.⁵²⁴

⁵²⁴ siehe 1. Teil Kapitel III.C.3.ad). dieser Arbeit.

Kapitel IV: Ehegüterrecht

A. Allgemeines

Man unterscheidet zwischen dem gesetzlichen und dem vertraglichen Güterstand. Der gesetzliche Güterstand entsteht kraft Gesetzes mit der Eheschließung. Der gesetzliche Güterstand in der Ehe ist die Gütertrennung. Wenn es sich um dispositives Recht handelt, dann besteht die Möglichkeit zur Abänderung durch Vertrag – Ehepakt.⁵²⁵

B. Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung

Der gesetzliche Güterstand in der Ehe ist die Gütertrennung (§§ 1233, 1237 ABGB). Dadurch besteht eine grundsätzliche Trennung des Vermögens beider Ehegatten. Ein Ehegatte kann über das Vermögen des anderen Ehegatten nicht verfügen. Jeder Ehegatte bleibt ohne besondere Vereinbarung Alleineigentümer seines in die Ehe eingebrachten und des von ihm während der Ehe erworbenen und ererbten Vermögens.⁵²⁶

Bei Liegenschaften kommt es auf die grundbürgerliche Eintragung an. Durch die Vereinbarung eines Veräußerungs- und/oder Belastungsverbotes (§ 364c ABGB) können die Ehegatten einander hinsichtlich bestimmter Sachen in ihrer Verfügung beschränken. Ein Veräußerungs- und/oder Belastungsverbot erlangt mit der grundbürgerlichen Eintragung die Wirkung gegenüber jedermann. Die Verfügungen über die mit dem Veräußerungs- und/oder Belastungsverbot belastete Sache können nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten erfolgen.⁵²⁷

Erwerben die Ehegatten gemeinsam Wohnungseigentum gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG), so bestimmt § 13 Abs 2 WEG, dass zur Begründung einer Eigentümerpartnerschaft die Partner Eigentümer je eines halben Mindestanteils sein

⁵²⁵ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 79; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 28f; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/57.

⁵²⁶ Bydlinski in Rummel, ABGB³ § 1237 Rz 1; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 28; Koch in KBB⁴ § 1233 Rz 1; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/57; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 478.

⁵²⁷ Spielbüchler in Rummel, ABGB³ § 364c ABGB Rz 5; Koch in KBB⁴ § 1233 Rz 1; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 30; Oberhammer in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ II § 364c Rz 5; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 81.

müssen. Durch die Begründung einer Eigentümerpartnerschaft werden die Hälftenanteile der Eheleute so verbunden, dass sie auf Dauer der Eigentümerpartnerschaft nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen (§ 13 Abs 3 WEG). Die Eheleute können über das gemeinsame Wohnungseigentum und die Nutzung des im gemeinsamen Wohnungseigentum stehenden Wohnungseigentumsobjekts nur gemeinsam verfügen. Sie haften für Verbindlichkeiten aus ihrem gemeinsamen Wohnungseigentum zur ungeteilten Hand (§ 13 Abs 4 WEG). Die mit dem gemeinsamen Wohnungseigentum verbundenen Befugnisse zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in der Eigentümergemeinschaft stehen den Partnern nur gemeinsam zu (§ 13 Abs 5 WEG). Dient die Wohnung zumindest einem Ehegatten zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, kann der andere die Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB nicht erheben (§ 13 Abs 6 WEG). Die Sperrfrist gilt während der aufrechten Ehe und bis zum Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft der Auflösung der Ehe. Danach steht dem Begehrten auf Aufhebung der Gemeinschaft der Einwand der Unzeit oder des Nachteils nicht mehr entgegen (§ 15 Abs 1 WEG).⁵²⁸

Jeder Ehepartner kann während der aufrechten Ehe frei über sein Vermögen verfügen. Die Eheschließung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Güterstand. Anders verhält es sich bei der ehelichen Wohnung, auf die der andere Ehegatte zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses angewiesen ist. Gemäß § 97 ABGB hat ein Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten, der über die Wohnung verfügberechtigt ist, einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Wohnungsschutz. Diese Bestimmung bezweckt, den wohnungsbedürftigen Ehegatten, dessen Wohnrecht nicht durch einen anderen Rechtstitel gesichert ist, vor Willkürakten des verfügberechtigten Ehepartners zu schützen, gleichgültig, ob der verfügberechtigte Partner den wohnungsbedürftigen Gatten in seinem Wohnrecht durch rechtliche Dispositionen über die Wohnung (Verzicht, Veräußerung, Zulassung exekutiver Verwertung) gefährdet oder durch tatsächliches Verhalten beeinträchtigt. Der Anspruch gemäß § 97 ABGB ist zwar auf die Dauer der aufrechten Ehe beschränkt, wirkt aber im Aufteilungsverfahren weiter.⁵²⁹

⁵²⁸ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 81f; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/62.

⁵²⁹ Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 97 Rz 2; Mayrhofer in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 181; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 24; OGH 6 Ob 665/90 EFSIg 61.775; OGH 1 Ob 203/08x ecolex 2009/251; OGH 5 Ob 178/15k iFamZ 2016/76 (11).

Jeder Ehegatte haftet mit seinem Vermögen nur für seine Schulden und nicht für die Schulden des anderen Ehegatten. Dies gilt nicht, wenn sich der Ehegatte als Bürge oder Solidarschuldner mitverpflichtet hat. Ein Exekutionstitel gegen einen Ehegatten wirkt nur gegen diesen.⁵³⁰

Die Gütertrennung bezieht sich auf sämtliche in die Ehe eingebrachten und während der Ehe erworbenen Sachen.⁵³¹ Die während der Ehe erworbenen Sachen unterliegen nach der Eheauflösung – soweit sie eheliches Gebrauchsvermögen darstellen – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zwischen den Ehegatten der Aufteilung (§ 81ff EheG).

Die Gütertrennung besteht, solange die Ehe besteht.⁵³² Danach haben beide Ehegatten einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (§§ 81 – 98 EheG).⁵³³ Nach dem Tod des Ehegatten bleibt der Grundsatz der Gütertrennung weiterhin bestehen. Dem überlebenden Ehegatten kommt nur das durch ein Pflichtteilsrecht abgesicherte gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis zu. Dieses umfasst das Wohnrecht des Ehegatten und das Recht auf Benützung des Haustrates.⁵³⁴

Im Unterschied zur in Österreich verwirklichten Gütertrennung gilt in Russland der Grundsatz der Gütergemeinschaft. Das bedeutet, dass alle während der Ehe erworbenen Güter im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehen. Dabei haben beide Ehegatten gleiches Recht auf Besitz, Benützung und Verfügung über die gemeinsamen Güter. Das Eigentumsrecht an einem landwirtschaftlichen Betrieb ist von dieser Bestimmung des Familienrechts ausgenommen. Über einen landwirtschaftlichen Betrieb kann nur das Miteigentum im zivilrechtlichen Sinne begründet werden. Des Weiteren räumt Art 36 FK einige Ausnahmen vom Grundsatz der Gütergemeinschaft ein: Die vor der Eheschließung erworbenen Güter, persönliche Geschenke und durch einen Ehegatten alleine geerbte Sachen stehen im Alleineigentum dieses Ehegatten. Außerdem stehen auch persönliche

⁵³⁰ *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1237 Rz 1; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 28; *Jesser-Huß* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1237 Rz 1; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 82.

⁵³¹ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 28; *Koch* in KBB⁴ § 1233 Rz 1; *Jesser-Huß* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1237 Rz 1; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 79.

⁵³² *Jesser-Huß* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1237 Rz 1; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 81.

⁵³³ *Hinteregger*, Familienrecht³ 78; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 28.

⁵³⁴ *Hinteregger*, Familienrecht³ 78f mwN; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/57.

Sachen sowie zielgerichtete personenbezogene Renten und Beihilfen im Alleineigentum.⁵³⁵

C. Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten

Die Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten, die lediglich eine Vermögensverschiebung bewirken, wie zB Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge sowie Schuldbekenntnisse, sind keine Ehepakte.⁵³⁶ Sie bedürfen trotzdem für ihre Gültigkeit der Notariatsaktform (§1 Abs 1 NotAktsG). Ist die Form nicht eingehalten, so ist das Rechtsgeschäft ungültig. Die Heilung der Formungültigkeit dieser Ehegattenverträge tritt dann ein, wenn die Rechtsgeschäfte beidseitig vollständig erfüllt oder nachträglich formgerecht genehmigt wurden.⁵³⁷

Um gläubigerbenachteilige Geschäfte zu unterbinden, hat der österreichische Gesetzgeber besondere Bestimmungen für die Anfechtung der Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten in der Insolvenzordnung und der Anfechtungsordnung vorgesehen. Anfechtungsberechtigt ist der Gläubiger, der eine vollstreckbare uneinbringliche Geldforderung hat und in seiner Befriedigung durch die Rechtshandlung des Schuldners benachteiligt wird, indem dem Ehegatten des Schuldners durch die Rechtshandlung des Schuldners ein Vorteil verschafft wurde. Der benachteiligte Gläubiger kann den Empfänger der anfechtbaren Leistung auf Unwirksamkeitserklärung der Rechtshandlung, auf Zahlung oder Duldung der Zwangsvollstreckung klagen, wenn Tatbestände wie Kenntnis der Benachteiligungsabsicht, Vermögensverschleuderung, Schenkung und besondere ehegüterrechtliche Verfügungen vorliegen. Der Ehegatte muss in diesem Fall im Laufe des Verfahrens beweisen, dass ihm die Begünstigungsabsicht des anderen Ehegatten unverschuldet nicht bekannt war.⁵³⁸

In Russland unterliegen die Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Ehegatten können untereinander alle erdenklichen Geschäfte abschließen, sofern diese nicht gegen das Gesetz verstößen. Die Rechtsgeschäfte

⁵³⁵ siehe 1. Teil Kapitel III.C.2. dieser Arbeit.

⁵³⁶ *Jesser-Huß* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1217 Rz 5; *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1217 Rz 6; OGH 1 Ob 255/59 SZ 32/109; OGH 6 Ob 645/79 NZ 1980/78; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 29 und 3; *Koch* in KBB⁴ § 1217 Rz 3; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag³ (2013) 83.

⁵³⁷ *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1217 Rz 6; *Koch* in KBB⁴ § 1217 Rz 4; OGH 6 Ob 252/59 SZ 32/108.

⁵³⁸ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 33; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag³ 108;

müssen nur dann in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden, wenn es vom Gesetz für diese Art der Rechtsgeschäfte vorgesehen ist. Daher verlangt der Gesetzgeber keine allgemeine Notariatsaktpflicht für alle Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten.⁵³⁹

D. Ehepakte

1. Allgemeines

Gemäß § 1217 ABGB heißen Ehepakte diejenigen Verträge, welche in der Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden. Sie haben vornehmlich die Gütergemeinschaft und den Erbvertrag zum Gegenstand. Durch die notariatsaktpflichtigen Ehepakte tritt an die Stelle des gesetzlichen Güterstandes ein vertraglicher Güterstand. Entscheidend ist, ob durch den Vertrag der Güterstand als solcher geregelt wird. Die Ehepakte müssen nicht das gesamte Vermögen oder auch Teile davon umfassen. Sie können nur einzelne Rechte wie die Einräumung des Eigentums-, Wohn-, Fruchtgenuss- oder Mietrechts an einer Liegenschaft, an Liegenschaftsanteilen oder an einer Wohnung betreffen. Maßgebend für die Beurteilung, ob ein Ehepakt vorliegt, ist der Erklärungswert der Abreden und des Verhaltens der Vertragspartner.⁵⁴⁰

Es gibt Verträge zwischen Braut- und Eheleuten, deren Anlass und Bedingung zwar in der Ehe besteht, die aber dennoch nicht als Ehepakte angesehen werden können. Wie bereits oben ausgeführt, werden Vereinbarungen, die nur eine Vermögensverschiebung zwischen den Ehe- oder Brautleuten bewirken, nicht als Ehepakte angesehen.⁵⁴¹

Die Ehepakte sind an die Form des Notariatsaktes gebunden (§ 1 Abs 1 lit a NotAktG). Mit dieser Formvorschrift will der Gesetzgeber verhindern, dass die Eheleute voreilige Entscheidungen treffen und Ehepakte zum Nachteil der Gläubiger errichtet werden. Formmangelhafte Ehepakte sind unwirksam. Eine nachfolgende vollständige Erfüllung heilt den nicht formgerechten Ehepakt, wenn sie nach außen hin in Erscheinung tritt und

⁵³⁹ Ivanov in *Sergeev/Tolstoi*, Zivilrecht III⁴ 302.

⁵⁴⁰ Koziol/Welser I¹³ 479; Bydlinski in *Rummel*, ABGB³ § 1217 Rz 4; Jesser-Huß in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1217 Rz 6; Koch in *KBB*⁴ § 1217 Rz 2; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/63.

⁵⁴¹ Jesser-Huß in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1217 Rz 5; Bydlinski in *Rummel*, ABGB³ § 1217 Rz 6; OGH 1 Ob 255/59 SZ 32/109; OGH 6 Ob 645/79 NZ 1980/78; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 29, 33.

somit Publizität erlangt. Dies ist zum Beispiel bei der tatsächlichen Übergabe der Liegenschaft der Fall.⁵⁴²

Die Ehepakte eines registrierten Unternehmers, der als unbeschränkt haftender Gesellschafter einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft tätig ist, müssen gemäß § 36 UGB ins Firmenbuch vor der Entstehung der Unternehmensgläubigerforderung eingetragen sein oder dem jeweiligen Unternehmensgläubiger auf andere Weise bekannt sein, um den Unternehmensgläubigern gegenüber wirksam zu werden.⁵⁴³

Das russische Ehrerecht kennt ebenfalls das Institut des Ehevertrags, für das ebenfalls das Formerfordernis des Notariatsaktes gilt. Die Eheverträge von Unternehmern werden im Firmenbuch nicht vermerkt. Die Unternehmer müssen ihre Vertragspartner über die Existenz eines Ehevertrages und allfällige nachteilige Bestimmungen darin selbst informieren, widrigenfalls verliert der Ehevertrag seine Wirkung gegenüber diesen Personen. Gegenstand des Ehevertrages sind nur vermögensbezogene Rechte und Pflichten der Ehegatten. Andere Bereiche des Ehe- und Familienlebens werden im Ehevertrag nicht geregelt. Solche Bestimmungen, die die Rechte Dritter beschneiden, sind nichtig. Zu den Dritten werden auch die gemeinsamen Kinder gezählt. Daher kann der Ehevertrag bspw. keine Bestimmungen über die Obsorge der Ehegatten oder die Unterhaltsansprüche der Kinder enthalten. Dadurch, dass in Russland der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft gilt, ist der wichtigste Ehepakt die Vereinbarung der Gütertrennung.⁵⁴⁴

2. Formen der Ehepakte

Den bedeutendsten und häufigsten Ehepakt stellt die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft dar. Mit dieser Übereinkunft wird der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung ausgeschlossen. Die Gestaltung der Gütergemeinschaft durch einen Ehepakt kann sehr unterschiedlich ausfallen. Allgemeine Gütergemeinschaft umfasst das gesamte

⁵⁴² OGH 6 Ob 591/76 SZ 49/160; OGH 3 Ob 127/72 SZ 45/127; Koch in KBB⁴ § 1217 Rz 4; Deixler-Hübner in *Deixler-Hübner, Ehevertrag*³ 81; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner, Familienrecht*⁶ Rz 2/63.

⁵⁴³ Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner, Familienrecht*⁶ Rz 2/63; Deixler-Hübner in *Deixler-Hübner, Ehevertrag*³ 81; Schumacher in *Straube/Ratka/Rauter, UGB I*⁴ und II/RLG³ § 36 Rz 1 (Stand 01.11.2014, rdb.at).

⁵⁴⁴ Ausführlicher im 1. Teil Kapitel III.C.3. dieser Arbeit.

vorhandene und zukünftig erworbene Vermögen; Beschränkte Gütergemeinschaft kann sich zB nur auf das gegenwärtige Vermögen beziehen; Errungenschaftsgemeinschaft bezieht sich nur auf das künftig erworbene Vermögen; Fahrnisgemeinschaft bezieht sich auf gegenwärtige und künftig erworbene Fahrnisse; Gütergemeinschaft unter Lebenden begründet sofortiges Miteigentum der Ehegatten; Gemeinschaft auf den Todesfall fasst erst beim Tod eines Ehegatten das vom Ehepakt betroffene Vermögen fiktiv zusammen, wovon der überlebende Ehegatte die Hälfte erhält.⁵⁴⁵

a. Gütergemeinschaft unter Lebenden

Die weiteste Verbreitung genießt die Gütergemeinschaft unter Lebenden. Sie ist im ABGB nicht gesondert geregelt. Ihre Ausgestaltung wird durch die Vertragspraxis bestimmt. Bei der Gütergemeinschaft unter Lebenden entsteht Miteigentum am Gesamtgut. Die Miteigentumsquoten der Ehegatten richten sich nach der getroffenen Vereinbarung. Werden im Ehepakt die Quoten der Ehegatten nicht bestimmt, so sind sie als gleichwertig anzusehen.⁵⁴⁶ Neben dem Gesamtgut kann es auch Vorbehaltsgut (Eigenvermögen, das im Alleineigentum eines Ehegatten steht) geben. Vertraglich festgelegte Verfügungsbeschränkungen wirken ausschließlich zwischen den Ehegatten. In Bezug auf Liegenschaften entfalten sie dingliche Wirkung, wenn im Grundbuch zusätzlich ein Belastungs- und Veräußerungsverbot nach § 364c ABGB eingetragen ist oder wenn bei der Eintragung des Miteigentums auf die Verfügungsbeschränkung hingewiesen wird.⁵⁴⁷

Die Haftung für Schulden kann verschiedenen Umfang haben. Für gemeinsam eingegangene Schulden haften beide Ehegatten solidarisch unbeschränkt mit dem

⁵⁴⁵ *Bydlinski*, Grundzüge des Privatrechts für Ausbildung und Praxis⁷ (2007) Rz 106; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 30; *Jesser-Huß* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1233 Rz 3ff; *Koch* in KBB⁴ § 1233 Rz 3-5.

⁵⁴⁶ *Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1234 Rz 2; *Hopf/Kathrein* Eherecht³ § 1234 ABGB Rz 9; *Koch* in KBB⁴ § 1234 Rz 3; *Keller*, Der Ehepakt der Gütergemeinschaft und Abgrenzung zur Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), NZ 2010/76 (301 und 303); *Bittner*, Verträge im Ehegütterrecht² (1995); *Schramböck*, Ausgewählte Rechtsprobleme der ehelichen Gütergemeinschaft, ÖJZ 1999, 443ff; OGH 5 Ob 205/09x NZ 2011/71 (*Hoyer*); *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 481f; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag³ 85f.

⁵⁴⁷ *Schramböck*, ÖJZ 1999, 443ff; *Keller*, Der Ehepakt, NZ 2010/76 (303); OGH 3 Ob 711/51 SZ 25/8: Hinweis auf den Ehepakt ist ausreichend; OGH 1 Ob 82/73 SZ 46/56: der bloße Verweis auf den Ehepakt genügt nicht; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag³ 85f.

Gesamtgut und ihrem jeweiligen Sondervermögen.⁵⁴⁸ Hat sich nur ein Ehegatte alleine verpflichtet, so hängen die Auswirkungen der Verpflichtung davon ab, ob es sich um allgemeine oder beschränkte Gütergemeinschaft handelt. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft haftet das Gesamtgut für alle Schulden, auch für die vorehelichen und für die persönlichen Schulden.⁵⁴⁹ Ein Ehegatte haftet für die Schulden des anderen Ehegatten nur mit dem gemeinsamen Vermögen. Diese Haftung erstreckt sich nicht auf das Sondervermögen des anderen Ehegatten. Bei beschränkter Gütergemeinschaft haftet ein Ehegatte nur mit seinem Sondervermögen sowie seinem Anteil am Gesamtgut.⁵⁵⁰

b. Gütergemeinschaft von Todes wegen

Die Gütergemeinschaft von Todes wegen ist – im Gegensatz zur Gütergemeinschaft unter Lebenden – im Gesetz ausdrücklich geregelt. Hier sind die Ehegatten zu Lebzeiten im Erwerb und in ihren Verfügungen nicht beschränkt. Unter Lebenden gilt weiterhin der Güterstand der Gütertrennung. Es kommt während der aufrechten Ehe zu keiner Vergemeinschaftung des Vermögens. Erst im Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten wird das Vermögen beider Ehegatten vereinigt und nach Abzug der Schulden sofort wieder geteilt. Durch den Abzug der Schulden vom Gemeinschaftsvermögen wird das Aktivvermögen ermittelt. Die eine Hälfte oder die im Ehepakt vereinbarte Quote erhält der überlebende Ehepartner, die andere fällt in den Nachlass des Verstorbenen.⁵⁵¹

⁵⁴⁸ Bydlinski in *Rummel*, ABGB³ § 1234 Rz 5; aM Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 1235 ABGB Rz 2: nur mit Gesamteigentum; Keller, Der Ehepakt, NZ 2010/76 (301); Deixler-Hübner in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag³ 86; Schramböck, ÖJZ 1999, 443ff.

⁵⁴⁹ OGH 3 Ob 77/12p EF-Z 2013/49; Keller, Der Ehepakt, NZ 2010/76 (301); Deixler-Hübner in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag³ 87.

⁵⁵⁰ OGH 10 Ob 508/95 ecolex 1996, 525; OGH 3 Ob 57/01f RZ 2002/2; Bydlinski in *Rummel*, ABGB³ § 1234 Rz 5; Keller, Der Ehepakt, NZ 2010/76, 301.

⁵⁵¹ Keller, Der Ehepakt, NZ 2010/76 (302); Mohr, Wirkungen und Gefahren der Gütergemeinschaft auf den Todesfall, NZ 1995, 7ff; Jesser-Huß in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ V § 1234 Rz 2; Koch in KBB⁴ § 1234 Rz 1; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 4483f; Deixler-Hübner in *Deixler-Hübner*, Ehevertrag³ 93f; OGH 5 Ob 245/10f EF-Z 2012/51; OGH 5 Ob 205/09x EvBl-LS 2010/58.

Kapitel V: Eheauflösung

A. Allgemeines

In Österreich wird zwischen der Nichtigkeit (§§ 20 – 32 EheG) und der Aufhebung (§§ 33 – 39 und 44 EheG) der Ehe unterschieden. Bei den Nichtigkeitsgründen handelt es sich um besonders gravierende Mängel, die dazu führen, dass die Ehe rückwirkend (*ex tunc*) aufgelöst wird. Das Gericht stellt die Nichtigkeit fest. Aktive Klagslegitimation ist den Ehegatten sowie dem Staatsanwalt eingeräumt. Die Nichtigkeitsklage aus dem Grunde der Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe kann überhaupt allein der Staatsanwalt einbringen (§ 28 EheG). Die Aufhebung der Ehe kann lediglich von einem der Ehegatten wegen Vorliegen bestimmter Willensmängel beantragt werden. Sie wirkt ausschließlich für die Zukunft (*ex nunc*).⁵⁵² Trotz Bestehens eines Nichtigkeits- oder Aufhebungsgrundes besteht für die Aufhebungsgründe und die meisten Nichtigkeitsgründe die Möglichkeit einer Heilung, wenn die Ehe tatsächlich geführt wird.⁵⁵³

B. Nichtigkeit der Ehe und ihre Rechtsfolgen

Nach § 20 EheG ist eine Ehe nur in den von den §§ 21 bis 25 EheG genannten Fällen nichtig, wobei die Nichtigkeitsgründe nicht verjähren. Der Zeitablauf kann höchstens zur Heilung führen. Eine Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes ist auch noch nach einer Ehescheidung möglich.⁵⁵⁴ Dazu zählen Formmangel, Geschäftsunfähigkeit, Namens- und Staatsangehörigkeitsehe, Doppelehe und Verwandtschaft. Die Aufzählung der Nichtigkeitsgründe ist taxativ. Beim Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes wird die Ehe rückwirkend vernichtet. Beide Ehegatten gelten wiederum als ledig. Der Ehegatte, der den Namen des Anderen angenommen hat, erhält wieder seinen früheren Namen. Im Kindschaftsrecht wirkt eine Nichtigerklärung nur *ex nunc* wie eine Scheidung.⁵⁵⁵

⁵⁵² Hinteregger, Familienrecht³ 43; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/22f.

⁵⁵³ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 73 und 84; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/21.

⁵⁵⁴ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 67; Koch in KBB⁴ § 20 EheG Rz 3; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/20f; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 456.

⁵⁵⁵ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 77; Hinteregger, Familienrecht³ 47; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ zu §§ 31, 32 EheG Rz 7; Koch in KBB⁴ §§ 31-32 EheG Rz 1; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I

War beiden Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit bewusst, so tritt das Vermögen in den vorigen Stand zurück; die allfälligen abgeschlossenen Eheakte zerfallen und die wechselseitigen Leistungen sind nach dem Bereicherungsrecht rückabzuwickeln.⁵⁵⁶

Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln (§ 31 Abs1 EheG). Die Anwendung des Scheidungsfolgenrechts bedeutet, dass sich die güterrechtlichen Folgen nach § 1266 ABGB und die unterhaltsrechtlichen Folgen nach den §§ 66ff EheG bestimmen.⁵⁵⁷ Ein Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, dass es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle (§ 31 Abs 2 EheG).

Haben *beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt*, richtet sich die Rechtsposition der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung nach Scheidungsrecht (*ex nunc*-Wirkung).⁵⁵⁸

C. Aufhebbarkeit der Ehe und ihre Rechtsfolgen

Die Aufhebung einer Ehe kann nur in den Fällen der §§ 35 bis 39 und 44 EheG begeht werden (§ 33 EheG). Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst (§ 34 EheG). Aufhebungsgründe sind Mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 35 EheG); Willensmängel (§§ 36 – 39 EheG); Wiederverheiratung nach Todeserklärung (§ 44 EheG).

vor §§ 31f EheG Rz 1 und 2; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/20f; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 458.

⁵⁵⁶ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ zu §§ 31, 32 EheG Rz 7; *Koch* in KBB⁴ §§ 31-32 EheG Rz 1; *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 31 EheG Rz 5; *Koziol/Welser* I¹³ 458.

⁵⁵⁷ *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 31 EheG Rz 4; *Koch* in KBB⁴ §§ 31-32 EheG Rz 3; *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 31 EheG Rz 4.

⁵⁵⁸ *Koch* in KBB⁴ §§ 31-32 EheG RZ 3; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ zu §§ 31, 32 EheG Rz 2 mwN; *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 31 EheG Rz 3; *Deixler-Hübler*, Scheidung¹¹ Rz 77; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 37.

Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres ab der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder bei der Drohung ab dem Wegfall der Zwangslage erhoben werden. In den Fällen des § 35 EheG setzt die Frist für den gesetzlichen Vertreter ab Kenntnis der Eheschließung oder ihrer Bestätigung durch den bloß beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten ein. Für den geschäftsunfähigen Ehegatten beginnt die Frist ab der Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit zu laufen (§ 40 Abs 1 und 2 EheG).

Die Rechtsfolgen der Eheaufhebung hinsichtlich Unterhalt, Vermögen und gemeinsame Kinder sind analog einer Scheidung (§ 42 Abs 1 EheG) gestaltet. Die Verschuldenszuteilung wird so geregelt, dass bei Aufhebung wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit (§ 35 EheG) und wegen Irrtums (§§ 36, 37 EheG) derjenige Ehegatte als schuldig anzusehen ist, der den Aufhebungsgrund beim Eingehen der Ehe kannte. Bei arglistiger Täuschung (§ 38 EheG) und Drohung (§ 39 EheG) trifft das Verschulden jenen Ehegatten, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder Drohung verübt wurden. Im Fall der Wiederverheiratung bei Todeserklärung ist jener Ehegatte als schuldig anzusehen, der bei der Eheschließung wusste, dass der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat (§ 19 Abs 2 der 1. DVEheG).⁵⁵⁹

Das russische Ehorecht spricht stets nur von Ungültigkeit der Ehe, wobei die russische Sprache auch die Begriffe der Nichtigkeit und Aufhebung kennt. Eine Ehe wird solange als gültig angesehen, bis das Gegenteil vom Gericht nicht festgestellt wird. Die Ungültigkeit der Ehe hat eine *ex tunc-Wirkung* (Art 27 Abs 4 FK). FK zählt die Gründe der Ungültigkeit der Ehe taxativ auf.⁵⁶⁰ Die Eheschließung kann auch für ungültig erklärt werden, wenn einer der Brautleute an AIDS oder an einer übertragbaren Geschlechtskrankheit erkrankt ist, diesen Umstand dem anderen Ehegatten verheimlicht und es tatsächlich zur Eheschließung kommt. In diesem Fall kann der andere Ehegatte die Ungültigkeitserklärung der Ehe beantragen.

Die russische fiktive Ehe weist zwar mit der österreichischen *Namens- und Staatsangehörigkeitsehe* gewisse Ähnlichkeiten auf, die dahinter liegenden Beweggründe sind jedoch meistens andere. In beiden Fällen trifft zu, dass die äußeren Beweggründe zur

⁵⁵⁹ Hinteregger, Familienrecht³ 49f; auch Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 42 EheG Rz 3; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/24; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 463f.

⁵⁶⁰ siehe 1. Teil Kapitel II.B. und II.C. dieser Arbeit.

Schließung der Ehe nicht dem inneren Motiv entsprechen. Die Erklärung, eine Ehe eingehen zu wollen wird nur zur Täuschung der Behörden oder Dritter bzw. zur Gesetzesumgehung und somit zum Schein abgegeben. Die Ehegatten haben zum Zeitpunkt der Eheschließung keinerlei Absicht, eine eheliche Gemeinschaft zu begründen. Bezuglich der Beweggründe kennt die fiktive Ehe im Sinne des Art 27 Abs 1 FK keine Grenzen. Es kann jeder erdenkliche Grund in Frage kommen. In Österreich besteht hingegen folgende Regelung: Der in § 20 EheG ausgedrückte taxative Charakter der Nichtigkeitsgründe steht einer analogen Anwendung des § 23 EheG auf andere Fälle der Eheschließung mit einem ehefremden Zweck, wie etwa zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung uÄ, entgegen.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass gemäß Art 29 Abs 3 FK eine Ehe nicht für fiktiv und somit nicht für ungültig erklärt werden kann, wenn die Ehegatten bis zur Gerichtsverhandlung tatsächlich eine Ehe mit der Absicht der Führung einer Lebensgemeinschaft aufgenommen haben, dh trotz anfänglich fiktiver Absichten tatsächlich eine Ehe führen, die eine gemeinsame Lebensgemeinschaft und Familiengründung zum Gegenstand hat. Nach österreichischem Recht bliebe die Ehe auch dann nichtig, wenn die Ehegatten zwar im Zeitpunkt der Eheschließung keine Absicht hatten, eine eheliche Lebensgemeinschaft einzugehen, diese jedoch später tatsächlich aufgenommen haben. Die Nichtigkeit kann nur durch Wiederholung der Eheschließung mit Wirkung *ex nunc* oder durch Ablauf der in § 23 Abs 2 EheG vorgesehenen Frist von fünf Jahren (bzw bei früherem Tod eines Ehegatten von zumindest drei Jahren) rückwirkend geheilt werden.⁵⁶¹

Die weiteren Ungültigkeitsgründe sind mit den österreichischen Nichtigkeits- und Aufhebungsgründen inhaltlich vergleichbar.

Der Kreis der aktiv klagslegitinierten Personen ist in Russland weiter gefasst als in Österreich. Wer tatsächlich aktiv klagslegitimiert ist, hängt vom Ungültigkeitsgrund ab. Es kommen zB minderjähriger Ehegatte(n), Ehegatte(n), Eltern, Adoptiveltern, Vormund, Jugendamt, Staatsanwalt, Sachwalter, Ehegatte(n) aus der ersten noch bestehenden Ehe, Sozialamt sowie weitere Personen, deren Rechte durch die Eheschließung verletzt wurden, in Betracht. Personen, die von der Eheschließung nicht unmittelbar betroffen sind, sind

⁵⁶¹ siehe 1. Teil Kapitel II.E.2. dieser Arbeit; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 21 EheG Rz 3; Koch in KBB⁴ § 23 EheG Rz 3; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 35.

zwar nicht klags legitimiert, sie können dies jedoch bei der Staatsanwaltschaft anregen (Art 28 FK).

Gemäß Art 9 FK kann der Anspruch auf Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht verjähren, sofern FK keine Verjährungsfrist vorsieht. Eine Verjährungsfrist ist nur für den Ungültigkeitsgrund des Art 15 FK (Verheimlichung einer Erkrankung an AIDS oder übertragbaren Geschlechtskrankheiten) vorgesehen. Der Anspruch verjährt nach einem Jahr ab Kenntnis über die Erkrankung des anderen Ehegatten (Art 169 Abs 4 FK iVm Art 181 ZK).

D. Nichthe

In beiden Ländern bedarf es keiner gerichtlichen Geltendmachung der Ungültigkeit der Ehe, wenn nicht einmal die elementarsten Voraussetzungen einer Eheschließung erfüllt sind. Solche Eheschließungen sind unwirksam.⁵⁶²

⁵⁶² Koziol/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ 452; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/18; 1. Teil Kapitel II.F. dieser Arbeit.

Kapitel VI: Ehescheidung

A. Allgemeines

In Österreich gilt eine Ehe nur durch eine gerichtliche Entscheidung als geschieden und mit der Rechtskraft der Entscheidung als aufgelöst (§ 46 EheG). Die Ehescheidung gibt die Möglichkeit, eine Ehe wegen des Verhaltens der Ehegatten während der aufrechten Ehe wieder aufzulösen. Die Scheidung wirkt nur für die Zukunft, dh *ex nunc*.⁵⁶³ Das Gesetz kennt vier Arten von Scheidungsmöglichkeiten: Scheidung wegen Verschuldens (§§ 47 bis 49 EheG); Scheidung aus anderen Gründen (§§ 50 bis 52 EheG); Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG) sowie Scheidung in beiderseitigem Einvernehmen (§ 55a EheG).

In Österreich besteht für Ehescheidungen ausschließlich Gerichtszuständigkeit. Das russische Ehrerecht kennt mit gerichtlichen und standesamtlichen Ehescheidungen zwei Scheidungswege. Durch die Ausgliederung eines Teiles der einvernehmlichen Ehescheidungen aus der Zuständigkeit der Gerichte wurden diese erheblich entlastet. Da durch die standesamtliche Ehescheidung die Möglichkeit der Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehegatten weiterhin besteht, werden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Ehegatten nicht geschmälert.⁵⁶⁴

Der Ablauf der Scheidungsverfahren ist in der russischen Rechtsordnung ungleich pragmatischer aufgebaut. Selbst wenn einer der Ehegatten der Ehescheidung nicht zustimmt, ist die Verfahrensdauer erheblich kürzer als in Österreich. Das Gericht kann eine insgesamt dreimonatige Bedenkzeit festlegen. Begehrt einer der Ehegatten nach Ablauf dieser Bedenkzeit weiterhin die Scheidung, dann wird die Ehe jedenfalls geschieden. Der russische Gesetzgeber geht davon aus, dass niemand zur Ehe gezwungen werden kann. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass die Ehe während der Schwangerschaft und des ersten Lebensjahres des gemeinsamen Kindes ohne Zustimmung der Ehefrau nicht geschieden werden darf.

⁵⁶³ Hinteregger, Familienrecht³ 83; Koch in KBB⁴ § 46 EheG Rz 3; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 46 EheG Rz 1; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/73.

⁵⁶⁴ siehe 1. Teil Kapitel IV.B. dieser Arbeit.

Das russische Eherecht lässt gänzlich unberücksichtigt, aus welchem Grund die Ehescheidung erfolgt bzw wen das Verschulden an der Ehezerrüttung trifft. Daher erübrigen sich sämtliche rechtsvergleichende Ausführungen zu den einzelnen Punkten dieses Kapitels.

B. Verschuldensscheidung

1. Voraussetzungen

Nach § 49 EheG kann ein Ehegatte die Scheidung begehrn, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Außerdem nennt § 49 EheG beispielsweise drei schwere Eheverfehlungen. Das sind Ehebruch, sowie die Zufügung körperlicher Gewalt und schweren seelischen Leides.

Schwere Eheverfehlungen sind schuldhafte gravierende Verletzungen der ehelichen Verhaltenspflichten. Sie müssen objektiv geeignet sein, die Ehe zu zerrüttten bzw einen entscheidenden Beitrag dazu leisten.⁵⁶⁵ Die Eheverfehlung muss außerdem kausal für die Zerrüttung sein. Dabei muss immer das Gesamtverhalten des beklagten Ehegatten beurteilt werden.⁵⁶⁶ Daher können auch mehrere nicht schwerwiegende Eheverfehlungen in ihrer Gesamtheit einen Scheidungsgrund darstellen, insofern sie durch einen längeren Zeitraum gesetzt werden. Die Wiederholung kann eine an sich oberflächliche Eheverfehlung zu einer schweren machen.⁵⁶⁷

Eine Eheverfehlung kann dem beklagten Ehegatten nur dann unterstellt werden, wenn er diese schuldhaft begangen hat. Wurde die Verfehlung im Zustand der Deliktsunfähigkeit

⁵⁶⁵ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 49 EheG Rz 10 mwN; Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 49 EheG Rz 2 mwN; Koch in KBB⁴ § 49 EheG Rz 1; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 96; Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 767; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 93; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/76; OGH 6 Ob 598/80 EFSIg 36.292; OGH 3 Ob 503/90 EFSIg 63.349.

⁵⁶⁶ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 49 EheG Rz 11; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/76; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 93; Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 767; OGH 8 Ob 516/86 EFSIg 51.579; OGH 5 Ob 604/87 EFSIg 57.092; OGH 7 Ob 583/90 EFSIg 63.352; OGH 6 Ob 271/01y EFSIg 97.138.

⁵⁶⁷ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 93; OLG Linz 3 R 23/81 EFSIg 38.682; OGH 2 Ob 554/78 EFSIg 31.636; OGH 3 Ob 503/90 EFSIg 63.351; OGH 4 Ob 137/01b EFSIg 97.141.

gesetzt, so ist der Scheidungsgrund nicht gegeben. Es fehlt am Verschulden, wenn ein Ehegatte die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht einsehen kann (zB im Falle einer Geisteskrankheit oder unter Drogeneinfluss) oder wenn ihm das Handeln sonst nicht vorzuwerfen ist (zB wenn es unter Drohung oder Zwang, im Notstand oder auf Grund eines Irrtums erfolgt oder unter der Berücksichtigung des Verhaltens des anderen Ehegatten als entschuldbare Reaktionshandlung gerechtfertigt ist).⁵⁶⁸

Damit eine Eheverfehlung als Scheidungsgrund herangezogen werden kann, muss sie schwerwiegender Natur sein. Nach der Rechtsprechung wiegt eine Eheverfehlung dann schwer, wenn sie im Allgemeinen und objektiv in den Lebens- und Berufskreisen der Ehegatten bei einem selbst mit aufrichter ehelicher Gesinnung erfüllten und daher zur Nachsicht bereiten Ehegatten eine völlige Entfremdung herbeiführen würde.⁵⁶⁹

Neben den im § 49 EheG genannten Beispielen können sämtliche grobe Verletzungen der in §§ 44 und 89 – 98 ABGB genannten Verpflichtungen eine schwere Eheverfehlung darstellen. Dies gilt zB für Verletzung der Treuepflicht,⁵⁷⁰ Verletzung der anständigen Begegnung,⁵⁷¹ Verletzung der Beistandspflicht,⁵⁷² Vernachlässigung des Haushalts,⁵⁷³ Verletzung der Unterhaltpflicht,⁵⁷⁴ grundlose Verweigerung des Geschlechtsverkehrs,⁵⁷⁵ eigenmächtige Aufhebung der Ehegemeinschaft.⁵⁷⁶ Schwere Eheverfehlungen sind aber auch der Vertrauensbruch, zB durch Verschweigen des Einkommens⁵⁷⁷ oder Installieren

⁵⁶⁸ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 49 EheG Rz 12 mwN; Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 49 EheG Rz 2 mwN; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 94; Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 777; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/76; OGH 7 Ob 557/87 EFSIg 54.334; OGH 6 Ob 635/89 EFSIg 60.135; OGH 1 Ob 609/81 EFSIg 38.672.

⁵⁶⁹ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 769; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 49 EheG Rz 2; Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 49 EheG Rz 10 mwN; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 93; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/76; LG Feldkirch 3 R 139/15m EFSIg 146.330; LG Wels 21 R 120/11p EFSIg 131.069; OGH 3 Ob 503/90 EFSIg 63.349.

⁵⁷⁰ LG Salzburg 21 R 552/07h EFSIg 120.050; LGZ Wien 42 R 595/05v EFSIg 114.165; OLG Wien 17a R 167/79 EFSIg 36.312; LGZ Wien 48 R 104/09p EFSIg 123.720 ua.

⁵⁷¹ LGZ Wien 42 R 577/09b EFSIg 126.051; LGZ Wien 45 R 681/04m EFSIg 111.184; LGZ Wien 45 R 142/15p EFSIg 144.998 ua.

⁵⁷² OGH 7 Ob 663/78 EFSIg 31.643; OGH 1 Ob 628/84 EFSIg 46.158; LG Wels 21 R 68/08m EFSIg 120.060 ua.

⁵⁷³ LG Feldkirch 3 R 139/15m EFSIg 146.357; LG Salzburg 21 R 91/10v EFSIg 127.212; LGZ Wien 42 R 573/06k EFSIg 114.178 ua.

⁵⁷⁴ OGH 4 Ob 520/88 EFSIg 57.113; OGH 2 Ob 543/89 EFSIg 60.151; LG Feldkirch 3 R 139/15m EFSIg 146.339; LG Salzburg 21 R 412/10z EFSIg 131.084; LGZ Wien 44 R 149/13g EFSIg 138.866 ua.

⁵⁷⁵ OGH 2 Ob 511/90 EFSIg 63.355; OGH 3 Ob 524/89 EFSIg 60.153; LG Feldkirch 3 R 139/15m EFSIg 146.334; LGZ Wien 42 R 138/12y EFSIg 134.759; LGZ Wien 48 R 157/14i EFSIg 142.446 ua.

⁵⁷⁶ OGH 4 Ob 520/88 EFSIg 57.113; OGH 2 Ob 543/89 EFSIg 60.151.

⁵⁷⁷ OGH 9 Ob A 50/03y DRdA 2005/14.

eines Abhörgerätes,⁵⁷⁸ das Nichteinbeziehen des anderen Ehegatten in die Freizeit- oder Lebensgestaltung.⁵⁷⁹ Auch Schwangerschaftsabbruch ohne Wissen oder gegen den Willen des Ehegatten kann eine erhebliche Eheverfehlung darstellen. Dies wird jedoch davon abhängig gemacht, was die Ehefrau zu diesem Schritt bewegt hat.⁵⁸⁰

Neben schwerwiegenden Eheverfehlungen stellt auch ehrloses oder unsittliches Verhalten einen Verschuldenstatbestand dar. Ehrlos ist ein Verhalten, das den allgemeinen Ehrbegriffen widerspricht. Unsittlich ist ein Verhalten, das den allgemeinen sittlichen Anschauungen zuwiderläuft, ohne dass es dabei auf die Einstellung einzelner Volksschichten zu Ehre und Sittlichkeit ankommt.⁵⁸¹ Ehrloses und unsittliches Verhalten kann vorliegen, wenn ein Ehepartner wiederholt strafrechtliche Delikte⁵⁸² begeht, der Prostitution oder Zuhälterei⁵⁸³ nachgeht, bei Rauschgift- oder Trunksucht, bei übermäßiger Spielleidenschaft, religiösem Fanatismus⁵⁸⁴ usw.

2. Ausschließungsgrund für die Scheidung

Das Recht auf Ehescheidung ist trotz Vorliegen schwerer Eheverfehlungen ausgeschlossen, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist (§ 49 EheG letzter Satz).

Die sittliche Rechtfertigung liegt keinesfalls vor, wenn die Verfehlungen des Klägers jene des Beklagten erst hervorgerufen haben und daher für das ehewidrige Verhalten des Beklagten kausal waren.⁵⁸⁵ Sie fehlt auch bei einem sonstigen Zusammenhang zwischen den beiderseitigen Verfehlungen, insbesondere bei weit überwiegendem Klägerverschulden, kombiniert mit gegenseitiger Beeinflussung der beiderseitigen

⁵⁷⁸ OGH 2 Ob 543/89 EFSIg 60.151; LGZ Wien 48 R 51/15b EFSIg 146.352.

⁵⁷⁹ OGH 2 Ob 521/90 EFSIg 63.364; OGH 7 Ob 536/90 EFSIg 63.365.

⁵⁸⁰ OGH 2 Ob 702/87 EFSIg 57.126.

⁵⁸¹ Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 49 EheG Rz 16; Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 49 EheG Rz 22; Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 774; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 96.

⁵⁸² Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 774; LGZ Wien 44 R 742/97m EFSIg 84.560; LGZ Wien 42 R 420/00a EFSIg 97.147.

⁵⁸³ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 774; LGZ Wien 42 R 420/00a EFSIg 97.147, OGH 6 Ob 545/77 EFSIg 29.499, OGH 6 Ob 513/88 EFSIg 57.120.

⁵⁸⁴ OGH 8 Ob 275/01a EFSIg 100.844.

⁵⁸⁵ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 97; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/79; Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 776; LGZ Wien 42 R 89/00z EFSIg 93.758; LGZ Wien 45 R 242/96p EFSIg 81.632; OGH 6 Ob 150/02f EFSIg 100.858.

Verfehlungen, ohne dass es dabei zu einer Schuldcompensation kommen darf.⁵⁸⁶ Eine sittliche Rechtfertigung liegt nicht vor, wenn die Verfehlungen des Klägers derart überwiegen, dass jene des Beklagten vergleichsweise völlig zurücktreten.⁵⁸⁷

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, dass er die Verfehlung des Anderen verziehen oder sie nicht als ehezerstörend empfunden hat (§ 56 EheG).

Die Scheidungsgründe müssen binnen sechs Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend gemacht werden, sonst gilt die Eheverfehlung als verziehen und das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens geht verloren. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes zu laufen. Sie ist gehemmt, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Der schuldige Ehegatte kann aber den anderen formfrei auffordern, entweder die Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben. Ab dem Zeitpunkt des Empfanges dieser Aufforderung beginnt die Frist zu laufen (§ 57 Abs 1 EheG). Neben der relativen Frist von sechs Monaten kennt § 57 Abs 2 EheG noch eine absolute Frist von zehn Jahren. Nach Ablauf von zehn Jahren kann die Scheidung, unabhängig von Kenntnis des Scheidungsgrundes, nicht mehr verlangt werden.

Auch präkludierte oder verziehene Eheverfehlungen können einer Scheidungsklage nicht zu Grunde gelegt werden. Diese sind jedoch zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gründenden Klage heranzuziehen (§ 59 EheG). Die verfristeten und verziehenen Eheverfehlungen sind lediglich für die Verschuldensabwägung von Bedeutung.⁵⁸⁸

3. Schuldausspruch

Wird die Ehe wegen Verschulden des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen (§ 60 Abs 1 EheG). Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, dann sind beide für schuldig zu

⁵⁸⁶ OGH 1 Ob 4/98i EFSIg 87.463; OGH 7 Ob 537/86 EFSIg 51.608.

⁵⁸⁷ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 776f; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 97; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/79; OGH 9 Ob 110/02w EFSIg 100.857; OGH 4 Ob 528/89 EFSIg 60.195.

⁵⁸⁸ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 97f; Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 59 EheG Rz 3; Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 780; OGH 10 Ob 29/08z EFSIg 120.131; OGH 4 Ob 133/05w EFSIg 111.227.

erklären. Wiegt das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen Ehegatten, so ist zugleich auszusprechen, dass seine Schuld überwiegt (§ 60 Abs 2 EheG). Will der Beklagte wegen seinem Verschulden nicht geschieden werden, so kann er gemäß § 60 Abs 3 EheG einen Mitverschuldensantrag stellen. In diesem Fall entscheidet das Gericht zusätzlich über das Verschuldensausmaß des Klägers.⁵⁸⁹

Der Verschuldensausspruch ist im Ausmaß des alleinigen Verschuldens, des überwiegenden Verschuldens und des gleichteiligen Verschuldens denkbar. Das bei der Scheidung festgestellte Verschuldensausmaß spielt für den nachehelichen Unterhalt, für das Schicksal der Ehepakte und teilweise für die Aufteilung des Ehevermögens eine Rolle.⁵⁹⁰

C. Scheidung aus anderen Gründen

1. Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

Die Scheidung nach § 49 EheG setzt ein Verschulden an der Eheverfehlung voraus. § 50 EheG ermöglicht eine Scheidung, wenn die Verfehlung von einem geistig gestörten und daher einem deliktsunfähigen Ehegatten begangen wurde und die Ehe so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Der Scheidungsgrund liegt hier nicht in der geistigen Störung selbst, sondern im deswegen gesetzten ehewidrigen Verhalten, das zur Ehezerrüttung geführt hat.⁵⁹¹

Eine geistige Störung setzt keineswegs das Vorliegen einer Geisteskrankheit oder einer gänzlichen Unzurechnungsfähigkeit voraus.⁵⁹² Sie besteht in krankhaftem Geistes- oder Gemütszustand, bei dem der Erkrankte nicht mehr vollständig Herr seines Vorstellungswillens oder Trieblebens ist, oder in einer von der Norm abweichenden

⁵⁸⁹ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 781; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 98; Gruber in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 60 EheG Rz 13; Koch in KBB⁴ § 60 EheG RZ 3.

⁵⁹⁰ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 781, Koch in KBB⁴ § 60 EheG Rz 1; Gruber in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 60 EheG Rz 1, 3.

⁵⁹¹ Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 50 EheG Rz 1, 2; Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 50 EheG Rz 1 mwN; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 99f; Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 785; OGH 8 Ob 2119/96t JB1 1997, 787; OGH 4 Ob 528/87 EFSIg 54.410.

⁵⁹² Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 50 EheG Rz 2; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 50 EheG Rz 2; Weitzenböck in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 50 EheG Rz 3; Koch in KBB⁴ § 50 EheG Rz 2; LG Wels 21 R 68/08m EFSIg 120.092; OLG Wien 12 R 290/85 EFSIg 48.780.

Beschaffenheit des Seelenzustandes.⁵⁹³ Zu den geistigen Störungen gehören zB nicht mehr kontrollierbare Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit, wahnhafte Vorstellungen wie Eifersuchtwahn, Psycho- oder Zwangsneurosen, Melancholie, Hysterie, leichte psychopathologische Zustände, Zwangshandlungen oder einzelne abnormale Handlungen im Zustand der Verwirrung. Auch psychopathisch bedingte Impotenz oder Frigidität fallen darunter.⁵⁹⁴

2. Geisteskrankheit

Hat die geistige Störung bereits die Dimensionen einer Geisteskrankheit angenommen, dann stellt sie den Scheidungsgrund nach § 51 EheG dar. Nach § 51 EheG ist dabei nicht mehr relevant, ob der kranke Ehegatte ein ehezerrüttendes Verhalten gesetzt hat.⁵⁹⁵

Die Erkrankung muss einen solchen Grad erreicht haben, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten faktisch aufgehoben ist und die Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine geistige Gemeinschaft ist aufgehoben, wenn der kranke Ehegatte unfähig ist, am Lebens- und Gedankenkreis des anderen Ehegatten teilzunehmen, oder wenn seine krankhafte geistige Verfassung dem anderen Ehegatten ein gemeinsames, dem Wesen der Ehe entsprechendes Denken, Empfinden und darauf beruhendes Handeln verunmöglicht.⁵⁹⁶

3. Ansteckende oder ekelerregende Krankheit

Ein Ehegatte kann auch dann die Scheidung begehrn, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet, deren Heilung oder Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann (§ 52 EheG). Bei der

⁵⁹³ OGH 7 Ob 507/91 EFSIg 66.420; LG Wels 21 R 68/08m EFSIg 120.092; OGH 7 Ob 635/87 EFSIg 54.412.

⁵⁹⁴ Weitzenböck in *Schwinmann/Kodek*, ABGB⁴ I § 50 EheG Rz 4; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/84; Koch in KBB⁴ § 50 EheG Rz 2; LG Wels 21 R 68/08m EFSIg 120.092; LGZ Wien 47 R 3052/91 EFSIg 66.421; OGH 8 Ob 508/90 EFSIg 63.399; OGH 7 Ob 576/92 EFSIg 69.233; OGH 1 Ob 582/89 EFSIg 60.205.

⁵⁹⁵ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 111; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 787; LGZ Wien 45 R 649/11s EFSIg 134.834.

⁵⁹⁶ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 51 EheG Rz 1; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 51 EheG Rz 1; Koch in KBB⁴ § 51 EheG Rz 1; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/85; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 787; OGH 1 Ob 132/12m JusGuide 2012/49/10630; OGH 1 Ob 132/12m, EFSIg 134.835; OLG Wien 10 R 197/77 EFSIg 31.680.

Beurteilung der Erkrankung im Sinne des § 52 EheG kommt es nicht auf das subjektive Empfinden des Ehepartners, sondern nur auf den medizinisch objektiven Tatbestand an.⁵⁹⁷

4. Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten räumt § 54 EheG dem erkrankten Ehegatten ein Widerspruchsrecht ein. In den Fällen §§ 50 bis 52 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehr sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlass der Erkrankung (§ 54 EheG). Diese Bestimmung gilt auch für Fälle, wo die Krankheit durch den Kläger verschuldet oder verursacht wurde, obwohl keine besondere Härte für den Beklagten vorliegt.⁵⁹⁸

D. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

1. Voraussetzungen

Ein Scheidungsrecht besteht nicht nur beim Vorliegen des Verschuldens eines Ehegatten. Der österreichische Gesetzgeber geht vom Zerrüttungsprinzip aus und sieht die Ehescheidung vor, wenn die Ehe tiefgreifend unheilbar zerrüttet ist. Nach § 55 EheG kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehr, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist. Die häusliche Gemeinschaft gilt als nicht mehr existent, wenn die Eheleute nicht mehr gemeinsam in einer Wohnung wohnen. Sie gilt aber auch dann als aufgehoben, wenn die

⁵⁹⁷ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 788; OGH 3 Ob 500/56 RIS-Justiz RS0056881; OGH 3 Ob 642/82 EFSIg 41.219; OGH 3 Ob 615/38 DREvB1 1939/22.

⁵⁹⁸ Koch in KBB⁴ § 54 EheG Rz 1; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 50 EheG Rz 1, 5; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 113; OGH 5 Ob 533/79 EFSIg 33.994; OLG Wien 13 R 247/83 EFSIg 46.199; OGH 1 Ob 132/12m EFSIg 134.838; LGZ Wien 44 R 211/09v EFSIg 123.781; LGZ Wien 44 R 211/09v EFSIg 123.780; OLG Wien 15 R 23/82 EFSIg 41.222.

Ehegatten zwar weiterhin in einer Wohnung wohnen aber verschiedene Räume nutzen, getrennten Haushalt führen und persönliche Kontaktnahme vermeiden.⁵⁹⁹

Dem Scheidungsbegehrten ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist (§ 55 Abs 1 EheG).

Außerdem ist auf Antrag des beklagten Ehegatten dem Scheidungsbegehrten auch dann nicht stattzugeben, wenn der klagende Ehegatte die Ehezerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter treffen würde als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrten. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen (§ 55 Abs 2 EheG).

Häusliche Gemeinschaft stellt nicht nur auf gemeinsames Wohnen ab, sondern umfasst auch eine Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Die häusliche Gemeinschaft ist erst dann aufgehoben, wenn sämtliche ihre Voraussetzungen weggefallen sind.⁶⁰⁰

Bei der Beurteilung sind die Interessen des beklagten Ehegatten im gleichen Ausmaß wie die Interessen des klagenden Ehegatten zu berücksichtigen.⁶⁰¹ Für die Abweisung des Scheidungsbegehrten müssen auf der Seite des beklagten Ehegatten ganz besonders schwerwiegender Umstände vorliegen und die Ehescheidung ihn im Vergleich zum

⁵⁹⁹ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 782; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/88; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 101; LGZ Wien 45 R 59/99f EFSIg 90.294; LGZ Wien 42 R 579/00h EFSIg 97.195; LGZ Wien 45 R 59/99f EFSIg 90.292.

⁶⁰⁰ Nademleinsky in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 782; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/88; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 101; OGH 3 Ob 293/99f ÖJZ 2000/98 (EvBl); OGH 8 Ob 657/89 EFSIg 60.218.

⁶⁰¹ OGH 1 Ob 610/81 EFSIg 38.748.

Normalfall besonders hart treffen.⁶⁰² Ist die mit der Scheidung oder Nichtscheidung verbundene Härte für beide Eheleute gleich bemessen, so ist die Ehe zu scheiden.⁶⁰³

Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls statzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist (§ 55 Abs 3 EheG). § 55 Abs 3 EheG stellt sich nach der Lehre und der Rechtsprechung als absoluter Scheidungsgrund dar.⁶⁰⁴

2. Verschuldensausspruch

Bei Ehescheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft nach § 55 EheG kann nach geltender Rechtsprechung nur der Beklagte den Antrag auf Ausspruch des Zerrüttungsverschuldens stellen (§ 61 Abs 3 EheG).⁶⁰⁵ Für den Antrag nach § 61 Abs 3 EheG ist allein das Zerrüttungsverschulden und nicht das durch Eheverfehlungen bedingte Verschulden an der Scheidung im Sinne von § 49 EheG maßgebend. Der Verschuldenseinwand nach § 61 Abs 3 EheG kann sowohl auf verfristete als auch verzehrte Eheverfehlungen gestützt werden. Wenn das Gericht das alleinige oder überwiegende Verschulden des klagenden Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe ausspricht, dann hat der beklagte Ehegatte den besonderen Unterhaltsanspruch gemäß § 69 Abs 2 EheG.⁶⁰⁶

E. Einvernehmliche Scheidung

Die einvernehmliche Scheidung stellt die schnellste, unkomplizierte und kostengünstigste Möglichkeit dar, sich scheiden zu lassen. Sie muss von den Eheleuten im außerstreitigen Verfahren gemeinsam beantragt werden. Dem Scheidungsantrag kann nur

⁶⁰² Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 55 EheG Rz 15; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 55 EheG Rz 6; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 783; OGH 4 Ob 502/89 EFSIg 60.225; OGH 4 Ob 550/88 EFSIg 57.164; OGH 5 Ob 37/07p iFamZ 2007/106 (*Deixler-Hübner*); OGH 5 Ob 574/80 ÖJZ 1981/10 (EvBl).

⁶⁰³ Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 55 EheG Rz 15; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 783; LGZ Wien 45 R 164/96t EFSIg 81.634.

⁶⁰⁴ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 55 EheG Rz 9; Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 55 EheG Rz 23; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/90; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 784; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 102; OGH 2 Ob 574/85 EFSIg 48.799; OGH 4 Ob 524/79 ÖJZ 1980/51 (EvBl).

⁶⁰⁵ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 102f; LGZ Wien 43 R 722/96m EFSIg 81.661.

⁶⁰⁶ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 61 EheG Rz 5; Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 61 EheG Rz 4; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 115; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 784f; Koch in KBB⁴ § 61 EheG Rz 3; OGH 7 Ob 112/15v EFSIg 146.421; OGH 4 Ob 31/08z EFSIg 120.156.

dann stattgegeben werden, wenn i) die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist; ii) beide Ehegatten die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses gestehen; iii) zwischen den Ehegatten Einvernehmen über die Scheidung besteht; iv) sich die Ehegatten über die Scheidungsfolgen einig sind und v) darüber eine Vereinbarung getroffen haben (§ 55a Abs 1 EheG).⁶⁰⁷

Die Vereinbarung unterliegt der Schriftform und muss eine Regelung der vermögensrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander enthalten. Wenn der Ehe gemeinsame minderjährige Kinder entstammen, dann muss die Vereinbarung außerdem eine Vereinbarung in Bezug auf die Rechte der gemeinsamen Kinder enthalten und zwar i) eine Regelung über den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder und die Obsorge; ii) eine Regelung über die Ausübung des Rechts auf persönlichen Kontakt hinsichtlich der gemeinsamen Kinder; iii) eine Regelung über die Unterhaltspflicht hinsichtlich gemeinsamer, nicht selbsterhaltungsfähiger Kinder.⁶⁰⁸

F. Zuständigkeit

Für Eheangelegenheiten sind ausschließlich die Bezirksgerichte sachlich zuständig (§ 49 Abs 2 Z 2 b JN). Auch in Außerstreitsachen sind grundsätzlich die Bezirksgerichte sachlich zuständig (§ 104a JN). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten (§ 76 Abs 1 JN). Die inländische Gerichtsbarkeit ist gegeben, wenn einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder wenn beide Eheleute oder zumindest einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Eheleute ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben, oder der Kläger staatenlos ist oder zur Zeit der Eheschließung österreichischer Staatsbürger war (§ 76 Abs 2 JN).

⁶⁰⁷ Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 103; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 788f; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/91; LGZ Wien 47 R 204/89 EFSIg 60.231.

⁶⁰⁸ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 138; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/92; Nademleinsky in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 790f.

Kapitel VII: Rechtsfolgen der Ehescheidung

A. Namensrecht

Die Auflösung der Ehe führt nicht zwangsläufig zur Änderung des Familiennamens. Es besteht jedoch die Möglichkeit, jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder anzunehmen (§ 93a ABGB).

Das Namensrecht ist in Russland recht ähnlich geregelt. Anlässlich der Scheidung haben die Eheleute das Recht zu entscheiden, ob sie den Familiennamen weiterhin behalten oder den früheren Familiennamen wieder annehmen wollen.

B. Vermögensaufteilung

1. Allgemeines

Die Aufteilung des ehelichen Vermögens und der ehelichen Ersparnisse ist in §§ 81 bis 98 EheG geregelt. Nach Rechtskraft der Ehescheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe haben die Ehegatten das Recht, die gerichtliche Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse zu verlangen, wenn sie sich darüber nicht einigen (§ 81 Abs 1 EheG). Daher zielt der Gesetzgeber darauf ab, dass die Ehegatten die vermögensrechtliche Seite ihrer Scheidung selbst außergerichtlich regeln. Das Aufteilungsverfahren ist nur dann möglich, wenn über die Aufteilung keine Einigung erzielt wurde.⁶⁰⁹

Die Eheleute können im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eine Vereinbarung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse abschließen (§ 97 Abs 5 EheG).

⁶⁰⁹ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 180; Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 85 EheG Rz 1; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 129f; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/110; OGH 2 Ob 73/99w EFSIg 91.741; OGH 7 Ob 67/99z EFSIg 91.741.

Solche Aufteilungsvereinbarungen unterliegen keinem Formzwang.⁶¹⁰ Ansprüche, die sich auf eine solche Vereinbarung stützen, sind im streitigen Verfahren geltend zu machen.⁶¹¹

Aufteilungsvereinbarungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe stehen, sondern vielmehr im Vorhinein geschlossen wurden und die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens mit Ausnahme der Ehewohnung zum Inhalt haben, gelten mit Einschränkungen. Das Gericht kann bei der Aufteilung von einer derartigen Vereinbarung abweichen, soweit diese in einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung einen Teil unbillig benachteiligt, sodass ihm die Zuhaltung unzumutbar ist (§ 97 Abs 2 EheG).

Hat die im Vorhinein geschlossene Vereinbarung die Bestimmungen über die Nutzung der Ehewohnung durch einen Ehegatten zum Inhalt, so kann das Gericht bei der Aufteilung davon nur abweichen, soweit der andere Ehegatte oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste (§ 97 Abs 3 EheG).

Bei einer Abweichung von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung hat das Gericht in seiner Entscheidung insbesondere auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Ehe sowie darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit der Vereinbarung eine rechtliche Beratung vorangegangen ist und in welcher Form sie geschlossen wurde (§ 97 Abs 4 EheG).

Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung ehelicher Ersparnisse oder die Aufteilung der Ehewohnung regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des übrigen ehelichen Gebrauchsvermögens regeln, bedürfen der Schriftform (§ 97 Abs 1 EheG).

Der Aufteilungsantrag an das Außerstreitgericht kann von einem oder von beiden Ehegatten gestellt werden. Auch wenn nur ein Ehegatte den Antrag stellt, erwirbt der

⁶¹⁰ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 97 Rz 3; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 97 EheG Rz 5; Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 873f; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 130; OGH 8 Ob 572/92 EFSIg 69.373.

⁶¹¹ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 97 EheG Rz 6 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 97 EheG Rz 4 mwN.

andere Ehegatte einen Anspruch auf gerichtliche Vermögensaufteilung. Das bedeutet, dass der Antrag nur mit Einverständnis des anderen Ehegatten mit verfahrensbeendender Wirkung zurückgenommen werden kann.⁶¹² Der Antrag kann sowohl alle als auch nur einzelne Vermögensgegenstände umfassen.⁶¹³ Wenn der Antrag lediglich einzelne Vermögensgegenstände umfasst, dann hat das Gericht bei seiner Entscheidung trotzdem die übrigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere muss eine von den Ehegatten bereits getroffene Vereinbarung über andere Gegenstände des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse berücksichtigt werden.⁶¹⁴

Der Aufteilungsanspruch nach §§ 81ff geht einer Teilungsklage nach § 830 ABGB vor.⁶¹⁵ Versäumen die Ehegatten die vom § 95 EheG eingeräumte Einjahresfrist, so können sie nur mittels einer Teilungsklage nach § 830 ABGB für die Auflösung der Miteigentumsgemeinschaft vorgehen.⁶¹⁶

In Russland endet mit der Scheidung die gesetzliche Gütergemeinschaft der Ehegatten. Wurde keine Güterteilung durchgeführt, stehen die während der Ehe erworbenen gemeinsamen Güter auch nach der Ehescheidung weiterhin im gemeinsamen Eigentum der geschiedenen Eheleute. Die Güterteilung kann sowohl während aufrechter Ehe als auch nach der Ehescheidung vorgenommen werden. Zudem wird zwischen der strittigen und der einvernehmlichen Güterteilung unterschieden. Die Güterteilung während der aufrechten Ehe können auch Dritte beantragen, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Anlässlich der Güterteilung bestimmt das Gericht lediglich die Eigentumsanteile der Ehegatten. Eine konkrete Aufteilung der Güter erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines gesonderten Antrages. Die Vermögensaufteilung kann binnen drei Jahren ab Kenntnis, dass keine Einigung über die Aufteilung der gemeinsamen Güter

⁶¹² Deixler-Hübner in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 877f; Kerschner/Sagerer-Foric in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/121; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 133; OGH 9 Ob 125/04d JBI 2005, 520; OGH 9 Ob 125/04d ÖJZ-LSK 2005/164; OGH 6 Ob 189/97f EFSIg 87.574; OGH 9 Ob 125/03b EFSIg 105.005.

⁶¹³ OGH 8 Ob 696/89 JBI 1991, 458; OGH 1 Ob 566/85 EFSIg 48.985.

⁶¹⁴ Hopf/Kathrein *Eherecht*³ § 85 EheG Rz 5 mWn; Stabentheiner in *Rummel*, ABGB³ § 85 EheG Rz 1; Gitschthaler in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 85 EheG Rz 2; OGH 3 Ob 553/83 EFSIg 43.782.

⁶¹⁵ Gitschthaler in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 85 EheG Rz 13.

⁶¹⁶ Hinteregger, Familienrecht³ 116; Gitschthaler in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 85 EheG Rz 13; OGH 10 Ob 16/08p iFamZ 2008/138.

vorliegt, erfolgen. Das bedeutet, dass die Frist nicht ab dem Zeitpunkt der Eheauflösung zu laufen beginnt.⁶¹⁷

2. Gegenstand der Aufteilung

Der Aufteilung unterliegen das eheliche Gebrauchsvermögen sowie die ehelichen Ersparnisse. Das Gebrauchsvermögen stellen die beweglichen und unbeweglichen Sachen dar, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die Ehewohnung (§ 81 Abs 2 EheG). Die Voraussetzung für die Zugehörigkeit einer Sache zum Aufteilungsvermögen ist somit, dass sie zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zum ehelichen Gebrauchsvermögen oder zu den ehelichen Ersparnissen gehört.⁶¹⁸ Formelle Eigentumsverhältnisse sind dabei von keiner Relevanz.⁶¹⁹

Der Aufteilung unterliegen jene Sachen nicht, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat (§ 82 Abs 1 Z 1 EheG); die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienen (§ 82 Abs 1 Z 2 EheG); die zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen (§ 82 Abs 1 Z 3 und 4 EheG).

Die Ehewohnung, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde, wenn der andere Ehegatte auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist (§ 82 Abs 2 EheG).

⁶¹⁷ siehe 1. Teil Kapitel III.C.5. dieser Arbeit.

⁶¹⁸ *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 81 EheG Rz 5 mwN; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 135; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/117; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 891.

⁶¹⁹ *Hinteregger*, Familienrecht³ 116; *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 81 EheG Rz 6; *Deixler-Hübner* in *Deixler-Hübner*, Handbuch Familienrecht 892.

Als eheliche Ersparnisse gelten die Wertanlagen, gleich welcher Art, die die Ehegatten während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind (§ 81 Abs 3 EheG). Dazu zählen Wertanlagen jeder Art, wie zB Bargeld, Spareinlagen, Wertpapiere, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Liegenschaften, eine Eigentumswohnung, eine Briefmarkensammlung, wenn sie von Wert ist, Lebensversicherungen mit dem vollen Rückkaufswert, bereits angefallene Abfertigungen usgl.⁶²⁰

Der Aufteilung unterliegen nur die Ersparnisse, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft angesammelt worden sind. Sparvermögen, das aus der Zeit vor der Eheschließung stammt oder das ein Ehegatte nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft angesammelt hat, ist nicht von der Aufteilung betroffen.⁶²¹ Jedoch werden ehelichen Ersparnisse, die nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft – ohne Zutun des Ehegatten, in dessen Besitz sie sich befinden – an Wert gestiegen sind, in die Aufteilung einbezogen.⁶²²

Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, in Abzug zu bringen (§ 81 Abs 1 EheG). Das bedeutet, dass diese Schulden vom Wert der Sache, für die sie eingegangen wurden, in Abzug zu bringen sind. Aber auch Schulden, die mit dem ehelichen Lebensaufwand im Zusammenhang stehen, wie zB überzogenes Gehaltskonto oder Schulden für die Urlaubsreise, sind bei der Aufteilung heranzuziehen. Für die Berücksichtigung der Schulden im Falle der Aufteilung ist unerheblich, ob die mit dem Geld angeschaffte Sache im Aufteilungszeitpunkt noch vorhanden ist oder nicht.⁶²³

⁶²⁰ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 81 Rz 10 mwN; Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 895f; Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 81 EheG Rz 19 und 22; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/117; OGH 1 Ob 804/82 EFSIg 41.352; LGZ Wien 44 R 608/96d EFSIg 81.170; LGZ Wien 44 R 277/02i EFSIg 100.985; OGH 3 Ob 1/99i EFSIg 93.908.

⁶²¹ Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 81 EheG Rz 5 mwN; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 135; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/117; Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 891; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 81 EheG Rz 1; OGH 7 Ob 546/82 EFSIg 41.348; OGH 7 Ob 659/86 EFSIg 51.721.

⁶²² Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 81 EheG Rz 4 mwN.

⁶²³ Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 83 EheG Rz 11; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 83 EheG Rz 6; Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 898f; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 136.

Da Unternehmen von der Aufteilung ausgenommen sind, können auch die Unternehmensschulden im Aufteilungsverfahren nicht berücksichtigt werden.⁶²⁴ Andererseits sind Sachen, die einem Unternehmen gehören und vor der Aufteilung von beiden Ehegatten benutzt wurden, bei der Aufteilung entsprechend zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund der Unternehmenszugehörigkeit dem Unternehmer verbleiben (§ 91 Abs 3 EheG).

Das Gesetz versucht, einer einseitigen Verminderung der Aufteilungsmasse durch einen Ehegatten zum Nachteil für den anderen Ehegatten entgegenzuwirken. Um Benachteiligungen eines Ehegatten zu verhindern, sind in die Aufteilung das in das Unternehmen des einen oder beider Ehegatten eingebrachte eheliche Gebrauchsvermögen oder die ehelichen Ersparnisse sowie der Wert des durch den Ehegatten ohne Zustimmung des anderen Ehegatten frühestens zwei Jahre vor der Erhebung der Scheidungsklage oder der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft verringerten ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnissen einzubeziehen.⁶²⁵

In Russland unterliegt der Vermögensaufteilung alles, was im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten steht. Die gemeinsamen Schulden werden bei der Vermögensaufteilung in Abzug gebracht. Für die gemeinsamen Schulden haften die geschiedenen Eheleute auch nach der Vermögensaufteilung solidarisch, sofern der Gläubiger der Haftungsbefreiung eines der Ehegatten nicht zugestimmt hat (Art 323 ZK).⁶²⁶

3. Vornahme der Aufteilung

Nach § 83 Abs 1 EheG ist die Aufteilung nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist der von jedem Ehegatten geleistete Beitrag zum Vermögenserwerb und das Wohl der Kinder von Bedeutung. Als Beiträge sind aber auch die Unterhaltsleistung, die Haushaltsführung, die Pflege und Erziehung der Kinder, gegebenenfalls die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten sowie jeglicher sonstige eheliche Beistand zu bewerten (§ 83 Abs 2 EheG).

⁶²⁴ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 83 EheG Rz 6 mwN; Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 92 EheG Rz 1; Koch in KBB⁴ § 83 EheG Rz 5; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/122; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 136.

⁶²⁵ Koch in KBB⁴ § 91 EheG Rz 1, 2, 3; Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 91 EheG Rz 2; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 186; Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 896f; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 137.

⁶²⁶ siehe 1. Teil Kapitel III.C.5. dieser Arbeit.

Das ermittelte Vermögen ist nicht streng nach seinem Wert, sondern nach Billigkeit aufzuteilen. Billigkeit ist das oberste Gebot der Aufteilung. Dabei sind die im § 83 EheG aufgezählten Kriterien nur demonstrativ.⁶²⁷ In quantitativer Hinsicht sind Gewicht und Umfang der Beiträge jedes Ehegatten zum ehelichen Vermögen zu berücksichtigen. Im Regelfall wird von gleichen Beiträgen ausgegangen. Eine Aufteilung nach Billigkeit lässt die Möglichkeit offen, dass ein Ehegatte im Einzelfall auch mehr als fünfzig Prozent des aufzuteilenden Vermögens erhält, wenn zB beide Ehegatten berufstätig sind und gleich viel verdienen, jedoch nur einer der Ehegatten den Großteil der Hausarbeit erledigt.⁶²⁸

Bei der Aufteilung ist das Verschulden an der Eheauflösung zu berücksichtigen. Dies erfolgt dadurch, dass das Gericht dem schuldlosen Teil eine Option bei der Auswahl der zu verteilenden Gegenstände einräumt.⁶²⁹ Überdies hat das Gericht bei der Aufteilung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lebensbereiche der geschiedenen Eheleute künftig möglichst wenige Berührungspunkte haben sollen.⁶³⁰ Bei der Aufteilung müssen auch die Sachbedürfnisse der Kinder und die Schulden berücksichtigt werden. Der Bedarf eines Kindes an der Weiterbenützung einer Wohnung kann dazu führen, dass die eheliche Wohnung in die Aufteilung einbezogen wird, obwohl sie der andere Ehegatte in die Ehe eingebracht hat.⁶³¹

Es kann vorkommen, dass die Aufteilung zu keinem Ausgleich zwischen den Eheleuten führt. In diesem Fall kann das Gericht zwecks Vermeidung der Unbilligkeit einem Ehegatten die Zahlung eines Geldbetrages an den anderen als Ausgleichszahlung anordnen (§ 94 Abs 1 EheG). Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nicht rein rechnerisch zu bestimmen, sondern nach Billigkeit eine Pauschalzahlung festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit der Zahlungspflichtige eine Ausgleichszahlung überhaupt

⁶²⁷ *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 83 EheG Rz 2; *Koch* in KBB⁴ § 83 EheG Rz 1; LG Salzburg 21 R 434/99s EFSIg 90.457; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/119; *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 141.

⁶²⁸ *Hinteregger*, Familienrecht³ 120; 1 Ob 158/08d iFamZ 2009, 107 (*Deixler-Hübner*); LGZ Wien 47 R 439/91 EFSIg 66.530, OGH 2 Ob 185/04 EFSIg 108.385; LGZ Wien 44 R 703/06t EFSIg 117.526; OGH 1 Ob 88/05f EFSIg 111.381; LGZ Wien 48 R 226/15p EFSIg 146.502.

⁶²⁹ *Hinteregger/Ferrari*, Familienrecht⁷ 141; *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/119; OGH 3 Ob 108/97x EFSIg 90.464; LGZ Wien 45 R 415/01i EFSIg 97.360.

⁶³⁰ *Gimpel-Hinteregger*, Billigkeitserwägungen bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse in der Rechtsprechung des OGH, JBl 1986, 567; OGH 9 Ob 42/99p EFSIg 90.478; OGH 9 Ob 201/01a EFSIg 101.019; LGZ Wien 45 R 463/04b EFSIg 108.393; OGH 6 Ob 187/06b EFSIg 114.401.

⁶³¹ *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 83 EheG Rz 7, 8, 10; OGH 7 Ob 47/99h EFSIg 93.964; LGZ Wien 48 R 226/15p EFSIg 146.502; OGH 7 Ob 661/87 EFSIg 54.593.

aufbringen kann.⁶³² Allerdings ist der Grundsatz der Billigkeit auch nicht so zu verstehen, dass dem Ausgleichszahlungspflichtigen nur jener Betrag auferlegt werden darf, den er bequem aufbringen kann. Vielmehr muss derjenige, der die Übernahme von Sachwerten anstrebt, seine Kräfte allenfalls bis zum äußersten anspannen.⁶³³

In Russland erfolgt die gerichtliche Vermögensaufteilung auf Grund eines gesonderten Antrages. In seiner Entscheidung muss das Gericht an erster Stelle das Wohl der Kinder berücksichtigen. Weiters hat das Gericht auf den Gesundheitszustand der Ehegatten, deren Gewohnheiten und Berufe sowie auf die anderen berücksichtigungswürdigen Gründe Rücksicht zu nehmen. Im Prinzip sind jedoch die Grundsätze, denen das Gericht bei der Vermögensaufteilung zu folgen hat, sehr ähnlich.⁶³⁴

4. Haftung für Schulden

Wie bereits ausgeführt, werden von der Aufteilung auch Schulden erfasst, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen oder mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen. Die Eheleute können im Rahmen einer vertraglichen Regelung gemäß § 97 Abs 5 EheG oder § 55a Abs 2 EheG bestimmen, wer von ihnen im Innenverhältnis zur Zahlung der Schulden verpflichtet ist. Das Gericht kann gemäß § 92 EheG auch im Rahmen eines Aufteilungsverfahrens darüber entscheiden.

Mit den Bestimmungen des § 98 EheG wird den Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, bei Kreditverbindlichkeiten, für die beide Ehegatten haften, der internen Schuldenzuteilung eine Außenwirkung zu geben. Das Gericht hat auf Antrag mit Wirkung für die Gläubiger auszusprechen, dass derjenige Ehegatte, der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner und der andere Ausfallsbürge wird. Der Antrag ist binnen der einjährigen Präklusionsfrist des § 95 EheG zu stellen. Der Gläubiger kann auf den Ausfallsbürgen erst dann zugreifen, wenn er gegen den Hauptschuldner einen vollstreckbaren Exekutionstitel erwirkt hat und die geführte Exekution keinen bzw nicht

⁶³² *Kerschner/Sagerer-Foric* in *Bydlinski/Kerschner*, Familienrecht⁶ Rz 2/119; *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 EheG Rz 12; *Koch* in KBB⁴ § 94 EheG Rz 2; LGZ Wien 45 R 129/11w EFSIg 131.277; LGZ Wien 43 R 73/96w EFSIg 81.738.

⁶³³ *Koch* in KBB⁴ § 94 EheG Rz 2; *Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 EheG Rz 6; LG Salzburg 21 R 501/06g EFSIg 114.423; OGH 10 Ob 15/04k EFSIg 108.417; LG Salzburg 21 R 125/05m EFSIg 111.407.

⁶³⁴ siehe 1. Teil Kapitel III.C.5. dieser Arbeit.

ausreichenden Erfolg gebracht hat. Diese Regelung ist lediglich auf Schulden, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen im Zusammenhang stehen, anwendbar und umfasst nicht die Geschäftsschulden.⁶³⁵

Das russische Eherecht kennt die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung der Ehegatten für gemeinsame Schulden nach der Ehescheidung auf die Haftung des einen Ehegatten als Hauptschuldner und des anderen Ehegatten als Ausfallsbürge nicht. Auch nach der Ehescheidung haften die Ehegatten für die gemeinsamen Schulden solidarisch, außer der Gläubiger stimmt der Beschränkung der Haftung zu.⁶³⁶

C. Unterhalt

Zu weiteren Rechtsfolgen der Ehescheidung gehört der Unterhaltsanspruch der Ehegatten. Diesbezügliche Ausführungen sind dem 2. Teil Kapitel VIII.B. dieser Arbeit zu entnehmen.

⁶³⁵ Koch in KBB⁴ § 98 EheG Rz 3; Gitschthaler in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 98 EheG Rz 5; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 188; Deixler-Hübner in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 899f; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/122.

⁶³⁶ siehe 1. Teil Kapitel III.4. dieser Arbeit.

Kapitel VIII: Unterhaltsrecht

A. Unterhalt während der aufrechten Ehe

1. Allgemeines

Nach § 94 Abs 1 ABGB haben beide Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen beizutragen. Diese Bestimmung ist subsidiär,⁶³⁷ weil die einvernehmliche Entscheidung über die Unterhaltsleistungen und Erwerbstätigkeit den Ehegatten obliegt (§ 91 ABGB).⁶³⁸ Haben die Eheleute keine Vereinbarung getroffen, so kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung. Dabei ist zwischen folgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden: i) beide Ehegatten sind berufstätig; ii) nur ein Ehegatte ist berufstätig und der andere Ehegatte führt den gemeinsamen Haushalt; iii) ein Ehegatte kann weder einer Berufstätigkeit nachkommen noch Haushalt führen.

Bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsanspruches sind das Einkommen, das Vermögen, der Gesundheitszustand sowie weitere Sorgepflichten der Ehegatten zu berücksichtigen.⁶³⁹ Auf den Unterhaltsanspruch kann man im Vorhinein nicht verzichten, wohl aber auf einzelne Teilleistungen.⁶⁴⁰

Das russische Ehrecht geht zwar ebenfalls davon aus, dass die Ehegatten einander finanziell zu unterstützen haben, jedoch bleibt die gesetzliche Verpflichtung der Ehegatten zur Unterhaltsleistung ziemlich eingeschränkt. Der Ehegatte hat für den Unterhalt des anderen Ehegatten aufzukommen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und bedürftig ist oder wenn der bedürftige Ehegatte das gemeinsame behinderte Kind pflegt. Der

⁶³⁷ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 18; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ (2012) 207; Koch in KBB⁴ § 94 Rz 1.

⁶³⁸ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 3; Hopf/Kathrein, Ehrecht³ § 94 Rz 9; Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ 57; Hinteregger in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 78.

⁶³⁹ Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 94 Rz 7; Hopf/Kathrein, Ehrecht³ § 94 Rz 5; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 184; Rabl, Die Zulässigkeit des Unterhaltsverzichts während aufrechter Ehe, ÖJZ 2000, 591.

⁶⁴⁰ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 211; Rabl, ÖJZ 2000, 591; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 21 mwN; Hopf/Kathrein, Ehrecht³ § 94 Rz 45; Hinteregger in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 111.

Ehemann muss für den Unterhalt der Ehefrau während ihrer Schwangerschaft und der ersten drei Lebensjahren des Kindes aufkommen. In den genannten Fällen besteht die Unterhaltpflicht nur dann, wenn der Verpflichtete selbst ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Das russische Ehrerecht sieht sonst keine Fälle vor, in denen ein Ehegatte für den Unterhalt des anderen Ehegatten zur Gänze oder teilweise aufkommen muss. Der Föderationsgesetzgeber verweist lediglich auf die Möglichkeit einer privatrechtlichen Unterhaltsvereinbarung zwischen den Ehegatten. Mit Hilfe der Unterhaltsvereinbarung können die Ehegatten selbst bestimmen, in welchen Fällen eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung an den Ehegatten entsteht.⁶⁴¹

2. Die Fallkonstellationen im Einzelnen

a. Beide Ehegatten sind berufstätig

Unter diesen Voraussetzungen müssen sich beide Eheleute bemühen, einen ihren Kräften entsprechenden Beitrag zu leisten. Das bedeutet, dass nicht jeder Ehegatte etwa für seinen eigenen Unterhalt aufkommen muss, vielmehr bildet das Einkommen beider Ehegatten einen gemeinsamen Deckungsfonds.⁶⁴² Nach ihren Kräften bedeutet, dass von keinem Ehegatten mehr verlangt werden darf, als er zu leisten imstande ist.⁶⁴³ Andererseits ist aus der Wortfolge *nach ihren Kräften* abzuleiten, dass jeder Ehegatte seine Kräfte zur Gänze ausschöpfen soll. Dabei werden persönliche Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Ehegatten berücksichtigt. Es kommt der sogenannte Anspannungsgrundsatz zur Anwendung. Darunter ist zu verstehen, dass in jenen Fällen, in denen sich das tatsächlich erzielte Einkommen von dem möglich erzielbaren Einkommen unterscheidet, bei der Unterhaltsbemessung von einem fiktiven Einkommen auszugehen ist.⁶⁴⁴

Für den geringer verdienenden Ehegatten besteht ein Ergänzungsanspruch gegenüber dem Ehegatten mit höherem Einkommen. Dieser Anspruch ist von der Haushaltsführung

⁶⁴¹ Art 89 FK; siehe 1. Teil Kapitel VI.B.1. dieser Arbeit.

⁶⁴² Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 18.

⁶⁴³ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 2; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 94 Rz 5; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 18; Hinteregger in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 81; Koch in KBB⁴ § 94 Rz 17; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/49.

⁶⁴⁴ Gitschthaler, Die Anspannungstheorie im Unterhaltsrecht – 20 Jahre später, ÖJZ 1996, 553; Hinteregger in Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht 80f; Kerschner/Sagerer-Foric in Bydlinski/Kerschner, Familienrecht⁶ Rz 2/49; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 94 ABGB Rz 5; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 2 mwN; OGH 2 Ob 23/11p EFSIg 129.794; LGZ Wien 44 R 109/06i EFSIg 114.311; OGH 6 Ob 645/91 EFSIg 64.915.

unabhängig und besteht auch nach Haushaltstrennung weiter.⁶⁴⁵ Die Höhe des Unterhaltsergänzungsanspruchs beträgt 40 % der Summe des Nettofamilieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens.⁶⁴⁶ Dieser Unterhaltsergänzungsanspruch wird um weitere 4 % für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Unterhaltpflichtigen gemindert.⁶⁴⁷ Bei beträchtlichen Einkommensunterschieden soll jedoch der Besserverdienende insgesamt nicht mehr als ein Drittel seines Nettoeinkommens an Unterhalt leisten müssen.⁶⁴⁸ Von diesem Unterhalt wird das Einkommen des Berechtigten nicht mehr abgezogen.⁶⁴⁹

Die Beitragspflicht selbst kann nicht gesondert eingeklagt werden. Die Verletzung derselben durch einen der Ehegatten kann im Scheidungsverfahren als Eheverfehlung gewertet werden. Unterhaltsansprüche sind hingegen gerichtlich durchsetzbar und können mit einstweiliger Verfügung gesichert werden.⁶⁵⁰ Der einstweilige Unterhalt kann nicht für die Vergangenheit zugesprochen werden.⁶⁵¹

b. Nur ein Ehegatte ist berufstätig

Führen die Ehegatten eine Hausfrauen(-mann)ehe, so erbringt die Hausfrau(-mann) durch die Haushaltsführung einen gleichwertigen Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse, unabhängig davon, wie hoch die Belastung im konkreten Fall durch die Haushaltsführung ist.⁶⁵² Unter der Haushaltsführung versteht man sowohl die organisatorischen als auch physischen Aspekte.⁶⁵³ Eine gelegentliche Mithilfe des berufstätigen Ehegatten an der Haushaltsführung schließt den Unterhaltsanspruch nicht aus.⁶⁵⁴ Führt ein voll berufstätiger

⁶⁴⁵ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 14; LGZ Wien 42 R 606/03h EFSIg 103.214; LGZ Wien 43 R 78/97g EFSIg 83.051; Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ (2015) Rz 1278; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23.

⁶⁴⁶ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 36 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 5 mwN; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 192; Hinteregger, Familienrecht³ 64; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23.

⁶⁴⁷ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 37; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 7; Hinteregger, Familienrecht³ 64; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23.

⁶⁴⁸ OGH 8 Ob 595/93 EFSIg 70.621; OGH 6 Ob 22/02g EFSIg 99.107.

⁶⁴⁹ Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 19, 20; OGH 4 Ob 512/92 EFSIg 67.681; OGH 8 Ob 595/93 EFSIg 70.621, EFSIg 70.622.

⁶⁵⁰ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 21 mwN; OGH 1 Ob 139/11i JusGuide 2011/36/9174.

⁶⁵¹ OGH 2 Ob 608/90 ÖJZ 1991/38 (EvBl); OGH 7 Ob 738/79 EFSIg 33.846.

⁶⁵² Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1283; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 18; Hinteregger, Familienrecht³ 62; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 14; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 20; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 186.

⁶⁵³ OGH 4 Ob 2019/96 JBI 1997, 231.

⁶⁵⁴ Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 11; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 18; OGH 1 Ob 663/82 EFSIg 39.948; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 21; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 187.

Ehegatte den Haushalt, so erwirbt er dadurch trotzdem keinen Unterhaltsanspruch.⁶⁵⁵ Die Einkünfte des haushaltsführenden Ehegatten sind angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um gelegentliche oder regelmäßige Einkünfte handelt. Gelegentliche Einkünfte bleiben bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches unberücksichtigt. Wiederkehrende Einkünfte sind hingegen angemessen zu berücksichtigen.⁶⁵⁶ Zum Einkommen des Unterhaltsberechtigten zählen sowohl Leistungen des Arbeitslosengeldes als auch solche der Pension.⁶⁵⁷

Der Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten besteht auch nach Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft fort, sofern seine Geltendmachung, insbesondere wegen der Trennungsgründe, nicht rechtsmissbräuchlich ist (§ 94 Abs 2 Satz 2 ABGB).⁶⁵⁸ Der haushaltsführende Ehegatte muss sich in diesem Fall nicht auf eigene Erwerbstätigkeit verweisen lassen, auch wenn ihm diese zumutbar wäre.⁶⁵⁹ Wird der Unterhaltsberechtigte durch Unterhaltsverzug des anderen Ehegatten zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit gezwungen, so wird das daraus erzielte Einkommen bei der Unterhaltsbemessung nicht berücksichtigt.⁶⁶⁰

Dem haushaltsführenden Ehegatten ohne eigenes Einkommen stehen 33 % des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen zu.⁶⁶¹ Davon werden für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Verpflichteten 3 % bis 4 % abgezogen.⁶⁶²

c. Ein Ehegatte leistet gar keinen Beitrag

Kann ein Ehegatte aus gesundheitlichen Gründen seinen Beitrag weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Haushaltsführung leisten, so muss der andere Ehegatte seine

⁶⁵⁵ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 18; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 22.

⁶⁵⁶ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 14; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 18; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 24 und 25; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 187.

⁶⁵⁷ OGH 1 Ob 570/95 JBl 1996, 442.

⁶⁵⁸ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 20; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 16; OGH 9 Ob 226/99x EFSIg 88.800; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 189.

⁶⁵⁹ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 189; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 15 mwN; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 28 mwN.

⁶⁶⁰ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 28; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 15 mwN; OGH 1 Ob 108/01s JBl 2002, 449.

⁶⁶¹ Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1287; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 36 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 5 mwN; Hinteregger, Familienrecht³, 64; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 190.

⁶⁶² Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 191; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 37; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 7; Hinteregger, Familienrecht³ 64; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23.

Kräfte anspannen, um die Deckung der angemessenen Lebensbedürfnisse beider Eheleute zu gewährleisten. Auch in diesem Fall besteht der Unterhaltsanspruch bis zur rechtskräftigen Scheidung weiter.⁶⁶³

3. Art der Unterhaltsleistungen

§ 94 Abs 3 Satz 1 ABGB sieht vor, dass der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft auf Verlangen des Unterhaltsberechtigten ganz oder zum Teil in Geld zu leisten ist, sofern es nicht unbillig wäre.⁶⁶⁴ Naturalleistungen kommen daher nur dann in Frage, wenn der Unterhaltsberechtigte damit einverstanden ist und sind auf den Anspruch auf Geldunterhalt anzurechnen.⁶⁶⁵

Die Aufwendungen für die Wohnung und die Aufrechterhaltung eines benützungsfähigen Zustandes sind vom Unterhaltsbeitrag in Abzug zu bringen.⁶⁶⁶ Zudem ist der Unterhaltsbetrag um Aufwendungen für die Krankenversicherung sowie für allfällige private Zusatzversicherungen zu reduzieren.⁶⁶⁷ Die Hälfte der tatsächlich aufgewendeten Mietkosten oder der geleisteten Kreditraten für die Eigentumswohnung sind als Naturalunterhalt anzurechnen, wenn sie vom Unterhaltsverpflichteten bezahlt sind bzw werden.⁶⁶⁸

Der russische FK regelt die Art der Unterhaltsleistungen nur bei gerichtlicher Geltendmachung des Unterhaltsanspruches. In diesem Fall ist der Unterhalt in Geld zu leisten. Die Höhe des Unterhaltsanspruches hängt von den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnissen sowie weiteren berücksichtigungswürdigen Gründen ab.⁶⁶⁹

⁶⁶³ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 Rz 23; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 94 Rz 19 mwN; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 18; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 34; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 193.

⁶⁶⁴ *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 Rz 56; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 15, 16, 16a mwN; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 94 Rz 12 mwN.

⁶⁶⁵ *Deixler-Hübner*, Zur Anrechnung von Geld- und Naturalunterhalt, ecolex 2001, 110; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 17b; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 Rz 56.

⁶⁶⁶ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz1234; OGH 3 Ob 2101/96h EFSIg 82.442; OGH 1 Ob 79/98v EFSIg 85.870; OGH 1 Ob 1/01p EFSIg 95.201; LG Salzburg 21 R 279/01b EFSIg 95.211.

⁶⁶⁷ OGH 1 Ob 79/98v EFSIg 85.870; OGH 3 Ob 1030/91 EFSIg 65.053.

⁶⁶⁸ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz1253; OGH 1 Ob 123/04a JBl 2005, 309; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 15, 17a, 17b.

⁶⁶⁹ siehe 1. Teil Kapitel VI.B.3. dieser Arbeit; Art 91 und 92 FK.

4. Höhe des Unterhaltsanspruches

Die Höhe des Unterhaltsanspruches besteht in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten und von den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten.⁶⁷⁰ Der Gesetzestext gibt über die Höhe keine Auskunft und geht nur vom angemessenen Unterhalt aus. Dies räumt den Gerichten einen gewissen Ermessensspielraum ein. Für die Bemessung des Unterhalts hat die Rechtsprechung bestimmte Prozentsätze entwickelt.

Demnach stehen dem nicht erwerbstätigen Ehegatten 33 % des Nettoeinkommens des anderen Ehegatten zu, so dieser keine weiteren Sorgepflichten hat.⁶⁷¹ Dem geringer verdienenden Ehegatten stehen 40 % des gemeinsamen Nettoeinkommens abzüglich des eigenen Einkommens zu.⁶⁷² Ist jedoch das Einkommen des Unterhaltsberechtigten so gering, dass sein Unterhaltsanspruch bei der Anwendung dieser Berechnungsmethode mehr als 33 % des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten ausmacht, so ist analog zur Hausfrau(-mann)ehe vorzugehen.⁶⁷³

Obliegen dem Unterhaltsverpflichteten noch weitere Sorgepflichten, dann vermindert sich der Unterhaltsanspruch des Ehegatten für jedes Kind um 4 %. Bei Sorgepflichten für ein neugeborenes Kind sind 2 % in Abzug zu bringen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um gemeinsame Kinder oder solche aus anderen Beziehungen handelt.⁶⁷⁴

Die Bemessungsgrundlage wird durch das Nettoeinkommen einschließlich aller Vermögenserträge gebildet.⁶⁷⁵ Allfällige Zulagen, die einen Mehraufwand abgelten

⁶⁷⁰ Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 35 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 5 mwN.

⁶⁷¹ Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 16; Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 36 mwN; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 190; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 5 mwN; Hinteregger, Familienrecht³ 64; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23; LGZ Wien 42 R 2042/83 EFSIg 42.608; KG Krems an der Donau 1a R 91/89 EFSIg 58.704; LGZ Wien 44 R 3049/94 EFSIg 73.829; LGZ Wien 43 R 589/96b EFSIg 79.853.

⁶⁷² Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23; Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 36 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 5 mwN; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 193; Hinteregger, Familienrecht³ 64; LGZ Wien 47 R 2021/92 EFSIg 69.292; OGH 4 Ob 2025/96i EFSIg 82.482; LG Salzburg 21 R 81/01k EFSIg 95.278; OGH 6 Ob 22/02g EFSIg 99.184; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 19.

⁶⁷³ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 19 mwN; Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 25; OGH 6 Ob 22/02g EFSIg 99.185; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 20.

⁶⁷⁴ Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 37; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 7; Hinteregger, Familienrecht³ 64; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 23; LGZ Wien 44 R 241/96h EFSIg 79.852; LGZ Wien 43 R 483/02a EFSIg 99.187.

⁶⁷⁵ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 200; Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 39; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 9.

sollen, sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Abfertigungen, Pensionen, Renten, Sozialbeihilfen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ausgleichszulagen oder Lohnsteuerrückvergütungen gelten als Einkommen.⁶⁷⁶ Bei Selbständigen sind die dem Unterhaltpflichtigen tatsächlich zufließenden Mittel, also die Privatentnahmen, Grundlage für die Unterhaltsbemessung.⁶⁷⁷ Man soll bei der Berechnung der Unterhaltshöhe auf jeden Fall vom Durchschnittseinkommen ausgehen, dh dem über den längeren Betrachtungszeitraum erzielten Einkommen.⁶⁷⁸

Bei der Unterhaltsbemessung wird unter anderem auch das Vermögen der Ehegatten berücksichtigt. Sowohl der Unterhaltpflichtige als auch der -berechtigte müssen sich die tatsächlich erzielten Erträge wie Mietzinszahlungen oder Zinsen usw anrechnen lassen. Dies bedeutet aber nicht, dass der Unterhaltpflichtige oder der Unterhaltsberechtigte auf seinen Vermögensstamm zugreifen muss.⁶⁷⁹

Gemäß Art 91 FK obliegt die Entscheidung über die Unterhaltshöhe zur Gänze dem Ermessen der Gerichte, wobei grundsätzlich der Unterhaltsanspruch mit der Höhe des aktuell geltenden Existenzminimums gedeckelt ist. Eine Ausnahme stellt der Unterhaltsanspruch einer schwangeren Frau dar. Ihr Unterhaltsanspruch kann das Existenzminimum übersteigen.⁶⁸⁰

5. Verjährung des Unterhaltsanspruches

Der Unterhaltsanspruch als solcher verjährt nicht (§ 1481 ABGB). Eine einzelne Unterhaltszahlung verjährt im Zeitraum von drei Jahren nach ihrer Fälligkeit (§ 1480 ABGB).⁶⁸¹ Während aufrechter Ehe ist die Verjährung gehemmt (§ 1495 ABGB).⁶⁸² Nicht

⁶⁷⁶ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 9 mwN; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 39 und 40.

⁶⁷⁷ Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 43; Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 94 ABGB Rz 40 mwN; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 9 mwN.

⁶⁷⁸ Hinteregger, Familienrecht³ 65; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 47; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 9 mwN.

⁶⁷⁹ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 200; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 94 Rz 9; Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 94 ABGB Rz 41.

⁶⁸⁰ siehe 1. Teil Kapitel VI.B.3. dieser Arbeit.

⁶⁸¹ Dehn in KBB⁴ § 1480 Rz 5; Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 94 Rz 76.

⁶⁸² Dehn in KBB⁴ § 1495 Rz 1; Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 94 ABGB Rz 56; Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1378.

verjährter Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.⁶⁸³ Der Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB endet mit Auflösung der Ehe.⁶⁸⁴

Nach russischer Rechtsauffassung kann der Unterhaltsanspruch nicht verjähren. Der Unterhalt wird jedoch nur ab dem Zeitpunkt der Klagseinbringung zugesprochen. Für die Vergangenheit kann der Unterhalt nur für die letzten drei Jahre zuerkannt werden, wenn dem Unterhaltsberechtigten der Nachweis gelingt, dass er den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung des Unterhalts außergerichtlich aufgefordert hat.⁶⁸⁵

6. Verwirkung des Unterhaltsanspruches

Gemäß § 94 Abs 2 ABGB verliert der haushaltführende Ehegatte den Unterhaltsanspruch, wenn die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches, besonders wegen jener Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Rechtsmissbrauch wäre. Bei der Beurteilung, ob ein Rechtsmissbrauch vorliegt, legt die Rechtsprechung einen strengen Maßstab an. Rechtsmissbrauch wird nur in besonderen Fällen, in denen die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches wegen des Verhaltens des betroffenen Ehegatten grob unbillig erscheinen würde, angenommen.⁶⁸⁶ Bei der Beurteilung, ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist von den Umständen des Einzelfalles auszugehen.⁶⁸⁷ Bei der Wertung des Gewichts der vorliegenden Eheverfehlungen und ihrer Eignung, den Unterhaltsanspruch bei aufrechter Ehe zum Erlöschen zu bringen, darf auch das Verhalten des anderen Ehegatten nicht außer Acht gelassen werden.⁶⁸⁸ Das Vorliegen des Rechtsmissbrauchs wird vor allem bei grundloser Auflösung des gemeinsamen Haushalts,

⁶⁸³ *Hopf/Kathrein*, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 54.

⁶⁸⁴ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 94 Rz 23; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 Rz 73; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1269.

⁶⁸⁵ siehe 1. Teil Kapitel VI.D.1. dieser Arbeit.

⁶⁸⁶ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1339; LG Linz 14 R 382/01x EFSIg 99.130; OGH 9 Ob 9/12g JusGuide 2012/23/10061; OGH 2 Ob 141/10i JusGuide 2010/44/8074; OGH 5 Ob 249/11w EFSIg 133.544; OGH 7 Ob 105/10g EFSIg 129.814.

⁶⁸⁷ *Hopf/Kathrein*, Ehrech³ § 94 ABGB Rz 29; OGH 1 Ob 608/95 EFSIg 76.689; OGH 1 Ob 171/02g JB1 2004, 45; OGH 5 Ob 249/11w EFSIg 133.544; OGH 7 Ob 105/10g EFSIg 129.814; LG Salzburg 21 R 29/10a EFSIg 126.109.

⁶⁸⁸ OGH 7 Ob 552/81 EFSIg 37.546; OGH 5 Ob 249/11w JusGuide 2012/16/9907.

bei Ehebruch, beim Eingehen einer Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person und bei schwerer körperlicher Misshandlung angenommen.⁶⁸⁹

Nach russischem Eherecht liegt die Beantwortung der Frage, ob der Unterhaltsanspruch verwirkt ist, im Ermessen des Gerichtes. Der Anspruch ist verwirkt, i) wenn das Verhalten des Unterhaltsberechtigten unwürdig ist oder ii) wenn der Unterhaltsberechtigte seine Arbeitsunfähigkeit und Bedürftigkeit selbst verschuldet hat.⁶⁹⁰

7. Unterhaltsvereinbarung

Die Ehegatten können den Unterhalt nach § 94 ABGB auch vertraglich ausgestalten. Es ist allerdings nicht möglich, im Voraus auf den Unterhaltsanspruch zu verzichten, ein Verzicht auf notwendigen Unterhalt ist unwirksam. Einem Verzicht auf Teilleistungen steht jedoch nichts im Wege.⁶⁹¹

Es ist ratsam, in Unterhaltsvereinbarungen eine Umstandsklausel aufzunehmen. Eine derartige Bestimmung bedeutet, dass der Unterhalt bei einer erheblichen Änderung der Umstände nach oben oder nach unten angepasst werden kann. Zu den Umstandsänderungen gehören das Wegfallen oder Entstehen weiterer Sorgepflichten, eine erhebliche Veränderung des Einkommens des Unterhaltpflichtigen und die Erhöhung seiner Bedürfnisse.⁶⁹² Die Umstandsklausel kann teilweise oder zur Gänze ausgeschlossen werden. Ein gänzlicher Ausschluss der Umstandsklausel kann aber wegen Sittenwidrigkeit unzulässig sein.⁶⁹³

Das russische Eherecht misst der Unterhaltsvereinbarung einen hohen Stellenwert bei. Meines Erachtens geht dies ziemlich an der Realität vorbei, zumal in der Praxis kaum Unterhaltsvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Rahmen einer

⁶⁸⁹ OGH 8 Ob 307/98z EFSIg 88.837; OGH 3 Ob 624/80 EFSIg 35.198; OGH 5 Ob 593/81 EFSIg 37.552; OGH 6 Ob 698/81 EFSIg 37.558; OGH 10 Ob 537/87 EFSIg 55.920; OGH 5 Ob 249/11w JusGuide 2012/16/9907.

⁶⁹⁰ siehe 1. Teil Kapitel VL.B.4. dieser Arbeit.

⁶⁹¹ *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 94 Rz 21; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 45; OGH 3 Ob 74/02g EFSIg 100.958; OGH 8 Ob 516/89 JBl 1989, 717; *Rabl*, ÖJZ 2000, 591; OGH 7 Ob 813/82 EFSIg 42.573; OGH 7 Ob 214/98s EFSIg 85.865.

⁶⁹² *Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 Rz 70.

⁶⁹³ *Deixler-Hübner*, Unterhaltsverzicht und Änderung der Umstände, ecolex 2000, 638; *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 94 Rz 24 mwN; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 94 ABGB Rz 48, 50; *Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 94 Rz 69.

Unterhaltsvereinbarung kann man Vorsorge für die Fälle, in denen der gesetzliche Unterhaltsanspruch nicht besteht, treffen und die Unterhaltshöhe für den einen oder den anderen Fall bestimmen.⁶⁹⁴

B. Unterhalt nach der Ehescheidung

1. Allgemeines

Der Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB wirkt nicht über die Scheidung hinaus.⁶⁹⁵ Auch der Unterhaltsvergleich, der sich auf die Erfüllung der Unterhaltspflicht während der Ehe bezieht, kann eine derartige Wirkung nicht begründen.⁶⁹⁶ Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Wille der Parteien darauf gerichtet ist, dass der Unterhaltsvergleich auch für die Zeit nach der Ehescheidung gelten soll.⁶⁹⁷

Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung ist eine typische Nachwirkung der Ehe.⁶⁹⁸ Allerdings ist der Unterhaltsanspruch nach der Ehescheidung anders geregelt als der Unterhaltsanspruch während der aufrechten Ehe. Man unterscheidet zwischen i) Unterhalt bei Scheidung wegen überwiegenden oder alleinigen Verschuldens, ii) Unterhalt bei Scheidung aus gleichteiligem Verschulden, iii) Unterhalt bei Scheidung aus anderen Gründen, iv) Unterhalt auf Grund einer Vereinbarung und v) Unterhalt ohne Verschulden.

Der russische FK regelt den Unterhaltsanspruch nach der Ehescheidung fast identisch mit jenem während der aufrechten Ehe. Unterhaltsberechtigt sind i) die geschiedene Ehefrau, die vor der Ehescheidung schwanger wurde und während der ersten drei Lebensjahre des gemeinsamen Kindes; II) der bedürftige geschiedene Ehegatte, der das gemeinsame behinderte Kind pflegt; iii) der arbeitsunfähige und bedürftige geschiedene Ehegatte, der entweder während der Ehe oder binnen eines Jahres nach der Ehescheidung arbeitsunfähig geworden ist; iv) der bedürftige geschiedene Ehegatte, der das Pensionsalter während der ersten fünf Jahre nach der Ehescheidung erreichen wird und dessen Ehe lange gedauert hat.

⁶⁹⁴ siehe 1. Teil Kapitel VI.C. dieser Arbeit.

⁶⁹⁵ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 6; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 66 EheG Rz 1; OGH 6 Ob 815/81 JBl 1984, 198.

⁶⁹⁶ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 66 EheG Rz 1 mwN; OGH 6 Ob 740/82 EFSIg 41.302.

⁶⁹⁷ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 66 EheG Rz 1; OGH 3 Ob 191/82 EFSIg 43.709.

⁶⁹⁸ Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1412; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 1.

Der Ehegattenunterhalt wird in Russland im Vergleich zu Österreich selten zugesprochen. Ob ein Verschulden eines der Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe vorliegt, bleibt im Unterhaltsverfahren unbeachtlich. Der russische FK geht von einem verschuldensunabhängigen gesetzlichen Unterhaltsanspruch aus, sofern dieser überhaupt besteht. Die Bestimmungen zur Unterhaltsvereinbarung und zur Art der Unterhaltsleistung für den Unterhalt während der Ehe und nach der Ehescheidung sind identisch geregelt.⁶⁹⁹ Es wird daher auf die rechtsvergleichenden Ausführungen zu den einzelnen Punkten verzichtet und auf diesbezügliche Ausführungen im ersten Teil dieser Arbeit verwiesen.

2. Unterhalt bei Scheidung wegen überwiegenden oder alleinigen Verschuldens

Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren (§ 66 EheG).⁷⁰⁰ Das bedeutet, dass jeder geschiedene Ehegatte an erster Stelle selbst für seinen Unterhalt aufzukommen hat, auch wenn er während der Ehe nicht erwerbstätig war. Eine Erwerbstätigkeit kann von ihm den Umständen nach erwartet werden.⁷⁰¹ Ein Anspruch auf Unterhalt besteht nur dann, wenn die Erwerbstätigkeit für den Ehegatten nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Im Unterschied zum Unterhaltsanspruch während aufrechter Ehe wird nach der Ehescheidung vom unterhaltsberechtigten Ehegatten erwartet, dass er seinen Unterhalt durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit deckt.⁷⁰² Der mögliche Umstand, dass der Unterhaltsberechtigte während der Ehe nicht erwerbstätig war, schließt die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit nicht aus. Der Unterhaltsberechtigte hat zusätzlich die Erträge seines Vermögens heranzuziehen, wobei die Substanz selbst nicht angegriffen werden muss.⁷⁰³

⁶⁹⁹ siehe 1. Teil Kapitel VI.B. dieser Arbeit.

⁷⁰⁰ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 66 EheG Rz 1; *Hinteregger*, Familienrecht³ 101; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 149.

⁷⁰¹ *Hinteregger*, Familienrecht³ 102; *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 66 EheG Rz 7; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 14; EFSIg 41.300.

⁷⁰² *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 66 EheG Rz 3 mwN; *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 66 EheG Rz 9 mwN; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 27f; OGH 6 Ob 233/98b EFSIg 87.511; OGH 6 Ob 46/97a EFSIg 84.623.

⁷⁰³ OGH 5 Ob 65/97p ÖJZ 1997/188; OGH 6 Ob 131/01k ecolex 2002/247.

Der Unterhaltpflichtige schuldet den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt, wobei sich die Angemessenheit nach den Lebensverhältnissen beider Eheleute zum Scheidungszeitpunkt richtet.⁷⁰⁴ Für die Bemessung des angemessenen Unterhalts spielt die Dauer der häuslichen Lebensgemeinschaft keine Rolle.⁷⁰⁵ Für die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts sind nach § 66 EheG der Schuldausspruch und nicht die Feststellungen über das Verschulden an der Zerrüttung wichtig.⁷⁰⁶

Maßgebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit sind Alter, Gesundheitszustand, Berufsausbildung (bisherige, auch länger zurückliegende Berufsausbildung), die Vermittlungsmöglichkeit auf dem Arbeitsmarkt, die Pflicht zur Kindererziehung, deren Alter ua.⁷⁰⁷ So kann zum Beispiel einer 50-jährigen Frau, die seit 25 Jahren nicht erwerbstätig oder auch nie einen Beruf ausgeübt hat, nicht zugemutet werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.⁷⁰⁸ Auch einer Person, die vier Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren betreut, ist eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar.⁷⁰⁹ Der Unterhaltsberechtigte ist nicht verpflichtet, den Unterhaltpflichtigen dadurch zu entlasten, dass er das Kind Dritten in Pflege gibt, um einer Berufstätigkeit nachzugehen. Es bleibt auch unbedeutlich, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind, ein Kind aus erster oder zweiter Ehe (mit dem Unterhaltpflichtigen) handelt.⁷¹⁰

Die Höhe des Unterhalts ist im Gesetz nicht festgelegt, und liegt im Ermessen der Gerichte. Die Rechtsprechung hat jedoch bestimmte Prozentsätze für die Bemessung des Unterhalts gebildet, die als Orientierungshilfe dienen sollen. Nach Rechtsprechung stehen dem nicht erwerbstätigen Ehegatten 33 % des Nettoeinkommens des anderen Ehegatten zu, wenn dieser keine weiteren Sorgepflichten wahrzunehmen hat.⁷¹¹ Dem geringer verdienenden Ehegatten stehen 40 % des gemeinsamen Nettoeinkommens abzüglich des

⁷⁰⁴ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 66 EheG Rz 1; *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*³ § 66 EheG Rz 17 mwN.

⁷⁰⁵ OGH 10 Ob 2326/96y EFSIg 82.464.

⁷⁰⁶ *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*³ § 66 EheG Rz 3; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 3.

⁷⁰⁷ *Gitschthaler*, *Unterhaltsrecht*³ Rz 1441 mwN.

⁷⁰⁸ LGZ Wien 44 R 2085/90 EFSIg 63.497; LGZ Wien 44 R 2151/95 EFSIg 78.704.

⁷⁰⁹ OGH 6 Ob 311/05m Zak 2006/193; *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*³ § 66 EheG Rz 3; *Gitschthaler*, *Unterhaltsrecht*³ Rz 1443.

⁷¹⁰ *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 22; *Gitschthaler*, *Unterhaltsrecht*³ Rz 1443; *Schwimann/Kolmasch*, *Unterhaltsrecht*⁶, 219.

⁷¹¹ OGH 5 Ob 522/93 EFSIg 73.019; OGH 10 Ob 2326/96y EFSIg 82.464; OGH 3 Ob 144/99v EFSIg 93.832; OGH 3 Ob 130/00i ecolex 2001, 105; OGH 5 Ob 183/02a EFSIg 100.954; OGH 7 Ob 190/00t JBl 2001, 327; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 55, 56; *Hopf/Kathrein*, *Eherecht*³ § 66 EheG Rz 18.

eigenen Einkommens zu.⁷¹² Die Sorgepflicht für die frühere oder spätere Ehefrau wird mit Abzug von bis zu 4 % berücksichtigt. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind werden bis zu 4 % abgezogen.⁷¹³

Als Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsanspruch dienen alle dem Unterhaltpflichtigen tatsächlich zustehenden Mittel unter der Berücksichtigung der unterhaltsrechtlich beachtlicher Abzüge und Aufwendungen.⁷¹⁴ Die Ausgaben des täglichen Lebens wie etwa für Mietzins, Strom, Gas, Telefon usw werden von der Bemessungsgrundlage nicht abgezogen.⁷¹⁵ Die Einkünfte, die dem Ausgleich eines Mehraufwandes dienen, sind in der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.⁷¹⁶ Die Rückzahlungen eines Kredites, den der Unterhaltpflichtige zwecks Befriedigung der Ansprüche des Unterhaltsberechtigten aus der Aufteilung des ehelichen Vermögens und der Ersparnisse aufnehmen musste, mindern nicht die Bemessungsgrundlage.⁷¹⁷ Die Bedienung eines Kredites, der zur Schaffung oder Erhaltung einer Einkommensquelle aufgenommen wurde, wirkt hingegen einkommensmindernd.⁷¹⁸

Bei der Beurteilung, ob Schulden von der Unterhaltsbemessungsgrundlage in Abzug zu bringen sind, sind der Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung, der Zweck, für den sie aufgenommen wurden, das Einverständnis des Ehegatten zu dieser Schuldaufnahme, die Dringlichkeit der Bedürfnisse des Unterhaltpflichtigen und des Unterhaltsberechtigten sowie das Interesse an einer Schuldentlastung maßgeblich.⁷¹⁹

Geht der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte eine Lebensgemeinschaft⁷²⁰ mit einem Dritten ein, so ruht sein Unterhaltsanspruch. Dabei bleibt es unerheblich, ob der geschiedene Ehegatte einen Unterhalt aus dieser Lebensgemeinschaft ganz, teilweise oder

⁷¹² OGH 1 Ob 288/98d EFSIg 90.389; OGH 3 Ob 130/00i ecolex 2001, 105; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶, 220.

⁷¹³ *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 66 EheG Rz18; OGH 6 Ob 191/97z EFSIg 84.641; OGH 6 Ob 217/00f ecolex 2001, 120; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 220.

⁷¹⁴ OGH 6 Ob 191/97z EFSIg 84.627; OGH 3 Ob 144/99v EFSIg 93.813; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 23, 34, 36, 37.

⁷¹⁵ OGH 6 Ob 587/93 EFSIg 72.358; OGH 6 Ob 587/93 SZ 66/114.

⁷¹⁶ OGH 6 Ob 191/97z EFSIg 84.635.

⁷¹⁷ OGH 1 Ob 2082/96z EFSIg 82.479; LGZ Wien 44 R 854/99k EFSIg 89.281.

⁷¹⁸ OGH 10 Ob S 58/89 EFSIg 60.313.

⁷¹⁹ LGZ Wien 44 R 2023/93 EFSIg 72.356; OGH 2 Ob 587/93 EFSIg 73.206; LGZ Wien 43 R 2180/82 EFSIg 41.324; OLG Wien 17 R 156/80 EFSIg 35.226; LGZ Wien 43 R 148/78 EFSIg 30.943.

⁷²⁰ OGH 3 Ob 186/09p JusGuide 2010/04/7232.

überhaupt nicht bezieht.⁷²¹ Bei Beendigung der Lebensgemeinschaft lebt die Unterhaltpflicht nicht automatisch auf. Der Unterhaltsberechtigte muss seinen Anspruch gegenüber dem Unterhaltpflichtigen neuerlich geltend machen, wobei eine Feststellungsklage nicht notwendig ist.⁷²²

Wird der eigene angemessene Unterhalt des Unterhaltpflichtigen durch die Unterhaltsleistung gefährdet, so braucht er nur so viel zu leisten, als der Billigkeit unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten entspricht (§ 67 EheG). Unter angemessenem Unterhalt versteht man nicht allein das Existenzminimum, sondern einen den Lebensverhältnissen angemessenen Betrag, den man selbst fordern könnte, wenn man Unterhaltsgläubiger eines leistungsfähigen Schuldners wäre.⁷²³

Eine bereits bestehende Beeinträchtigung des angemessenen Unterhalts ist nicht erforderlich. Es reicht aus, dass zur Leistungsverpflichtung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten weitere Unterhaltpflichten hinzukommen und dadurch der angemessene Unterhalt des Unterhaltpflichtigen gefährdet wird.⁷²⁴ In diesem Fall sind die Verwandten des Unterhaltsberechtigten primär unterhaltpflichtig (§ 71 EheG).⁷²⁵ Gibt es keine unterhaltpflichtige Verwandte des Leistungsberechtigten, dann hat dieser seinen Unterhalt aus dem Stock seines Vermögens zu bestreiten.⁷²⁶ Wenn auch der Unterhaltsberechtigte kein ausreichendes eigenes Vermögen hat, dann bleibt der schuldig geschiedene Ehegatte weiterhin unterhaltpflichtig. In einem solchen Fall ist jedoch seine Unterhaltpflicht unter

⁷²¹ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 57; Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 66 EheG Rz 20 und 21 mwN; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 239; OGH 6 Ob 28/07x JusGuide 2007/19/4674; kritisch Meissel, Zum Ruhen des Unterhaltsanspruchs bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft, EF-Z 2007/126 (209).

⁷²² OGH 3 Ob 115, 116/90 JBI 1991, 589; OGH 1 Ob 287/99h EFSIg 90.735; Hopf/Kathrein, Ehrech³ § 66 EheG Rz 22; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 66 EheG Rz 64.

⁷²³ LGZ Wien 42 R 302/05f, EFSIg 111.286; OGH 2 Ob 62/10x iFamZ 2011/173; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 221; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 67 EheG Rz 6.

⁷²⁴ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 67 EheG Rz 7; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 67 EheG Rz 3; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 221.

⁷²⁵ Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 221; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 71 EheG Rz 3 und 4; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 71 EheG Rz 3.

⁷²⁶ LGZ Wien 44 R 933/98a EFSIg 90.382; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 67 EheG Rz 16; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 67 EheG Rz 5; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 221; Koch in KBB⁴ § 67 EheG Rz 2.

der Berücksichtigung seiner Bedürfnisse, Vermögensverhältnisse und sonstigen Pflichten nach Billigkeit zu mindern.⁷²⁷

3. Unterhalt bei Scheidung aus gleichteiligem Verschulden

Wenn beide Eheleute an der Ehezerrüstung gleichermaßen schuld sind, so haben sie grundsätzlich keine wechselseitigen Unterhaltsansprüche. Grundsätzlich hat beim gleichteiligen Verschulden jeder Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt selbst zu sorgen. Dem Ehegatten kann nach Billigkeit ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden, wenn er sich weder aus den Erträgnissen noch aus dem Stamm seines Vermögens selbst erhalten kann und erwerbsunfähig ist. Da § 68 EheG nur von einem Beitrag zum Unterhalt spricht, handelt es sich hier nicht um einen angemessenen, sondern um einen bescheidenen Unterhaltsbeitrag.⁷²⁸

Der Billigkeitsunterhalt kann zeitlich beschränkt werden und stellt somit keinen echten Unterhaltsanspruch dar.⁷²⁹ Dieser muss nicht die gesamten Lebensbedürfnisse abdecken. Billigkeitsunterhalt setzt voraus, dass der bedürftige Ehegatte seinen Unterhalt nicht einmal durch eine unzumutbare Erwerbstätigkeit sowie nicht aus dem Stamm seines Vermögens decken kann.⁷³⁰ Weiters sind bei der Beurteilung der Frage, ob Billigkeit vorliegt, die Bedürfnisse, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Unterhaltpflichtigen sowie sämtliche Lebensumstände beider Parteien zu berücksichtigen. Der eigene Unterhalt des Unterhaltpflichtigen darf nicht gefährdet werden.⁷³¹

Die Leistungshöhe wird in diesem Fall ausschließlich nach Billigkeitserwägungen festgesetzt.⁷³² Der Anspruch des bedürftigen Ehegatten nach § 68 EheG ist ein bloßer Beitrag zum Unterhalt, welches daher relativ bescheiden ist und die Grenzen des

⁷²⁷ OGH 4 Ob 82/16m JusGuide 2016/44/15263; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 222; Koch in KBB⁴ § 67 EheG Rz 1.

⁷²⁸ Koch in KBB⁴ § 68 EheG Rz 3; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68 EheG Rz 1; OGH 8 Ob 63/02a EFSIg 100.934; OGH 4 Ob 203/10x iFamZ 2011/122; Zankl/Mondel in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68 EheG Rz 1 mwN; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 222; OGH 9 Ob 34/10f EFSIg 131.158.

⁷²⁹ OGH 9 Ob 34/10f EFSIg 131.158; OGH 2 Ob 145/13g EFSIg 142.547; *Schwind*, Familienrecht³ 130; Zankl/Mondel in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68 EheG Rz 5.

⁷³⁰ *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 68 EheG Rz 4; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68 EheG Rz 1; LGZ Wien 45 R 219/02t EFSIg 100.940; OGH 5 Ob 620/88 EFSIg XXV/2; OGH 6 Ob 242/10x, EFSIg 131.163.

⁷³¹ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 222; Zankl/Mondel in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68 EheG Rz 6, 7, 8; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68 EheG Rz 1; OGH 5 Ob 620/88 ÖJZ 1989/66 (EvBl).

⁷³² Zankl/Mondel in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68 EheG Rz 5; OGH 7 Ob 620/83 EFSIg 43.746.

angemessenen Unterhalts nie erreicht.⁷³³ Der Billigkeitsunterhalt beträgt durchschnittlich 10 bis 15 % des Nettoeinkommens des Unterhaltpflichtigen.⁷³⁴ Der Anspruch gemäß § 68 EheG geht dem Anspruch gegen die Verwandten des Unterhaltsberechtigten gemäß § 71 EheG vor.⁷³⁵

4. Verschuldensunabhängiger Unterhalt

§ 68a EheG sieht vor, dass beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verschuldensunabhängig Unterhalt verlangt werden kann. Dabei wird zwischen dem Betreuungsunterhalt und dem Unterhalt wegen erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit unterschieden.

Ein Ehegatte kann unabhängig von seinem Verschulden Unterhalt verlangen, wenn und solange ihm auf Grund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Betreuung des Kindes. Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird vermutet, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 68a Abs 1 EheG).⁷³⁶

Demjenigen Ehegatten, der sich während aufrechter Ehe einvernehmlich der Haushaltsführung oder der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen gewidmet hat, steht ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch zu, soweit und solange ihm auf Grund des Alters, seiner Gesundheit,

⁷³³ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 68 EheG Rz 1 mwN; LGZ Wien 43 R 2060/92 EFSIg 69.297; LGZ Wien 43 R 2060/92 EFSIg 69.298; LGZ Wien 44 R 1050/87 EFSIg 54.511; OGH 8 Ob 63/02a EFSIg 100.934.

⁷³⁴ Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1454; Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 68 EheG Rz 4; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 153; LGZ Wien 45 R 241/03d EFSIg 104.921; OGH 6 Ob 242/10x EFSIg 131.162; LGZ Wien 43 R 131/13b EFSIg 138.967; Deixler-Hübner, Hat der Verschuldensausspruch als Anknüpfungstatbestand für den nachehelichen Unterhalt ausgedient?, iFamZ 2016, 246 (248); Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 223.

⁷³⁵ Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1455; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 153; LGZ Wien 44 R 21/05x, EFSIg 111.288; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 68 EheG Rz 1; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 223.

⁷³⁶ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 68a EheG Rz 19; Deixler-Hübner, Grundfragen des neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruches nach § 86a EheG, ÖJZ 2000, 707; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 68a EheG Rz 2; Hopf/Kathrein, Ehorecht³ § 68a EheG Rz 2; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 227f.

mangelnder Aus- oder Fortbildung oder der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten (§ 68a Abs 2 EheG).⁷³⁷

Der Unterhaltsanspruch gemäß § 68a EheG ist der Dauer und der Höhe nach grundsätzlich beschränkt. Der Betreuungsunterhalt ist bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des jüngsten Kindes und danach auf jeweils drei Jahre befristet.⁷³⁸ Der Unterhaltsanspruch nach Abs 2 ist vom Gericht grundsätzlich nicht zu befristen. Nur wenn erwartet werden kann, dass der geschiedene Ehegatte in absehbarer Zeit wieder in der Lage sein wird, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, kann das Gericht eine Befristung aussprechen.⁷³⁹

Von den Lebensverhältnissen der Ehegatten ist bei dieser Unterhaltsart abzusehen. Die Unterhaltshöhe richtet sich nach dem Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten und soll zwischen dem notdürftigen und angemessenen Unterhalt liegen, wobei der angemessene Unterhalt nach § 66 EheG nicht erreicht werden soll.⁷⁴⁰ Laut OGH setzt die Höhe des Unterhaltsanspruchs nach § 68a EheG zwischen 15 % und 33 % des Einkommens des Verpflichteten an.⁷⁴¹ Außerdem sind nach der Rechtsprechung von dem so ermittelten Betrag Abschläge nach den Billigkeitskriterien des Abs 3 vorzunehmen.⁷⁴²

§ 68 Abs 3 EheG sieht eine umfassende Unbilligkeitsklausel vor. Es werden vier Gründe angeführt, durch welche sich der Unterhaltsanspruch nach § 68a EheG auf Grund der Unbilligkeit vermindert. Der Unterhaltsanspruch kann herabgesetzt oder gänzlich ausgeschlossen werden, wenn i) der Bedürftige eine besonders schwere Eheverfehlung begangen hat; ii) der Bedürftige seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat; iii) ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt; iv) die Ehe kurz gedauert hat.

⁷³⁷ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 228; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68a EheG Rz 5; *Knoll*, Zum neunen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruch, ÖJZ 2001, 386; OGH 7 Ob 2/04a ÖZ 2004/188 (EvBl); *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68a EheG Rz 24, 25, und 27.

⁷³⁸ *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68a EheG Rz 19; *Hopf/Kathrein*, Ehrech³ § 68a Rz 4; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68a EheG Rz 3, 4; *Deixler-Hübner*, ÖJZ 2000, 708.

⁷³⁹ *Hopf/Kathrein*, Ehrech³ § 68 EheG Rz 8; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68a EheG Rz 28; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68a EheG Rz 4; *Deixler-Hübner*, ÖJZ 2000, 708.

⁷⁴⁰ OGH 4 Ob 278/02i EFSIg 104.925; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 153a; *Hinteregger*, Familienrecht³ 103.

⁷⁴¹ *Deixler-Hübner*, ÖJZ 2000, 708; OGH 4 Ob 278/02i EFSIg 104.925; *Zak* 2006/221, 130; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 229; OGH 9 Ob 87/09y iFamZ 2010/125.

⁷⁴² OGH 7 Ob 61/03a EFSIg 104.926; OGH 3 Ob 246/03b ecolex 2004/327; *Hopf/Kathrein*, Ehrech³ § 68a EheG Rz 10; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 230; OGH 6 Ob 165/12a JusGuide 2012/48/10603.

Eine besonders gravierende Eheverfehlung ist anzunehmen, wenn ein krass ehewidriges Verhalten von außerordentlicher Schwere vorliegt, dh ein Verhalten, durch das der bedürftige Ehegatte eklatant gegen eheliche Gebote verstoßen hat.⁷⁴³

Eine grob schuldhafte Herbeiführung der Bedürftigkeit ist anzunehmen, wenn der geschiedene Ehegatte grundlos eine angemessene Erwerbsmöglichkeit ausgeschlagen oder aufgegeben hat oder wenn er aus seinem eigenen Verschulden erwerbsunfähig geworden ist. Gleich schwer wiegt, wenn das Verhalten erst nach der Eheauflösung gesetzt worden ist und deswegen die Unterhaltsgewährung unbillig erscheint.⁷⁴⁴ Die Unbilligkeit der kurzen Ehedauer bezieht sich nur auf den Tatbestand des Abs 2. Eine kurze Ehedauer liegt bis zu drei Jahren vor.⁷⁴⁵

Die Unterhaltpflicht gemäß § 68a EheG endet, wenn die Voraussetzungen für die Unterhaltsgewährung wie etwa Bedarf und Leistungsunfähigkeit wegfallen oder auch bei Wiederverhelichung des bedürftigen Ehegatten und Verwirkung nach § 74 EheG.⁷⁴⁶

C. Scheidung aus anderen Gründen

Wird die Ehe aus anderen Gründen geschieden, so hängt das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung vom Schuldausspruch ab. Außerdem muss unterschieden werden, ob die Ehe nach §§ 50 – 52 EheG oder nach § 55 EheG geschieden wird.⁷⁴⁷

1. Unterhalt bei Scheidung nach §§ 50 – 52 EheG mit Verschuldensausspruch

Erfolgt die Scheidung wegen Krankheit des anderen Ehegatten und enthält das Urteil einen Schuldausspruch zu Lasten des Klägers (§ 61 Abs 2 EheG), dann hat der beklagte Ehegatte

⁷⁴³ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1547; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 230; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68a EheG Rz 31; *Lukasser*, Zum "ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel" im Sinne des § 74 EheG, ÖJZ 2000, 303; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68a EheG Rz 10; *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 68a EheG Rz 9; OGH 6 Ob 108/08p iFamZ 2008/169.

⁷⁴⁴ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 68a Rz 10; *Deixler-Hübler*, ÖJZ 2000, 713; *Knoll*, Verschuldensunabhängiger Unterhalt im Ehescheidungsfolgerecht nach dem EheRÄG 1999, RZ 2000, 104; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68a EheG Rz 33; LG Wels 21 R 196/05f EFSIg 111.302.

⁷⁴⁵ *Koch* in KBB⁴ § 68a EheG Rz 5; *Knoll*, RZ 2000, 104; *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 68a EheG Rz 9 mwN.

⁷⁴⁶ *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 68a EheG Rz 13; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 233f.

⁷⁴⁷ *Deixler-Hübler*, Scheidung¹¹ Rz 154; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶, 225; OGH 5 Ob 30/13t JusGuide 2014/04/11917.

Anspruch auf einen angemessenen Unterhalt nach § 66 EheG.⁷⁴⁸ § 68a EheG findet auch in diesem Fall Anwendung. Somit steht auch dem Ehegatten, dem auf Grund der Gestaltung der früheren ehelichen Lebensgemeinschaft oder auf Grund der Kinderbetreuung die Sicherung des eigenen Lebensbedarfs nicht zumutbar ist, Unterhalt zu (§ 69b EheG).⁷⁴⁹

2. Unterhalt bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensausspruch

Wenn die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft gemäß § 55 EheG erfolgt und das Urteil einen Verschuldensausspruch nach § 61 Abs 3 EheG beinhaltet, dann hat derjenige Ehegatte, der die Scheidung begeht, dem anderen Ehegatten Unterhalt wie bei aufrechter Ehe zu leisten (§ 69 Abs 2 EheG).⁷⁵⁰ Der Scheidungsausspruch bewirkt, dass sich die unterhaltsrechtliche Stellung des Beklagten Ehegatten auf Grund des geschaffenen Unterhaltstitels nicht ändert und daher der während der aufrechten Ehe bestehende Unterhalt weiterhin nicht berührt wird.⁷⁵¹ Die Unterhaltshöhe nach § 69 Abs 2 EheG hängt nicht von den früheren Beitragsmöglichkeiten der Eheleute, sondern von den nunmehr tatsächlich gegebenen Umständen ab.⁷⁵² Infolge der Änderung der nach § 94 ABGB maßgebenden Umstände kann ein zum Zeitpunkt der Ehescheidung bestandener Unterhaltsanspruch des Beklagten wegfallen oder umgekehrt erst entstehen.⁷⁵³

Die Gleichstellung der Unterhaltsansprüche des geschiedenen Eheleute in Analogie zur aufrechten Ehe führt dazu, dass der während der aufrechten Ehe den Haushalt führende Ehegatte auch nach der Scheidung nicht verpflichtet ist, eine Beschäftigung aufzunehmen um sich selbst zu erhalten, selbst wenn Zumutbarkeit vorliegt.⁷⁵⁴ Eigene Einkünfte sind

⁷⁴⁸ Hinteregger, Familienrecht³ 104; Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 155.

⁷⁴⁹ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 155; Koch in KBB⁴ § 69b EheG Rz 1; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 69b EheG Rz 1; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 69b EheG Rz 1.

⁷⁵⁰ Hinteregger, Familienrecht³ 105 mwN; OGH 7 Ob 303/00k EFSIg 97.271; OGH 1 Ob 288/98d EFSIg 90.397; OGH 7 Ob 303/00k EFSIg 97.271; OGH 7 Ob 178/02f EFSIg 100.945.

⁷⁵¹ Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1462; Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 69 EheG Rz 5; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 69 EheG Rz 3; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 3 und 4; LGZ Wien 43 R 582/98a EFSIg 87.529.

⁷⁵² OGH 3 Ob 197/02w EFSIg 104.929; Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1463; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 12.

⁷⁵³ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 69 EheG Rz 2; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 4; OGH 6 Ob 684/81 ÖJZ 1982/127 (EvBl); LGZ Wien 43 R 582/98a EFSIg 87.528.

⁷⁵⁴ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 5; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 69 EheG Rz 4; LGZ Wien 43 R 2023/84 EFSIg 46.311.

jedoch wie nach § 94 Abs 2 ABGB angemessen zu berücksichtigen.⁷⁵⁵ Nicht einbezogen werden Zuwendungen von Dritten, die neben den Unterhaltsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Es gilt jedoch die Missbrauchsklausel, wonach ein Rechtsmissbrauch zB dann vorliegt, wenn der geschiedene Ehegatte trotz Kinderlosigkeit keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.⁷⁵⁶

Die Privilegierung des geschiedenen Ehegatten erstreckt sich insofern fort, als er dem neuen Ehegatten des Unterhaltspflichtigen vorangeht. Unterhaltspflichten gegenüber dem neuen Ehegatten sind bei der Berechnung der Höhe des Unterhalts des geschiedenen Ehegatten nicht zu berücksichtigen. Die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten für einen neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner findet nur dann Berücksichtigung, wenn bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des geschiedenen und des neuen Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen Haushalts mit dem unterhaltspflichtigen Ehegatten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten ist (§ 69 Abs 2 EheG). Die Unterhaltspflichten für Kinder aus der zweiten Ehe wirken jedoch unterhaltsmindernd. Außerdem hat der geschiedene Ehegatte bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen den Anspruch auf volle Witwen(Witwer-)pension.⁷⁵⁷

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten umfasst auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 69 Abs 2 Satz 2 EheG).⁷⁵⁸ Die Unterhaltshöhe gemäß § 69 Abs 2 EheG muss mindestens den Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung decken. Es handelt sich dabei um eine absolute Untergrenze des zustehenden Unterhalts, der sowohl im Vorhinein als auch für die Vergangenheit begehrt werden kann.⁷⁵⁹

⁷⁵⁵ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 69 EheG Rz 4; LG Salzburg 21 R 79/01s EFSIg 97.275; OGH 2 Ob 230/00p EFSIg 97.282.

⁷⁵⁶ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 69 EheG Rz 7 und 8; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 6; OGH 7 Ob 303/00k EFSIg 97.272; *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 156.

⁷⁵⁷ *Deixler-Hübner*, Scheidung¹¹ Rz 156; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 12, 13 mwN; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 69 EheG Rz 11 mwN; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 69 EheG Rz 6; LGZ Wien 43 R 582/98a EFSIg 87.528; LGZ Wien 42 R 390/00i EFSIg 93.874; OGH 7 Ob 303/00k EFSIg 97.272; OGH 2 Ob 565/94 EFSIg 78.708; LGZ Wien 45 R 19/08i, EFSIg 120.197.

⁷⁵⁸ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1474; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 69 EheG Rz 9 mwN; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 9, 10, 11; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 69 EheG Rz 5.

⁷⁵⁹ *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 69 EheG Rz 10; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1474; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 69 EheG Rz 9 mwN; OGH 7 Ob 517/94 EFSIg 75.596; OGH 1 Ob 180/01d JB1 2002, 172.

Ein Unterhaltsverzicht anlässlich der Ehescheidung ist nicht sittenwidrig, wenn das eigene Einkommen des Unterhaltsberechtigten über dem Existenzminimum liegt.⁷⁶⁰

3. Unterhalt bei Scheidung nach den §§ 50 – 52 und 55 EheG ohne Verschuldensausspruch

Wird die Ehe nach den §§ 50 bis 52 EheG oder nach § 55 EheG ohne Verschuldensausspruch geschieden, so kann demjenigen, der die Scheidung begeht hat, nach Billigkeit eine Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten auferlegt werden (§ 69 Abs 3 EheG). Bei der Billigkeitsabwägung sind die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten sowie die Belastung des Verpflichteten durch weitere Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen.⁷⁶¹

Dieser Unterhaltsanspruch ist gegenüber den Unterhaltspflichten der Verwandten subsidiär. Er besteht nur, wenn keine unterhaltspflichtigen Verwandten vorhanden sind bzw diese keinen ausreichenden Unterhalt leisten können. Zu beachten ist, dass die Subsidiarität von den Billigkeitserwägungen abhängt.⁷⁶²

Die Rechtsprechung erkennt im Zweifelsfall nur den notdürftigen Unterhalt zu, wobei als absolute Obergrenze der angemessene Unterhalt nach § 66 EheG angesehen wird.⁷⁶³ Der unterhaltspflichtige Ehegatte kann nicht stärker belastet werden als ein allein oder überwiegend schuldiger Ehegatte.⁷⁶⁴

Wenn der Unterhaltsberechtigte in der Lage ist, seinen Unterhalt aus seinem Vermögensbestand zu decken, dann kann der Unterhaltspflichtige auch bei

⁷⁶⁰ OGH 6 Ob 163/04w EFSIg 108.322; OGH 3 Ob 74/02g EFSIg 100.959; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1467.

⁷⁶¹ *Hinteregger*, Familienrecht³ 105 mwN; OGH 1 Ob 129/13x JusGuide 2013/34/11451; LGZ Wien 42 R 219/15i EFSIg 146.436; OGH 5 Ob 30/13t, JusGuide 2014/04/11917; *Hirsch*, Zur Höhe des nachehelichen Unterhalts in §§ 68, 69 Abs 3 und § 69a Abs 2 EheG, EF-Z 2009/134 (205).

⁷⁶² LGZ Wien 42 R 219/15i EFSIg 146.436; OGH 6 Ob 131/01k ecolex 2002/247, 659; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 69 EheG Rz 12; *Hopf/Stabentheiner*, ÖJZ 1999, 864; *Hirsch*, EF-Z 2009/134 (205); *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 69 EheG Rz 8; LGZ Wien 45 R 667/11p EFSIg 134.892; OGH 6 Ob 165/12a EFSIg 134.893; OGH 1 Ob 129/13x, JusGuide 2013/34/11451.

⁷⁶³ LGZ Wien 44 R 933/98a EFSIg 90.383; LGZ Wien 45 R 449/02s EFSIg 100.961; OGH 1 Ob 180/01d JBl 2002, 172; LGZ Wien 42 R 219/15i EFSIg 146.435; OLG Linz 9 R 28/78 EFSIg 31.767; LGZ Wien 44 R 933/98a EFSIg 90.383.

⁷⁶⁴ LGZ Wien 47 R 2064/92 EFSIg 69.304; LGZ Wien 44 R 933/98a EFSIg 90.383.

Existenzgefährdung und bei Fehlen unterhaltpflichtiger Verwandter von seiner Unterhaltpflicht befreit werden. Es wird vorausgesetzt, dass der Unterhaltsberechtigte seine Bedürfnisse aus den vorhandenen Vermögenswerten tatsächlich bestreiten kann.⁷⁶⁵

4. Billigkeitsunterhalt bei Unwirksamkeit der Unterhaltsvereinbarung

Mangelt es im Falle einer einvernehmlichen Ehescheidung an einer rechtswirksamen Unterhaltsvereinbarung, weil eine solche Unterhaltsvereinbarung wegen List oder Irrtum erfolgreich angefochten wurde oder wegen Geschäftsunfähigkeit eines der Ehegatten gar nicht zustande gekommen ist, so hat ein Ehegatte dem anderen Ehegatten einen Billigkeitsunterhalt zu gewähren, wenn das unter der Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 EheG unterhaltpflichtigen Verwandten des berechtigten Ehegatten der Billigkeit entspricht (§ 69a Abs 2 EheG). Dieser Anspruch steht unter dem Vorbehalt der Unbilligkeitsklausel im Sinne des § 67 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 EheG.⁷⁶⁶

D. Unterhaltsvereinbarung / Unterhaltsverzicht

Die Parteien können den Unterhalt nach der Scheidung auch im Wege einer Vereinbarung regeln (§ 80 EheG). Es besteht kein Notariatszwang für einen Unterhaltsvergleich nach § 80 EheG. Dies gilt auch für Verzicht auf die Umstandsklausel im Unterhaltsvergleich. Die Unterhaltsvereinbarungen können auch bereits vor der Scheidung für die Zeit nach der Scheidung abgeschlossen werden.⁷⁶⁷

Ansprüche aus einer Unterhaltsvereinbarung sind nur in jenen Fällen gesetzliche Unterhaltsansprüche, wenn sie sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über den Unterhalt bewegen und mit der Vereinbarung bloß eine Fixierung und Konkretisierung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches der Höhe und den Leistungsmodalitäten nach erzielt

⁷⁶⁵ Hopf/Kathrein, Ehrechtl³ § 69 EheG Rz 12.

⁷⁶⁶ Hinteregger, Familienrecht³ 106; OGH 9 Ob 73/07m iFamZ 2008/75; Hirsch, EF-Z 2009/134 (206); OGH 6 Ob 242/10x EF-Z 2011/66 (105); Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1513.

⁷⁶⁷ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ I § 80 EheG Rz 5, Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1497, Hopf/Kathrein, Ehrechtl³ § 80 EheG Rz 2; LGZ Wien 44 R 51/15y EFSIg 146.464; OGH 7 Ob 179/11s EFSIg 134.921.

werden soll. Unterhaltsvereinbarungen, die nicht bloß der Konkretisierung und Fixierung des gesetzlichen Unterhalts dienen, sind rein vertragliche Unterhaltsvereinbarungen.⁷⁶⁸

Nichtigkeit der Unterhaltsvereinbarung ist gegeben, wenn die Ehegatten in Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, dass diese den guten Sitten zuwiderläuft (§ 80 EheG). Die Nichtigkeit einer Unterhaltsvereinbarung hat zur Folge, dass an ihrer Stelle gesetzliche Bestimmungen treten.⁷⁶⁹ Abreden, durch die ein Ehegatte den anderen Ehegatten mit einem Kapitalbetrag oder anderen Leistungen abfindet, sind zulässig.⁷⁷⁰

Ein Ehegatte kann im Rahmen der Unterhaltsvereinbarung auf den ihm im Scheidungsfall gebührenden Unterhalt verzichten. Auch die Umstandsklausel kann wirksam ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Umstandsklausel widerspricht nicht den guten Sitten, es sei denn, es liegt eine besondere, sittenwidrige Fallgestaltung vor. Der Ausschluss der Umstandsklausel kann sittenwidrig werden, wenn dem Unterhaltspflichtigen durch das Beharren auf die Erfüllung des Vergleiches die eigene Existenzgrundlage entzogen wäre oder ein krasses Missverhältnis zwischen dem dem Unterhaltspflichtigen verbleibenden Einkommen und dem Unterhalt des Unterhaltsberechtigten bestünde, und der Unterhaltspflichtige dadurch in seiner Lebenshaltung extrem eingeschränkt wäre.⁷⁷¹

Der russische FK räumt ebenfalls die Möglichkeit einer privatrechtlichen Unterhaltsvereinbarung ein. In einer solchen Übereinkunft kann sowohl der Unterhalt während aufrechter Ehe als auch nach der Ehescheidung geregelt werden. Die Vertragsparteien sind in der inhaltlichen Gestaltung nicht gebunden und können daher auch auf den gesetzlichen Unterhalt wirksam verzichten. Der Unterhaltsverzicht kann in

⁷⁶⁸ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1493; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 80 EheG Rz 2 mwN; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 80 EheG Rz 16; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 80 EheG Rz 2 und 3; LGZ Wien 44 R 51/15y EFSIg 146.466.

⁷⁶⁹ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 80 EheG Rz 6 und 7; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1498; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 80 EheG Rz 14; OGH 4 Ob 240/08k EFSIg 123.855; LGZ Wien 43 R 54/08x EFSIg 120.246.

⁷⁷⁰ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1496.

⁷⁷¹ *Ferrari*, Nochmals zum Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, JB1 2000, 609; LG Linz 15 R 99/15g EFSIg 146.465; LGZ Wien 44 R 11/14i EFSIg 142.584; LG Wels 21 R 42/08p EFSIg 120.244; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1530.

weiterer Folge vom Gericht aufgehoben werden, wenn sich die Situation der Vertragsparteien, insb die finanzielle Situation, erheblich geändert hat.⁷⁷²

E. Art der Unterhaltsleistung

Nach der Ehescheidung ist der Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu leisten. Diese Rente ist monatlich im Voraus zu entrichten (§ 70 Abs 1 EheG). Aus einem triftigen Grund kann der Unterhaltsberechtigte auch eine Kapitalabfindungszahlung verlangen, wenn der Unterhaltsverpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird (§ 70 Abs 2 EheG). Ein wichtiger Grund liegt zB vor, wenn der Unterhaltsverpflichtete ins Ausland zieht, was zu einer erheblichen Erschwerung der Rechtsverfolgung führen könnte. Durch eine Kapitalabfindung wird die Unterhaltpflicht beendet.⁷⁷³

Die Naturalleistungen, die neben oder anstelle der Geldleistungen erbracht werden, sind auf den Unterhaltsanspruch nicht anzurechnen, sofern nicht das Gegenteil vereinbart wurde. Ein fiktiver Mietwert für die vom Unterhaltsberechtigten bewohnte und vom Unterhaltpflichtigen finanzierte ehemalige Ehewohnung gilt nicht als Naturalunterhalt. Dieser Grundsatz ist auch auf Fälle mit bereits geschiedener Ehe anwendbar. Hingegen sind die Aufwendungen, die der Unterhaltpflichtige erbringt, um die vom Unterhaltsberechtigten benützte Wohnung im benutzungsfähigen Zustand zu erhalten, sehr wohl als Naturalleistungen zu bewerten. Eine Minderung der Geldunterhaltsverpflichtung ist dann gerechtfertigt, wenn sich der Unterhaltsberechtigte damit ausdrücklich oder schlüssig einverstanden erklärt.⁷⁷⁴

Der Unterhalt wird in Russland in Form eines festen Geldbetrages geleistet. Ein Naturalunterhalt ist zulässig, sofern zwischen den Parteien ein diesbezügliches Einvernehmen besteht.⁷⁷⁵

⁷⁷² siehe 1. Teil Kapitel VI.C. dieser Arbeit.

⁷⁷³ LGZ Wien 43 R 2030/91 EFSIg 66.489; LGZ Wien 5 R 124/05a EFSIg 111.317; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 70 EheG Rz 3; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 80 EheG Rz 14 § 70 EheG Rz 4.

⁷⁷⁴ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1554; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 70 EheG Rz 1; *Koch* in *KBB*⁴ § 70 EheG Rz 1.

⁷⁷⁵ siehe 1. Teil Kapitel VI.B.3. dieser Arbeit.

F. Unterhalt für die Vergangenheit

Der Unterhaltsberechtigte kann Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung auch für die Vergangenheit verlangen und zwar von jenem Zeitpunkt an, in dem der Unterhaltpflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§ 72 EheG),⁷⁷⁶ wenn dieser Anspruch nicht verjährt ist. Ansprüche auf die Unterhaltsleistungen verjähren im Zeitraum von drei Jahren (§ 1480 ABGB).⁷⁷⁷

Verzug ist gegeben, wenn ein geschiedener Ehegatte durch Urteil auf Grund der §§ 66, 68 oder 69 EheG verpflichtet wurde oder sich im Rahmen dieser Bestimmungen vertraglich dazu bekannt hat, eine bestimmte, betragsmäßig festgesetzte Summe an einem bestimmten Tag zu leisten und er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.⁷⁷⁸ Weiters ist der Unterhaltpflichtige in Verzug, wenn der Unterhaltsberechtigte den ihm zustehenden Unterhalt einmahnt.⁷⁷⁹ Unter der Rechtsabhängigkeit ist Gerichtsabhängigkeit im Sinne des § 41 JN zu verstehen.⁷⁸⁰ Somit kann der Unterhalt zum einen ab Gerichtsabhängigkeit und zum anderen ab Verzug, längstens aber für drei Jahre vor der Gerichtsabhängigkeit, geltend gemacht werden. Daher muss für ein Unterhaltsbegehren für die Vergangenheit jedenfalls Verzug vorliegen.⁷⁸¹

Die zeitliche Beschränkung des Unterhaltsanspruches für die Vergangenheit nach § 72 EheG gilt für die gesetzliche und unechte, also lediglich durch Vertrag festgelegte gesetzliche Ansprüche, nicht aber für tatsächliche vertragliche Ansprüche.⁷⁸²

Der Unterhalt für zurückliegende Zeiträume kann im russischen Recht nur für die letzten drei Jahre vor Klagseinbringung zugesprochen werden, wenn dem Unterhaltsberechtigten der Nachweis gelingt, dass er den Unterhaltpflichtigen außergerichtlich zur

⁷⁷⁶ OGH 6 Ob 544/87 AnwBl 1989/3132; LGZ Wien 44 R 1015/88 RPflSlgA 7852; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 72 EheG Rz 1 mwN; *Hopf/Kathrein*, Ehrech³ § 72 EheG Rz 1 mwN.

⁷⁷⁷ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1569.

⁷⁷⁸ LGZ Wien 47 R 2085/85 EFSlg 48.886.

⁷⁷⁹ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1566; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 72 EheG Rz 2; OGH 3 Ob 116/90 JBl 1991, 589; OGH 8 Ob 584/93 EFSlg 75.600; OGH 3 Ob 78/05z EFSlg 111.321.

⁷⁸⁰ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 72 EheG Rz 3; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 72 EheG Rz 7.

⁷⁸¹ OGH 6 Ob 2190/96v ÖJZ 1997/78, 428 (EvBl); OGH 6 Ob 217/00f ecolex 2001/50, 120.

⁷⁸² *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1563; OGH 6 Ob 545/91 EFSlg 66.490; OGH 8 Ob 532/92 JBl 1992, 705; OGH 5 Ob 527/86 EFSlg 54.520; OGH 8 Ob 626/87 EFSlg 57.282.

Unterhaltszahlung aufgefordert hat. Fehlt eine außergerichtliche Aufforderung, dann wird der Unterhalt erst ab dem Zeitpunkt der Klagseinbringung zugesprochen.⁷⁸³

G. Haftungsprioritäten

§ 71 EheG regelt die Konkurrenz der Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehegatten und den unterhaltpflichtigen Verwandten in direkter Linie. Grundsätzlich ist der geschiedene Ehegatte immer vor den Verwandten zur Leistung des Unterhalts anzusprechen, freilich unter der Voraussetzung, dass der geschiedene Ehegatte unterhaltpflichtig ist.⁷⁸⁴ Der unterhaltpflichtige geschiedene Ehegatte kann sich nicht darauf berufen, dass die Verwandten des Unterhaltsberechtigten leistungsfähiger sind. Dieser Vergleich ist nur bei der Vornahme der Billigkeitserwägungen möglich.⁷⁸⁵ Die Verwandten des Unterhaltsberechtigten werden dann an erster Stelle herangezogen, wenn der geschiedene Ehegatte unter der Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltpflichten den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde.⁷⁸⁶ Zu den unterhaltpflichtigen Verwandten gehören gemäß § 182 Abs 1 ABGB die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahleltern und Wahlkinder und deren im Zeitpunkt der Annahme minderjährigen Nachkommen.

Unterhaltpflicht der Kinder geht nur der Unterhaltpflicht eines früheren Ehegatten, nicht aber der Beitragspflicht nach § 69 im Rang nach.⁷⁸⁷ Die Unterhaltpflicht der Eltern für ein verheiratetes Kind ist gegenüber der Unterhaltpflicht des geschiedenen Ehegatten nur subsidiär.⁷⁸⁸ Ob die Subsidiarität der Unterhaltpflicht des geschiedenen Ehegatten in Fällen der Unterhaltsbemessung nach § 69 Abs 3 EheG dem Grundsatz der Billigkeit entspricht, hängt ausschließlich von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und jene der primär unterhaltpflichtigen Verwandten des Unterhaltsberechtigten wie auch die jeweiligen Sorgepflichten der genannten Beteiligten sind demnach für die Beurteilung der Frage

⁷⁸³ siehe 1. Teil Kapitel VI.D.1. dieser Arbeit.

⁷⁸⁴ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 71 EheG Rz 2; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 71 EheG Rz 1; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 71 EheG Rz 1.

⁷⁸⁵ *Hopf/Stabentheiner*, ÖJZ 1999, 864; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 71 EheG Rz 1.

⁷⁸⁶ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 71 EheG Rz 3; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 71 EheG Rz 1; OGH 4 Ob 305/97z ÖJZ 1998/54 (EvBl.).

⁷⁸⁷ OGH 3 Ob 562/81 SZ 54/140; OGH 12 Os 13/82 JB1 1982, 660; LGZ Wien 43 R 392/81 EFSIg 38.380.

⁷⁸⁸ OGH 4 Ob 305/97z ÖJZ 1998/54 (EvBl.).

maßgeblich, ob es der Billigkeit entspricht, den Unterhaltsbetrag ganz oder teilweise dem geschiedenen Ehegatten anzulasten oder „ob“ die ehelichen Kinder – in Befolgung ihrer primären Unterhaltpflicht – für den Unterhalt des Unterhaltsberechtigten ganz oder teilweise aufzukommen haben.⁷⁸⁹

Das russische Familienrecht setzt sich mit der Problematik der Haftungspriorität nicht auseinander. Der Anspruch auf gesetzlichen Ehegattenunterhalt konkurriert mit dem Unterhaltsanspruch gegen andere nahe Familienangehörige, wobei das Vorliegen der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten eine ausschlaggebende Rolle spielt. In der Praxis wird der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern, Kinder oder Geschwister selten geltend gemacht.⁷⁹⁰

H. Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs

1. Selbstverschuldete Bedürftigkeit

Der Unterhaltsberechtigte, der seine Bedürftigkeit infolge seines unsittlichen Lebenswandels selbst verschuldet hat, kann auf den notdürftigen Unterhalt beschränkt werden (§ 73 Abs 1 EheG). Ein solches Verschulden liegt etwa bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Spielsucht oder fortgesetzter Arbeitsverweigerung vor.⁷⁹¹ Dieses Verschulden hat lediglich Auswirkungen auf den Mehrbedarf. Der Verpflichtete muss nur so viel leisten, wie viel zur Deckung des dringenden Lebensbedarfes ausreicht.⁷⁹² Wurde ein Mehrbedarf durch ein grobes Verschulden des Unterhaltsberechtigten herbeigeführt, so hat dieser keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt (§ 73 Abs 2 EheG). Damit verhindert § 73 Abs 2 EheG die Erhöhung des Unterhalts auf Grund des Mehrbedarfs, nicht aber auch die Erhöhung des normalen Unterhaltsbedarfs.⁷⁹³

⁷⁸⁹ OGH 6 Ob 9/01v EFSIg 97.290; OGH 6 Ob 163/04w EFSIg 108.324; OGH OGH 6 Ob 163/04w EFSIg 108.324; LGZ Wien 44 R 199/05y EFSIg 111.320; OLG Wien 34 R 193/83 SSV 23/102.

⁷⁹⁰ Danilov, Ehestreitigkeiten³ 299ff; Ptschelinzeva, Das russische Familienrecht³ 366ff.

⁷⁹¹ Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 73 EheG Rz 2; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 73 EheG Rz 1; Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 73 EheG Rz 1, 2.

⁷⁹² Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 73 EheG Rz 2 mwN; LGZ Wien 43 R 361/99b EFSIg 90.408.

⁷⁹³ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 73 EheG Rz 6; Stabentheiner in Rummel, ABGB³ § 73 EheG Rz 2; LGZ Wien 43 R 361/99b EFSIg 90.408.

Entsprechend dem russischen FK kann der Unterhaltsberechtigte, der seine Bedürftigkeit selbst verschuldet hat, sowohl auf notdürftigen Unterhalt beschränkt werden, als auch den Unterhaltsanspruch zur Gänze verlieren.⁷⁹⁴

2. Verwirkung

Der Unterhaltsberechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltpflichtigen schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt (§ 74 EheG). § 74 EheG ist auf alle Handlungen des Unterhaltsberechtigten anzuwenden, die nach der Scheidung gesetzt wurden.⁷⁹⁵ Als erhebliche Verfehlungen gelten falsche Anschuldigungen, Ehrenverletzungen oder Verstöße gegen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse durch Verbreitung vertraulicher Tatsachen.⁷⁹⁶ Der Unterhaltpflichtige ist für das Vorliegen des Verwirkungstatbestands beweispflichtig.⁷⁹⁷

Es ist im Einzelfall unter Abwägung aller objektiven und subjektiven Umstände zu prüfen, ob die Verfehlung so schwer wiegt, dass die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung erloschen ist. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Verfehlung unbedingt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens im strafrechtlichen Sinne erfüllt.⁷⁹⁸ Die Anzeige des Unterhaltpflichtigen bei der Staatsanwaltschaft stellt keine gravierende Verfehlung dar, wenn diese nicht der Vernichtung, sondern der Sicherung der Existenz des Unterhaltpflichtigen dient. Eine falsche Anschuldigung ist nur dann eine schwere Verfehlung mit folgender Unterhaltsverwirkung, wenn die Vorwürfe objektiv unrichtig sind und vom Unterhaltsberechtigten bewusst wahrheitswidrig erhoben werden.⁷⁹⁹ Ob unsittlicher Lebenswandel vorliegt, ist auch im Einzelfall zu entscheiden; wird im Falle der Prostitution oder Zuhälterei jedenfalls angenommen.⁸⁰⁰

⁷⁹⁴ siehe 1. Teil Kapitel VI.B.4. dieser Arbeit.

⁷⁹⁵ Stabenheimer in Rummel, ABGB³ § 74 EheG Rz 1; Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 74 EheG Rz 3; OGH 3 Ob 90/07t, JusGuide 2007/35/5025.

⁷⁹⁶ Zankl/Mondel in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 74 EheG Rz 8; OGH 3 Ob 77/15t EFSIg 146.449.

⁷⁹⁷ OGH 3 Ob 77/15t EFSIg 146.450.

⁷⁹⁸ OGH 3 Ob 77/15t EFSIg 146.448; OGH 3 Ob 152/16y JusGuide 2016/43/15245; OGH 1 Ob 253/12f EFSIg 138.990; OGH 2 Ob 219/11m EFSIg 134.903; LG Salzburg 21 R 488/10a EFSIg 131.185; LG Salzburg 21 R 488/10a EFSIg 131.184.

⁷⁹⁹ Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ § 74 EheG Rz 3; OGH 3 Ob 77/15t EFSIg 146.449.

⁸⁰⁰ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ RZ 97; Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ Rz 1596.

Nach russischem Familienrecht wird der Unterhaltsanspruch verwirkt, wenn der Unterhaltsberechtigte sich unwürdig verhält (Art 92 FK). Unwürdiges Verhalten liegt zB bei Gewaltanwendung, Alkohol- oder Drogenmissbrauch vor.⁸⁰¹

3. Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Berechtigten (§ 75 EheG). Wird die zweite Ehe geschieden, lebt der Unterhaltsanspruch gegen den ersten Ehegatten nicht wieder auf. Wird die zweite Ehe für nichtig erklärt, lebt der Unterhaltsanspruch gegen den ersten Ehegatten auf, wenn keine Scheidungsfolgen gemäß § 31 Abs 1 EheG eintreten.⁸⁰² § 75 gilt auch für einen vertraglichen Unterhaltsanspruch, es sei denn, es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.⁸⁰³

Nach russischem Eherecht führt die Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten zum Erlöschen des Unterhaltsanspruchs, der auch nicht mehr aktiviert werden kann (Art 120 Abs 2 FK).

4. Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten

Es gibt keine allgemein gültige Legaldefinition des Begriffes *Lebensgemeinschaft*. Die Rechtsprechung versteht darunter ein eheähnliches Zusammenleben. Die Lebensgemeinschaft wird dann angenommen, wenn eine eheähnliche Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft über einen gewissen Zeitraum vorliegt, wobei anerkannt ist, dass nicht alle drei Merkmale vorliegen müssen. Das bedeutet, dass ein bloßes Liebesverhältnis – eine Geschlechtsgemeinschaft mit zeitweiligen Übernachtungen in der Wohnung des Partners – nicht unter den Begriff einer Lebensgemeinschaft fällt.⁸⁰⁴

Durch das Eingehen einer Lebensgemeinschaft tritt das Ruhen des Unterhaltsanspruches gegenüber dem unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten ein und zwar unabhängig

⁸⁰¹ siehe 1. Teil Kapitel VI.B.4. dieser Arbeit.

⁸⁰² *Stabentheiner in Rummel*, ABGB³ § 75 EheG Rz 1; *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 75 EheG Rz 2.

⁸⁰³ OGH 3 Ob 509/79 EFSIg 34.102; *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1599.

⁸⁰⁴ OGH 3 Ob 186/09p JusGuide 2010/04/7232; OGH 3 Ob 57/81 EFSIg 38.827; OGH 7 Ob 592/81 EFSIg 38.828; LGZ Wien 42 R 159/05a EFSIg 111.278; OGH 7 Ob 592/81 EFSIg 38.826; OGH 6 Ob 298/03x EFSIg 108.292; OGH 5 Ob 2104/96i EFSIg 81.679; LG Salzburg 21 R 104/06z EFSIg 114.291; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶, 234f.

davon, ob der Unterhaltsberechtigte aus dieser Lebensgemeinschaft Unterhalt ganz oder teilweise bezieht.⁸⁰⁵ Auch eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft führt zum Ruhen des Unterhaltsanspruches.⁸⁰⁶ Nach der Beendigung der Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.⁸⁰⁷ Dies geschieht nicht automatisch, sondern muss eingemahnt werden.⁸⁰⁸

In Russland führt das Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft weder zum Erlöschen noch zum Ruhen des Unterhaltsanspruches. Es wird vielmehr die Ansicht vertreten, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft überhaupt nicht mit einer Ehe gleichgestellt werden und somit keinesfalls automatisch zum Erlöschen des Unterhaltsanspruches (wie im Falle einer neuerlichen Verehelichung) führen kann. Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft führt auch nicht zwangsläufig zum Ruhen des Unterhaltsanspruches. Es wird vielmehr auf die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten abgestellt. Liegt die Bedürftigkeit während der eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht vor, dann ruht der Unterhaltsanspruch. Ist die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten weiterhin gegeben, dann muss der Unterhaltpflichtige – trotz einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten – diesem weiterhin Unterhalt leisten. Dem Unterhaltpflichtigen obliegt der Nachweis, dass die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten entfallen ist. Wenn die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt wieder entsteht, lebt der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltpflichtigen neuerlich auf.⁸⁰⁹

5. Tod des Unterhaltsberechtigten und des -verpflichteten

Der Unterhaltsanspruch erlischt, mit dem Tod des Unterhaltsberechtigten (§ 77 EheG).⁸¹⁰

Die Beitragspflicht nach § 68 EheG erlischt mit dem Tod des Unterhaltpflichtigen.⁸¹¹ Alle

⁸⁰⁵ OGH 3 Ob 31/14a EF-Z 2014/135 (*Gitschthaler*); LGZ Wien 44 R 2068/91 EFSIg 66.480; OGH 3 Ob 76/95 EFSIg 81.692; OGH 10 Ob S 244/98z EFSIg 87.525; OGH 3 Ob 204/99t EFSIg 93.843; OGH 10 Ob S 244/98z DRdA 1999/20; *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 234f.

⁸⁰⁶ OGH 6 Ob 28/07x JusGuide 2007/19/4674.

⁸⁰⁷ *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 75 EheG Rz 2, 3; LGZ Wien 44 R 356/02a EFSIg 100.932; OGH 10 ObS 244/98z EFSIg 87.525.

⁸⁰⁸ OGH 3 Ob 115/90 JBl 1991, 589; OGH 3 Ob 70/92 EFSIg 69.929; OGH 7 Ob 237/99z ÖJZ-LSK 2000/68.

⁸⁰⁹ *Rebets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 120, 364; siehe 1. Teil Kapitel VI.B. und F. dieser Arbeit.

⁸¹⁰ *Hopf/Kathrein*, Ehrerecht³ § 77 EheG Rz 1; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 77 EheG Rz 1.

anderen Unterhaltpflichten gehen gemäß § 78 EheG zunächst auf den ruhenden Nachlass und dann auf die eingeantworteten Erben über. Die Erben schulden aber selbst bei einer unbedingten Erbantrittserklärung nicht mehr, als der reine Nachlass ausmacht.⁸¹² Die Erben können eine Herabsetzung des Unterhalts nach Billigkeit beantragen, wenn der übergegangene Unterhalt unter der Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses unzumutbar hoch bemessen ist. Die Unterhaltsleistung muss grundsätzlich aus jenen Erträgen gedeckt sein, die aus dem Nachlassvermögen erzielbar sind, sofern den Erben nicht die Veräußerung von Vermögenswerten zumutbar ist.⁸¹³ Der Leistungsberechtigte muss sich alle ihm von Todes wegen zufließenden privat- oder öffentlich-rechtlichen Leistungen von seinem Unterhaltsanspruch abziehen lassen.⁸¹⁴

Im russischen Recht erlischt der Unterhaltsanspruch nicht nur beim Tod des Unterhaltsberechtigten, sondern auch beim Tod des Unterhaltpflichtigen. Die Unterhaltpflicht hat höchstpersönlichen Charakter und kann nicht auf die Erben des Unterhaltpflichtigen oder -berechtigten übertragen werden.⁸¹⁵

I. Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse

1. Umstandsklausel

Jeder Unterhaltsregelungwohnt automatisch eine Umstandsklausel als eine im redlichen Verkehr geltende Gewohnheit inne.⁸¹⁶ Bei Änderungen der Sachlage kann auf Grund der Umstandsklausel die Erhöhung, Verminderung oder Einstellung der Unterhaltsleistung beantragt werden. Bei wesentlichen Änderungen ist auch bei einem Unterhaltsvergleich die Neufestsetzung des Unterhalts möglich. Zu den Änderungen gehören zB höheres oder

⁸¹¹ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 235; *Zankl/Mondel* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 78 EheG Rz 16.

⁸¹² *Hopf/Kathrein*, Ehorecht³ § 78 EheG Rz 2 und 5; *Stabentheiner* in *Rummel*, ABGB³ § 78 EheG Rz 1; LGZ Wien 42 R 542/11h EFSIg 134.920; OGH 8 Ob 38/08h EFSIg 120.243; OGH 6 Ob 214/03v EFSIg 104.958; *Vidmar*, Ehegattenunterhalt und Tod des Unterhaltpflichtigen, EF-Z 2014/100 (156).

⁸¹³ OGH 35 Ob 537/78 ÖJZ 1979/11 (EvBl); *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 235.

⁸¹⁴ OGH 1 Ob 592/82 ÖJZ 1982/169 (EvBl); *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 235.

⁸¹⁵ *Rebets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 120, 363; siehe 1. Teil Kapitel VI.F. dieser Arbeit.

⁸¹⁶ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 1570; LGZ Wien 44 R 207/02w EFSIg 100.968; OGH 1 Ob 56/05z EFSIg 111.282; OGH 6 Ob 311/05m EFSIg 114.295; OGH 1 Ob 182/14t EFSIg 142.110.

niedrigeres Einkommen des Unterhaltpflichtigen, Wegfall der Sorgepflichten, schwere Erkrankung, Aufnahme einer Berufstätigkeit durch den Unterhaltsberechtigten usw.⁸¹⁷

Die Eheleute können die Geltung der Umstandsklausel in ihrer Vereinbarung ausdrücklich ausschließen. Mit dem ausdrücklichen Ausschluss verzichten die Ehegatten auf Änderungen des Unterhalts.⁸¹⁸ Die Rechtsprechung hält das Beharren auf dem Ausschuss der Umstandsklausel für sittenwidrig, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen Unterhalt und Einkommen vorliegt oder bei Entziehung der Existenzgrundlage.⁸¹⁹

Der russische FK kennt auch die Möglichkeit der Erhöhung, Herabsetzung oder Einstellung der Unterhaltszahlungen auf Grund einer Änderung der finanziellen Verhältnisse oder familiären Situation des Unterhaltsberechtigten oder -pflichtigen. Auf die Anwendung der Umstandsklausel kann einvernehmlich verzichtet werden. Das Gericht kann eine derartige Verzichtsklausel jedoch für ungültig erklären.⁸²⁰

2. Wertsicherungsklausel

Feste Beträge wie Unterhaltszahlungen sind inflationsbedingt gefährdet, mit der Zeit ihren Wert zu verlieren. Sicherungsbestimmungen sollen den Schutz vor der Entwertung der Geldforderungen bieten. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung (Wertsicherungsklausel), anhand derer eine laufende Zahlung bzw eine geschuldete Summe mit einem Faktor aufgewertet werden soll, der den Wert/die Kaufkraft des Geldes erhält. Auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens kann die Leistung eines wertgesicherten Unterhalts begehrt werden und ist in den Urteilsspruch aufzunehmen.⁸²¹

Wird Unterhalt wertgesichert zugesprochen oder vereinbart, so gilt der vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex für jenen Monat, in dem der Unterhaltstitel entstanden ist, als Aufwertungsmittel. Die jeweiligen Indexzahlen können auf der Webseite des österreichischen statistischen Zentralamtes

⁸¹⁷ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 169 mwN, Hinteregger, Familienrecht³ 66.

⁸¹⁸ OGH 5 Ob 737/78 EFSIg 34.072; OGH 1 Ob 683/80 EFSIg 35.242; OGH 1 Ob 592/83 EFSIg 43.720; LG Salzburg 21 R 29/14g EFSIg 146.467; LG Linz 15 R 385/07d EFSIg 120.178; LG Feldkirch 3 R 254/12v EFSIg 134.175.

⁸¹⁹ LG Salzburg 21 R 315/00w EFSIg 95.307; OGH 3 Ob 39/01h EFSIg 97.298; LGZ Wien 45 R 380/09d EFSIg 123.104; LG Wels 21 R 42/08p EFSIg 120.244.

⁸²⁰ siehe 1. Teil Kapitel VI.E. dieser Arbeit.

⁸²¹ Deixler-Hübner, Scheidung¹¹ Rz 170; Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ 236.

<<http://www.statistik.at/Indexrechner/>> abgefragt und die aktuellen Beträge ausgerechnet werden.

Auch der russische Föderationsgesetzgeber geht von der Notwendigkeit einer Wertsicherung des zugesprochenen Unterhalts aus. Art 117 FK unterscheidet zwei Arten der Wertsicherung: Wird der Unterhalt in Form eines Prozentsatzes von Einkommen des Unterhaltpflichtigen vereinbart oder zugesprochen, dann steigt der Unterhaltsanspruch automatisch mit der Gehalts- bzw Einkommenserhöhung des Unterhaltpflichtigen. Wird hingegen der Unterhalt in Form eines fixen Geldbetrages vereinbart oder zugesprochen, dann erfolgt die Wertanpassung aliquot zur Erhöhung des aktuellen Existenzminimums. Wird bspw ein Unterhalt in der Höhe des zweifachen Existenzminimums zugesprochen, erhöht sich mit der inflationsbedingten Anpassung des Existenzminimums auch automatisch der Unterhaltsanspruch.⁸²²

⁸²² *Ptschelinzeva*, Kommentar zum Familienkodex³ Art 119, 452; *Rebets* in *Netschjaeva*, Kommentar zum Familienkodex² Art 119, 354; siehe 1. Teil Kapitel VI.D.7. dieser Arbeit.

Zusammenfassung

Ausgangspunkt dieser Untersuchung war der Gedanke, dass die historisch, sozial usw bedingten Unterschiede zwischen Österreich und Russland auch in den Ehrechtsystemen beider Staaten ihren Niederschlag finden. Diese Vermutung hat sich grundsätzlich bestätigt. Die Rechtsentwicklung in Russland bzw der UdSSR wurde über mehrere Jahrzehnte von kommunistischen Gesellschaftsvorstellungen geprägt. Auf Grund erheblich unterschiedlicher Sichtweisen auf die vermögensrechtlichen Aspekte des Ehrechts sind insbesondere der Unterhalt und das Güterrecht in Russland anders geregelt.

Verlöbnis und der Anspruch auf *Ausstattung* sind dem modernen russischen Ehrecht zur Gänze fremd. Der Begriff *Ausstattung* ist zwar im allgemeinen Sprachgebrauch verbreitet, es besteht darauf jedoch kein gesetzlicher Anspruch. Der Begriff *Verlobung* hat in den letzten zwanzig Jahren dank massenmedialer Berichterstattung und insbesondere amerikanischer Unterhaltungsfilme immer öfter Eingang in gesellschaftliche Diskurse gefunden. In der Rechtsordnung der Russischen Föderation bleibt das Verlöbnis allerdings weiterhin unerwähnt.

In beiden Rechtssystemen wird allein und ausschließlich die standesamtliche Eheschließung akzeptiert. Russische Standesämter sind im Hinblick auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines bestimmten Hochzeitstermins auf Grund der Vorgaben des FK sehr unflexibel. Die Eheschließung soll – abgesehen von berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen – nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab Antragstellung erfolgen. Es ist folgerichtig nicht möglich, für die Eheschließung einen Wunschtermin zu wählen. Das Brautpaar kann die Zeitschiene nur durch einen Umweg mitgestalten, indem es auf den Tag genau einen Monat vor dem Wunschtermin den Antrag auf Eheschließung stellt.

In Russland stellt die für die Eheschließung und Ausstellung einer Heiratsurkunde zu entrichtende Gebühr einen festen Betrag in der Höhe des geltenden staatlichen Existenzminimums dar. In Österreich sind die anfallenden Gebühren variabel. Wenn man das Durchschnittseinkommen und die bei der Eheschließung anfallenden Gebühren in Österreich und Russland vergleicht, so wird man feststellen müssen, dass die Eheschließung in Russland erheblich teurer ist als in Österreich.

Das österreichische Eherecht kennt drei Eheverbote: Verwandtschaft, Doppelehe, Adoption, die sich auch in den traditionellen christlichen Ehevorschriften finden. Das russische Eherecht erweitert die Aufzählung der Eheverbote um die Ehegeschäftsunfähigkeit.

Für die Ehemündigkeitserklärung Minderjähriger sind in Österreich die Gerichte und in der Russischen Föderation die Verwaltungsbehörden zuständig. Antragsberechtigung besteht in Russland ausschließlich seitens der betroffenen Person. Eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter oder der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich. Einerseits hat der Föderationsgesetzgeber das Maximalausmaß der Herabsetzung des ehefähigen Alters mit zwei Jahren definiert, andererseits räumt Art 13 FK dem Gesetzgeber auf der Ebene der Teilrepubliken bzw. Oblast (Landesgesetzgebung) die Möglichkeit ein, durch entsprechende Rechtsakte die Eheschließung auch vor der Vollendung des 16. Lebensjahres in Ausnahmefällen zu ermöglichen. Derartige Gesetze über die Eheschließung vor der Vollendung des 16. Lebensjahres wurden in zwanzig Fällen erlassen. Die Entscheidung über die Herabsetzung des ehefähigen Alters bis zur Vollendung des 15. oder 14. Lebensjahrs liegt meistens in der Kompetenz des Leiters einer Territorialverwaltung oder in größeren Städten des Bürgermeisters. Bei dieser Regionalisierung ist zumeist die Rücksichtnahme auf kulturelle bzw. religiöse Gepflogenheiten von Bevölkerungsminderheiten ausschlaggebend. In Österreich ist die Herabsetzung des ehefähigen Alters bis zur Vollendung des 15. oder 14. Lebensjahrs völlig ausgeschlossen.

Seit dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 ist das Namensrecht in beiden Ländern sehr ähnlich geregelt. In Russland war es bereits nach der Revolution nicht mehr gebräuchlich, dass die Ehefrau im Falle der Untätigkeit den Familiennamen des Ehemannes automatisch übernimmt. Außerdem besteht in Russland bereits seit längerer Zeit die Möglichkeit, dass beide Ehegatten einen gemeinsamen Doppelnamen wählen.

In Österreich ist man sehr lange von einer patriarchalisch motivierten materiellen Abhängigkeit bzw. Hilflosigkeit der Frau ausgegangen. Der Ehe wohnt daher immer noch eine stark ausgeprägte Versorgungsfunktion inne. In Russland wurde die Gesetzgebung mit der Entstehung der Sowjetunion von der kommunistischen Ideologie angetrieben und es wurde auch im Bereich des Eherechts versucht, revolutionären Vorstellungen zum

Durchbruch zu verhelfen. Die ideologische Gleichstellung von Mann und Frau führte zu einer grundlegenden Einstellung, dass jeder gesunde erwachsene Mensch sowohl während der Ehe als auch nach der Ehescheidung in der Lage ist, selbst für die Deckung des eigenen Unterhalts zu sorgen.

In Österreich sind für Ehescheidungen ausschließlich die Gerichte zuständig. Das russische Ehrerecht kennt im Gegensatz dazu mit der gerichtlichen und standesamtlichen Ehescheidung zwei unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche. Ehescheidungen erfolgen in Russland recht unkompliziert und schnell, das Verfahren selbst ist deutlich kompakter aufgebaut. Weder der Grund für die Zerrüttung der Ehe noch die Verschuldensfrage spielen eine Rolle. Allein der Wunsch, fortan getrennte Wege gehen zu wollen, ist von Belang. Die Standesämter sind für Ehescheidungen dann zuständig, wenn zwischen den Ehegatten Einvernehmen über die Ehescheidung besteht und aus der Ehe keine minderjährigen Kinder stammen. Es ist nicht erforderlich, Scheidungsfolgen im Vorfeld zu vereinbaren.

Selbst wenn einer der Ehegatten der Ehescheidung nicht zustimmt, wird das Scheidungsverfahren in der Russischen Föderation erheblich schneller abgewickelt. Das Gericht kann den Parteien zwar eine Bedenkzeit einräumen, diese Zeitspanne darf jedoch insgesamt drei Monate nicht übersteigen. Beharrt einer der Ehegatten nach Ablauf der Bedenkzeit weiterhin auf Ehescheidung, wird die Ehe im jeden Fall geschieden. Der russische Gesetzgeber geht davon aus, dass man niemanden zur Ehe zwingen könne. Davon wir lediglich in einem einzigen Fall abgegangen: Während der Schwangerschaft und des ersten Lebensjahres des gemeinsamen Kindes darf die Ehe ohne Zustimmung der Ehefrau nicht geschieden werden.

Für den Unterhalt nach der Ehescheidung ist in Österreich die Verschuldensfrage von großer Bedeutung. Das EheG widmet sich sehr intensiv der Frage, wann der Unterhalt zu gewähren ist, kennt besondere Bedarfslagen, in denen Unterhalt zuzusprechen ist und sieht auch Fälle vor, in denen der Unterhalt zu begrenzen ist oder zur Gänze entfällt. Dadurch, dass der russische Föderationsgesetzgeber der Ehe keine Versorgungsfunktion zuschreibt, wird auch mit dem nachehelichen Unterhalt sparsam umgegangen. Grundsätzlich geht die russische Rechtsordnung davon aus, dass die Ehegatten nach der Ehescheidung ihre eigenen, getrennten Wege gehen und folglich selbst für die Deckung der eigenen

Bedürfnisse aufzukommen haben. Nachehelicher Unterhalt wird daher nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt.

In Österreich endet der Unterhaltsanspruch mit dem Tod des Unterhaltsberechtigten. In der russischen Föderation endet er in den höchst seltenen Fällen des nachehelichen Unterhalts sowohl mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen als auch -berechtigten. Der Unterhaltsanspruch geht nicht auf die Erben über.

Der gesetzliche Güterstand während der Ehe ist unterschiedlich geregelt. Während in Russland der Grundsatz der Gütergemeinschaft gilt, kommt in Österreich der Grundsatz der Gütertrennung zur Anwendung. In Österreich wird dem ehelichen Gebrauchsvermögen – vor allem der ehelichen Wohnung – ein großer Stellenwert eingeräumt, wobei es nicht auf die formellen Eigentumsverhältnisse ankommt. In Russland verhält es sich gänzlich anders. Wurde die eheliche Wohnung von einem der Ehegatten noch vor der Eheschließung erworben oder diesem während der Ehe geschenkt, so unterliegt sie nicht der Aufteilung. Dem anderen Ehegatten kann höchstens das Benutzungsrecht für eine bestimmte Zeit eingeräumt werden. Andererseits gehören in Russland den Eheleuten die gesamten während der Ehe erworbenen Vermögenswerte jeweils zur Hälfte, unabhängig davon, wer von den Ehegatten zu deren Erwerb mehr beigetragen hat.

Völlig unterschiedlich sind die Verjährungsbestimmungen geregelt. Nach russischem Güterrecht beträgt die Verjährungsfrist für gerichtliche Güterteilung drei Jahre ab Kenntnis, dass es keine Einigung über die Güterteilung gibt. In Österreich beträgt diese Frist ein Jahr ab Rechtskraft der Ehescheidung.

Diese Untersuchung hat aufgezeigt, dass das russische Ehrerecht vor allem eine unkomplizierte und schnelle Ehescheidung ermöglicht, den gesetzlichen Güterstand während der Ehe grundlegend anders gestaltet und das Recht auf den Unterhalt stark einschränkt.

Literaturverzeichnis

Anmerkungen:

- a. In einigen russischen Kommentaren und weiterer Literatur wird ein Autorenkollektiv, jedoch nicht der jeweilige Verfasser ausgewiesen. In solchen Fällen führe ich in den Zitaten nur das Autorenkollektiv an.
- b. Russische Kommentare und weitere Texte enthalten keine Randziffern. In den Zitaten werden daher nur die Seiten angegeben.
- c. Russische online-Kommentare und weiteres juristisches Schrifttum enthalten weder Randziffern noch Seitenangaben. In den Literaturbelegen werden daher die Link zu den jeweiligen Stellen und das Abfragedatum angegeben.
- d. Die in der russischen Datenbank Consultant.ru enthaltenen Onlinewerke inkl Beiträge in juristischen Zeitschriften weisen weder Randziffern noch Seitenangaben aus. Bei den zitierten Kommentaren werden daher die jeweiligen Gesetzesstellen; bei den zitierten Beiträgen die Beiträge als solche, die Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und das Heft angeführt.

Kommentare zum österreichischen Recht

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkommentar zum ABGB⁴ (2014).

Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (2000 mit Ergänzungsband 2003).

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ (2012).

Onlinewerke

Hopf/Kathrein, Ehrerecht³ (Stand 1.4.2014, rdb.at).

Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ und II/RLG³ (Stand 01.11.2014, rdb.at).

Kommentare zum russischen Recht

Bespalov/Gordejuk/Egorova (Беспалов/Гордеюк/Егорова), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2014).

Krascheninnikov/Sedugin (Крашенинников/Седугин), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2001).

Netschjaeva (Нечаева), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010).

Nisamieva (Низамиева), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010).

Osetrova (*Осетрова*), Kommentar zum Kodex über Ehe und Familie der RSFSR (Комментарий к Кодексу о браке и семье РСФСР) (1982).

Ptschelinzeva (*Пчелинцева*), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation³ (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2004).

Wischnjakova (*Вишиякова*), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2008).

Onlinewerke

Achmetjanova/Kowalkova/Nisamieva (*Ахметьянова/Ковалькова/Низамиева*), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010), <http://lawbook.online>.

Alekseeva/Saez/Wsjagintseva, (*Алексеева/Заец/Звягинцева*) Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2010), <http://lawbook.online>.

Borisov/Ignatov/Uschakov (*Борисов/Игнатов/Ушаков*), Kommentar zum Kapitel 3 Teil 1 des Zivilkodexes der Russischen Föderation (Комментарий к главе 3 части 1 Гражданского кодекса Российской Федерации) (2013), Consultant.ru (Stand 01.05.2013).

Dmitriev (*Дмитриев*), Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation. Theoretischer Kommentar.² (Комментарий к Конституции Российской Федерации. Доктринальный комментарий) (2013), Consultant.ru.

Erschov/Sutjagin/Kail (*Ершов/Сучагин/Кайл*), Kommentar zum Zivilkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации) (2009), Consultant.ru (Stand 23.12.2009).

Golowistikova/Grudsina/Malishev/Spektor (*Головистикова/Грудцина/Малышев/Спектор*), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation² (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2008), <http://lawbook.online> (Stand 01.08.2008).

Grischaev (*Гришаев*), Kommentar zum Familienkodes der Russischen Föderation (Гомментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2011), Consultant.ru.

Krascheninnikov (*Крашенников*), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation, zum Föderationsgesetz über Pflegschaftssachen und Föderationsgesetz

über die amtlichen Akte des Personenstandes (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации, к Федеральному закону «Об опеке и попечительстве» и Федеральному закону «Об актах гражданского состояния») (2012), Consultant.ru.

Krascheninnikov (Крашенинников), Zivilkodex der Russischen Föderation. Kommentar zu den Kapiteln 1, 2, 3 (Гражданский кодекс Российской Федерации. Комментарий к главам 1, 2, 3) (2013), Consultant.ru.

Kraschceninnikov (Крашенинников), Kommentar zum Zivilkodex der Russischen Föderation Band I (Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации том I) (2011), Consultant.ru.

Kusnezova (Кузнецова), Kommentar zu Familienkodex der Russischen Föderation (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (1996), <http://www.bibliotekar.ru>.

Sannikova (Санникова), Kommentar zum Zivilkodex der Russischen Föderation Kapitel 6 – 12 (Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации глава 6 – 12) (2014), Consultant.ru.

Sorkin (Соркин), Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation² (Комментарий к Конституции Российской Федерации) (2011), Consultant.ru.

Schagalova/Stepanenko (Шагалова/Степаненко), Kommentar zum Föderationsgesetz „über die amtlichen Akte des Personenstandes“ (Комментарий к Федеральному закону от 15.11.1997, N 143-ФЗ «Об актах гражданского состояния»), Consultant.ru (Stand 29.12.2012).

Wlasova (Власова), Kommentar zum Familienkodex der Russischen Föderation³ (Комментарий к Семейному кодексу Российской Федерации) (2014), <http://народныйвопрос.рф/Home/Category?type=10>.

Systematische Darstellungen zum österreichischen Recht

Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts für Ausbildung und Praxis⁷ (2007).

Bydlinski/Kerschner, Familienrecht (2017)⁶.

Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht (2015).

Hinteregger, Familienrecht³ (2004).

Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ (2015).

Kerschner, Familienrecht² (2002).

Koziol/Wesler, Bürgerliches Recht I¹³ (2006).

Systematische Darstellungen zum russischen Recht

Antokolskaja (Антокольская), Familienrecht: Studienbuch³ (Семейное право: учебник) (2011).

Grischaev (Гришаев), Familienrecht: Studienbuch (Семейное право: учебник) (2010).

A.Gomola/I.Gomola/E.Salomatov (А.Гомола/И.Гомола/Е.Саломатов), Familienrecht⁵ (Семейное право) (2008).

Jagudin (Ягудин), Familienrecht – Vorlesungskurs (Семейное право – курс лекций) (2002).

T. Kaschanina / A. Kaschanin (Т.Кашанина/А.Кашанин), Grundzüge des russischen Rechts² (Основы Российского права) (2000).

Netschjaeva (Нечаева), Familienrecht – Vorlesungskurs (Семейное право – курс лекций) (1998).

Ptschelinzeva (Пчелинцева), Das russische Familienrecht³ (Семейное право России) (2004).

Pusikov/Iwanova (Пузиков/Иванова), Familienrecht: der kurze Vorlesungskurs² (Семейное право: краткий курс лекций) (2014).

Rabetz (Рабец), Familienrecht: Vorlesungskurs (Семейное право: курс лекций) (1998).

Sergeev/Tolstoi (Сергеев/Толстой), Zivilrecht (Гражданское право) III⁴ (2006).

Onlinewerke

Charlamov (Харламов), Grundlagen des Familienrechts (Основы семейного права) (Stand unbekannt), <http://uandi.narod.ru/teor-sp.html>.

Gongalo/Krascheninnikov/Micheeva/Rusakova (Гонгало/Крашенинников/Михеева/Рузакова), Familienrecht: Lehrbuch (Семейное право: учебник) (2008), <http://lawbook.online>.

Grudsina (Грудцина), Familienrecht Russlands (Семейное право России) (2007), <http://lawtoday.ru>.

Muratova (Муратова), Familienrecht – Schemen, Kommentare (Семейное право – схемы, комментарии) (1999), <http://www.bibliotekar.ru>.

Makarova (Макарова), Prinzipien des Familienrechts (Принципы семейного права) (2012), <http://fb.ru/article/10251/printsiyi-semeynogo-prava> (Stand 24.03.2012).

Nisamieva/Safina (Низамиева/Сафина), Familienrecht (Семейное право) (2006), <http://artlib.osu.ru/Docs/piter/bookchap/-978546901155.html>.

Rebrova (Реброва), Familienrecht der Russischen Föderation (Семейное право Российской Федерации) (2010), <http://txtb.ru/69/index.html>.

Schepanskiy (Шепанский), Spickzettel zum Familienrecht (Шпаргалка по семейному праву) (Stand unbekannt), <http://modernlib.ru>.

Sonstige Literatur zum österreichischen Recht und weitere nichtjuristische Literatur

Dax/Hopf, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)⁷ (2012).

Aichhorn, Frau und Recht (1997).

Bittner, Verträge im Ehegütterrecht² (1995).

Deixler-Hübner, Ehevertrag³ (2013).

Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹¹ (2013).

Ferrari/Hinteregger/Kathrein, Reform des Kindschafts- und Namensrechts (2014).

Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ (2015).

Grillberger, Eheliche Gütergemeinschaft (1982).

Hausmanninger/Selb, Römisches Privatrecht⁷ (1994).

Hinghofer-Szalkay, Personenstandsrecht kompakt (2015).

Klaar, Scheidungs-Ratgeber für Frauen (2004).

Lanzinger, Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert (2014).

Nave-Herz, Familiensoziologie (René König Schriften 14) (2002).

Nave-Herz, Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde² (2006).

Schirrmacher, Vom Vergehen und Neuentstehen unserer Gemeinschaft (2006).

Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁶ (2012).

Smith, Theorie der ethischen Gefühle (2004).

Zhishman, Das Ehorecht der orientalischen Kirche (1864).

Sonstige Literatur zum russischen Recht und weitere nichtjuristische Literatur

- Beckers*, Die Entwicklung des sowjetrussischen Eherechts. Rechtswiss. Diss. (1954).
- Belomestnich* (Беломестных), Menschenrechte und deren Schutz (Права человека и их защита) (2003).
- Bespalov* (Беспалов), Kommentar zur Gerichtspraxis in Familiensachen² (Комментарий к судебной практике по семейным вопросам) (2011).
- Beljakova* (Белякова), Die Fragen des sowjetischen Familienrechts in der Gerichtspraxis (Вопросы советского семейного права в судебной практике) (1989).
- Beljakova/Woroscheikin* (Белякова/Ворошайкин), Sowjetisches Familienrecht (Советское семейное право) (1974).
- Bilinsky*, Das sowjetischer Eherecht. in Studien des Instituts f. Ostrecht Bd 13 (1961).
- Danilin/Reutov* (Данилин/Ройтова), Juristische Tatsachen im sowjetischen Familienrecht (Юридические факты в советском семейном праве) (1989).
- Danilov* (Данилов), Ehestreitigkeiten: Kommentare. Anwalts- und Gerichtspraxis. Beispiele³ (Семейные споры: Комментарии. Адвокатская и судебная практика. Образцы документов) (2006).
- Dmitriev* (Дмитриев), Verfassung der Russischen Föderation (Конституция Российской Федерации) (2007).
- Eberl*, Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung am Beispiel des österreichischen, polnischen und russischen Eherechts. Sprachwiss. Dipl.-Arb. (2010).
- Freund*, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in *Loewenfeld*, Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien. Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr² Bd 4 (1937).
- Gaichbarg* (Гайхбарт), Ehe-, Familien- und Obsorgerecht der sowjetischen Republiken (1920).
- Gralla/Leonhardt*, Das Unterhaltsrecht in Osteuropa. (=Studien des Instituts für Ostrecht Bd 36, 1989).
- Gebhard*, Russisches Familien- und Erbrecht (1910).
- Gradskova* (Градскова), Die gewöhnliche sowjetische Frau (Обычная советская женщина) (1999).

Guth, Eheschließung und Eheauflösung nach dem Recht der DDR: eine rechtsvergleichende Untersuchung des Ehrechts der Bundesrepublik und der DDR unter Einbeziehung des Ehrechts der UdSSR sowie mit einem Ausblick auf dasjenige der Volksdemokratien. Rechtswiss. Diss. (1966).

Hofmann, Die Arbeitsverfassung der Sowjetunion (1956).

Hohmann, Sexualforschung und -politik in der Sowjetunion seit 1917. Eine Bestandsaufnahme in Kommentaren und historischen Texten. (1990).

Jaroschenko, Gerichtspraxis in Unterhaltssachen. Kommentare zu der Gerichtspraxis (2004).

Bainham, The international Survey of Family Law (1998).

Eekelaar/Thandabantu, The Changing Family. Family Forms & Family Law (1998).

Kollontai (Коллонтай), Is moej schisni i raboty. Wospominanija i Dnewniki (Aus meinem Leben und meiner Arbeit. Erinnerungen und Tagebücher) (1974).

Kraushaar, Aufbruch zu neuen Ufern: Die privatrechtlichen und rechtshistorischen Dissertationen der Berliner Universität im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts im Kontext der Rechts- und Fakultätsgeschichte = Berliner Juristische Universitätsschriften, Bd 53 (2014).

Klibanski, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts: Der russische Zivilkodex (Swod Sakonow, Bd X, Teil 1, erstes Buch) mit Einbeziehung aller zivilrechtlichen Bestimmungen aus den übrigen Teilen des Swod Sakonow und unter weitgehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kassationshofs, namentlich auf dem Gebiete des Handelsrechts (1911).

Loeber, Das Ehrecht der Sowjetunion und seine Anwendung im internationalen Privatrecht Deutschlands. Rechtswiss. Diss. (1950).

Lunts (Лунц), Kurs des internationalen Privatrechts (Курс международного частного права) (1975).

Magidson, Das sowjetrussische Ehrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Eheauflösungsrechts, in Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Bd 62 (1931).

Manukjan (Манукян), Das moderne Familienrecht der Russischen Föderation und Sharia (Современное семейное право Российской Федерации и шариат) (2003).

Marysheva (Марышева), Familienbeziehungen mit internationalem Bezug (Семейные отношения с участием иностранцев) (2007).

- Mehnert*, Der Sowjetmensch. Versuch eines Porträts nach dreizehn Reisen in die Sowjetunion 1929-1959⁸ (1961).
- Michaljova (Михалева)*, Die neuen Verfassungen der GUS-Länder und der baltischen Länder (Новые Конституции стран СНГ и Балтии) (1993).
- Neubecker*, Russisches und Orientalisches Eherecht in Vorträge und Aufsätze des Osteuropa-Instituts in Breslau, Abtlg 1 Recht und Wirtschaft, H 1 (1921).
- Pache*, Die Entwicklung des Eherechts in der UdSSR (Rechtsgeschichtliche Studie), in Juristische Rundschau (1948).
- Ryasenceva (Рясенцева)*, Sowjetisches Familienrecht (Советское семейное право) (1982).
- Scherschenevic (Шершневич)* (Hrsg. 1907), Lehrbuch des russischen Zivilrechts (Учебник русского гражданского права) (1995).
- Pavel Siller*, Altersrentensysteme und Sozialhaushalte in Osteuropa: Eine vergleichende Studie über die Finanzierbarkeit der Altersversorgung (=Gegenwartsfragen der Ost-Wirtschaft, Bd 14, 1988).
- Slepakova (Слепакова)*, Güterrechte der Ehegatten (Имущественные права супругов) (2005).
- Soloweitschik (Соловейчик)*, Das Eherecht Sowjetrusslands und seine Stellung im internationalen Privatrecht (1931).
- Tarchov*, Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft und die Grundprinzipien des sowjetischen sozialistischen Familienrechts (1955).
- Westen*, Zur Neuordnung des Familienrechts in der UdSSR. in Berichte des Bundesinstitut für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien (1969).
- Yeghoyan*, Das Familienrecht in Österreich und Russland: ein terminologischer Vergleich. Geisteswiss. Dipl.-Arb. (2009).

Onlinewerke

- Gawrov (Гавров)*, Historische Veränderung der Familie und der Ehe (Историческое изменение институтов семьи и брака) (2009), <http://www.bibliotekar.ru>.
- Denisova (Денисова)*, Ehevertrag (Брачный договор) (2012), Consultant.ru.
- Dworetskij (Дворецкий)*, Ehevertrag (Брачный договор) (2006), <http://lawbook.online-kniga-rossii-pravo-semeynoe-brachnyiy-dogovor.html>.

Myskin (*Мыскин*), Ehevertrag im System des russischen Privatrechts (Брачный договор в системе российского частного права) (2012), Consultant.ru.

In russischer Sprache verfasste Nachschlagewerke

Aus den russischen Nachschlagewerken geht nicht hervor, welches Mitglied des als Urheber genannten Autorenkollektivs den jeweiligen Beitrag verfasst hat. Da die Kollektive häufig eine große Personenzahl umfassen, wird nur der Herausgeber in den Zitaten angegeben.

Dodonov/Rumyntsev (*Додонов/Румянцев*), Juristische Enzyklopädie (Юридическая энциклопедия) (1996).

Prohorov (*Прохоров*), Das große enzyklopädische Wörterbuch (Большой энциклопедический словарь) (1997).

Wawilow (*Вавилов*), Die große sowjetische Enzyklopädie (Большая советская энциклопедия) VI² (1951).

Onlinewerke

Tischkov (*ТИШКОВ*), Völker und Religionen der Welt – das große russische Lexikon (Народы и религии мира – Большая российская энциклопедия) (1998), http://peoples_religion.academic.ru/662.

Sucharev/Krutschik/Suchareva (*Сухарев/Крутских/Сухарева*), Das große juristische Lexikon (Большой юридический Словарь) (2003), <http://dic.academic.ru/dic.nsf/lower/18159>.

Österreichische Entscheidungssammlungen

Sämtliche österreichische Entscheidungssammlungen wurden über die Datenbank www.rdb.at bezogen.

Onlineversion

Ehe- und Familienrechtliche Sammlung (EFSIg).

Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen (SZ).

Mietrechtliche Entscheidungen (MietSIg).

Sammlung der Erkenntnisse und wichtigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes (VwSIg).

JusGuide.

Laufende österreichische Zeitschriften

Sämtliche österreichische Zeitschriften wurden über die Datenbank www.rdb.at bezogen.

Onlineversion

Anwaltsblatt (AnwBl) (2015).

Arbeits- und SozialrechtsKartei (ASoK) (1998).

Das Recht der Arbeit (DRdA) (1999, 2005).

Das neue Rußland, Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Literatur (1927).

ecolex, Fachzeitschrift für Wirtschaft (1996, 2000 – 2002, 2004, 2009).

Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht (iFamZ) (2007 – 2011, 2013, 2016).

Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP) (2012, 2013).

Juristische Blätter (JBl) (1982, 1984, 1986, 1988, 1989, 1991 – 2005, 2007).

Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ), enthält Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in (EvBl) (1967, 1979 – 1982, 1989, 1991, 1996 – 2001, 2003 – 2005, 2010, 2013).

Österreichische Notariats-Zeitung (NZ) (1980, 1995, 2010).

Österreichische Richterzeitung (RZ) (2000, 2002).

Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (EF-Z) (2007, 2009, 2010, 2012 – 2014).

Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) (2004).

Zivilrecht aktuell (Zak) (2006).

Laufende russische Zeitschriften

Sämtliche russische Zeitschriften wurden über die Datenbank Consultant.ru bezogen.

Onlineversion

Der russische Richter («Российский судья») (2005).

Esch-Jurist («ЭЖ-Юрист») (2013, 2014).

Familien- und Wohnrecht («Семейное и жилищное право») (2006 – 2009, 2013, 2014).

Familie und Staat («Семья и государство») (2000).

Fundamentale und angewandte Forschungen: Problemen und Ergebnisse («Фундаментальные и прикладные исследования: проблемы и результаты») (2015).

Gesetze Russlands: Erfahrungen, Analyse, Praxis (Законы России: опыт, анализ, практика) (2010).

Jurist («Юрист») (2005).

Jurist eilt zur Hilfe (2013).

Medizinrecht («Медицинское право») (2009).

Modernes Recht («Современное право») (2014).

Notar («Нотариус») (2006, 2011).

Newsletter Express-Buchhaltung (2014).

Newsletter der Notariatspraxis («Бюллетень нотариальной практики») (2006).

Praktisches Buchhaltungswesen (2014).

Recht in Ost und West, Zeitschrift für Ostrecht und Rechtsvergleichung (1998).

Recht und Politik («Право и политика») (2011).

Renome («Реноме») (2011).

Russische Justiz («Российская юстиция») (2000).

Staat und Recht («Государство и право») (1995, 1996, 2003).

Zeitschrift der angewandten Psychologie («Журнал прикладной психологии») (2000).

Zeitschrift des russischen Rechts («Журнал российского права») (1997).

Zivilist («Цивилист») (2008).

Sonstige Internetveröffentlichungen

Andreeva (Andreeva), Begriff Familie im Familienrecht. Aufgaben der Familie (Понятие семьи в семейном праве. Функции семьи) (Stand unbekannt),
<http://allrefs.net/c8/4ekdn/p19/>.

Bolotova (Болотова), Begriff Familie und ihre Eigenschaften (Понятие семьи и ее характеристики) (Stand unbekannt), http://psychology-corner.ru/view_article-.php?id=14.

Khazova, Family Law on Post-Soviet European Territory: A Comparative Overview of Some Recent Trends. Electronic Journal of Comparative Law, 141/2016, <https://www.ejcl.org/141/art141-3.pdf> (abgefragt am am 10.10.2017).

Olejnik, Russisches Familienrecht. Ein Überblick, O/L-2-2016, (Stand 19.07.2016)
http://www.ostinstitut.de/documents/Olejnik_Russisches_Familienrecht_ein_berblick_OL_2_2016.pdf.

Rabschaeva (*Рабжасеева*), Familie in russischer Gesellschaft, historische und soziokulturelle Analyse (Семья в русском обществе: исторический и социокультурный анализ) (Stand unbekannt), <http://www.gender-cent.ryazan.ru/rabzhaeva1.htm>.

Raschidova (*Рашидова*), Ehe im russischen Recht, Universum: Informationsblatt der Gerzenuniversität (Universum: Вестник Герценовского университета), <http://cyberleninka.ru/article/n/semya-v-rossiyskom-prave> (Stand März 2012).

Rath, Rabbiner üben keine russische Staatsgewalt aus. Heirat und Scheidung zwischen Religion und Recht. (Stand 18.11.2015) <http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/rechtsgeschichte-ehe-scheidung-religion-recht/>.

Steiner, Alexandra M. Kollontai (1872 - 1952) über Theorie und Praxis des Sozialismus, in Leibniz-Sozietät/Sitzungsberichte Bd 63 (2004) https://leibnizsozietaet.de/wp-content/uploads/2012/11/04_stiner1.pdf.

Wingen, „Familie – Stabilitätsfaktor im demokratischen Wandel?“ – Vortrag im Rahmen der Reihe „Erfurter Dialog“ am 6.5.2003 in der Thüringer Staatskanzlei, <http://www.bmgefj.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0432&doc=CMS1056612365124> (Stand 06.05.2003).

(*Autor unbekannt*) Existenzminimum im ersten Quartal 2017, TASS-Informationsagentur Russlands (vergleichbar mit APA-Austria Presse Agentur), <http://tass.ru/ekonomika/-4358590> (Stand 22.06.2017).

Quellenverzeichnis

Quellen des österreichischen Rechtes

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, idF BGBI I 2016/43

Die Europäische Menschenrechtskonvention, idF BGBI III 2002/179

Ehegesetz, idF BGBI I 2013/15

Exekutionsordnung, idF BGBI 2016/100

Jurisdiktionsnorm, idF BGBI 2015/87

Konsumentenschutzgesetz, idF BGBI I 2016/35

Mietrechtsgesetz, idF BGBI I 2014/100

Namensänderungsgesetz, idF BGBI I 2016/120

Personenstandsgesetz, idF BGBI I 2016/120

Todeserklärungsgesetz, idF BGBI I 2003/112

Unternehmensgesetzbuch, idF BGBI I 2014/83

Wohnungseigentumsgesetz, idF BGBI I 2015/87

Quellen des russischen Rechtes

Föderationsgesetz vom 15.11.1997, Nr. 143-FG „über die amtlichen Akte des Personenstandes (Федеральный закон от 15.11.1997 N 143-ФЗ "Об актах гражданского состояния"), zuletzt geändert am 18.06.2017.

Föderationsgesetz vom 26.03.1998, Nr. 41-FG „über die Edelmetalle und die Edelsteine“ (Федеральный закон Российской Федерации от 26.03.1998 N 41-ФЗ «О драгоценных металлах и драгоценных камнях»), zuletzt geändert am 03.07.2016, Nr. 214-BG.

Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 08.07.1997, Nr. 828 „über die Genehmigung der Regeln betreffend des Passes eines Staatsbürgers der Russischen Föderation“ (Постановление Правительства РФ от 08.07.1997 N 828 «Об утверждении Положения о паспорте гражданина Российской Федерации, образца бланка и описания паспорта гражданина Российской Федерации»), zuletzt geändert am 18.11.2016.

Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 20.02.2006, Nr. 95 „über Erklärung einer Person zum Invalid“ (Постановление Правительства РФ от 20.02.2006

N 95 "О порядке и условиях признания лица инвалидом"), zuletzt geändert am 10.08.2016.

Familienkodex der Russischen Föderation vom 29.12.1995, Nr. 223-FG (Семейный кодекс Российской Федерации от 29.12.1995 N 223-ФЗ), zuletzt geändert am 01.05.2017.

Strafkodex der Russischen Föderation vom 13.06.1996, Nr. 63-FG (Уголовный кодекс Российской Федерации от 13.06.1996 N 63-ФЗ), zuletzt geändert am 07.06.2017.

Zivilkodex der Russischen Föderation (Teil I) vom 30.11.1994, Nr. 51-FG (Гражданский кодекс Российской Федерации (часть I) от 30.11.1994 N 51-ФЗ), zuletzt geändert am 22.06.2017.

Zivilkodex der Russischen Föderation (Teil II) vom 26.01.1996, Nr. 14-FG (Гражданский кодекс Российской Федерации (часть II) от 26.01.1996 N 14-ФЗ), zuletzt geändert am 28.03.2017.

Zivilkodex der Russischen Föderation (Teil III) vom 26.11.2001, Nr. 146-FG (Гражданский кодекс Российской Федерации (часть III) от 26.11.2001 N 146-ФЗ), zuletzt geändert am 28.03.2017.

Zivilkodex der Russischen Föderation (Teil IV) vom 18.12.2006, Nr. 230-FG (Гражданский кодекс Российской Федерации (часть IV) от 18.12.2006 N 230-ФЗ), zuletzt geändert am 01.01.2017.

Internationale Quellen

Minsker Konvention über die Rechtshilfe und und Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet der Zivil-, Familien- und Strafrecht vom 22.01.1993, zuletzt geändert am 27.03.1997.